Litt: N. N° 13.

Vorrede verbunden

J. nat.
o
16a

Naturrecht

und

Staatswiſſenſchaft

im Grundriſſe.

Zum Gebrauch für ſeine Vorleſungen

von

D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,

Ordentl. Profeſſor der Philoſophie an der Königl. Univerſität
zu Berlin.

Berlin, 1821.

In der Nicolaiſchen Buchhandlung.

Grundlinien

der

Philoſophie des Rechts.

Von

D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,

Ordentl. Profeſſor der Philoſophie an der Königl. Univerſität
zu Berlin.

Berlin, 1821.

In der Nicolaiſchen Buchhandlung.

Dr. Haupt

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede.

Die unmittelbare Veranlaſſung zur Herausgabe dieſes Grundriſſes iſt das Bedürfniß, meinen Zuhörern einen Leitfaden zu den Vorleſungen in die Hände zu geben, welche ich meinem Amte gemäß über die Philoſophie des Rechts halte. Dieſes Lehrbuch iſt eine weitere, insbeſondre mehr ſyſtematiſche Ausführung derſelben Grundbegriffe, welche über dieſen Theil der Philoſophie in der von mir ſonſt für meine Vorleſungen beſtimmten Encyklopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften (Heidelberg 1817.) bereits enthalten ſind.

Daß dieſer Grundriß aber im Druck erſcheinen ſollte, hiemit auch vor das größere Publikum kommt, wurde die Veranlaſſung, die Anmerkungen, die zunächſt in kurzer Erwähnung die verwandten oder abweichenden Vorſtellungen, weitern Folgen und dergleichen andeuten ſollten, was in den Vorleſungen ſeine gehörige Erläuterung erhalten würde, manchmal ſchon

hier weiter auszuführen, um den abſtractern Inhalt des Textes zuweilen zu verdeutlichen, und auf nahe liegende in dermaliger Zeit gäng und gäbe Vorſtellungen eine ausgedehntere Rückſicht zu nehmen. So iſt eine Anzahl weitläuftigerer Anmerkungen entſtanden, als der Zweck und Styl eines Compendiums ſonſt mit ſich bringt. Ein eigentliches Compendium jedoch hat den für fertig angeſehenen Umkreis einer Wiſſenſchaft zum Gegenſtande, und das ihm eigenthümliche iſt, vielleicht einen kleinen Zuſatz hie und da ausgenommen, vornemlich die Zuſammenſtellung und Ordnung der weſentlichen Momente eines Inhalts, der längſt eben ſo zugegeben und bekannt iſt, als jene Form ihre längſt ausgemachten Regeln und Manieren hat. Von einem philoſophiſchen Grundriß erwartet man dieſen Zuſchnitt ſchon etwa darum nicht, weil man ſich vorſtellt, das, was die Philoſophie vor ſich bringe, ſey ein ſo übernächtiges Werk, als das Gewebe der Penelope, das jeden Tag von Vorne angefangen werde.

Allerdings weicht dieſer Grundriß zunächſt von einem gewöhnlichen Compendium durch die Methode ab, die darin das Leitende ausmacht. Daß aber die philoſophiſche Art des Fortſchreitens von einer Materie zu einer andern und des wiſſenſchaftlichen Beweiſens, dieſe ſpeculative Erkenntnißweiſe überhaupt, weſentlich ſich von anderer Erkenntnißweiſe unterſcheidet, wird hier vorausgeſetzt. Die Einſicht in die Nothwendigkeit einer ſolchen Verſchiedenheit kann es allein ſeyn, was die Philoſophie aus dem ſchmählichen Verfall, in welchen ſie in unſern Zeiten verſunken iſt, herauszureiſ-

ſen vermögen wird. Man hat wohl die Unzulänglichkeit der Formen und Regeln der vormaligen Logik, des Definirens, Eintheilens und Schließens, welche die Regeln der Verſtandeserkenntniß enthalten, für die ſpeculative Wiſſenſchaft erkannt, oder mehr nur gefühlt als erkannt, und dann dieſe Regeln nur als Feſſeln weggeworfen, um aus dem Herzen, der Phantaſie, der zufälligen Anſchauung willkührlich zu ſprechen; und da denn doch auch Reflexion und Gedanken-Verhältniſſe eintreten müſſen, verfährt man bewußtlos in der verachteten Methode des ganz gewöhnlichen Folgerns und Räſonnements. — Die Natur des ſpeculativen Wiſſens habe ich in meiner Wiſſenſchaft der Logik, ausführlich entwickelt; in dieſem Grundriß iſt darum nur hie und da eine Erläuterung über Fortgang und Methode hinzugefügt worden. Bey der concreten und in ſich ſo mannichfaltigen Beſchaffenheit des Gegenſtandes iſt es zwar vernachläßigt worden, in allen und jeden Einzelnheiten die logiſche Fortleitung nachzuweiſen und herauszuheben; theils konnte diß, bey vorausgeſetzter Bekanntſchaft mit der wiſſenſchaftlichen Methode für überflüſſig gehalten werden, theils wird aber es von ſelbſt auffallen, daß das Ganze wie die Ausbildung ſeiner Glieder auf dem logiſchen Geiſte beruht. Von dieſer Seite möchte ich auch vornemlich, daß dieſe Abhandlung gefaßt und beurtheilt würde. Denn das, um was es in derſelben zu thun iſt, iſt die Wiſſenſchaft, und in der Wiſſenſchaft iſt der Inhalt weſentlich an die Form gebunden.

Man kann zwar von denen, die es am gründ-

lichſten zu nehmen ſcheinen, hören, die Form ſey etwas Aeußeres und für die Sache Gleichgültiges, es komme nur auf dieſe an; man kann weiter das Geſchäft des Schriftſtellers, insbeſondere des philoſophiſchen darein ſetzen, Wahrheiten zu entdecken, Wahrheiten zu ſagen, Wahrheiten und richtige Begriffe zu verbreiten. Wenn man nun betrachtet, wie ſolches Geſchäft wirklich betrieben zu werden pflegt, ſo ſieht man einestheils denſelben alten Kohl immer wieder aufkochen und nach allen Seiten hin ausgeben — ein Geſchäft, das wohl auch ſein Verdienſt um die Bildung und Erweckung der Gemüther haben wird, wenn es gleich mehr als ein vielgeſchäftiger Ueberfluß angeſehen werden könnte — „denn ſie haben Moſen und die Propheten, laß ſie dieſelbigen hören." Vornemlich hat man vielfältige Gelegenheit, ſich über den Ton und die Prätenſion, die ſich dabey zu erkennen gibt, zu verwundern, nemlich als ob es der Welt nur noch an dieſen eifrigen Verbreitern von Wahrheiten gefehlt hätte, und als ob der aufgewärmte Kohl neue und unerhörte Wahrheiten brächte, und vornemlich immer „in jetziger Zeit" hauptſächlich zu beherzigen wäre. Anderntheils aber ſieht man, was von ſolchen Wahrheiten von der einen Seite her ausgegeben wird, durch eben dergleichen von andern Seiten her ausgeſpendete Wahrheiten verdrängt und weggeſchwemmt werden. Was nun in dieſem Gedränge von Wahrheiten weder Altes noch Neues, ſondern Bleibendes ſey, wie ſoll dieſes aus dieſen formlos hin und her gehenden Betrachtungen

ſich herausheben — wie anders ſich unterſcheiden und bewähren, als durch die Wiſſenſchaft?

Ohnehin über Recht, Sittlichkeit, Staat iſt die Wahrheit eben ſo ſehr alt, als in den öffentlichen Geſetzen, der öffentlichen Moral und Religion offen dargelegt und bekannt. Was bedarf dieſe Wahrheit weiter, inſofern der denkende Geiſt ſie in dieſer nächſten Weiſe zu beſitzen nicht zufrieden iſt, als ſie auch zu begreifen, und dem ſchon an ſich ſelbſt vernünftigen Inhalt auch die vernünftige Form zu gewinnen, damit er für das freye Denken gerechtfertigt erſcheine, welches nicht bey dem Gegebenen, es ſey durch die äußere poſitive Autorität des Staats oder der Uebereinſtimmung der Menſchen, oder durch die Autorität des innern Gefühls und Herzens und das unmittelbar beyſtimmende Zeugniß des Geiſtes unterſtützt, ſtehen bleibt, ſondern von ſich ausgeht und eben damit fodert, ſich im Innerſten mit der Wahrheit geeint zu wiſſen?

Das einfache Verhalten des unbefangenen Gemüthes iſt, ſich mit zutrauensvoller Ueberzeugung an die öffentlich bekannte Wahrheit zu halten, und auf dieſe feſte Grundlage ſeine Handlungsweiſe und feſte Stellung im Leben zu bauen. Gegen dieſes einfache Verhalten thut ſich etwa ſchon die vermeynte Schwierigkeit auf, wie aus den unendlich verſchiedenen Meynungen ſich das, was darin das allgemein Anerkannte und Gültige ſey, unterſcheiden und herausfinden laſſe; und man kann dieſe Verlegenheit leicht für einen rechten und wahrhaften Ernſt um die Sache nehmen. In

der That ſind aber die, welche ſich auf dieſe Verlegenheit etwas zu Gute thun, in dem Falle, den Wald vor den Bäumen nicht zu ſehen, und es iſt nur die Verlegenheit und Schwierigkeit vorhanden, welche ſie ſelbſt veranſtalten; ja dieſe ihre Verlegenheit und Schwierigkeit iſt vielmehr der Beweis, daß ſie etwas anderes als das allgemein Anerkannte und Geltende, als die Subſtanz des Rechten und Sittlichen wollen. Denn iſt es darum wahrhaft, und nicht um die Eitelkeit und Beſonderheit des Meynens und Seyns zu thun, ſo hielten ſie ſich an das ſubſtantielle Rechte, nemlich an die Gebote der Sittlichkeit und des Staats, und richteten ihr Leben darnach ein. — Die weitere Schwierigkeit aber kommt von der Seite, daß der Menſch denkt und im Denken ſeine Freyheit und den Grund der Sittlichkeit ſucht. Dieſes Recht, ſo hoch, ſo göttlich es iſt, wird aber in Unrecht verkehrt, wenn nur diß für Denken gilt und das Denken nur dann ſich frey weiß, inſofern es vom Allgemein-Anerkannten und Gültigen abweiche und ſich etwas Beſonderes zu erfinden gewußt habe.

Am feſteſten konnte in unſerer Zeit die Vorſtellung, als ob die Freyheit des Denkens und des Geiſtes überhaupt ſich nur durch die Abweichung, ja Feindſchaft gegen das Oeffentlich-Anerkannte beweiſe, in Beziehung auf den Staat eingewurzelt, und hienach abſonderlich eine Philoſophie über den Staat weſentlich die Aufgabe zu haben ſcheinen, auch eine Theorie und eben eine neue und beſondere zu erfinden und zu geben. Wenn man dieſe Vorſtellung und das ihr

gemäße Treiben ſieht, ſo ſollte man meynen, als ob noch kein Staat und Staatsverfaſſung in der Welt geweſen, noch gegenwärtig vorhanden ſey, ſondern als ob man jetzt — und diß Jetzt dauert immer fort — ganz von Vorne anzufangen, und die ſittliche Welt nur auf ein ſolches jetziges Ausdenken und Ergründen und Begründen gewartet habe. Von der Natur gibt man zu, daß die Philoſophie ſie zu erkennen habe, wie ſie iſt, daß der Stein der Weiſen irgendwo aber in der Natur ſelbſt verborgen liege, daß ſie in ſich vernünftig ſey und das Wiſſen dieſe in ihr gegenwärtige, wirkliche Vernunft, nicht die auf der Oberfläche ſich zeigenden Geſtaltungen und Zufälligkeiten, ſondern ihre ewige Harmonie, aber als ihr immanentes Geſetz und Weſen zu erforſchen und begreifend zu faſſen habe. Die ſittliche Welt dagegen, der Staat, ſie, die Vernunft, wie ſie ſich im Elemente des Selbſtbewußtſeyns verwirklicht, ſoll nicht des Glücks genießen, daß es die Vernunft iſt, welche in der That in dieſem Elemente ſich zur Kraft und Gewalt gebracht habe, darin behaupte und inwohne. Das geiſtige Univerſum ſoll vielmehr dem Zufall und der Willkühr preisgegeben, es ſoll Gottverlaſſen ſeyn, ſo daß nach dieſem Atheismus der ſittlichen Welt das Wahre ſich außer ihr befinde, und zugleich, weil doch auch Vernunft darin ſeyn ſoll, das Wahre nur ein Problema ſey. Hierin aber liege die Berechtigung, ja die Verpflichtung für jedes Denken, auch ſeinen Anlauf zu nehmen, doch nicht um den Stein der Weiſen zu ſuchen, denn durch das Philoſophiren unſerer Zeit iſt das Su-

chen erſpart und Jeder gewiß, ſo wie er ſteht und geht, dieſen Stein in ſeiner Gewalt zu haben. Nun geſchieht es freylich, daß diejenigen, welche in dieſer Wirklichkeit des Staats leben und ihr Wiſſen und Wollen darin befriedigt finden, — und deren ſind Viele, ja mehr als es meynen und wiſſen, denn im Grunde ſind es Alle, — daß alſo wenigſtens diejenigen, welche mit Bewußtſeyn ihre Befriedigung im Staate haben, jener Anläufe und Verſicherungen lachen und ſie für ein bald luſtigeres oder ernſteres, ergötzliches oder gefährliches, leeres Spiel nehmen. Jenes unruhige Treiben der Reflexion und Eitelkeit, ſo wie die Aufnahme und Begegung, welche ſie erfährt, wäre nun eine Sache für ſich, die ſich auf ihre Weiſe in ſich entwickelt; aber es iſt die Philoſophie überhaupt, welche ſich durch jenes Getreibe in mannichfaltige Verachtung und Miskredit geſetzt hat. Die ſchlimmſte der Verachtungen iſt dieſe, daß wie, geſagt jeder, wie er ſo ſteht und geht, über die Philoſophie überhaupt Beſcheid zu wiſſen und abzuſprechen im Stande zu ſeyn überzeugt iſt. Keiner andern Kunſt und Wiſſenſchaft wird dieſe letzte Verachtung bezeigt, zu meynen, daß man ſie geradezu inne habe.

In der That, was wir von der Philoſophie der neuern Zeit mit der größten Prätenſion über den Staat haben ausgehen ſehen, berechtigte wohl jeden, der Luſt hatte mitzuſprechen, zu dieſer Ueberzeugung, eben ſolches von ſich aus geradezu machen zu können und damit ſich den Beweis, im Beſitz der Philoſophie zu ſeyn, zu geben. Ohnehin hat die ſich ſo nennende Philoſo-

phie es ausdrücklich ausgeſprochen, daß das Wahre ſelbſt nicht erkannt werden könne, ſondern daß diß das Wahre ſey, was jeder über die ſittlichen Gegenſtände, vornemlich über Staat, Regierung und Verfaſſung, ſich aus ſeinem Herzen, Gemüth und Begeiſterung aufſteigen laſſe. Was iſt darüber nicht alles der Jugend insbeſondere, zum Munde geredet worden? Die Jugend hat es ſich denn auch wohl geſagt ſeyn laſſen. Den Seinen gibt Er's ſchlafend, — iſt auf die Wiſſenſchaft angewendet worden, und damit hat jeder Schlafende ſich zu den Seinen gezählt; was er ſo im Schlafe der Begriffe bekommen, war denn freylich auch Waare darnach. — Ein Heerführer dieſer Seichtigkeit, die ſich Philoſophiren nennt, Herr Fries,*) hat ſich nicht entblödet bey einer feyerlichen, berüchtigt gewordenen öffentlichen Gelegenheit in einer Rede, über den Gegenſtand von Staat und Staatsverfaſſung die Vorſtellung zu geben: „in dem Volke, in welchem ächter Gemeingeiſt herrſche, würde jedem Geſchäft der öffentlichen Angelegenheiten das Leben von unten aus dem Volke kommen, würden jedem einzelnen Werke der Volksbildung und des volksthümlichen Dienſtes, ſich lebendige Geſellſchaften weyhen, durch die heilige Kette der Freundſchaft unverbrüchlich vereinigt," und dergleichen. — Diß iſt der Hauptſinn der Seichtigkeit, die

*) Von der Seichtigkeit ſeiner Wiſſenſchaft habe ich ſonſt Zeugniß gegeben; ſ. Wiſſenſchaft der Logik (Nürnberg 1812.) Einl. S. XVII.

Wiſſenſchaft ſtatt auf die Entwicklung des Gedankens und Begriffs, vielmehr auf die unmittelbare Wahrnehmung und die zufällige Einbildung zu ſtellen, eben ſo die reiche Gegliederung des Sittlichen in ſich, welche der Staat iſt, die Architectonik ſeiner Vernünftigkeit, die durch die beſtimmte Unterſcheidung der Kreiſe des öffentlichen Lebens und ihrer Berechtigungen und durch die Strenge des Maßes, in dem ſich jeder Pfeiler, Bogen und Strebung hält, die Stärke des Ganzen aus der Harmonie ſeiner Glieder hervorgehen macht, — dieſen gebildeten Bau in den Brey des „Herzens, der Freundſchaft und Begeiſterung" zuſammenfließen zu laſſen. Wie nach Epikur die Welt überhaupt, ſo iſt freylich nicht, aber ſo ſollte, die ſittliche Welt nach ſolcher Vorſtellung, der ſubjectiven Zufälligkeit des Meynens und der Willkühr übergeben werden. Mit dem einfachen Hausmittel, auf das Gefühl das zu ſtellen, was die und zwar mehrtauſendjährige Arbeit der Vernunft und ihres Verſtandes iſt, iſt freylich alle die Mühe der von dem denkenden Begriffe geleiteten Vernunfteinſicht und Erkenntniß erſpart. Mephiſtopheles bey Göthe, — eine gute Autorität, — ſagt darüber ungefähr, was ich auch ſonſt angeführt:

„Verachte nur Verſtand und Wiſſenſchaft
des Menſchen allerhöchſte Gaben —
ſo haſt dem Teufel dich ergeben
und mußt zu Grunde gehn."

Unmittelbar nahe liegt es, daß ſolche Anſicht ſich auch die Geſtalt der Frömmigkeit annimmt; denn mit was Allem hat dieſes Getreibe ſich nicht zu autoriſiren

verſucht! Mit der Gottſeligkeit und der Bibel aber hat es ſich die höchſte Berechtigung, die ſittliche Ordnung und die Objectivität der Geſetze zu verachten, zu geben vermeynt. Denn wohl iſt es auch die Frömmigkeit, welche die in der Welt zu einem organiſchen Reiche auseinander geſchlagene Wahrheit zur einfachern Anſchauung des Gefühls einwickelt. Aber ſofern ſie rechter Art iſt, gibt ſie die Form dieſer Region auf, ſobald ſie aus dem Innern heraus in den Tag der Entfaltung und des geoffenbarten Reichthums der Idee eintritt, und bringt aus ihrem innern Gottesdienſt die Verehrung gegen eine an und für ſich ſeyende, über die ſubjective Form des Gefühls erhabene, Wahrheit und Geſetze mit.

Die beſondere Form des übeln Gewiſſens, welche ſich in der Art der Beredſamkeit, zu der ſich jene Seichtigkeit aufſpreitzt, kund thut, kann hiebey bemerklich gemacht werden; und zwar zunächſt, daß ſie da, wo ſie am geiſtloſeſten iſt, am meiſten vom Geiſte ſpricht, wo ſie am todteſten und ledernſten redet, das Wort Leben und ins Leben einführen, wo ſie die größte Selbſtſucht des leeren Hochmuths kund thut, am meiſten das Wort Volk im Munde führt. Das eigenthümliche Wahrzeichen aber, das ſie an der Stirne trägt, iſt der Haß gegen das Geſetz. Daß Recht und Sittlichkeit, und die wirkliche Welt des Rechts und des Sittlichen ſich durch den Gedanken erfaßt, durch Gedanken ſich die Form der Vernünftigkeit, nemlich Allgemeinheit und Beſtimmtheit gibt, diß, das Geſetz, iſt es, was jenes ſich das Belieben vorbehaltende

Gefühl, jenes das Rechte in die ſubjective Ueberzeugung ſtellende Gewiſſen, mit Grund als das ſich feindſeligſte anſieht. Die Form des Rechten als einer Pflicht und als eines Geſetzes wird von ihm als ein todter, kalter Buchſtabe und als eine Feſſel empfunden; denn es erkennt in ihm nicht ſich ſelbſt, ſich in ihm ſomit nicht frey, weil das Geſetz die Vernunft der Sache iſt, und dieſe dem Gefühle nicht verſtattet, ſich an der eigenen Particularität zu wärmen. Das Geſetz iſt darum, wie im Laufe dieſes Lehrbuchs irgendwo angemerkt worden, vornemlich das Schibboleth, an dem die falſchen Brüder und Freunde des ſogenannten Volkes ſich abſcheiden.

Indem nun die Rabuliſterey der Willkühr ſich des Nahmens der Philoſophie bemächtigt und ein großes Publikum in die Meynung zu verſetzen vermocht hat, als ob dergleichen Treiben Philoſophie ſey, ſo iſt es faſt gar zur Unehre geworden, über die Natur des Staats noch philoſophiſch zu ſprechen; und es iſt rechtlichen Männern nicht zu verargen, wenn ſie in Ungeduld gerathen, ſobald ſie von philoſophiſcher Wiſſenſchaft des Staats reden hören. Noch weniger iſt ſich zu verwundern, wenn die Regierungen auf ſolches Philoſophiren endlich die Aufmerkſamkeit gerichtet haben, da ohnehin bey uns die Philoſophie nicht wie etwa bey den Griechen, als eine private Kunſt exercirt wird, ſondern ſie eine öffentliche, das Publikum berührende Exiſtenz, vornemlich oder allein im Staatsdienſte, hat. Wenn die Regierungen ihren dieſem Fache gewidmeten Gelehrten das Zutrauen bewieſen haben,

ſich für die Ausbildung und den Gehalt der Philoſo-
phie auf ſie gänzlich zu verlaſſen, — wäre es hie und da, wenn man will, nicht ſo ſehr Zutrauen, als Gleich-gültigkeit gegen die Wiſſenſchaft ſelbſt geweſen, und das Lehramt derſelben nur traditionell beybehalten wor-den, (— wie man denn, ſoviel mir bekannt iſt, in Frankreich die Lehrſtühle der Metaphyſik wenigſtens, hat eingehen laſſen) — ſo iſt ihnen vielfältig jenes Zu-trauen ſchlecht vergolten worden, oder wo man, im andern Fall, Gleichgültigkeit ſehen wollte, ſo wäre der Erfolg, das Verkommen gründlicher Erkenntniß, als ein Büßen dieſer Gleichgültigkeit anzuſehen. Zu-nächſt ſcheint wohl die Seichtigkeit etwa am allerver-träglichſten, wenigſtens mit äußerer Ordnung und Ruhe zu ſeyn, weil ſie nicht dazu kommt, die Subſtanz der Sachen zu berühren, ja nur zu ahnden; ſie würde ſo-mit zunächſt wenigſtens polizeylich nichts gegen ſich haben, wenn nicht der Staat noch das Bedürfniß tie-ferer Bildung und Einſicht in ſich ſchlöſſe und die Be-friedigung deſſelben von der Wiſſenſchaft foderte. Aber die Seichtigkeit führt von ſelbſt in Rückſicht des Sitt-lichen, des Rechts und der Pflicht überhaupt, auf die-jenigen Grundſätze, welche in dieſer Sphäre das Seich-te ausmachen, auf die Principien der Sophiſten, die wir aus Plato ſo entſchieden kennen lernen, — die Principien, welche das, was Recht iſt, auf die ſub-jectiven Zwecke und Meynungen, auf das ſub-jective Gefühl und die particuläre Ueberzeu-gung ſtellen, — Principien, aus welchen die Zerſtö-rung eben ſo der innern Sittlichkeit und des rechtſchaf-

fenen Gewiſſens, der Liebe und des Rechts unter den Privatperſonen, als die Zerſtörung der öffentlichen Ordnung und der Staatsgeſetze folgt. Die Bedeutung, welche dergleichen Erſcheinungen für die Regierungen gewinnen müſſen, wird ſich nicht etwa durch den Titel abweiſen laſſen, der ſich auf das geſchenkte Zutrauen ſelbſt und auf die Autorität eines Amtes ſtützte, um an den Staat zu fodern, daß er das, was die ſubſtantielle Quelle von den Thaten, die allgemeinen Grundſätze, verdirbt, und ſogar deſſen Trotz, als ob es ſich ſo gehörte, gewähren und walten laſſen ſolle. Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verſtand, — iſt ein alter Scherz, den man wohl in unſern Zeiten nicht gar für Ernſt wird behaupten wollen.

In der Wichtigkeit der Art und Weiſe des Philoſophirens, welche durch die Umſtände bey den Regierungen aufgefriſcht worden iſt, läßt ſich das Moment des Schutzes und Vorſchubs nicht verkennen, deſſen das Studium der Philoſophie nach vielen andern Seiten hin bedürftig geworden zu ſeyn ſcheint. Denn lieſt man in ſo vielen Productionen aus dem Fache der poſitiven Wiſſenſchaften, ingleichen der religiöſen Erbaulichkeit und anderer unbeſtimmter Literatur, wie darin nicht nur die vorhin erwähnte Verachtung gegen die Philoſophie bezeigt iſt, daß ſolche, die zugleich beweiſen, daß ſie in der Gedankenbildung völlig zurück ſind und Philoſophie ihnen etwas ganz fremdes iſt, doch ſie als etwas bey ſich Abgethanes behandeln, — ſondern wie daſelbſt ausdrücklich gegen die Philoſophie

ich kehre hiemit zu dem zurück, was ich vorhin bemerkt habe, daß die Philoſophie, weil ſie das Ergründen des Vernünftigen iſt, eben damit das Erfaſſen des Gegenwärtigen und Wirklichen, nicht das Aufſtellen eines Jenſeitigen iſt, das Gott weiß wo ſeyn ſollte, — oder von dem man in der That wohl zu ſagen weiß, wo es iſt, nemlich in dem Irrthum eines einſeitigen, leeren Raiſonnirens. Im Verlaufe der folgenden Abhandlung habe ich bemerkt, daß ſelbſt die platoniſche Republik, welche als das Sprichwort eines leeren Ideals gilt, weſentlich nichts aufgefaßt hat, als die Natur der griechiſchen Sittlichkeit, und daß dann im Bewußtſeyn des in ſie einbrechenden tiefern Princips, das an ihr unmittelbar nur als eine noch unbefriedigte Sehnſucht und damit nur als Verderben erſcheinen konnte, Plato aus eben der Sehnſucht die Hülfe dagegen hat ſuchen müſſen, aber ſie, die aus der Höhe kommen mußte, zunächſt nur in einer äußern beſondern Form jener Sittlichkeit ſuchen konnte, durch welche er jenes Verderben zu gewältigen ſich ausdachte, und wodurch er ihren tiefern Trieb, die freye unendliche Perſönlichkeit, gerade am tiefſten verletzte. Dadurch aber hat er ſich als der große Geiſt bewieſen, daß eben das Princip, um welches ſich das Unterſcheidende ſeiner Idee dreht, der Angel iſt, um welche die bevorſtehende Umwälzung der Welt ſich gedreht hat.

Was vernünftig iſt, das iſt wirklich;
und was wirklich iſt, das iſt vernünftig.

In dieſer Ueberzeugung ſteht jedes unbefangene Bewußtſeyn, wie die Philoſophie, und hievon geht dieſe

ebenſo in Betrachtung des geiſtigen Univerſums aus, als des natürlichen. Wenn die Reflexion, das Gefühl oder welche Geſtalt das ſubjective Bewußtſeyn habe, die Gegenwart für ein Eitles anſieht, über ſie hinaus iſt und es beſſer weiß, ſo befindet es ſich im Eiteln, und weil es Wirklichkeit nur in der Gegenwart hat, iſt es ſo ſelbſt nur Eitelkeit. Wenn umgekehrt die Idee für das gilt, was nur ſo eine Idee, eine Vorſtellung in einem Meynen iſt, ſo gewährt hingegen die Philoſophie die Einſicht, daß nichts wirklich iſt als die Idee. Darauf kommt es dann an, in dem Scheine des Zeitlichen und Vorübergehenden die Subſtanz, die immanent, und das Ewige, das gegenwärtig iſt, zu erkennen. Denn das Vernünftige, was ſynonym iſt mit der Idee, indem es in ſeiner Wirklichkeit zugleich in die äußere Exiſtenz tritt, tritt in einem unendlichen Reichthum von Formen, Erſcheinungen und Geſtaltungen hervor, und umzieht ſeinen Kern mit der bunten Rinde, in welcher das Bewußtſeyn zunächſt hauſt, welche der Begriff erſt durchdringt, um den innern Puls zu finden und ihn ebenſo in den äußern Geſtaltungen noch ſchlagend zu fühlen. Die unendlich mannichfaltigen Verhältniſſe aber, die ſich in dieſer Aeußerlichkeit, durch das Scheinen des Weſens in ſie, bilden, dieſes unendliche Material und ſeine Regulirung, iſt nicht Gegenſtand der Philoſophie. Sie miſchte ſich damit in Dinge, die ſie nicht angehen; guten Rath darüber zu ertheilen, kann ſie ſich erſparen; Plato konnte es unterlaſſen, den Ammen anzuempfehlen, mit den Kindern nie ſtillezuſtehen, ſie immer auf den Armen zu ſchaukeln, ebenſo

losgezogen und ihr Inhalt, die **begreifende Erkenntniß Gottes** und der phyſiſchen und geiſtigen Natur, die **Erkenntniß der Wahrheit** als für eine thörigte, ja ſündhafte Anmaſſung erklärt, wie die **Vernunft**, und wieder die **Vernunft**, und in unendlicher Wiederholung die **Vernunft** angeklagt, herabgeſetzt und verdammt, — oder wie wenigſtens zu erkennen gegeben wird, wie unbequem bey einem großen Theile des wiſſenſchaftlich ſeyn ſollenden Treibens die doch unabwendbaren Anſprüche des Begriffes fallen, — wenn man, ſage ich, dergleichen Erſcheinungen vor ſich hat, ſo möchte man beynahe dem Gedanken Raum geben, daß **von dieſer Seite** die Tradition nicht mehr ehrwürdig noch hinreichend wäre, dem philoſophiſchen Studium die **Toleranz** und die öffentliche Exiſtenz zu ſichern.*) — Die zu unſerer Zeit gäng und gäben Declamationen und Anmaßungen gegen die Philoſophie bieten das ſonderbare Schauſpiel dar, daß

---

*) Dergleichen Anſichten fielen mir bey einem Briefe Joh. v. Müllers (Werke Theil VIII. S. 56.) ein, wo es vom Zuſtande **Roms** im Jahre 1803, als dieſe Stadt unter franzöſiſcher Herrſchaft ſtand, unter anderem heißt; „Befragt, wie es um die öffentlichen Lehranſtalten ſtehe, antwortete ein Profeſſor: On les tolère comme les bordels." — Die ſogenannte **Vernunftlehre**, nemlich die **Logik**, kann man wohl ſogar noch **empfehlen** hören, etwa mit der Ueberzeugung, daß man ſich mit ihr als trockner und unfruchtbarer Wiſſenſchaft entweder ohnehin nicht mehr beſchäftige, oder wenn diß hin und wieder geſchehe, man in ihr nur inhaltsloſe, alſo nichtsgebende und nichtsverderbende Formeln erhalte, daß ſomit die Empfehlung auf keinen Fall ſchaden, ſowie nichts nützen werde.

ebenſo in Betrachtung des geiſtigen Univerſums aus, als des natürlichen. Wenn die Reflexion, das Gefühl oder welche Geſtalt das ſubjective Bewußtſeyn habe, die Gegenwart für ein Eitles anſieht, über ſie hinaus iſt und es beſſer weiß, ſo befindet es ſich im Eiteln, und weil es Wirklichkeit nur in der Gegenwart hat, iſt es ſo ſelbſt nur Eitelkeit. Wenn umgekehrt die Idee für das gilt, was nur ſo eine Idee, eine Vorſtellung in einem Meynen iſt, ſo gewährt hingegen die Philoſophie die Einſicht, daß nichts wirklich iſt als die Idee. Darauf kommt es dann an, in dem Scheine des Zeitlichen und Vorübergehenden die Subſtanz, die immanent, und das Ewige, das gegenwärtig iſt, zu erkennen. Denn das Vernünftige, was ſynonym iſt mit der Idee, indem es in ſeiner Wirklichkeit zugleich in die äußere Exiſtenz tritt, tritt in einem unendlichen Reichthum von Formen, Erſcheinungen und Geſtaltungen hervor, und umzieht ſeinen Kern mit der bunten Rinde, in welcher das Bewußtſeyn zunächſt hauſt, welche der Begriff erſt durchdringt, um den innern Puls zu finden und ihn ebenſo in den äußern Geſtaltungen noch ſchlagend zu fühlen. Die unendlich mannichfaltigen Verhältniſſe aber, die ſich in dieſer Aeußerlichkeit, durch das Scheinen des Weſens in ſie, bilden, dieſes unendliche Material und ſeine Regulirung, iſt nicht Gegenſtand der Philoſophie. Sie miſchte ſich damit in Dinge, die ſie nicht angehen; guten Rath darüber zu ertheilen, kann ſie ſich erſparen; Plato konnte es unterlaſſen, den Ammen anzuempfehlen, mit den Kindern nie ſtillezuſtehen, ſie immer auf den Armen zu ſchaukeln, ebenſo

losgezogen und ihr Inhalt, die begreifende Erkenntniß Gottes und der phyſiſchen und geiſtigen Natur, die Erkenntniß der Wahrheit als für eine thörigte, ja ſündhafte Anmaſſung erklärt, wie die Vernunft, und wieder die Vernunft, und in unendlicher Wiederholung die Vernunft angeklagt, herabgeſetzt und verdammt, — oder wie wenigſtens zu erkennen gegeben wird, wie unbequem bey einem großen Theile des wiſſenſchaftlich ſeyn ſollenden Treibens die doch unabwendbaren Anſprüche des Begriffes fallen, — wenn man, ſage ich, dergleichen Erſcheinungen vor ſich hat, ſo möchte man beynahe dem Gedanken Raum geben, daß von dieſer Seite die Tradition nicht mehr ehrwürdig noch hinreichend wäre, dem philoſophiſchen Studium die Toleranz und die öffentliche Exiſtenz zu ſichern.*) — Die zu unſerer Zeit gäng und gäben Declamationen und Anmaßungen gegen die Philoſophie bieten das ſonderbare Schauſpiel dar, daß

---

*) Dergleichen Anſichten fielen mir bey einem Briefe Joh. v. Müllers (Werke Theil VIII. S. 56.) ein, wo es vom Zuſtande Roms im Jahre 1803, als dieſe Stadt unter franzöſiſcher Herrſchaft ſtand, unter anderem heißt; „Befragt, wie es um die öffentlichen Lehranſtalten ſtehe, antwortete ein Profeſſor: On les tolère comme les bordels.“ — Die ſogenannte Vernunftlehre, nemlich die Logik, kann man wohl ſogar noch empfehlen hören, etwa mit der Ueberzeugung, daß man ſich mit ihr als trockner und unfruchtbarer Wiſſenſchaft entweder ohnehin nicht mehr beſchäftige, oder wenn diß hin und wieder geſchehe, man in ihr nur inhaltsloſe, alſo nichtsgebende und nichtsverderbende Formeln erhalte, daß ſomit die Empfehlung auf keinen Fall ſchaden, ſowie nichts nützen werde.

ſie durch jene Seichtigkeit, zu der dieſe Wiſſenſchaft degradirt worden iſt, einerſeits ihr Recht haben, und andererſeits ſelbſt in dieſem Elemente wurzeln, gegen das ſie undankbar gerichtet ſind. Denn indem jenes ſich ſo nennende Philoſophiren die Erkenntniß der Wahrheit für einen thörichten Verſuch erklärt hat, hat es, wie der Despotismus der Kaiſer Roms Adel und Sclaven, Tugend und Laſter, Ehre und Unehre, Kenntniß und Unwiſſenheit gleichgemacht hat, alle Gedanken und alle Stoffe nivellirt, — ſo daß die Begriffe des Wahren, die Geſetze des Sittlichen auch weiter nichts ſind als Meynungen und ſubjective Ueberzeugungen, und die verbrecheriſchſten Grundſätze als Ueberzeugungen mit jenen Geſetzen in gleiche Würde geſtellt ſind, und daß ebenſo jede noch ſo kahle und particuläre Objecte und noch ſo ſtroherne Materien in gleiche Würde geſtellt ſind mit dem, was das Intereſſe aller denkenden Menſchen und die Bänder der ſittlichen Welt ausmacht.

Es iſt darum als ein Glück für die Wiſſenſchaft zu achten, — in der That iſt es, wie bemerkt, die Nothwendigkeit der Sache, — daß jenes Philoſophiren, das ſich als eine Schulweisheit in ſich fortſpinnen mochte, ſich in näheres Verhältniß mit der Wirklichkeit geſetzt hat, in welcher es mit den Grundſätzen der Rechte und der Pflichten Ernſt iſt, und welche im Tage des Bewußtſeyns derſelben lebt, und daß es ſomit zum öffentlichen Bruche gekommen iſt. Es iſt eben dieſe Stellung der Philoſophie zur Wirklichkeit, welche die Mißverſtändniſſe betreffen, und

als begreifendes Erkennen, und der Inhalt die Vernunft als das ſubſtantielle Weſen der ſittlichen, wie der natürlichen Wirklichkeit; die bewußte Identität von beydem iſt die philoſophiſche Idee. — Es iſt ein großer Eigenſinn, der Eigenſinn, der dem Menſchen Ehre macht, nichts in der Geſinnung anerkennen zu wollen, was nicht durch den Gedanken gerechtfertigt iſt, — und dieſer Eigenſinn iſt das Charakteriſtiſche der neuern Zeit, ohnehin das eigenthümliche Princip des Proteſtantismus. Was Luther als Glauben im Gefühl und im Zeugniß des Geiſtes begonnen, es iſt daſſelbe, was der weiterhin gereifte Geiſt im Begriffe zu faſſen, und ſo in der Gegenwart ſich zu befreyen und dadurch in ihr ſich zu finden beſtrebt iſt. Wie es ein berühmtes Wort geworden iſt, daß eine halbe Philoſophie von Gott abführe, — und es iſt dieſelbe Halbheit, die das Erkennen in eine Annäherung zur Wahrheit ſetzt, — die wahre Philoſophie aber zu Gott führe, ſo iſt es daſſelbe mit dem Staate. So wie die Vernunft ſich nicht mit der Annäherung, als welche weder kalt noch warm iſt und darum ausgeſpien wird, eben ſo wenig begnügt ſie ſich mit der kalten Verzweiflung, die zugibt, daß es in dieſer Zeitlichkeit wohl ſchlecht oder höchſtens mittelmäßig zugehe, aber eben in ihr nichts beſſeres zu haben und nur darum Frieden mit der Wirklichkeit zu halten ſey; es iſt ein wärmerer Friede mit ihr, den die Erkenntniß verſchafft.

Um noch über das Belehren, wie die Welt ſeyn ſoll, ein Wort zu ſagen, ſo kommt dazu ohnehin die Philoſophie immer zu ſpät. Als der Gedanke der

Welt erſcheint ſie erſt in der Zeit, nachdem die Wirklich- keit ihren Bildungsproceß vollendet und ſich fertig ge- macht hat. Diß, was der Begriff lehrt, zeigt noth- wendig ebenſo die Geſchichte, daß erſt in der Reife der Wirklichkeit das Ideale dem Realen gegenüber erſcheint und jenes ſich dieſelbe Welt, in ihrer Subſtanz erfaßt, in Geſtalt eines intellectuellen Reichs erbaut. Wenn die Philoſophie ihr Grau in Grau mahlt, dann iſt eine Geſtalt des Lebens alt geworden, und mit Grau in Grau läßt ſie ſich nicht verjüngen, ſondern nur erken- nen; die Eule der Minerva beginnt erſt mit der ein- brechenden Dämmerung ihren Flug.

Doch es iſt Zeit dieſes Vorwort zu ſchließen; als Vorwort kam ihm ohnehin nur zu, äußerlich und ſubjectiv von dem Standpunkt der Schrift, der es vorangeſchickt iſt, zu ſprechen. Soll philoſophiſch von einem Inhalte geſprochen werden, ſo verträgt er nur eine wiſſenſchaftliche, objective Behandlung, wie denn auch dem Verfaſſer Widerrede anderer Art als eine wiſſenſchaftliche Abhandlung der Sache ſelbſt, nur für ein ſubjectives Nachwort und beliebige Verſicherung gel- ten und ihm gleichgültig ſeyn muß.

Berlin, den 25. Juni 1820.

Fichte die Vervollkommnung der Paßpolizey bis dahin, wie man es nannte, zu *conſtruiren*, daß von den Verdächtigen nicht nur das Signalement in den Paß geſetzt, ſondern das Porträt darin gemahlt werden ſolle. In dergleichen Ausführungen iſt von Philoſophie keine Spur mehr zu ſehen, und ſie kann dergleichen Ultraweisheit um ſo mehr laſſen, als ſie über dieſe unendliche Menge von Gegenſtänden gerade am liberalſten ſich zeigen ſoll. Damit wird die Wiſſenſchaft auch von dem Haſſe, den die Eitelkeit des Beſſerwiſſens auf eine Menge von Umſtänden und Inſtitutionen wirft, — ein Haß, in welchem ſich die Kleinlichkeit am meiſten gefällt, weil ſie nur dadurch zu einem Selbſtgefühl kommt, — ſich am entfernteſten zeigen.

So ſoll denn dieſe Abhandlung, inſofern ſie die Staatswiſſenſchaft enthält, nichts anders ſeyn, als der Verſuch, den *Staat als ein in ſich Vernünftiges zu begreifen* und *darzuſtellen*. Als philoſophiſche Schrift muß ſie am entfernteſten davon ſeyn, einen *Staat, wie er ſeyn ſoll*, conſtruiren zu ſollen; die Belehrung, die in ihr liegen kann, kann nicht darauf gehen, den Staat zu belehren, wie er ſeyn ſoll, ſondern vielmehr, wie er, das ſittliche Univerſum, erkannt werden ſoll.

Ἰδοὺ Ῥόδος, ἰδοὺ καὶ τὸ πήδημα.

Hic Rhodus, *hic* saltus.

Das *was iſt* zu begreifen, iſt die Aufgabe der Philoſophie, denn das *was iſt*, iſt die Vernunft. Was das Individuum betrifft, ſo iſt ohnehin jedes ein *Sohn ſeiner Zeit*; ſo iſt auch die Philoſophie, *ihre*

Zeit in Gedanken erfaßt. Es iſt eben ſo thöricht zu wähnen, irgend eine Philoſophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als, ein Individuum überſpringe ſeine Zeit, ſpringe über Rhodus hinaus. Geht ſeine Theorie in der That drüber hinaus, baut es ſich eine Welt, wie ſie ſeyn ſoll, ſo exiſtirt ſie wohl, aber nur in ſeinem Meynen, — einem weichen Elemente, dem ſich alles Beliebige einbilden läßt.

Mit weniger Veränderung würde jene Redensart lauten:

Hier iſt die Roſe, hier tanze.

Was zwiſchen der Vernunft als ſelbſtbewußtem Geiſte und der Vernunft als vorhandener Wirklichkeit liegt, was jene Vernunft von dieſer ſcheidet und in ihr nicht die Befriedigung finden läßt, iſt die Feſſel irgend eines Abſtractums, das nicht zum Begriffe befreyt iſt. Die Vernunft als die Roſe im Kreutze der Gegenwart zu erkennen und damit dieſer ſich zu erfreuen, dieſe vernünftige Einſicht iſt die Verſöhnung mit der Wirklichkeit, welche die Philoſophie denen gewährt, an die einmal die innere Anfoderung ergangen iſt, zu begreifen, und in dem, was ſubſtantiell iſt, ebenſo die ſubjective Freyheit zu erhalten, ſo wie mit der ſubjectiven Freyheit nicht in einem Beſondern und Zufälligen, ſondern in dem, was an und für ſich iſt, zu ſtehen.

Diß iſt es auch, was den concretern Sinn deſſen ausmacht, was oben abſtracter als Einheit der Form und des Inhalts bezeichnet worden iſt, denn die Form in ihrer concreteſten Bedeutung iſt die Vernunft

Inhaltsverzeichniß.

Vorrede.
Einleitung. Begriff der Philoſophie des Rechts, des Willens, der Freyheit und des Rechts. §. 1 — 32. Eintheilung. §. 33.

Erſter Theil.
Das abſtracte Recht.
§. 34 — 104.

Erſter Abſchnitt. Das Eigenthum. §. 41 — 71.
a) Beſitznahme. §. 54 — 58.
b) Gebrauch der Sache. §. 59 — 64
c) Entäußerung des Eigenthums. §. 65 — 70.
Uebergang vom Eigenthum zum Vertrag. §. 71.
Zweyter Abſchnitt. Der Vertrag. §. 72 — 80.
Dritter Abſchnitt. Das Unrecht. §. 82 — 104.
a) Unbefangenes (Civil-) Unrecht. §. 84 — 86.
b) Betrug. §. 87 — 89.
c) Zwang und Verbrechen. §. 90 — 103.
Uebergang vom Recht zur Moralität. §. 104.

Zweyter Theil.
Die Moralität.
§. 105 — 141.

Erſter Abſchnitt. Der Vorſatz und die Schuld. §. 105 — 118.
Zweyter Abſchnitt. Die Abſicht und das Wohl. §. 119 — 128.

Dritter Abſchnitt. Das Gute und das Gewiſſen. §. 129 — 141.
Moraliſche Formen des Böſen. Heucheley, Probabilismus, gute Abſicht, Ueberzeugung, Ironie Anm. zu §. 140. Uebergang der Moralität zur Sittlichkeit. §. 141.

Dritter Abſchnitt.

Die Sittlichkeit.

§. 142 — 310.

Erſter Abſchnitt. Die Familie. §. 158 — 181.
A. Die Ehe. §. 161 — 169.
B. Das Vermögen der Familie. §. 170 — 172.
C. Die Erziehung der Kinder und die Auflöſung der Familie. §. 173 — 181.
Zweyter Abſchnitt. Die bürgerliche Geſellſchaft. §. 182 — 256.
A. Das Syſtem der Bedürfniſſe. §. 189 — 208.
a) Die Art des Bedürfniſſes und der Befriedigung §. 190 - 195.
b) Die Art der Arbeit. §. 196 — 198.
c) Das Vermögen und die Stände. §. 199 - 208.
B. Die Rechtspflege. §. 209 — 229.
a) Das Recht als Geſetz. §. 211 — 214.
b) Das Daſeyn des Geſetzes. §. 215 — 218.
c) Das Gericht. §. 219 — 229.
C. Die Polizey und Corporation. §. 230 — 256.
a) Die Polizey. §. 231 — 249.
b) Die Corporation. §. 250 — 256.
Dritter Abſchnitt. Der Staat. §. 257 — 360.
A. Das innere Staatsrecht. §. 260 — 329.
I. Innere Verfaſſung für ſich. §. 272 — 320.
A. Die fürſtliche Gewalt. §. 275 — 286.
B. Die Regierungs-Gewalt. §. 287 — 297.
C. Die geſetzgebende Gewalt. §. 298—320.
II. Die Souverainetät gegen Auſſen. §. 321 — 329.
B. Das äußere Staatsrecht. §. 330 — 340.
C. Die Weltgeſchichte. §. 341 — 360.

Natur.

Naturrecht

und

Staatswiſſenſchaft.

Einleitung.

§. 1.

Die philoſophiſche Rechtswiſſenſchaft hat die Idee des Rechts, den Begriff des Rechts und deſſen Verwirklichung zum Gegenſtande.

Die Philoſophie hat es mit Ideen, und darum nicht mit dem, was man bloße Begriffe zu heißen pflegt, zu thun, ſie zeigt vielmehr deren Einſeitigkeit und Unwahrheit auf, ſo wie daß der Begriff, (nicht das, was man oft ſo nennen hört, aber nur eine abſtracte Verſtandesbeſtimmung iſt) allein es iſt, was Wirklichkeit hat und zwar ſo, daß er ſich dieſe ſelbſt giebt. Alles, was nicht dieſe durch den Begriff ſelbſt geſetzte Wirklichkeit iſt, iſt vorübergehendes Daſeyn, äußerliche Zufälligkeit, Meynung, weſenloſe Erſcheinung, Unwahrheit, Täuſchung u. ſ. f. Die Geſtaltung, welche ſich der Begriff in ſeiner Verwirklichung giebt, iſt zur Erkenntniß des Begriffes ſelbſt, das andere von der Form, nur als Begriff zu ſeyn, unterſchiedene weſentliche Moment der Idee.

§. 2.

Die Rechtswiſſenſchaft iſt ein Theil der Philoſophie. Sie hat daher die Idee, als welche die Ver-

nunft eines Gegenſtandes iſt, aus dem Begriffe zu entwickeln, oder, was daſſelbe iſt, der eigenen immanenten Entwickelung der Sache ſelbſt zuzuſehen. Als Theil hat ſie einen beſtimmten *Anfangspunct*, welcher das *Reſultat* und die Wahrheit von dem iſt, was *vorhergeht*, und was den ſogenannten *Beweis* deſſelben ausmacht. Der Begriff des Rechts fällt daher ſeinem *Werden* nach außerhalb der Wiſſenſchaft des Rechts, ſeine Deduction iſt hier vorausgeſetzt und er iſt als *gegeben* aufzunehmen.

Nach der formellen, nicht philoſophiſchen Methode der Wiſſenſchaften wird zuerſt die *Definition*, wenigſtens um der äußern wiſſenſchaftlichen Form wegen, geſucht und verlangt. Der poſitiven Rechtswiſſenſchaft kann es übrigens auch darum nicht ſehr zu thun ſeyn, da ſie vornehmlich darauf geht, anzugeben *was* Rechtens iſt, d. h. welches die beſondern geſetzlichen Beſtimmungen ſind, weswegen man zur Warnung ſagte: omnis definitio in jure civili periculosa. Und in der That, je unzuſammenhängender und widerſprechender in ſich die Beſtimmungen eines Rechtes ſind, deſto weniger ſind Definitionen in demſelben möglich, denn dieſe ſollen vielmehr allgemeine Beſtimmungen enthalten, dieſe aber machen unmittelbar das Widerſprechende, hier das Unrechtliche, in ſeiner Blöße ſichtbar. So z. B. wäre für das römiſche Recht keine Definition vom *Menſchen* möglich, denn der Sclave ließe ſich darunter nicht ſubſumiren, in ſeinem Stand iſt jener Begriff vielmehr verletzt; eben ſo periculös würde die Definition von Eigenthum und Eigenthümer für viele Verhältniſſe erſcheinen. — Die Deduction aber der Definition wird etwa aus der Etymologie, vornehmlich daraus geführt, daß ſie aus den beſondern Fällen abſtrahirt und dabey das Gefühl und die Vorſtellung der Menſchen zum Grunde gelegt wird. Die Richtigkeit der Definition wird

dann in die Uebereinſtimmung mit den vorhandenen Vorſtellungen geſetzt. Bey dieſer Methode wird das, was allein wiſſenſchaftlich weſentlich iſt, in Anſehung des Inhalts, die Nothwendigkeit der Sache an und für ſich ſelbſt (hier des Rechts), in Anſehung der Form aber, die Natur des Begriffs, bey Seite geſtellt. Vielmehr iſt in der philoſophiſchen Erkenntniß die Nothwendigkeit eines Begriffs die Hauptſache, und der Gang, als Reſultat, geworden zu ſeyn, ſein Beweis und Deduction. Indem ſo ſein Inhalt für ſich nothwendig iſt, ſo iſt das Zweyte, ſich umzuſehen, was in den Vorſtellungen und in der Sprache demſelben entſpricht. Wie aber dieſer Begriff für ſich in ſeiner Wahrheit und wie er in der Vorſtellung iſt, dieß kann nicht nur verſchieden von einander, ſondern muß es auch der Form und Geſtalt nach ſeyn. Wenn jedoch die Vorſtellung nicht auch ihrem Inhalte nach falſch iſt, kann wohl der Begriff, als in ihr enthalten und, ſeinem Weſen nach, in ihr vorhanden aufgezeigt, d. h. die Vorſtellung zur Form des Begriffs erhoben werden. Aber ſie iſt ſo wenig Maaßſtab und Kriterium des für ſich ſelbſt nothwendigen und wahren Begriffs, daß ſie vielmehr ihre Wahrheit aus ihm zu nehmen, ſich aus ihm zu berichtigen und zu erkennen hat. — Wenn aber jene Weiſe des Erkennens mit ihren Förmlichkeiten von Definitionen, Schließen, Beweiſen und dergleichen, einerſeits mehr oder weniger verſchwunden iſt, ſo iſt es dagegen ein ſchlimmer Erſatz, den ſie durch eine andere Manier erhalten hat, nehmlich die Ideen überhaupt, ſo auch die des Rechts und deſſen weiterer Beſtimmungen als Thatſachen des Bewußtſeyns unmittelbar aufzugreifen und zu behaupten, und das natürliche oder ein geſteigertes Gefühl, die eigne Bruſt und die Begeiſterung zur Quelle des Rechts zu machen. Wenn dieſe Methode die be-

quemſte unter allen iſt, ſo iſt ſie zugleich die unphiloſophiſchſte, — andere Seiten ſolcher Anſicht hier nicht zu erwähnen, die nicht blos auf das Erkennen, ſondern unmittelbar auf das Handeln Beziehung hat. Wenn die erſte zwar formelle Methode doch noch die Form des Begriffes in der Definition, und im Beweiſe die Form einer Nothwendigkeit des Erkennens fodert, ſo macht die Manier des unmittelbaren Bewußtſeyns und Gefühls die Subjectivität, Zufälligkeit und Willkühr des Wiſſens zum Princip. — Worin das wiſſenſchaftliche Verfahren der Philoſophie beſtehe, iſt hier aus der philoſophiſchen Logik vorauszuſetzen.

§. 3.

Das Recht iſt poſitiv überhaupt a) durch die Form, in einem Staate Gültigkeit zu haben, und dieſe geſetzliche Autorität iſt das Princip für die Kenntniß deſſelben, die poſitive Rechtswiſſenſchaft. b) Dem Inhalte nach erhält dieß Recht ein poſitives Element α) durch den beſondern Nationalcharakter eines Volkes, die Stufe ſeiner geſchichtlichen Entwickelung und den Zuſammenhang aller der Verhältniſſe, die der Naturnothwendigkeit angehören, β) durch die Nothwendigkeit, daß ein Syſtem eines geſetzlichen Rechts die Anwendung des allgemeinen Begriffes auf die beſondere von Außen ſich gebende Beſchaffenheit der Gegenſtände und Fälle enthalten muß, — eine Anwendung, die nicht mehr ſpeculatives Denken und Entwickelung des Begriffes, ſondern Subſumtion des Verſtandes iſt; γ) durch die für die Entſcheidung in der Wirklichkeit erforderlichen letzten Beſtimmungen.

Wenn dem poſitiven Rechte und den Geſetzen das Gefühl des Herzens, Neigung und Willkühr ent-

gegengeſetzt wird, ſo kann es wenigſtens nicht die Philoſophie ſeyn, welche ſolche Autoritäten anerkennt. — Daß Gewalt und Tyranney ein Element des poſitiven Rechts ſeyn kann, iſt demſelben zufällig und geht ſeine Natur nicht an. Es wird ſpäterhin §. 211 — 214. die Stelle aufgezeigt werden, wo das Recht poſitiv werden muß. Hier ſind die daſelbſt ſich ergeben werdenden Beſtimmungen nur angeführt worden, um die Grenze des philoſophiſchen Rechts zu bezeichnen, und um ſogleich die etwaige Vorſtellung oder gar Forderung zu beſeitigen, als ob durch deſſen ſyſtematiſche Entwicklung ein poſitives Geſetzbuch, d. i. ein ſolches, wie der wirkliche Staat eines bedarf, herauskommen ſolle. — Daß das Naturrecht oder das philoſophiſche Recht vom poſitiven verſchieden iſt, dieß darein zu verkehren, daß ſie einander entgegengeſetzt und widerſtreitend ſind, wäre ein groſses Misverſtändniß; jenes iſt zu dieſem vielmehr im Verhältniß von Inſtitutionen zu Pandecten. — In Anſehung des im §. zuerſt genannten geſchichtlichen Elements im poſitiven Rechte hat Monteſquieu die wahrhafte hiſtoriſche Anſicht, den ächt philoſophiſchen Standpunct, angegeben, die Geſetzgebung überhaupt und ihre beſondern Beſtimmungen nicht iſolirt und abſtract zu betrachten, ſondern vielmehr als abhängiges Moment Einer Totalität, im Zuſammenhange mit allen übrigen Beſtimmungen, welche den Character einer Nation und einer Zeit ausmachen; in dieſem Zuſammenhange erhalten ſie ihre wahrhafte Bedeutung, ſo wie damit ihre Rechtfertigung. — Das in der Zeit erſcheinende Hervortreten und Entwickeln von Rechtsbeſtimmungen zu betrachten, — dieſe rein geſchichtliche Bemühung, ſo wie die Erkenntniß ihrer verſtändigen Conſequenz, die aus der Vergleichung derſelben mit bereits vorhandenen Rechtsverhältniſſen hervorgeht, hat in ihrer eigenen Sphäre ihr Verdienſt und ihre Wür-

digung und ſteht außer dem Verhältniß mit der philoſophiſchen Betrachtung, inſofern nehmlich die Entwicklung aus hiſtoriſchen Gründen ſich nicht ſelbſt verwechſelt mit der Entwicklung aus dem Begriffe, und die geſchichtliche Erklärung und Rechtfertigung nicht zur Bedeutung einer an und für ſich gültigen Rechtfertigung ausgedehnt wird. Dieſer Unterſchied, der ſehr wichtig und wohl feſtzuhalten iſt, iſt zugleich ſehr einleuchtend; eine Rechtsbeſtimmung kann ſich aus den Umſtänden und vorhandenen Rechts-Inſtitutionen als vollkommen gegründet und conſequent zeigen laſſen und doch an und für ſich unrechtlich und unvernünftig ſeyn, wie eine Menge der Beſtimmungen des römiſchen Privatrechts, die aus ſolchen Inſtitutionen, als die römiſche väterliche Gewalt, der römiſche Eheſtand, ganz conſequent floſſen. Es ſeyen aber auch die Rechtsbeſtimmungen rechtlich und vernünftig, ſo iſt es etwas ganz anderes, dieß von ihnen aufzuzeigen, was allein durch den Begriff wahrhaftig geſchehen kann, und ein anderes, das Geſchichtliche ihres Hervortretens darzuſtellen, die Umſtände, Fälle, Bedürfniſſe und Begebenheiten, welche ihre Feſtſtellung herbeygeführt haben. Ein ſolches Aufzeigen und (pragmatiſches) Erkennen aus den nähern oder entferntern geſchichtlichen Urſachen heißt man häufig: Erklären oder noch lieber Begreifen, in der Meynung, als ob durch dieſes Aufzeigen des Geſchichtlichen alles oder vielmehr das Weſentliche, worauf es allein ankomme, geſchehe, um das Geſetz oder Rechts-Inſtitution zu begreifen; während vielmehr das wahrhaft Weſentliche, der Begriff der Sache, dabey gar nicht zur Sprache gekommen iſt. — Man pflegt ſo auch von den römiſchen, germaniſchen Rechtsbegriffen, von Rechtsbegriffen, wie ſie in dieſem oder jenem Geſetzbuche beſtimmt ſeyen, zu ſprechen, während dabey nichts von Begriffen, ſondern

allein allgemeine Rechtsbeſtimmungen, Verſtandesſätze, Grundſätze, Geſetze und dergl. vorkommen. — Durch Hintanſetzung jenes Unterſchiedes gelingt es, den Standpunct zu verrücken und die Frage nach der wahrhaften Rechtfertigung in eine Rechtfertigung aus Umſtänden, Conſequenz aus Vorausſetzungen, die für ſich etwa eben ſo wenig taugen u. ſ. f., hinüber zu ſpielen und überhaupt das Relative an die Stelle des Abſoluten, die äußerliche Erſcheinung an die Stelle der Natur der Sache zu ſetzen. Es geſchieht der geſchichtlichen Rechtfertigung, wenn ſie das äußerliche Entſtehen mit dem Entſtehen aus dem Begriffe verwechſelt, daß ſie dann bewußtlos das Gegentheil deſſen thut, was ſie beabſichtigt. Wenn das Entſtehen einer Inſtitution unter ihren beſtimmten Umſtänden ſich vollkommen zweckmäßig und nothwendig erweißt und hiemit das geleiſtet iſt, was der hiſtoriſche Standpunkt erfodert, ſo folgt, wenn dieß für eine allgemeine Rechtfertigung der Sache ſelbſt gelten ſoll, vielmehr das Gegentheil, daß nehmlich, weil ſolche Umſtände nicht mehr vorhanden ſind, die Inſtitution hiemit vielmehr ihren Sinn und ihr Recht verloren hat. So, wenn z. B. für Aufrechthaltung der Klöſter ihr Verdienſt um Urbarmachung und Bevölkerung von Wüſteneyen, um Erhaltung der Gelehrſamkeit durch Unterricht und Abſchreiben u. ſ. f. geltend gemacht und dieß Verdienſt als Grund und Beſtimmung für ihr Fortbeſtehen angeſehen worden iſt, ſo folgt aus demſelben vielmehr, daß ſie unter den ganz veränderten Umſtänden, in ſo weit wenigſtens, überflüßig und unzweckmäßig geworden ſind. — Indem nun die geſchichtliche Bedeutung, das geſchichtliche Aufzeigen und Begreiflichmachen des Entſtehens, und die philoſophiſche Anſicht gleichfalls des Entſtehens und Begriffes der Sache in verſchiedenen Sphären zu Hauſe ſind, ſo können ſie in ſo fern eine gleichgültige Stel-

lung gegen einander behalten. Indem ſie aber, auch im Wiſſenſchaftlichen, dieſe ruhige Stellung nicht immer behalten, ſo führe ich noch etwas dieſe Berührung Betreffendes an, wie es in Herrn Hugo's Lehrbuch der Geſchichte des römiſchen Rechts erſcheint, woraus zugleich eine weitere Erläuterung jener Manier des Gegenſatzes hervorgehen kann. Herr Hugo führt daſelbſt (5te Auflage §. 53.) an, „daß Cicero die zwölf Tafeln, mit einem Seitenblicke auf die Philoſophen, lobe,“ „der Philoſoph Phavorinus aber ſie ganz eben ſo behandle, wie ſeitdem ſchon mancher große Philoſoph das poſitive Recht behandelt habe.“ Herr Hugo ſpricht ebendaſ. die ein für allemal fertige Erwiderung auf ſolche Behandlung in dem Grunde aus, „weil Phavorinus die zwölf Tafeln ebenſowenig, als dieſe Philoſophen das poſitive Recht verſtanden.“ — Was die Zurechtweiſung des Philoſophen Phavorinus durch den Rechtsgelehrten Sextus Cäcilius bey Gellius noct. Attic. XX. 1. betrifft, ſo ſpricht ſie zunächſt das bleibende und wahrhafte Princip der Rechtfertigung des ſeinem Gehalte nach blos Poſitiven aus. Non ignoras, ſagt Cäcilius ſehr gut zu Phavorinus, legum *opportunitates* et medelas pro *temporum* moribus et pro rerum publicarum *generibus*, ac pro utilitatum *praesentium* rationibus, proque *vitiorum*, quibus medendum est, *fervoribus*, *mutari* ac *flecti*, *neque uno statu consistere*, quin, ut facies coeli et maris, ita *rerum* atque *fortunae tempestatibus varientur*. Quid salubrius visum est rogatione illa Stolonis etc. quid utilius plebiscito Voconio etc. quid tam necessarium existimatum est, quam lex Licinia etc.? Omnia *tamen* haec *obliterata* et *operta* sunt civitatis opulentia etc. — Dieſe Geſetze ſind in ſo fern poſitiv, als ſie ihre Bedeutung und Zweckmäßigkeit in den Umſtänden, ſomit nur

einen hiſtoriſchen Werth überhaupt haben, deswegen ſind ſie auch vergänglicher Natur. Die Weisheit der Geſetzgeber und Regierungen in dem, was ſie für vorhandene Umſtände gethan und für Zeitverhältniſſe feſtgeſetzt haben, iſt eine Sache für ſich und gehört der Würdigung der Geſchichte an, von der ſie um ſo tiefer anerkannt werden wird, je mehr eine ſolche Würdigung von philoſophiſchen Geſichtspunkten unterſtützt iſt. — Von den fernern Rechtfertigungen der zwölf Tafeln gegen den Phavorinus aber will ich ein Beyſpiel anführen, weil Cäcilius dabey den unſterblichen Betrug der Methode des Verſtandes und ſeines Räſonnirens anbringt, nehmlich für eine ſchlechte Sache einen guten Grund anzugeben und zu meynen, ſie damit gerechtfertiget zu haben. Für das abſcheuliche Geſetz, welches dem Gläubiger nach den verlaufenen Friſten das Recht gab, den Schuldner zu tödten oder ihn als Sclaven zu verkaufen, ja wenn der Gläubiger mehrere waren, von ihm ſich Stücke abzuſchneiden und ihn ſo unter ſich zu theilen, und zwar ſo, daß, wenn einer zu viel oder zu wenig abgeſchnitten hätte, ihm kein Rechtsnachtheil daraus entſtehen ſollte, (eine Clauſel, welche Shakeſpeare's Shylok, im Kaufmann von Venedig, zu Gute gekommen und von ihm dankbarſt acceptirt worden wäre) — führt Cäcilius den guten Grund an, daß Treu und Glauben dadurch um ſo mehr geſichert und es eben, um der Abſcheulichkeit des Geſetzes willen, nie zur Anwendung deſſelben habe kommen ſollen. Seiner Gedankenloſigkeit entgeht dabey nicht bloß die Reflexion, daß eben durch dieſe Beſtimmung jene Abſicht, die Sicherung der Treu und Glaubens, vernichtet wird, ſondern daß er ſelbſt unmittelbar darauf ein Beyſpiel von der durch ſeine unmäßige Strafe verfehlten Wirkung des Geſetzes über die falſchen Zeug-

niſſe anführt. — Was aber Herr Hugo damit will, daß Phavorinus das Geſetz nicht verſtanden habe, iſt nicht abzuſehen; jeder Schulknabe iſt wohl fähig, es zu verſtehen und am beſten würde der genannte Shylok auch noch die angeführte für ihn ſo vortheilhafte Clauſel verſtanden haben; — unter Verſtehen müßte Herr Hugo nur diejenige Bildung des Verſtandes meynen, welche ſich bey einem ſolchen Geſetze durch einen guten Grund beruhigt. — Ein anderes ebendaſelbſt dem Phavorinus vom Cäcilius nachgewieſenes Nichtverſtehen kann übrigens ein Philoſoph ſchon, ohne eben ſchaamroth zu werden, eingeſtehen, — daß nehmlich jumentum, welches nur „und nicht eine arcera," nach dem Geſetze einem Kranken, um ihn als Zeugen vor Gericht zu bringen, zu leiſten ſey, nicht nur ein Pferd, ſondern auch eine Kutſche oder Wagen bedeutet haben ſoll. Cäcilius konnte aus dieſer geſetzlichen Beſtimmung einen weitern Beweis von der Vortrefflichkeit und Genauigkeit der alten Geſetze ziehen, daß ſie ſich nehmlich ſogar darauf einließen, für die Siſtirung eines kranken Zeugen vor Gericht die Beſtimmung nicht bloß bis zum Unterſchiede von einem Pferde und einem Wagen, ſondern von Wagen und Wagen, einem bedeckten und ausgefütterten, wie Cäcilius erläutert, und einem, der nicht ſo bequem iſt, — zu treiben. Man hätte hiermit die Wahl zwiſchen der Härte jenes Geſetzes oder zwiſchen der Unbedeutenheit ſolcher Beſtimmungen, — aber die Unbedeutenheit, von ſolchen Sachen und vollends von den gelehrten Erläuterungen derſelben auszuſagen, würde einer der größten Verſtöße gegen dieſe und andere Gelehrſamkeit ſeyn.

Herr Hugo kommt aber auch im angeführten Lehrbuche auf die Vernünftigkeit, in Anſehung des römiſchen Rechts zu ſprechen; was mir davon aufgeſtoßen iſt, iſt folgendes. Nachdem derſelbe in der

Abhandlung des Zeitraums von Entſtehung des Staats bis auf die zwölf Tafeln §. 38. und 39. geſagt, „daß man (in Rom) viele Bedürfniſſe gehabt und genöthigt war, zu arbeiten, wobey man als Gehülfen Zug- und Laſtthiere brauchte, wie ſie bey uns vorkommen, daß der Boden eine Abwechſelung von Hügeln und Thälern war, und die Stadt auf einem Hügel lag u. ſ. w. — Anführungen, durch welche vielleicht der Sinn Montesquieu's hat erfüllt ſeyn ſollen, wodurch man aber ſchwerlich ſeinen Geiſt getroffen finden wird, — ſo führt er nun §. 40. zwar an, daß der rechtliche Zuſtand noch ſehr weit davon entfernt war, den höchſten Forderungen der Vernunft ein Genüge zu thun," (ganz richtig; das römiſche Familienrecht, die Sclaverey u. ſ. f. thut auch ſehr geringen Foderungen der Vernunft kein Genüge) aber bey den folgenden Zeiträumen vergißt Herr Hugo anzugeben, in welchem und ob in irgend einem derſelben das römiſche Recht den höchſten Foderungen der Vernunft Genüge geleiſtet habe. Jedoch von den juriſtiſchen Claſſikern, in dem Zeitraume der höchſten Ausbildung des römiſchen Rechts, als Wiſſenſchaft, wird §. 289. geſagt, „daß man ſchon lange bemerkt, daß die juriſtiſchen Claſſiker durch Philoſophie gebildet waren;" aber „wenige wiſſen, (durch die vielen Auflagen des Lehrbuchs des Herrn Hugo wiſſen es nun doch mehrere,) daß es keine Art von Schriftſtellern giebt, die im conſequenten Schließen aus Grundſätzen ſo ſehr verdienten, den Mathematikern und in einer ganz auffallenden Eigenheit der Entwickelung der Begriffe dem neuern Schöpfer der Metaphyſik an die Seite geſetzt zu werden, als gerade die römiſchen Rechtsgelehrten, letzteres belege der merkwürdige Umſtand, daß nirgend ſo viele Trichotomien vorkommen, als bey den juriſtiſchen Claſſikern und bey Kant." —

Jene von Leibnitz gerühmte Conſequenz iſt gewiß eine weſentliche Eigenſchaft der Rechtswiſſenſchaft, wie der Mathematik und jeder andern verſtändigen Wiſſenſchaft; aber mit der Befriedigung der Foderungen der Vernunft und mit der philoſophiſchen Wiſſenſchaft hat dieſe Verſtandes-Conſequenz noch nichts zu thun. Außerdem iſt aber wohl die Inconſequenz der römiſchen Rechtsgelehrten und der Prätoren als eine ihrer größten Tugenden zu achten, als durch welche ſie von ungerechten und abſcheulichen Inſtitutionen abwichen, aber ſich genöthiget ſahen, *callide* leere Wortunterſchiede, (wie das was doch auch Erbſchaft war, eine Bonorum possessio zu nennen) und eine ſelbſt alberne Ausflucht (und Albernheit iſt gleichfalls eine Inconſequenz) zu erſinnen, um den Buchſtaben der Tafeln zu retten, wie durch die fictio, ὑποκρισις, eine filia ſey ein filius: (Heinecc. Antiq. Rom. lib. I. tit. II. §. 24.). — Poſſierlich aber iſt es, die juriſtiſchen Claſſiker wegen einiger trichotomiſcher Eintheilungen — vollends nach den daſelbſt Anmerk. 5. angeführten Beyſpielen — mit Kant zuſammengeſtellt und ſo etwas Entwicklung der Begriffe geheißen zu ſehen.

§. 4.

Der Boden des Rechts iſt überhaupt das Geiſtige, und ſeine nähere Stelle und Ausgangspunkt der Wille, welcher frey iſt, ſo daß die Freyheit ſeine Subſtanz und Beſtimmung ausmacht, und das Rechtsſyſtem das Reich der verwirklichten Freyheit, die Welt des Geiſtes aus ihm ſelbſt hervorgebracht, als eine zweyte Natur, iſt.

In Anſehung der Freyheit des Willens kann an die vormalige Verfahrungsart des Erkennens erinnert werden. Man ſetzte nehmlich die Vorſtellung des Willens voraus und verſuchte aus ihr eine Definition deſſelben heraus zu bringen und feſtzuſetzen; dann

wurde nach der Weiſe der vormaligen empiriſchen Pſychologie aus den verſchiedenen Empfindungen und Erſcheinungen des gewöhnlichen Bewußtſeyns, als Reue, Schuld und dergl., als welche ſich nur aus dem freyen Willen ſollen erklären laſſen, der ſogenannte Beweis geführt, daß der Wille frey ſey. Bequemer iſt es aber, ſich kurzweg daran zu halten, daß die Freyheit als eine Thatſache des Bewußtſeyns gegeben ſey und an ſie geglaubt werden müſſe. Daß der Wille frey und was Wille und Freyheit iſt — die Deduction hievon kann, wie ſchon bemerkt iſt (§. 2.) allein im Zuſammenhange des Ganzen Statt finden. Die Grundzüge dieſer Prämiſſe, — daß der Geiſt zunächſt Intelligenz und daß die Beſtimmungen, durch welchen ſie in ihrer Entwicklung fortgeht, vom Gefühl, durch Vorſtellen, zum Denken, der Weg ſind, ſich als Wille hervorzubringen, welcher, als der praktiſche Geiſt überhaupt, die nächſte Wahrheit der Intelligenz iſt, — habe ich in meiner Encyklopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften (Heidelberg, 1817.) §. 363 — 399. dargeſtellt und hoffe, deren weitere Ausführung dereinſt geben zu können. Es iſt mir um ſo mehr Bedürfniß, dadurch, wie ich hoffe, zu gründlicherer Erkenntniß der Natur des Geiſtes das Meinige beyzutragen, da ſich, wie daſelbſt §. 367. Anmerk. bemerkt iſt, nicht leicht eine philoſophiſche Wiſſenſchaft in ſo vernachläſſigtem und ſchlechtem Zuſtande befindet, als die Lehre vom Geiſte, die man gewöhnlich Pſychologie nennt. — In Anſehung der in dieſem und in den folgenden §§. der Einleitung angegebenen Momente des Begriffes des Willens, welche das Reſultat jener Prämiſſe ſind, kann ſich übrigens zum Behuf des Vorſtellens auf das Selbſtbewußtſeyn eines jeden berufen werden. Jeder wird zunächſt in ſich finden, von Allem, was es ſey, abſtrahiren zu

können und eben ſo ſich ſelbſt beſtimmen, jeden Inhalt durch ſich in ſich ſetzen zu können, und ebenſo für die weitern Beſtimmungen das Beyſpiel in ſeinem Selbſtbewußtſeyn haben.

§. 5.

Der Wille enthält α) das Element der reinen Unbeſtimmtheit oder der reinen Reflexion des Ich in ſich, in welcher jede Beſchränkung, jeder durch die Natur, die Bedürfniſſe, Begierden und Triebe unmittelbar vorhandener, oder, wodurch es ſey, gegebener und beſtimmter Inhalt aufgelößt iſt; die ſchrankenloſe Unendlichkeit der abſoluten Abſtraction oder Allgemeinheit, das reine Denken ſeiner ſelbſt.

Diejenigen, welche das Denken als ein beſonderes, eigenthümliches Vermögen, getrennt vom Willen, als einem gleichfalls eigenthümlichen Vermögen betrachten und weiter gar das Denken als dem Willen, beſonders dem guten Willen für nachtheilig halten, zeigen ſogleich von vorn herein, daß ſie gar nichts von der Natur des Willens wiſſen; eine Bemerkung, die über denſelben Gegenſtand noch öfters zu machen ſeyn wird. — Wenn die Eine hier beſtimmte Seite des Willens, — dieſe abſolute Möglichkeit von jeder Beſtimmung, in der Ich mich finde, oder die Ich in mich geſetzt habe, abſtrahiren zu können, die Flucht aus allem Inhalte als einer Schranke, es iſt, wozu der Wille ſich beſtimmt oder die für ſich von der Vorſtellung als die Freyheit feſtgehalten wird, ſo iſt dieß die negative oder die Freyheit des Verſtandes. — Es iſt die Freyheit der Leere, welche zur wirklichen Geſtalt und zur Leidenſchaft erhoben und zwar, blos theoretiſch bleibend, im Religiöſen der Fanatismus der indiſchen reinen Beſchauung, aber zur

Wirk-

Wirklichkeit ſich wendend, im Politiſchen wie im Religiöſen der Fanatismus der Zertrümmerung aller beſtehenden geſellſchaftlichen Ordnung, und die Hinwegräumung der einer Ordnung verdächtigen Individuen, wie die Vernichtung jeder ſich wieder hervorthun wollenden Organiſation wird. Nur, indem er etwas zerſtört, hat dieſer negative Wille das Gefühl ſeines Daſeyns; er meynt wohl etwa irgend einen poſitiven Zuſtand zu wollen, z. B. den Zuſtand allgemeiner Gleichheit oder allgemeinen religiöſen Lebens, aber er will in der That nicht die poſitive Wirklichkeit deſſelben, denn dieſe führt ſogleich irgend eine Ordnung, eine Beſonderung ſowohl von Einrichtungen, als von Individuen herbey, die Beſonderung und objective Beſtimmung iſt es aber, aus deren Vernichtung dieſer negativen Freyheit ihr Selbſtbewußtſeyn hervorgeht. So kann das, was ſie zu wollen meynt, für ſich ſchon nur eine abſtracte Vorſtellung, und die Verwirklichung derſelben nur die Furie des Zerſtörens ſeyn.

§. 6.

β) Eben ſo iſt Ich das Uebergehen aus unterſchiedsloſer Unbeſtimmtheit zur Unterſcheidung, Beſtimmen und Setzen einer Beſtimmtheit als eines Inhalts und Gegenſtands. — Dieſer Inhalt ſey nun weiter als durch die Natur gegeben oder aus dem Begriffe des Geiſtes erzeugt. Durch dieß Setzen ſeiner ſelbſt als eines beſtimmten tritt Ich in das Daſeyn überhaupt; — das abſolute Moment der Endlichkeit oder Beſonderung des Ich.

Dieß zweyte Moment der Beſtimmung iſt eben ſo Negativität, Aufheben als das erſte — es iſt nehmlich das Aufheben der erſten abſtracten Negativität. — Wie das Beſondere überhaupt im Allgemei-

nen, ſo iſt deswegen dieß zweyte Moment im erſten ſchon enthalten und nur ein Setzen deſſen, was das erſte ſchon an ſich iſt; — das erſte Moment, als erſtes für ſich nehmlich iſt nicht die wahrhafte Unendlichkeit, oder concrete Allgemeinheit, der Begriff, — ſondern nur ein Beſtimmtes, Einſeitiges; nehmlich weil es die Abſtraction von aller Beſtimmtheit iſt, iſt es ſelbſt nicht ohne die Beſtimmtheit; und als ein abſtractes, einſeitiges zu ſeyn, macht ſeine Beſtimmtheit, Mangelhaftigkeit und Endlichkeit aus. — Die Unterſcheidung und Beſtimmung der zwey angegebenen Momente findet ſich in der Fichteſchen Philoſophie, eben ſo in der Kantiſchen u. ſ. f.; nur, um bey der Fichteſchen Darſtellung ſtehen zu bleiben, iſt Ich als das Unbegrenzte (im erſten Satze der Fichteſchen Wiſſenſchaftslehre) ganz nur als Poſitives genommen, (ſo iſt es die Allgemeinheit und Identität des Verſtandes) ſo daß dieſes abſtracte Ich für ſich das Wahre ſeyn ſoll, und daß darum ferner die Beſchränkung, — das Negative überhaupt, ſey es als eine gegebene, äußere Schranke oder als eigene Thätigkeit des Ich — (im zweyten Satze) hinzukommt. — Die im Allgemeinen oder Identiſchen, wie im Ich, immanente Negativität aufzufaſſen, war der weitere Schritt, den die ſpeculative Philoſophie zu machen hatte; — ein Bedürfniß, von welchem diejenigen nichts ahnden, welche den Dualismus der Unendlichkeit und Endlichkeit nicht einmal in der Immanenz und Abſtraction, wie Fichte, auffaſſen.

§. 7.

γ) Der Wille iſt die Einheit dieſer beyden Momente; — die in ſich reflectirte und dadurch zur Allgemeinheit zurückgeführte Beſonderheit, — Einzelnheit;

die Selbſtbeſtimmung des Ich, in Einem, ſich als das Negative ſeiner ſelbſt, nemlich als beſtimmt, beſchränkt zu ſetzen und bey ſich d. i. in ſeiner Identität mit ſich und Allgemeinheit zu bleiben, und in der Beſtimmung ſich nur mit ſich ſelbſt zuſammen zu ſchließen. — Ich beſtimmt ſich, inſofern es die Beziehung der Negativität auf ſich ſelbſt iſt; als dieſe Beziehung auf ſich iſt es eben ſo gleichgültig gegen dieſe Beſtimmtheit, weiß ſie als die ſeinige und ideelle, als eine bloße Möglichkeit, durch die es nicht gebunden iſt, ſondern in der es nur iſt, weil es ſich in derſelben ſetzt. — Dieß iſt die Freyheit des Willens, welche ſeinen Begriff oder Subſtantialität, ſeine Schwere ſo ausmacht, wie die Schwere die Subſtantialität des Körpers.

Jedes Selbſtbewußtſeyn weiß ſich als Allgemeines, — als die Möglichkeit, von allem beſtimmten zu abſtrahiren, — als Beſonderes mit einem beſtimmten Gegenſtande, Inhalt, Zweck. Dieſe beyden Momente ſind jedoch nur Abſtractionen; das Concrete und Wahre (und alles Wahre iſt concret) iſt die Allgemeinheit, welche zum Gegenſatze das Beſondere hat, das aber durch ſeine Reflexion in ſich mit dem Allgemeinen ausgeglichen iſt. — Dieſe Einheit iſt die Einzelnheit, aber ſie nicht in ihrer Unmittelbarkeit als Eins, wie die Einzelnheit in der Vorſtellung iſt, ſondern nach ihrem Begriffe, (Encyklop. der philoſoph. Wiſſenſchaften §. 112—114.) — oder dieſe Einzelnheit iſt eigentlich nichts anders, als der Begriff ſelbſt. Jene beyden erſten Momente, daß der Wille von Allem abſtrahiren könne und daß er auch beſtimmt ſey — durch ſich oder anderes — werden leicht zugegeben und gefaßt, weil ſie für ſich unwahre und Verſtandes-Momente ſind; aber das dritte, das Wahre und Speculative (und alles Wahre, inſofern es begriffen wird,

kann nur ſpeculativ gedacht werden), iſt es, in welches einzugehen, ſich der Verſtand weigert, der immer gerade den Begriff das Unbegreifliche nennt. Der Erweis und die nähere Erörterung dieſes Innerſten der Speculation, der Unendlichkeit, als ſich auf ſich beziehender Negativität, dieſes letzten Quellpunctes aller Thätigkeit, Lebens und Bewußtſeyns, gehört der Logik, als der rein ſpeculativen Philoſophie an. — Es kann hier nur noch bemerklich gemacht werden, daß wenn man ſo ſpricht: der Wille iſt allgemein, der Wille beſtimmt ſich, man den Willen ſchon als vorausgeſetztes Subject, oder Subſtrat ausdrückt, aber er iſt nicht ein Fertiges und Allgemeines vor ſeinem Beſtimmen und vor dem Aufheben und der Idealität dieſes Beſtimmens, ſondern er iſt erſt Wille als dieſe ſich in ſich vermittelnde Thätigkeit und Rückkehr in ſich.

§. 8.

Das weiter Beſtimmte der Beſonderung (ß. §. 6.) macht den Unterſchied der Formen des Willens aus a) inſofern die Beſtimmtheit der formelle Gegenſatz von Subjectivem und Objectivem als äußerlicher unmittelbarer Exiſtenz iſt, ſo iſt dieß der formale Wille als Selbſtbewußtſeyn, welcher eine Außenwelt vorfindet, und als die in der Beſtimmtheit in ſich zurückkehrende Einzelnheit der Proceß iſt, den ſubjectiven Zweck durch die Vermittlung der Thätigkeit und eines Mittels in die Objectivität zu überſetzen. Im Geiſte, wie er an und für ſich iſt, als in welchem die Beſtimmtheit ſchlechthin die ſeinige und wahrhafte iſt (Encyklop. §. 363.), macht das Verhältniß des Bewußtſeyns nur die Seite der Erſcheinung des Willens aus, welche hier nicht mehr für ſich in Betrachtung kommt.

§. 9.

b) Inſofern die Willensbeſtimmungen die eigenen des Willens, ſeine in ſich reflectirte Beſonderung überhaupt ſind, ſind ſie Inhalt. Dieſer Inhalt als Inhalt des Willens iſt ihm nach der in a) angegebenen Form Zweck, theils innerlicher oder ſubjectiver in dem vorſtellenden Wollen, theils durch die Vermittelung der das Subjective in die Objectivität überſetzenden Thätigkeit verwirklichter, ausgeführter Zweck.

§. 10.

Dieſer Inhalt oder die unterſchiedene Willensbeſtimmung iſt zunächſt unmittelbar. So iſt der Wille nur an ſich frey, oder für uns, oder es iſt überhaupt der Wille in ſeinem Begriffe. Erſt indem der Wille ſich ſelbſt zum Gegenſtande hat, iſt er für ſich was er an ſich iſt.

Die Endlichkeit beſteht nach dieſer Beſtimmung darin, daß, was etwas an ſich oder ſeinem Begriffe nach iſt, eine von dem verſchiedene Exiſtenz oder Erſcheinung iſt, was es für ſich iſt; ſo iſt z. B. das abſtracte Außereinander der Natur an ſich der Raum, für ſich aber die Zeit. Es iſt hierüber das Gedoppelte zu bemerken, erſtens, daß, weil das Wahre nur die Idee iſt, wenn man einen Gegenſtand oder Beſtimmung, nur wie er an ſich oder im Begriffe iſt, erfaßt, man ihn noch nicht in ſeiner Wahrheit hat; alsdann, daß etwas, wie es als Begriff oder an ſich iſt, gleichfalls exiſtirt und dieſe Exiſtenz eine eigene Geſtalt des Gegenſtandes iſt, (wie vorhin der Raum) die Trennung des Anſich- und Fürſichſeyns, die im Endlichen vorhanden iſt, macht zugleich ſein bloßes Daſeyn oder Erſcheinung aus, — (wie

unmittelbar ein Beyſpiel am natürlichen Willen und dann formellen Rechte u. ſ. f. vorkommen wird). Der Verſtand bleibt bey dem bloßen Anſichſeyn ſtehen und nennt ſo die Freyheit nach dieſem Anſichſeyn ein Vermögen, wie ſie denn ſo in der That nur die Möglichkeit iſt. Aber er ſieht dieſe Beſtimmung als abſolute und perennirende an und nimmt ihre Beziehung auf das, was ſie will, überhaupt auf ihre Realität, nur für eine Anwendung auf einen gegebenen Stoff an, die nicht zum Weſen der Freyheit ſelbſt gehöre; er hat es auf dieſe Weiſe nur mit dem Abſtractum, nicht mit ihrer Idee und Wahrheit zu thun.

§. 11.

Der nur erſt an ſich freye Wille iſt der unmittelbare oder natürliche Wille. Die Beſtimmungen des Unterſchieds, welchen der ſich ſelbſt beſtimmende Begriff im Willen ſetzt, erſcheinen im unmittelbaren Willen als ein unmittelbar vorhandener Inhalt, — es ſind die Triebe, Begierden, Neigungen, durch die ſich der Wille von Natur beſtimmt findet. Dieſer Inhalt nebſt deſſen entwickelten Beſtimmungen kommt zwar von der Vernünftigkeit des Willens her und iſt ſo an ſich vernünftig, aber in ſolche Form der Unmittelbarkeit ausgelaſſen, iſt er noch nicht in Form der Vernünftigkeit. Dieſer Inhalt iſt zwar für mich der Meinige überhaupt; dieſe Form und jener Inhalt ſind aber noch verſchieden, — der Wille iſt ſo in ſich endlicher Wille.

Die empiriſche Pſychologie erzählt und beſchreibt dieſe Triebe und Neigungen und die ſich darauf gründenden Bedürfniſſe, wie ſie dieſelben in der Erfahrung vorfindet oder vorzufinden vermeynt und ſucht auf die gewöhnliche Weiſe dieſen gegebenen Stoff zu

claſſificiren. Was das Objective dieſer Triebe und wie daſſelbe in ſeiner Wahrheit ohne die Form der Unvernünftigkeit, in der es Trieb iſt, und wie es zugleich in ſeiner Exiſtenz geſtaltet iſt, davon unten.

§. 12.

Das Syſtem dieſes Inhalts, wie es ſich im Willen unmittelbar vorfindet, iſt nur als eine Menge und Mannigfaltigkeit von Trieben, deren jeder der Meinige überhaupt neben andern, und zugleich ein Allgemeines und Unbeſtimmtes iſt, das vielerley Gegenſtände und Weiſen der Befriedigung hat. Daß der Wille ſich in dieſer gedoppelten Unbeſtimmtheit die Form der Einzelnheit giebt, (§. 7.) iſt er beſchließend und nur als beſchließender Wille überhaupt iſt er wirklicher Wille.

Statt etwas beſchließen, d. h. die Unbeſtimmtheit, in welcher der eine ſowohl als der andere Inhalt zunächſt nur ein möglicher iſt, aufheben, hat unſre Sprache auch den Ausdruck: ſich entſchließen, indem die Unbeſtimmtheit des Willens ſelbſt, als das Neutrale aber unendlich befruchtete, der Urkeim alles Daſeyns, in ſich die Beſtimmungen und Zwecke enthält und ſie nur aus ſich hervorbringt.

§. 13.

Durch das Beſchließen ſetzt der Wille ſich als Willen eines beſtimmten Individuums und als ſich hinaus gegen Anderes unterſcheidenden. Auſſer dieſer Endlichkeit als Bewußtſeyn (§. 8.) iſt der unmittelbare Wille aber um des Unterſchieds ſeiner Form und ſeines Inhalts (§. 11.) willen formell, es kommt ihm nur das abſtracte Beſchließen, als ſolches, zu, und der Inhalt iſt noch nicht der Inhalt und das Werk ſeiner Freyheit.

Der Intelligenz als denkend bleibt der Gegenſtand und Inhalt Allgemeines, ſie ſelbſt verhält ſich als allgemeine Thätigkeit. Im Willen hat das Allgemeine zugleich weſentlich die Bedeutung des Meinigen, als Einzelnheit und im unmittelbaren d. i. formellen Willen, als der abſtracten, noch nicht mit ſeiner freyen Allgemeinheit erfüllten Einzelnheit. Im Willen beginnt daher die eigene Endlichkeit der Intelligenz und nur dadurch, daß der Wille ſich zum Denken wieder erhebt, und ſeinen Zwecken die immanente Allgemeinheit gibt, hebt er den Unterſchied der Form und des Inhalts auf und macht ſich zum objectiven, unendlichen Willen. Diejenigen verſtehen daher wenig von der Natur des Denkens und Wollens, welche meynen, im Willen überhaupt ſey der Menſch unendlich, im Denken aber ſey er oder gar die Vernunft beſchränkt. Inſofern Denken und Wollen noch unterſchieden ſind, iſt vielmehr das Umgekehrte das Wahre und die denkende Vernunft iſt als Wille dieß, ſich zur Endlichkeit zu entſchließen.

§. 14.

Der endliche Wille, als nur nach der Seite der Form ſich in ſich reflectirendes und bey ſich ſelbſt ſeyendes unendliches Ich (§. 5.) ſteht über dem Inhalt, den unterſchiedenen Trieben, ſo wie über den weitern einzelnen Arten ihrer Verwirklichung und Befriedigung, wie es zugleich, als nur formell unendliches, an dieſen Inhalt, als die Beſtimmungen ſeiner Natur und ſeiner äußern Wirklichkeit, jedoch als unbeſtimmtes nicht an dieſen oder jenen Inhalt, gebunden iſt (§. 6. 11.). Derſelbe iſt inſofern für die Reflexion des Ich in ſich nur ein Möglicher, als der Meinige zu ſeyn oder auch nicht, und Ich die Möglichkeit, mich zu dieſem oder einem andern zu

beſtimmen, — unter dieſen für daſſelbe nach dieſer Seite äußern Beſtimmungen zu wählen.

§. 15.

Die Freyheit des Willens iſt nach dieſer Beſtimmung Willkühr — in welcher dieß beydes enthalten iſt, die freye von allem abſtrahirende Reflexion und die Abhängigkeit von dem innerlich oder äußerlich gegebenen Inhalte und Stoffe. Weil dieſer an ſich als Zweck nothwendige Inhalt, zugleich gegen jene Reflexion als Möglicher beſtimmt iſt, ſo iſt die Willkühr die Zufälligkeit, wie ſie als Wille iſt.

Die gewöhnlichſte Vorſtellung, die man bey der Freyheit hat, iſt die der Willkühr, — die Mitte der Reflexion zwiſchen dem Willen als bloß durch die natürlichen Triebe beſtimmt, und dem an und für ſich freyen Willen. Wenn man ſagen hört, die Freyheit überhaupt ſey dieß, daß man thun könne, was man wolle, ſo kann ſolche Vorſtellung nur für gänzlichen Mangel an Bildung des Gedankens genommen werden, in welcher ſich von dem, was der an und für ſich freye Wille, Recht, Sittlichkeit u. ſ. f. iſt, noch keine Ahndung findet. Die Reflexion, die formelle Allgemeinheit und Einheit des Selbſtbewußtſeyns, iſt die abſtracte Gewißheit des Willens von ſeiner Freyheit, aber ſie iſt noch nicht die Wahrheit derſelben, weil ſie ſich noch nicht ſelbſt zum Inhalt und Zwecke hat, die ſubjective Seite alſo noch ein anderes iſt, als die gegenſtändliche; der Inhalt dieſer Selbſtbeſtimmung bleibt deswegen auch ſchlechthin nur ein Endliches. Die Willkühr iſt, ſtatt der Wille in ſeiner Wahrheit zu ſeyn, vielmehr der Wille als der Widerſpruch. — In dem zur Zeit der Wolfiſchen Metaphyſik vornehmlich geführten Streit,

ob der Wille wirklich frey, oder ob das Wiſſen von ſeiner Freyheit nur eine Täuſchung ſey, war es die Willkühr, die man vor Augen gehabt. Der Determinismus hat mit Recht der Gewißheit jener abſtracten Selbſtbeſtimmung den Inhalt entgegengehalten, der als ein vorgefundener nicht in jener Gewißheit enthalten und daher ihr von Außen kommt, obgleich dieß Außen der Trieb, Vorſtellung, überhaupt das, auf welche Weiſe es ſey, ſo erfüllte Bewußtſeyn iſt, daß der Inhalt nicht das Eigene der ſelbſt beſtimmenden Thätigkeit als ſolcher iſt. Indem hiemit nur das formelle Element der freyen Selbſtbeſtimmung in der Willkühr immanent, das andere Element aber ein ihr gegebenes iſt, ſo kann die Willkühr allerdings, wenn ſie die Freyheit ſeyn ſoll, eine Täuſchung genannt werden. Die Freyheit in aller Reflexionsphiloſophie, wie in der Kantiſchen und dann der Frieſiſchen vollendeten Verſeichtigung der Kantiſchen, iſt nichts anders, als jene formale Selbſtthätigkeit.

§. 16.

Das im Entſchluß Gewählte (§. 14.) kann der Wille eben ſo wieder aufgeben (§. 5.). Mit dieſer Möglichkeit aber eben ſo über jeden andern Inhalt, den er an die Stelle ſetzt, und ins Unendliche fort hinauszugehen, kommt er nicht über die Endlichkeit hinaus, weil jeder ſolcher Inhalt ein von der Form verſchiedenes, hiemit ein Endliches, und das Entgegengeſetzte der Beſtimmtheit, die Unbeſtimmtheit, — Unentſchloſſenheit oder Abſtraction, nur das andere gleichfalls einſeitige Moment iſt.

§. 17.

Der Widerſpruch, welcher die Willkühr iſt (§. 15.) hat als Dialektik der Triebe und Neigungen die Er-

ſcheinung, daß ſie ſich gegenſeitig ſtören, die Befriedigung des einen die Unterordnung oder Aufopferung der Befriedigung des andern fodert u. ſ. f. und indem der Trieb nur einfache Richtung ſeiner Beſtimmtheit iſt, das Maß ſomit nicht in ſich ſelbſt hat, ſo iſt dieß unterordnende oder aufopfernde Beſtimmen das zufällige Entſcheiden der Willkühr, ſie verfahre nun dabey mit berechnendem Verſtande, bey welchem Triebe mehr Befriedigung zu gewinnen ſey, oder nach welcher andern beliebigen Rückſicht.

§. 18.

In Anſehung der Beurtheilung der Triebe hat die Dialektik die Erſcheinung, daß als immanent, ſomit poſitiv, die Beſtimmungen des unmittelbaren Willens gut ſind; der Menſch heißt ſo von Natur gut. Inſofern ſie aber Naturbeſtimmungen, alſo der Freyheit und dem Begriffe des Geiſtes überhaupt entgegen und das Negative ſind, ſind ſie auszurotten; der Menſch heißt ſo von Natur böſe. Das Entſcheidende für die eine oder die andere Behauptung iſt auf dieſem Standpuncte gleichfalls die ſubjective Willkühr.

§. 19.

In der Foderung der Reinigung der Triebe liegt die allgemeine Vorſtellung, daß ſie von der Form ihrer unmittelbaren Naturbeſtimmtheit und von dem Subjectiven und Zufälligen des Inhalts befreyt und auf ihr ſubſtantielles Weſen zurückgeführt werden. Das Wahrhafte dieſer unbeſtimmten Foderung iſt, daß die Triebe, als das vernünftige Syſtem der Willensbeſtimmung ſeyen; ſie ſo aus dem Begriffe zu faſſen, iſt der Inhalt der Wiſſenſchaft des Rechts.

Der Inhalt dieſer Wiſſenſchaft kann nach allen ſeinen einzelnen Momenten z. B. Recht, Eigenthum, Moralität, Familie, Staat u. ſ. f. in der Form vorgetragen werden, daß der Menſch von Natur den Trieb zum Recht, auch den Trieb zum Eigenthum, zur Moralität, auch den Trieb der Geſchlechterliebe, den Trieb zur Geſelligkeit u. ſ. f. habe. Will man ſtatt dieſer Form der empiriſchen Pſychologie vornehmerweiſe eine philoſophiſche Geſtalt haben, ſo iſt dieſe nach dem, was, wie vorhin bemerkt worden, in neuerer Zeit für Philoſophie gegolten hat und noch gilt, wohlfeil damit zu bekommen, daß man ſagt, der Menſch finde als Thatſache ſeines Bewußtſeyns in ſich, daß er das Recht, Eigenthum, den Staat u. ſ. f. wolle. Weiterhin wird eine andere Form deſſelben Inhalts, der hier in Geſtalt von Trieben erſcheint, nemlich die von Pflichten, eintreten.

§. 20.

Die auf die Triebe ſich beziehende Reflexion bringt, als ſie vorſtellend, berechnend, ſie unter einander und dann mit ihren Mitteln, Folgen u. ſ. f. und mit einem Ganzen der Befriedigung — der Glückſeligkeit — vergleichend, die formelle Allgemeinheit an dieſen Stoff, und reiniget denſelben auf dieſe äußerliche Weiſe von ſeiner Rohheit und Barbarey. Dieß Hervortreiben der Allgemeinheit des Denkens iſt der abſolute Werth der Bildung. (vergl. §. 187.)

§. 21.

Die Wahrheit aber dieſer formellen, für ſich unbeſtimmten und ihre Beſtimmtheit an jenem Stoffe vorfindenden Allgemeinheit, iſt die ſich ſelbſt beſtimmende Allgemeinheit, der Wille, die Freyheit. Indem

er die Allgemeinheit, ſich ſelbſt, als die unendliche Form zu ſeinem Inhalte, Gegenſtande und Zweck hat, iſt er nicht nur der *an ſich*, ſondern eben ſo der *für ſich* freye Wille — die wahrhafte Idee.

Das Selbſtbewußtſeyn des Willens, als Begierde, Trieb iſt *ſinnlich*, wie das Sinnliche überhaupt die Aeußerlichkeit und damit das Außerſichſeyn des Selbſtbewußtſeyns bezeichnet. Der *reflectirende* Wille hat die zwey Elemente, jenes Sinnliche und die denkende Allgemeinheit; der *an und für ſich ſeyende* Wille hat den Willen ſelbſt als ſolchen, hiemit ſich in ſeiner reinen Allgemeinheit zu ſeinem Gegenſtande — der Allgemeinheit, welche ebendieß iſt, daß die *Unmittelbarkeit* der Natürlichkeit und die *Particularität*, mit welcher eben ſo die Natürlichkeit behaftet, als ſie von der Reflexion hervorgebracht wird, in ihr aufgehoben iſt. Dieß Aufheben aber und Erheben ins Allgemeine iſt das, was die Thätigkeit des *Denkens* heißt. Das Selbſtbewußtſeyn, das ſeinen Gegenſtand, Inhalt und Zweck bis zu dieſer Allgemeinheit reinigt und erhebt, thut dieß als das im Willen ſich *durchſetzende Denken*. Hier iſt der *Punkt, auf welchem es erhellt*, daß der Wille nur als *denkende* Intelligenz wahrhafter, freyer Wille iſt. Der Sclave weiß nicht ſein Weſen, ſeine Unendlichkeit, die Freyheit, er weiß ſich nicht als Weſen; — und er weiß ſich ſo nicht, das iſt, er *denkt* ſich nicht. Dieß Selbſtbewußtſeyn, das durch das Denken ſich als Weſen erfaßt, und damit eben ſich von dem Zufälligen und Unwahren abthut, macht das Princip des Rechts, der Moralität und aller Sittlichkeit aus. Die, welche philoſophiſch vom Recht, Moralität, Sittlichkeit ſprechen, und dabey das Denken ausſchließen wollen, und an das Gefühl, Herz und Bruſt, an die Begeiſterung verweiſen, ſprechen

damit die tiefſte Verachtung aus, in welche der Gedanke und die Wiſſenſchaft gefallen iſt, indem ſo die Wiſſenſchaft ſogar ſelbſt, über ſich in Verzweiflung und in die höchſte Mattigkeit verſunken, die Barbarey und das Gedankenloſe ſich zum Princip macht und ſo viel an ihr wäre, dem Menſchen alle Wahrheit, Werth und Würde raubte.

§. 22.

Der an und für ſich ſeyende Wille iſt wahrhaft unendlich, weil ſein Gegenſtand er ſelbſt, hiemit derſelbe für ihn nicht ein Anderes noch Schranke, ſondern er darinn vielmehr nur in ſich zurückgekehrt iſt. Er iſt ferner nicht bloße Möglichkeit, Anlage, Vermögen (potentia), ſondern das Wirklich-Unendliche (infinitum actu), weil das Daſeyn des Begriffs, oder ſeine gegenſtändliche Aeußerlichkeit das Innerliche ſelbſt iſt.

Wenn man daher nur vom freyen Willen, als ſolchem, ſpricht, ohne die Beſtimmung, daß er der an und für ſich freye Wille iſt, ſo ſpricht man nur von der Anlage der Freyheit, oder von dem natürlichen und endlichen Willen (§. 11.) und ebendamit, der Worte und der Meynung unerachtet, nicht vom freyen Willen. — Indem der Verſtand das Unendliche nur als Negatives und damit als ein Jenſeits faßt, meynt er dem Unendlichen um ſo mehr Ehre anzuthun, je mehr er es von ſich weg in die Weite hinausſchiebt und als ein Fremdes von ſich entfernt. Im freyen Willen hat das wahrhaft Unendliche Wirklichkeit und Gegenwart, — er ſelbſt iſt dieſe in ſich gegenwärtige Idee.

§. 23.

Nur in dieſer Freyheit iſt der Wille ſchlechthin bey ſich, weil er ſich auf nichts, als auf ſich ſelbſt bezieht, ſo

wie damit alles Verhältniß der Abhängigkeit von etwas Anderem hinwegfällt. — Er iſt wahr oder vielmehr die Wahrheit ſelbſt, weil ſein Beſtimmen darin beſteht, in ſeinem Daſeyn d. i. als ſich gegenüberſtehendes zu ſeyn, was ſein Begriff iſt, oder der reine Begriff die Anſchauung ſeiner ſelbſt zu ſeinem Zwecke und Realität hat.

§. 24.

Er iſt allgemein, weil in ihm alle Beſchränkung und beſondere Einzelnheit aufgehoben iſt, als welche allein in der Verſchiedenheit des Begriffes und ſeines Gegenſtandes oder Inhalts, oder nach anderer Form, in der Verſchiedenheit ſeines ſubjectiven Fürſichſeyns — und ſeines Anſichſeyns, ſeiner ausſchließenden und beſchließenden Einzelnheit — und ſeiner Allgemeinheit ſelbſt, liegt.

Die verſchiedenen Beſtimmungen der Allgemeinheit ergeben ſich in der Logik. (ſ. Encyklop. der philoſ. Wiſſenſchaften §. 118 — 126.) Bey dieſem Ausdruck fällt dem Vorſtellen zunächſt die abſtracte und äußerliche ein; aber bey der an und für ſich ſeyenden Allgemeinheit, wie ſie ſich hier beſtimmt hat, iſt weder an die Allgemeinheit der Reflexion, die Gemeinſchaftlichkeit oder die Allheit zu denken, noch an die abſtracte Allgemeinheit, welche außer dem Einzelnen auf der andern Seite ſteht, die abſtracte Verſtandes-Identität (§. 6. Anm.). Es iſt die in ſich concrete und ſo für ſich ſeyende Allgemeinheit, welche die Subſtanz, die immanente Gattung oder immanente Idee des Selbſtbewußtſeyns iſt; — der Begriff des freyen Willens, als das über ſeinen Gegenſtand übergreifende, durch ſeine Beſtimmung hindurchgehende Allgemeine, das in ihr mit ſich identiſch iſt. — Das an und für ſich ſeyende Allgemeine iſt überhaupt das, was man das Vernünf-

tige nennt und was nur auf dieſe ſpeculative Weiſe gefaßt werden kann.

§. 25.

Das Subjective heißt in Anſehung des Willens überhaupt die Seite ſeines Selbſtbewußtſeyns, der Einzelnheit (§. 7.) im Unterſchiede von ſeinem an ſich ſeyenden Begriffe, daher heißt ſeine Subjectivität α) die reine Form, die abſolute Einheit des Selbſtbewußtſeyns mit ſich, in der es als Ich=Ich ſchlechthin innerlich und abſtractes Beruhen auf ſich iſt — die reine Gewißheit ſeiner ſelbſt, unterſchieden von der Wahrheit; β) die Beſonderheit des Willens als die Willkühr und der zufällige Inhalt beliebiger Zwecke; γ) überhaupt die einſeitige Form (§. 8.), inſofern das Gewollte wie es ſeinem Inhalte nach ſey, nur erſt ein dem Selbſtbewußtſeyn angehöriger Inhalt und unausgeführter Zweck iſt.

§. 26.

Der Wille α) inſofern er ſich ſelbſt zu ſeiner Beſtimmung hat und ſo ſeinem Begriffe gemäß und wahrhaftig iſt, iſt der ſchlechthin objective Wille, β) der objective Wille aber, als ohne die unendliche Form des Selbſtbewußtſeyns iſt der in ſein Object oder Zuſtand, wie er ſeinem Inhalte nach beſchaffen ſey, verſenkte Wille — der kindliche, ſittliche, wie der ſclaviſche, abergläubiſche u. ſ. f. — γ) Die Objectivität iſt endlich die einſeitige Form im Gegenſatze der ſubjectiven Willensbeſtimmung, hiemit die Unmittelbarkeit des Daſeyns, als äußerliche Exiſtenz; der Wille wird ſich in dieſem Sinne erſt durch die Ausführung ſeiner Zwecke objectiv.

Dieſe logiſchen Beſtimmungen von Subjectivität und Objectivität ſind hier in der Abſicht beſonders

auf=

aufgeführt worden, um in Anſehung ihrer, da ſie in der Folge oft gebraucht werden, ausdrücklich zu bemerken, daß es ihnen wie andern Unterſchieden und entgegengeſetzten Reflexionsbeſtimmungen geht, um ihrer Endlichkeit und daher ihrer dialektiſchen Natur willen in ihr Entgegengeſetztes überzugehen. Andern ſolchen Beſtimmungen des Gegenſatzes bleibt jedoch ihre Bedeutung feſt für Vorſtellung und Verſtand, indem ihre Identität noch als ein innerliches iſt. Im Willen hingegen führen ſolche Gegenſätze, welche abſtracte und zugleich Beſtimmungen von ihm, der nur als das Concrete gewußt werden kann, ſeyn ſollen, von ſelbſt auf dieſe ihre Identität und auf die Verwechslung ihrer Bedeutungen; — eine Verwechslung, die dem Verſtande bewußtlos nur begegnet. — So iſt der Wille, als die in ſich ſeyende Freyheit, die Subjectivität ſelbſt, dieſe iſt damit ſein Begriff und ſo ſeine Objectivität; Endlichkeit aber iſt ſeine Subjectivität, im Gegenſatze gegen die Objectivität; aber eben in dieſem Gegenſatze iſt der Wille nicht bey ſich, mit dem Objecte verwickelt und ſeine Endlichkeit beſteht eben ſowohl darinn, nicht ſubjectiv zu ſeyn u. ſ. f. — Was daher im Folgenden das Subjective oder Objective des Willens für eine Bedeutung haben ſoll, hat jedesmal aus dem Zuſammenhang zu erhellen, der ihre Stellung in Beziehung auf die Totalität enthält.

§. 27.

Die abſolute Beſtimmung oder, wenn man will, der abſolute Trieb des freyen Geiſtes (§. 21.), daß ihm ſeine Freyheit Gegenſtand ſey — objectiv ſowohl in dem Sinne, daß ſie als das vernünftige Syſtem ſeiner ſelbſt, als in dem Sinne, daß dieß unmittelbare Wirklichkeit ſey (§. 26.) — um für ſich, als Idee zu ſeyn, was der Wille an ſich

iſt; — der abſtracte Begriff der Idee des Willens iſt überhaupt der freye Wille, der den freyen Willen will.

§. 28.

Die Thätigkeit des Willens, den Widerſpruch der Subjectivität und Objectivität aufzuheben und ſeine Zwecke aus jener Beſtimmung in dieſe überzuſetzen und in der Objectivität zugleich bey ſich zu bleiben, iſt außer der formalen Weiſe des Bewußtſeyns (§. 8.), worinn die Objectivität nur als unmittelbare Wirklichkeit iſt, die weſentliche Entwicklung des ſubſtantiellen Inhalts der Idee (§. 21.), eine Entwicklung, in welcher der Begriff die zunächſt ſelbſt abſtracte Idee zur Totalität ihres Syſtems beſtimmt, die als das Subſtantielle unabhängig von dem Gegenſatze eines blos ſubjectiven Zwecks und ſeiner Realiſirung, daſſelbe in dieſen beyden Formen iſt.

§. 29.

Dieß, daß ein Daſeyn überhaupt, Daſeyn des freyen Willens iſt, iſt das Recht. — Es iſt ſomit überhaupt die Freyheit, als Idee.

Die Kantiſche (Kants Rechtslehre Einl.) und auch allgemeiner angenommene Beſtimmung, worinn „die Beſchränkung meiner Freyheit oder Willkühr, daß ſie mit jedermanns Willkühr nach einem allgemeinen Geſetze zuſammen beſtehen könne, das Hauptmoment iſt" — enthält theils nur eine negative Beſtimmung, die der Beſchränkung, theils läuft das Poſitive, das allgemeine oder ſogenannte Vernunftgeſetz, die Uebereinſtimmung der Willkühr des einen mit der Willkühr des andern, auf die bekannte formelle Identität und den Satz des Widerſpruchs hinaus. Die angeführte

Definition des Rechts enthält die ſeit Rouſſeau vornehmlich verbreitete Anſicht, nach welcher der Wille, nicht als an und für ſich ſeyender, vernünftiger, der Geiſt nicht als wahrer Geiſt, ſondern als beſonderes Individuum, als Wille des Einzelnen in ſeiner eigenthümlichen Willkühr, die ſubſtantielle Grundlage und das Erſte ſeyn ſoll. Nach dieſem einmal angenommenen Princip kann das Vernünftige freylich nur als beſchränkend für dieſe Freyheit, ſo wie auch nicht als immanent Vernünftiges, ſondern nur als ein äußeres, formelles Allgemeines herauskommen. Jene Anſicht iſt eben ſo ohne allen ſpeculativen Gedanken und von dem philoſophiſchen Begriffe verworfen, als ſie in den Köpfen und in der Wirklichkeit Erſcheinungen hervorgebracht hat, deren Fürchterlichkeit nur an der Seichtigkeit der Gedanken, auf die ſie ſich gründeten, eine Parallele hat.

§. 30.

Das Recht iſt etwas heiliges überhaupt, allein weil es das Daſeyn des abſoluten Begriffes, der ſelbſtbewußten Freyheit iſt. — Der Formalismus des Rechts aber (und weiterhin der Pflicht) entſteht aus dem Unterſchiede der Entwicklung des Freyheitsbegriffs. Gegen formelleres, d. i. abſtracteres und darum beſchränkteres Recht, hat die Sphäre und Stufe des Geiſtes, in welcher er die weitern in ſeiner Idee enthaltenen Momente zur Beſtimmung und Wirklichkeit in ſich gebracht hat, als die concretere in ſich reichere und wahrhafter allgemeine eben damit auch ein höheres Recht.

Jede Stufe der Entwicklung der Idee der Freyheit hat ihr eigenthümliches Recht, weil ſie das Daſeyn der Freyheit in einer ihrer eigenen Beſtimmungen iſt. Wenn vom Gegenſatze der Moralität, der

Sittlichkeit gegen das Recht geſprochen wird, ſo iſt unter dem Rechte nur das erſte, formelle der abſtracten Perſönlichkeit verſtanden. Die Moralität, die Sittlichkeit, das Staatsintereſſe iſt jedes ein eigenthümliches Recht, weil jede dieſer Geſtalten Beſtimmung und Daſeyn der Freyheit iſt. In Colliſion können ſie nur kommen, inſofern ſie auf gleicher Linie ſtehen, Rechte zu ſeyn; wäre der moraliſche Standpunkt des Geiſtes nicht auch ein Recht, die Freyheit in einer ihrer Formen, ſo könnte ſie gar nicht in Colliſion mit dem Rechte der Perſönlichkeit oder einem andern kommen, weil ein ſolches den Freyheitsbegriff, die höchſte Beſtimmung des Geiſtes, in ſich enthält, gegen welchen Anderes ein ſubſtanzloſes iſt. Aber die Colliſion enthält zugleich dieß andere Moment, daß ſie beſchränkt und damit auch eins dem andern untergeordnet iſt; nur das Recht des Weltgeiſtes iſt das uneingeſchränkt abſolute.

§. 31.

Die Methode, wie in der Wiſſenſchaft der Begriff ſich aus ſich ſelbſt entwickelt und nur ein immanentes Fortſchreiten und Hervorbringen ſeiner Beſtimmungen iſt — der Fortgang nicht durch die Verſicherung, daß es verſchiedene Verhältniſſe gebe, und denn durch das Anwenden des Allgemeinen auf ſolchen von ſonſt her aufgenommenen Stoff geſchieht, iſt hier gleichfalls aus der Logik vorausgeſetzt.

Das bewegende Princip des Begriffs, als die Beſonderungen des Allgemeinen nicht nur auflöſend, ſondern auch hervorbringend, heiße ich die Dialektik, — Dialektik alſo nicht in dem Sinne, daß ſie einen dem Gefühl, dem unmittelbaren Bewußtſeyn überhaupt gegebenen Gegenſtand, Satz u. ſ. f. auflöſt, verwirrt, herüber

und hinüber führt und es nur mit Herleiten ſeines Gegentheils zu thun hat, — eine negative Weiſe, wie ſie häufig auch bey Plato erſcheint. Sie kann ſo das Gegentheil einer Vorſtellung, oder entſchieden wie der alte Skepticismus den Widerſpruch derſelben, oder auch matterweiſe eine Annäherung zur Wahrheit, eine moderne Halbheit, als ihr letztes Reſultat anſehen. Die höhere Dialektik des Begriffes iſt, die Beſtimmung nicht blos als Schranke und Gegentheil, ſondern aus ihr den poſitiven Inhalt und Reſultat hervorzubringen und aufzufaſſen, als wodurch ſie allein Entwicklung und immanentes Fortſchreiten iſt. Dieſe Dialektik iſt dann nicht äußeres Thun eines ſubjectiven Denkens, ſondern die eigene Seele des Inhalts, die organiſch ihre Zweige und Früchte hervortreibt. Dieſer Entwicklung der Idee als eigener Thätigkeit ihrer Vernunft ſieht das Denken als ſubjectives, ohne ſeinerſeits eine Zuthat hinzu zu fügen, nur zu. Etwas vernünftig betrachten heißt, nicht an den Gegenſtand von Außenher eine Vernunft hinzubringen und ihn dadurch bearbeiten, ſondern der Gegenſtand iſt für ſich ſelbſt vernünftig; hier iſt es der Geiſt in ſeiner Freyheit, die höchſte Spitze der ſelbſtbewußten Vernunft, die ſich Wirklichkeit giebt und als exiſtirende Welt erzeugt; die Wiſſenſchaft hat nur das Geſchäft, dieſe eigene Arbeit der Vernunft der Sache zum Bewußtſeyn zu bringen.

§. 32.

Die Beſtimmungen in der Entwicklung des Begriffs ſind einerſeits ſelbſt Begriffe, andererſeits, weil der Begriff weſentlich als Idee iſt, ſind ſie in der Form des Daſeyns, und die Reihe der ſich ergebenden Begriffe iſt damit zugleich eine Reihe von Geſtaltungen; ſo ſind ſie in der Wiſſenſchaft zu betrachten.

In ſpeculativerem Sinn iſt die Weiſe des Daſeyns eines Begriffes und ſeine Beſtimmtheit eins und daſſelbe. Es iſt aber zu bemerken, daß die Momente, deren Reſultat eine weiter beſtimmte Form iſt, ihm als Begriffsbeſtimmungen in der wiſſenſchaftlichen Entwicklung der Idee vorangehen, aber nicht in der zeitlichen Entwicklung als Geſtaltungen ihm vorausgehen. So hat die Idee, wie ſie als Familie beſtimmt iſt, die Begriffsbeſtimmungen zur Vorausſetzung, als deren Reſultat ſie im Folgenden dargeſtellt werden wird. Aber daß dieſe inneren Vorausſetzungen auch für ſich ſchon als Geſtaltungen, als Eigenthumsrecht, Vertrag, Moralität u. ſ. f. vorhanden ſeyen, dieß iſt die andere Seite der Entwicklung, die nur in höher vollendeter Bildung es zu dieſem eigenthümlich geſtalteten Daſeyn ihrer Momente gebracht hat.

Eintheilung.

§. 33.

Nach dem Stufengange der Entwicklung der Idee des an und für ſich freyen Willens iſt der Wille

A) unmittelbar; ſein Begriff daher abſtract, — die Perſönlichkeit, und ſein Daſeyn eine unmittelbare äußerliche Sache; — die Sphäre des abſtracten oder formellen Rechts.

B) der Wille aus dem äußern Daſeyn in ſich reflectirt, als ſubjective Einzelnheit beſtimmt gegen das Allgemeine, — daſſelbe theils als inneres, das Gute, theils als äußeres, eine vorhandene Welt und dieſe beyde Seiten der Idee als nur durch einander vermittelt; die Idee in ihrer Entzweyung oder beſondern Exiſtenz, das Recht des

ſubjectiven Willens im Verhältniß zum Recht der Welt und zum Recht der, aber nur an ſich ſeyenden, Idee; die Sphäre der Moralität.

C) die Einheit und Wahrheit dieſer beyden abſtracten Momente, — die gedachte Idee des Guten realiſirt in dem in ſich reflectirten Willen und in äußerlicher Welt; — ſo daß die Freyheit als die Subſtanz eben ſo ſehr als Wirklichkeit und Nothwendigkeit exiſtirt, wie als ſubjectiver Wille; — die Idee in ihrer an und für ſich allgemeinen Exiſtenz; die Sittlichkeit.

Die ſittliche Subſtanz aber iſt gleichfalls

a) natürlicher Geiſt; — die Familie,

b) in ihrer Entzweyung und Erſcheinung; — die bürgerliche Geſellſchaft,

c) der Staat, als die in der freyen Selbſtſtändigkeit des beſondern Willens eben ſo allgemeine und objective Freyheit; — welcher wirkliche und organiſche Geiſt α) eines Volks ſich β) durch das Verhältniß der beſondern Volksgeiſter hindurch, γ) in der Weltgeſchichte zum allgemeinen Weltgeiſte wirklich wird und offenbart, deſſen Recht das Höchſte iſt.

Daß eine Sache oder Inhalt, der erſt ſeinem Begriffe nach oder wie er an ſich iſt, geſetzt iſt, die Geſtalt der Unmittelbarkeit oder des Seyns hat, iſt aus der ſpeculativen Logik vorausgeſetzt; ein anderes iſt der Begriff, der in der Form des Begriffs für ſich iſt; dieſer iſt nicht mehr ein unmittelbares. — Gleicherweiſe iſt das die Eintheilung beſtimmende Princip vorausgeſetzt. Die Eintheilung kann auch als eine hiſtoriſche Vorausangabe der Theile angeſehen werden, denn die verſchiedenen Stu-

ſen müſſen als Entwicklungsmomente der Idee ſich aus der Natur des Inhalts ſelbſt hervorbringen. Eine philoſophiſche Eintheilung iſt überhaupt nicht eine äußerliche, nach irgend einem oder mehrern aufgenommenen Eintheilungsgründen gemachte äußere Claſſificirung eines vorhandenen Stoffes, ſondern das immanente Unterſcheiden des Begriffes ſelbſt. — *Moralität* und *Sittlichkeit*, die gewöhnlich etwa als gleichbedeutend gelten, ſind hier in weſentlich verſchiedenem Sinne genommen. Inzwiſchen ſcheint auch die Vorſtellung ſie zu unterſcheiden; der Kantiſche Sprachgebrauch bedient ſich vorzugsweiſe des Ausdrucks *Moralität*, wie denn die praktiſchen Principien dieſer Philoſophie ſich durchaus auf dieſen Begriff beſchränken, den Standpunkt der *Sittlichkeit* ſogar unmöglich machen, ja ſelbſt ſie ausdrücklich zernichten und empören. Wenn aber Moralität und Sittlichkeit, ihrer Etymologie nach, auch gleichbedeutend wären, ſo hinderte dieß nicht dieſe einmal verſchiedenen Worte für verſchiedene Begriffe zu benutzen.

Erſter Theil.

Das abſtracte Recht.

§. 34.

Der an und für ſich freye Wille, wie er in ſeinem abſtracten Begriffe iſt, iſt in der Beſtimmtheit der Unmittelbarkeit. Nach dieſer iſt er ſeine gegen die Realität negative, nur ſich abſtract auf ſich beziehende Wirklichkeit, — in ſich einzelner Wille eines Subjects. Nach dem Momente der Beſonderheit des Willens hat er einen weitern Inhalt beſtimmter Zwecke und als ausſchließende Einzelnheit dieſen Inhalt zugleich als eine äußere, unmittelbar vorgefundene Welt vor ſich.

§. 35.

Die Allgemeinheit dieſes für ſich freyen Willens iſt die formelle, die ſelbſtbewußte ſonſt inhaltsloſe einfache Beziehung auf ſich in ſeiner Einzelnheit, — das Subject iſt in ſo fern Perſon. In der Perſönlichkeit liegt, daß ich als Dieſer vollkommen nach allen Seiten (in innerlicher Willkühr, Trieb und Begierde, ſo wie

nach unmittelbarem äußerlichen Daſeyn) beſtimmte und endliche, doch ſchlechthin reine Beziehung auf mich bin und in der Endlichkeit mich ſo als das Unendliche, Allgemeine und Freye weiß.

Die Perſönlichkeit fängt erſt da an, in ſo fern das Subject nicht bloß ein Selbſtbewußtſeyn überhaupt von ſich hat als concretem auf irgend eine Weiſe beſtimmtem, ſondern vielmehr ein Selbſtbewußtſeyn von ſich als vollkommen abſtractem Ich, in welchem alle concrete Beſchränktheit und Gültigkeit negirt und ungültig iſt. In der Perſönlichkeit iſt daher das Wiſſen ſeiner als Gegenſtands, aber als durch das Denken in die einfache Unendlichkeit erhobenen und dadurch mit ſich rein-identiſchen Gegenſtandes. Individuen und Völker haben noch keine Perſönlichkeit, in ſo fern ſie noch nicht zu dieſem reinen Denken und Wiſſen von ſich gekommen ſind. Der an und für ſich ſeyende Geiſt unterſcheidet ſich dadurch von dem erſcheinenden Geiſte, daß in derſelben Beſtimmung, worin dieſer nur Selbſtbewußtſeyn, — Bewußtſeyn von ſich, aber nur nach dem natürlichen Willen und deſſen nach äußerlichen Gegenſätzen iſt, (Phänomologie des Geiſtes. Bamberg und Würzburg 1807. S. 101. f. f. und Encyklopädie der philoſ. Wiſſenſch. §. 344.) der Geiſt ſich als abſtractes und zwar freyes Ich zum Gegenſtande und Zwecke hat und ſo Perſon iſt.

§. 36.

1) Die Perſönlichkeit enthält überhaupt die Rechtsfähigkeit und macht den Begriff und die ſelbſt abſtracte Grundlage des abſtracten und daher formellen Rechtes aus. Das Rechtsgebot iſt daher: ſey eine Perſon und reſpectire die andern als Perſonen.

§. 37.

2) Die Beſonderheit des Willens iſt wohl Moment des ganzen Bewußtſeyns des Willens (§. 34.), aber in der abſtracten Perſönlichkeit, als ſolcher noch nicht enthalten. Sie iſt daher zwar vorhanden, aber als von der Perſönlichkeit, der Beſtimmung der Freyheit, noch verſchieden, Begierde, Bedürfniß, Triebe, zufälliges Belieben u. ſ. f. — Im formellen Rechte kommt es daher nicht auf das beſondere Intereſſe, meinen Nutzen oder Wohl an — eben ſo wenig auf den beſondern Beſtimmungsgrund meines Willens, auf die Einſicht und Abſicht.

§. 38.

In Beziehung auf die concrete Handlung und moraliſche und ſittliche Verhältniſſe, iſt gegen deren weitern Inhalt das abſtracte Recht nur eine Möglichkeit, die rechtliche Beſtimmung daher nur eine Erlaubniß oder Befugniß. Die Nothwendigkeit dieſes Rechts beſchränkt ſich aus demſelben Grunde ſeiner Abſtraction auf das Negative, die Perſönlichkeit und das daraus Folgende nicht zu verletzen. Es gibt daher nur Rechtsverbote und die poſitive Form von Rechtsgeboten hat ihrem letzten Inhalte nach das Verbot zu Grunde liegen.

§. 39.

3) Die beſchließende und unmittelbare Einzelheit der Perſon verhält ſich zu einer vorgefundenen Natur, welcher hiermit die Perſönlichkeit des Willens als ein Subjectives gegenüberſteht, aber dieſer als in ſich unendlich und allgemein iſt die Beſchränkung, nur ſubjectiv zu ſeyn, widerſprechend und nichtig. Sie iſt das Thä-

tige, ſie aufzuheben und ſich Realität zu geben, oder, was daſſelbe iſt, jenes Daſeyn als das ihrige zu ſetzen.

§. 40.

Das Recht iſt zuerſt das unmittelbare Daſeyn, welches ſich die Freyheit auf unmittelbare Weiſe gibt,

a) Beſitz, welcher Eigenthum iſt; — die Freyheit iſt hier die des abſtracten Willens überhaupt, oder ebendamit einer einzelnen ſich nur zu ſich verhaltenden Perſon.

b) Die Perſon ſich von ſich unterſcheidend verhält ſich zu einer andern Perſon und zwar haben beyde nur als Eigenthümer für einander Daſeyn. Ihre an ſich ſeyende Identität erhält Exiſtenz durch das Uebergehen des Eigenthums des einen in das des andern mit gemeinſamen Willen und Erhaltung ihres Rechts, — im Vertrag.

c) Der Wille als (a) in ſeiner Beziehung auf ſich, nicht von einer andern Perſon (b), ſondern in ſich ſelbſt unterſchieden, iſt er, als beſonderer Wille von ſich als an und für ſich ſeyendem verſchieden und entgegengeſetzt, — Unrecht und Verbrechen.

Die Eintheilung des Rechts in Perſonen-Sachen-Recht und das Recht zu Actionen hat, ſo wie die vielen andern dergleichen Eintheilungen, zunächſt den Zweck, die Menge des vorliegenden unorganiſchen Stoffs in eine äußerliche Ordnung zu bringen. Es liegt in dieſem Eintheilen vornemlich die Verwirrung, Rechte, welche ſubſtantielle Verhältniſſe, wie Familie und Staat, zu ihrer Vorausſetzung haben, und ſolche, die ſich auf die bloße abſtracte Perſönlichkeit beziehen, kunterbunt zu vermiſchen. In dieſe Verwirrung gehört die Kantiſche und ſonſt beliebt gewordene Eintheilung in ſächliche, perſönliche und dinglich-

perſönliche Rechte. Das Schiefe und Begriffloſe der Eintheilung in Perſonen- und Sachenrecht, das in dem römiſchen Rechte zu Grunde liegt, zu entwickeln, (das Recht zu Actionen betrifft die Rechtspflege und gehört nicht in dieſe Ordnung) würde zu weit führen. Hier erhellt ſchon ſo viel, daß nur die Perſönlichkeit ein Recht an Sachen gibt und daher das perſönliche Recht weſentlich Sachenrecht iſt, — Sache im allgemeinen Sinne als das der Freyheit überhaupt Aeußerliche, wozu auch mein Körper, mein Leben gehört. Dieß Sachenrecht iſt das Recht der Perſönlichkeit als ſolcher. Was aber das im römiſchen Rechte ſogenannte Perſonen-Recht betrifft, ſo ſoll der Menſch erſt, mit einem gewiſſen *status* betrachtet, eine Perſon ſeyn; (Heineccii Elem. Jur. Civ. §. LXXV.) im römiſchen Rechte iſt hiemit ſogar die Perſönlichkeit ſelbſt, als gegenüber der Sclaverey, nur ein Stand, Zuſtand. Der Inhalt des römiſchen ſogenannten Perſonenrechtes betrifft dann außer dem Recht an Sclaven, wozu ungefähr auch die Kinder gehören, und dem Zuſtande der Rechtloſigkeit (capitis diminutio) die Familienverhältniſſe. Bey Kant ſind vollends die Familienverhältniſſe, die auf dingliche Weiſe perſönlichen Rechte. — Das römiſche Perſonen-Recht iſt daher nicht das Recht der Perſon als ſolcher, ſondern wenigſtens der beſondern Perſon; — ſpäterhin wird ſich zeigen, daß das Familienverhältniß vielmehr das Aufgeben der Perſönlichkeit zu ſeiner ſubſtantiellen Grundlage hat. Es kann nun nicht anders als verkehrt erſcheinen, das Recht der beſonders beſtimmten Perſon vor dem allgemeinen Rechte der Perſönlichkeit abzuhandeln. — Die perſönlichen Rechte bey Kant ſind die Rechte, die aus einem Vertrage entſtehen, daß Ich etwas gebe, leiſte — das *jus ad rem* im römiſchen Recht, das aus einer Obligatio

entſpringt. Es iſt allerdings nur eine Perſon, die aus einem Vertrage zu leiſten hat, ſo wie auch nur eine Perſon, die das Recht an eine ſolche Leiſtung erwirbt, aber ein ſolches Recht kann man darum nicht ein perſönliches nennen; jede Art von Rechten kommt nur einer Perſon zu und objectiv iſt ein Recht aus dem Vertrage nicht Recht an eine Perſon, ſondern nur an ein ihr Aeußerliches, oder etwas von ihr zu veräußerndes, immer an eine Sache.

Erſter Abſchnitt.

Das Eigenthum.

§. 41.

Die Perſon muß ſich eine äußere Sphäre ihrer Freyheit geben, um als Idee zu ſeyn. Weil die Perſon der an und für ſich ſeyende unendliche Wille in dieſer erſten noch ganz abſtracten Beſtimmung iſt, ſo iſt dieß von ihm Unterſchiedene, was die Sphäre ſeiner Freyheit ausmachen kann, gleichfalls als das von ihm unmittelbar Verſchiedene und Trennbare beſtimmt.

§. 42.

Das von dem freyen Geiſte unmittelbar Verſchiedene iſt für ihn und an ſich das Aeußerliche überhaupt, — eine Sache, ein unfreyes, unperſönliches und rechtloſes.

Sache hat wie das Objective die entgegengeſetzten Bedeutungen, das einemal, wenn man ſagt: das iſt die Sache, es kommt auf die Sache, nicht auf die Perſon an, — die Bedeutung des Subſtantiellen; das andremal gegen die Perſon, (nemlich nicht das beſondere Subject) iſt die Sache das Gegentheil

des Subſtantiellen, das ſeiner Beſtimmung nach nur Aeuſſerliche. — Was für den freyen Geiſt, der vom bloſſen Bewußtſeyn wohl unterſchieden werden muß, das Aeuſſerliche iſt, iſt es an und für ſich, darum iſt die Begriffsbeſtimmung der Natur dieß, das Aeuſſerliche an ihr ſelbſt zu ſeyn.

§. 43.

Die Perſon hat als der unmittelbare Begriff und damit auch weſentlich Einzelne eine natürliche Exiſtenz, theils an ihr ſelbſt, theils als eine ſolche, zu der ſie als einer Außenwelt ſich verhält. — Nur von dieſen Sachen, als die es unmittelbar, nicht von Beſtimmungen, die es durch die Vermittlung des Willens zu werden fähig ſind, iſt hier bey der Perſon, die ſelbſt noch in ihrer erſten Unmittelbarkeit iſt, die Rede.

Geiſtige Geſchicklichkeiten, Wiſſenſchaften, Künſte, ſelbſt Religiöſes (Predigten, Meſſen, Gebete, Seegen in geweyhten Dingen) Erfindungen u. ſ. f. werden Gegenſtände des Vertrags, anerkannten Sachen in Weiſe des Kaufens, Verkaufens u. ſ. f. gleichgeſetzt. Man kann fragen, ob der Künſtler, der Gelehrte, u. ſ. f. im juriſtiſchen Beſitze ſeiner Kunſt, Wiſſenſchaft, ſeiner Fähigkeit eine Predigt zu halten, Meſſe zu leſen u. ſ. w. ſey, d. i. ob dergleichen Gegenſtände Sachen ſeyen. Man wird Anſtand nehmen, ſolche Geſchicklichkeiten, Kenntniſſe, Fähigkeiten, u. ſ. f. Sachen zu nennen; da über dergleichen Beſitz einerſeits als über Sachen verhandelt und contrahirt wird, er andrerſeits aber ein Inneres und Geiſtiges iſt, kann der Verſtand über die juriſtiſche Qualification deſſelben in Verlegenheit ſeyn, da ihm nur der Gegenſatz: daß Etwas entweder Sache oder Nicht-

Sache,

Sache, wie das Entweder unendlich, Oder endlich), vorſchwebt. Kenntniſſe, Wiſſenſchaften, Talente u. ſ. f. ſind freylich dem freyen Geiſte eigen und ein Innerliches deſſelben, nicht ein Aeußerliches, aber eben ſo ſehr kann er ihnen durch die Aeußerung ein äußerliches Daſeyn geben und ſie veräußern, (ſ. unten) wodurch ſie unter die Beſtimmung von Sachen geſetzt werden. Sie ſind alſo nicht zuerſt ein Unmittelbares, ſondern werden es erſt durch die Vermittlung des Geiſtes, der ſein Innres zur Unmittelbarkeit und Aeußerlichkeit herabſetzt. — Nach der unrechtlichen und unſittlichen Beſtimmung des römiſchen Rechts waren die Kinder Sachen für den Vater und dieſer hiemit im juriſtiſchen Beſitze ſeiner Kinder, und doch wohl ſtand er auch im ſittlichen Verhältniſſe der Liebe zu ihnen, (das freylich durch jenes Unrecht ſehr geſchwächt werden mußte). Es fand darin alſo eine, aber ganz unrechtliche Vereinigung der beyden Beſtimmungen von Sache und Nicht-Sache Statt. — Im abſtracten Rechte, das nur die Perſon als ſolche, ſomit auch das Beſondre, was zum Daſeyn und Sphäre ihrer Freyheit gehört, nur in ſo fern zum Gegenſtande hat, als es als ein von ihr trennbares und unmittelbar Verſchiedenes iſt, dieß mache ſeine weſentliche Beſtimmung aus, oder es könne ſie nur erſt vermittelſt des ſubjectiven Willens erhalten, kommen geiſtige Geſchicklichkeiten, Wiſſenſchaften u. ſ. f. allein nach ihrem juriſtiſchen Beſitze in Betracht; der Beſitz des Körpers und des Geiſtes, der durch Bildung, Studium, Gewöhnung u. ſ. f. erworben wird, und als ein inneres Eigenthum des Geiſtes iſt, iſt hier nicht abzuhandeln. Von dem Uebergange aber eines ſolchen geiſtigen Eigenthums in die Aeuſſerlichkeit, in welcher es unter die Beſtimmung eines juriſtiſch-rechtlichen Eigenthums fällt, iſt erſt bey der Veräuſſerung zu ſprechen.

§. 44.

Die Perſon hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die Meinige iſt, zu ihrem ſubſtantiellen Zwecke, da ſie einen ſolchen nicht in ſich ſelbſt hat, ihrer Beſtimmung und Seele meinen Willen erhält, — abſolutes Zueignungsrecht des Menſchen auf alle Sachen.

Diejenige ſogenannte Philoſophie, welche den unmittelbaren einzelnen Dingen, dem Unperſönlichen, Realität im Sinne von Selbſtſtändigkeit und wahrhaftem Für- und Inſichſeyn zuſchreibt, eben ſo diejenige, welche verſichert, der Geiſt könne die Wahrheit nicht erkennen und nicht wiſſen, was das Ding an ſich iſt, wird von dem Verhalten des freyen Willens gegen dieſe Dinge unmittelbar widerlegt. Wenn für das Bewußtſeyn, für das Anſchauen und Vorſtellen die ſogenannten Auſſendinge den Schein von Selbſtſtändigkeit haben, ſo iſt dagegen der freye Wille der Idealismus, die Wahrheit ſolcher Wirklichkeit.

§. 45.

Daß Ich etwas in meiner ſelbſt äußern Gewalt habe, macht den Beſitz aus, ſo wie die beſondere Seite, daß Ich etwas aus natürlichem Bedürfniſſe, Triebe und der Willkühr zu dem Meinigen mache, das beſondere Intereſſe des Beſitzes iſt. Die Seite aber, daß Ich als freyer Wille mir im Beſitze gegenſtändlich und hiemit auch erſt wirklicher Wille bin, macht das Wahrhafte und Rechtliche darin, die Beſtimmung des Eigenthums aus.

Eigenthum zu haben, erſcheint in Rückſicht auf das Bedürfniß, indem dieſes zum Erſten gemacht wird, als Mittel; die wahrhafte Stellung aber iſt, daß vom Standpunkte der Freyheit aus das Eigen-

thum als das erſte Daſeyn derſelben, weſentlicher Zweck für ſich iſt.

§. 46.

Da mir im Eigenthum mein Wille als perſönlicher, ſomit als Wille des Einzelnen objectiv wird, ſo erhält es den Charakter von Privateigenthum, und gemeinſchaftliches Eigenthum, das ſeiner Natur nach vereinzelt beſeſſen werden kann, die Beſtimmung von einer an ſich auflösbaren Gemeinſchaft, in der meinen Antheil zu laſſen, für ſich Sache der Willkühr iſt.

Die Benutzung elementariſcher Gegenſtände iſt, ihrer Natur nach, nicht fähig, zu Privatbeſitz particulariſirt zu werden. — Die agrariſchen Geſetze in Rom enthalten einen Kampf zwiſchen Gemeinſamkeit und Privateigenthümlichkeit des Grundbeſitzes; die letztere mußte als das vernünftigere Moment, obgleich auf Koſten andern Rechts, die Oberhand behalten. — Familien-Fideicommiſſariſches Eigenthum enthält ein Moment, dem das Recht der Perſönlichkeit und damit des Privateigenthums entgegenſteht. Aber die Beſtimmungen, die das Privateigenthum betreffen, können höhern Sphären des Rechts, einem Gemeinweſen, dem Staate untergeordnet werden müſſen, wie in Rückſicht auf Privateigenthümlichkeit beym Eigenthum einer ſogenannten moraliſchen Perſon, Eigenthum in todter Hand, der Fall iſt. Jedoch können ſolche Ausnahmen nicht im Zufall, in Privatwillkühr, Privatnutzen, ſondern nur in dem vernünftigen Organismus des Staats begründet ſeyn. — Die Idee des platoniſchen Staats enthält das Unrecht gegen die Perſon, des Privateigenthums unfähig zu ſeyn, als allgemeines Princip. Die Vorſtellung von einer frommen oder freundſchaftlichen und ſelbſt erzwungenen Verbrüderung der Menſchen mit

Gemeinſchaft der Güter und der Verbannung des privateigenthümlichen Princips kann ſich der Geſinnung leicht darbieten, welche die Natur der Freyheit des Geiſtes und des Rechts verkennt und ſie nicht in ihren beſtimmten Momenten erfaßt. Was die moraliſche oder religiöſe Rückſicht betrifft, ſo hielt Epicur ſeine Freunde, wie ſie, einen ſolchen Bund der Gütergemeinſchaft zu errichten, vorhatten, gerade aus dem Grunde davon ab, weil dieß ein Mistrauen beweiſe, und die einander mistrauen, nicht Freunde ſeyen. (Diog. Laërt. l. X. n. VI.)

§. 47.

Als Perſon bin Ich ſelbſt unmittelbar Einzelner, — dieß heißt in ſeiner weitern Beſtimmung zunächſt: Ich bin lebendig in dieſem organiſchen Körper, welcher mein dem Inhalte nach allgemeines ungetheiltes äußeres Daſeyn, die reale Möglichkeit alles weiter beſtimmten Daſeyns, iſt. Aber als Perſon habe ich zugleich mein Leben und Körper, wie andere Sachen, nur in ſo fern es mein Wille iſt.

Daß Ich nach der Seite, nach welcher Ich nicht als der für ſich ſeyende, ſondern als der unmittelbare Begriff exiſtire, lebendig bin und einen organiſchen Körper habe, beruht auf dem Begriffe des Lebens und dem des Geiſtes als Seele, — auf Momenten, die aus der Naturphiloſophie (Encyklop. der philoſ. Wiſſenſch. §. 259. f. f. vergl. §. 161. 164. und 298.) und der Anthropologie (ebendaſ. §. 318.) aufgenommen ſind. —

Ich habe dieſe Glieder, das Leben nur, in ſo fern ich will; das Thier kann ſich nicht ſelbſt verſtümmeln oder umbringen, aber der Menſch.

§. 48.

Der Körper, in ſo fern er unmittelbares Daſeyn iſt, iſt er dem Geiſte nicht angemeſſen; um williges Organ und beſeeltes Mittel deſſelben zu ſeyn, muß er erſt von ihm in Beſitz genommen werden. (§. 57.) — Aber für andere bin ich weſentlich ein Freyes in meinem Körper, wie ich ihn unmittelbar habe.

Nur weil Ich als Freyes im Körper lebendig bin, darf dieſes lebendige Daſeyn nicht zum Laſtthiere mis-braucht werden. In ſo fern Ich lebe, iſt meine Seele (der Begriff und höher das Freye) und der Leib nicht geſchieden, dieſer iſt das Daſeyn der Freyheit und Ich empfinde in ihm. Es iſt daher nur ideeloſer, ſophi-ſtiſcher Verſtand, welcher die Unterſcheidung machen kann, daß das Ding an ſich, die Seele, nicht be-berührt oder angegriffen werde, wenn der Körper mishandelt und die Exiſtenz der Perſon der Gewalt eines andern unterworfen wird. Ich kann mich aus meiner Exiſtenz in mich zurückziehen und ſie zur äußer-lichen machen, — die beſondere Empfindung aus mir hinaushalten und in den Feſſeln frey ſeyn. Aber dieß iſt mein Wille, für den andern bin Ich in mei-nem Körper; frey für den andern bin ich nur als frey im Daſeyn, iſt ein identiſcher Satz. (ſ. meine Wiſſenſch. der Logik 1. B. S. 49. f. f.) Mei-nem Körper von Andern angethane Gewalt iſt Mir angethane Gewalt.

Daß, weil Ich empfinde, die Berührung und Gewalt gegen meinen Körper mich unmittelbar als wirklich und gegenwärtig berührt, macht den Unterſchied zwiſchen perſönlicher Beleidigung und zwi-ſchen Verletzung meines äußern Eigenthums, als in welchem mein Wille nicht in dieſer unmittelbaren Ge-genwart und Wirklichkeit iſt.

§. 49.

Im Verhältniſſe zu äußerlichen Dingen iſt das Vernünftige, daß Ich Eigenthum beſitze; die Seite des Beſondern aber begreift die ſubjectiven Zwecke, Bedürfniſſe, die Willkühr, die Talente, äußere Umſtände u. ſ. f. (§. 45.) hievon hängt der Beſitz bloß als ſolcher ab, aber dieſe beſondere Seite iſt in dieſer Sphäre der abſtracten Perſönlichkeit noch nicht identiſch mit der Freyheit geſetzt. Was und wie viel Ich beſitze, iſt daher eine rechtliche Zufälligkeit.

In der Perſönlichkeit ſind die Mehrern Perſonen, wenn man hier von Mehrern ſprechen will, wo noch kein ſolcher Unterſchied ſtatt findet, gleich. Dieß iſt aber ein leerer tautologiſcher Satz; denn die Perſon iſt als das Abſtracte eben das noch nicht Beſonderte und in beſtimmtem Unterſchiede geſetzte. — Gleichheit iſt die abſtracte Identität des Verſtandes, auf welche das reflectirende Denken und damit die Mittelmäßigkeit des Geiſtes überhaupt, zunächſt verfällt, wenn ihm die Beziehung der Einheit auf einen Unterſchied vorkommt. Hier wäre die Gleichheit nur Gleichheit der abſtracten Perſonen als ſolcher, außer welcher eben damit Alles, was den Beſitz betrifft, dieſer Boden der Ungleichheit, fällt. — Die bisweilen gemachte Foderung der Gleichheit in Austheilung des Erdbodens oder gar des weiter vorhandenen Vermögens, iſt ein um ſo leererer und oberflächlicherer Verſtand, als in dieſe Beſonderheit nicht nur die äußere Naturzufälligkeit, ſondern auch der ganze Umfang der geiſtigen Natur in ihrer unendlichen Beſonderheit und Verſchiedenheit, ſo wie in ihrer zum Organismus entwickelten Vernunft fällt. — Von einer Ungerechtigkeit der Natur über ungleiches Austheilen des Beſitzes und Vermögens kann

nicht geſprochen werden, denn die Natur iſt nicht frey, und darum weder gerecht, noch ungerecht. Daß alle Menſchen ihr Auskommen für ihre Bedürfniſſe haben ſollen, iſt theils ein moraliſcher und, in dieſer Unbeſtimmtheit ausgeſprochen, zwar wohlgemeynter, aber, wie das blos Wohlgemeynte überhaupt, nichts Objectives ſeyender Wunſch, theils iſt Auskommen etwas anders als Beſitz und gehört einer andern Sphäre, der bürgerlichen Geſellſchaft, an.

§. 50.

Daß die Sache dem in der Zeit zufällig Erſten, der ſie in Beſitz nimmt, angehört, iſt, weil ein zweyter nicht in Beſitz nehmen kann, was bereits Eigenthum eines Andern iſt, eine ſich unmittelbar verſtehende, überflüßige Beſtimmung.

§. 51.

Zum Eigenthum als dem Daſeyn der Perſönlichkeit, iſt meine innerliche Vorſtellung und Wille, daß Etwas mein ſeyn ſolle, nicht hinreichend, ſondern es wird dazu die Beſitzergreifung erfodert. Das Daſeyn, welches jenes Wollen hiedurch erhält, ſchließt die Erkennbarkeit für andere in ſich. — Daß die Sache, von der Ich Beſitz nehmen kann, herrenlos ſey, iſt (wie §. 50.) eine ſich von ſelbſt verſtehende negative Bedingung, oder bezieht ſich vielmehr auf das anticipirte Verhältniß zu andern.

§. 52.

Die Beſitzergreifung macht die Materie der Sache zu meinem Eigenthum, da die Materie für ſich nicht ihr eigen iſt.

Die Materie leiſtet mir Widerſtand, (und ſie iſt nur dieß, mir Widerſtand zu leiſten) d. i. ſie zeigt

mir ihr abſtractes Fürſichſeyn nur als abſtractem Gei-ſte, nemlich als ſinnlichem, (verkehrter Weiſe hält das ſinnliche Vorſtellen das ſinnliche Seyn des Gei-ſtes für das Concrete und das Vernünftige für das Abſtracte) aber in Beziehung auf den Willen und Eigen-thum hat dieß Fürſichſeyn der Materie keine Wahr-heit. Das Beſitzergreifen als äußerliches Thun, wodurch das allgemeine Zueignungsrecht der Natur-dinge verwirklicht wird, tritt in die Bedingungen der phyſiſchen Stärke, der Liſt, der Geſchicklichkeit, der Vermittlung überhaupt, wodurch man körperlicherweiſe etwas habhaft wird. Nach der qualitativen Verſchie-denheit der Naturdinge hat deren Bemächtigung und Beſitznahme einen unendlich vielfachen Sinn und eine eben ſo unendliche Beſchränkung und Zufällig-keit. Ohnehin iſt die Gattung und das Elementari-ſche als ſolches, nicht Gegenſtand der perſönli-chen Einzelnheit; um dieß zu werden und ergrif-fen werden zu können, muß es erſt vereinzelt werden (ein Athemzug der Luft, ein Schluck Waſſers). An der Unmöglichkeit, eine äußerliche Gattung als ſolche und das Elementariſche in Beſitz nehmen zu können, iſt nicht die äußerliche phyſiſche Unmöglichkeit als das Letzte zu betrachten, ſondern daß die Perſon als Wille ſich als Einzelnheit beſtimmt und als Perſon zugleich unmittelbare Einzelnheit iſt, hiemit ſich auch als ſolche zum Aeußerlichen als zu Einzelnheiten verhält. (§. 13. Anm. §. 43.) — Die Bemächtigung und das äußer-liche Beſitzen wird daher auch auf unendliche Weiſe mehr oder weniger unbeſtimmt und unvollkommen. Immer aber iſt die Materie nicht ohne weſentliche Form und nur durch dieſe iſt ſie Etwas. Je mehr ich mir dieſe Form aneigne, deſto mehr komme ich auch in den wirklichen Beſitz der Sache. Das Verzeh-ren von Nahrungsmitteln iſt eine Durchdringung und Veränderung ihrer qualitativen Natur, durch die ſie

vor dem Verzehren das ſind, was ſie ſind. Die Ausbildung meines organiſchen Körpers zu Geſchicklichkeiten, ſo wie die Bildung meines Geiſtes iſt gleichfalls eine mehr oder weniger vollkommene Beſitznahme und Durchdringung; der Geiſt iſt es, den ich mir am vollkommenſten zu eigen machen kann. Aber dieſe Wirklichkeit der Beſitzergreifung iſt verſchieden von dem Eigenthum, als ſolchem, welches durch den freyen Willen vollendet iſt. Gegen ihn hat die Sache nicht ein Eigenthümliches für ſich zurückbehalten, wenn ſchon im Beſitze, als einem äußerlichen Verhältniß, noch eine Aeußerlichkeit zurückbleibt. Ueber das leere Abſtractum einer Materie ohne Eigenſchaften, welches im Eigenthum außer mir und der Sache eigen bleiben ſoll, muß der Gedanke Meiſter werden.

§. 53.

Das Eigenthum hat ſeine nähern Beſtimmungen im Verhältniſſe des Willens zur Sache; dieſes iſt α) unmittelbar Beſitznahme, in ſo fern der Wille in der Sache, als einem Poſitiven ſein Daſeyn hat β) in ſo fern ſie ein Negatives gegen ihn iſt, hat er ſein Daſeyn in ihr als einem zu Negirenden, — Gebrauch γ) die Reflexion des Willens in ſich aus der Sache — Veräußerung; — poſitives, negatives und unendliches Urtheil des Willens über die Sache.

A.

Beſitznahme.

§. 54.

Die Beſitznahme iſt theils die unmittelbare körperliche Ergreifung, theils die Formirung, theils die bloße Bezeichnung.

§. 55.

α) Die körperliche Ergreifung iſt nach der ſinnlichen Seite, indem Ich in dieſem Beſitzen unmittelbar gegenwärtig bin und damit mein Wille eben ſo erkennbar iſt, die vollſtändigſte Weiſe; aber überhaupt nur ſubjectiv, temporär und dem Umfange nach, ſo wie auch durch die qualitative Natur der Gegenſtände höchſt eingeſchränkt. — Durch den Zuſammenhang, in den ich Etwas mit anderwärts mir ſchon eigenthümlichen Sachen bringen kann, oder Etwas ſonſt zufälliger Weiſe kommt, durch andere Vermittlungen wird der Umfang dieſer Beſitznahme etwas ausgedehnt.

Mechaniſche Kräfte, Waffen, Inſtrumente erweitern den Bereich meiner Gewalt. — Zuſammenhänge, wie des meinen Boden beſpülenden Meeres, Stromes, eines zur Jagd, Weide, und anderer Benutzung tauglichen Bodens, der an mein feſtes Eigenthum angrenzt, der Steine und anderer Mineralienlager unter meinem Acker, Schätze in oder unter meinem Grundeigenthum u. ſ. f. — oder Zuſammenhänge, die erſt in der Zeit und zufällig erfolgen, (wie ein Theil der ſogenannten natürlichen Acceſſionen, Alluvion und dergleichen, auch Strandung —) die Foetura iſt wohl eine Acceſſion zu meinem Vermögen, aber, als ein organiſches Verhältniß, kein äußerliches Hinzukommen zu einer andern von mir beſeſſenen Sache und daher von ganz anderer Art, als die ſonſtigen Acceſſionen, — ſind theils leichtere zum Theil ausſchließende Möglichkeiten, etwas in Beſitz zu nehmen oder zu benutzen für einen Beſitzer gegen einen andern, theils kann das Hinzugekommene als ein unſelbſtſtändiges Accidens der Sache, zu der es hinzugekommen, angeſehen werden. Es ſind dieß überhaupt äußerliche Verknüpfungen, die nicht den Begriff und die

Lebendigkeit zu ihrem Bande haben. Sie fallen daher dem Verſtande für Herbeybringung und Abwägung der Gründe und Gegengründe und der poſitiven Geſetzgebung zur Entſcheidung, nach einem Mehr oder Weniger von Weſentlichkeit oder Unweſentlichkeit der Beziehungen, anheim.

§. 56.

β) Durch die Formirung erhält die Beſtimmung, daß Etwas das Meinige iſt, eine für ſich beſtehende Aeußerlichkeit und hört auf, auf meine Gegenwart in dieſem Raum und in dieſer Zeit und auf die Gegenwart meines Wiſſens und Wollens beſchränkt zu ſeyn.

Das Formiren iſt in ſo fern die der Idee angemeſſenſte Beſitznahme, weil ſie das Subjective und Objective in ſich vereinigt, übrigens nach der qualitativen Natur der Gegenſtände und nach der Verſchiedenheit der ſubjectiven Zwecke unendlich verſchieden. — Es gehört hieher auch das Formiren des Organiſchen, an welchem das, was ich an ihm thue, nicht als ein Aeußerliches bleibt, ſondern aſſimilirt wird; Bearbeitung der Erde, Cultur der Pflanzen, Bezähmen, Füttern und Hegen der Thiere; — weiter vermittelnde Veranſtaltungen zur Benutzung elementariſcher Stoffe oder Kräfte, veranſtaltete Einwirkung eines Stoffes auf einen andern u. ſ. f.

§. 57.

Der Menſch iſt nach der unmittelbaren Exiſtenz an ihm ſelbſt ein natürliches, ſeinem Begriffe Aeußeres; erſt durch die Ausbildung ſeines eigenen Körpers und Geiſtes, weſentlich dadurch, daß ſein Selbſtbewußtſeyn ſich als freyes erfaßt, nimmt er ſich in Beſitz und wird das Eigenthum ſeiner ſelbſt und gegen andere.

Dieſes Beſitznehmen iſt umgekehrt iſt eben ſo dieß, das, was er ſeinem Begriffe nach (als eine Möglichkeit, Vermögen, Anlage) iſt, in die Wirklichkeit zu ſetzen, wodurch es eben ſowohl erſt als das Seinige geſetzt, als auch als Gegenſtand und vom einfachen Selbſtbewußtſeyn unterſchieden und dadurch fähig wird, die Form der Sache zu erhalten (vergl. Anm. zu §. 43.).

Die behauptete Berechtigung der Sclaverey (in allen ihren nähern Begründungen durch die phyſiſche Gewalt, Kriegsgefangenſchaft, Rettung und Erhaltung des Lebens, Ernährung, Erziehung, Wohlthaten, eigene Einwilligung u. ſ. f.) ſo wie die Berechtigung einer Herrſchaft, als bloßer Herrenſchaft überhaupt und alle hiſtoriſche Anſicht über das Recht der Sclaverey und der Herrenſchaft beruht auf dem Standpunkt, den Menſchen als Naturweſen überhaupt nach einer Exiſtenz, (wozu auch die Willkühr gehört,) zu nehmen, die ſeinem Begriffe nicht angemeſſen iſt. Die Behauptung des abſoluten Unrechts der Sclaverey hingegen hält am Begriffe des Menſchen als Geiſtes, als des an ſich freyen, feſt und iſt einſeitig darin, daß ſie den Menſchen als von Natur frey, oder, was daſſelbe iſt, den Begriff als ſolchen in ſeiner Unmittelbarkeit, nicht die Idee, als das Wahre nimmt. Dieſe Antinomie beruht, wie alle Antinomie, auf dem formellen Denken, das die beyden Momente einer Idee, getrennt, jedes für ſich, damit der Idee nicht angemeſſen und in ſeiner Unwahrheit, feſthält und behauptet. Der freye Geiſt iſt eben dieſes (§. 21.) nicht als der bloße Begriff oder an ſich zu ſeyn, ſondern dieſen Formalismus ſeiner ſelbſt und damit die unmittelbare natürliche Exiſtenz aufzuheben und ſich die Exiſtenz nur als die ſeinige, als freye Exiſtenz, zu geben. Die Seite der Antinomie, die den Begriff der Freyheit behauptet, hat daher den

Vorzug, den abſoluten Ausgangspunkt, aber auch nur den Ausgangspunkt für die Wahrheit zu enthalten, während die andere Seite, welche bey der begriffloſen Exiſtenz ſtehen bleibt, den Geſichtspunkt von Vernünftigkeit und Recht gar nicht enthält. Der Standpunkt des freyen Willens, womit das Recht und die Rechtswiſſenſchaft anfängt, iſt über den unwahren Standpunkt, auf welchem der Menſch als Naturweſen und nur als an ſich ſeyender Begriff, der Sclaverey daher fähig iſt, ſchon hinaus. Dieſe frühere unwahre Erſcheinung betrifft den Geiſt, welcher nur erſt auf dem Standpunkte ſeines Bewußtſeyns iſt, die Dialektik des Begriffs und des nur erſt unmittelbaren Bewußtſeyns der Freyheit, bewirkt daſelbſt den Kampf des Anerkennens und das Verhältniß der Herrenſchaft und der Knechtſchaft (ſ. Phänomenologie des Geiſtes S. 115. f. f. und Encyklop. der philoſoph. Wiſſenſch. §. 382. f. f.). Daß aber der objective Geiſt, der Inhalt des Rechts, nicht ſelbſt wieder nur in ſeinem ſubjectiven Begriffe, und damit, daß dieß, daß der Menſch an und für ſich nicht zur Sclaverey beſtimmt ſey, nicht wieder als ein bloßes Sollen aufgefaßt werde, dieß findet allein in der Erkenntniß Statt, daß die Idee der Freyheit wahrhaft nur als der Staat iſt.

§. 58.

γ) Die für ſich nicht wirkliche, ſondern meinen Willen nur vorſtellende Beſitznahme iſt ein Zeichen an der Sache, deſſen Bedeutung ſeyn ſoll, daß Ich meinen Willen in ſie gelegt habe. Dieſe Beſitznahme iſt nach dem gegenſtändlichen Umfang und der Bedeutung ſehr unbeſtimmt.

B.

Der Gebrauch der Sache.

§. 59.

Durch die Beſitznahme erhält die Sache das Prädicat die meinige zu ſeyn, und der Wille hat eine poſitive Beziehung auf ſie. In dieſer Identität iſt die Sache eben ſo ſehr als ein negatives geſetzt und mein Wille in dieſer Beſtimmung ein beſonderer, Bedürfniß, Belieben u. ſ. f. Aber mein Bedürfniß als Beſonderheit eines Willens iſt das Poſitive, welches ſich befriedigt, uud die Sache, als das an ſich Negative, iſt nur für daſſelbe und dient ihm. — Der Gebrauch iſt dieſe Realiſirung meines Bedürfniſſes durch die Veränderung, Vernichtung, Verzehrung der Sache, deren ſelbſtloſe Natur dadurch geoffenbart wird und die ſo ihre Beſtimmung erfüllt.

Daß der Gebrauch die reelle Seite und Wirklichkeit des Eigenthums iſt, ſchwebt der Vorſtellung vor, wenn ſie Eigenthum, von dem kein Gebrauch gemacht wird, für todtes und herrenloſes anſieht, und bey unrechtmäßiger Bemächtigung deſſelben es als Grund, daß es vom Eigenthümer nicht gebraucht worden ſey, anführt. — Aber der Wille des Eigenthümers, nach welchem eine Sache die Seinige iſt, iſt die erſte ſubſtantielle Grundlage, von der die weitere Beſtimmung, der Gebrauch, nur die Erſcheinung und beſondere Weiſe iſt, die jener allgemeinen Grundlage nachſteht.

§. 60.

Die Benutzung einer Sache in unmittelbarer Ergreifung, iſt für ſich eine einzelne Beſitznahme. In ſofern aber die Benutzung ſich auf ein fortdauerndes Bedürf-

niß gründet und wiederholte Benutzung eines ſich erneuernden Erzeugniſſes iſt, etwa auch zum Behufe der Erhaltung dieſer Erneuerung ſich beſchränkt, ſo machen dieſe und andere Umſtände jene unmittelbare einzelne Ergreifung zu einem Zeichen, daß ſie die Bedeutung einer allgemeinen Beſitznahme, damit der Beſitznahme der elementariſchen oder organiſchen Grundlage oder der ſonſtigen Bedingungen ſolcher Erzeugniſſe haben ſoll.

§. 61.

Da die Subſtanz der Sache für ſich, die mein Eigenthum iſt, ihre Aeußerlichkeit d. i. ihre Nichtſubſtantialität iſt, — ſie iſt gegen mich nicht Endzweck in ſich ſelbſt (§. 42.) — und dieſe realiſirte Aeußerlichkeit der Gebrauch oder die Benutzung, die ich von ihr mache, iſt, ſo iſt der ganze Gebrauch oder Benutzung, die Sache in ihrem ganzen Umfange, ſo daß, wenn jener mir zuſteht, Ich der Eigenthümer der Sache bin, von welcher über den ganzen Umfang des Gebrauchs hinaus nichts übrig bleibt, was Eigenthum eines andern ſeyn könnte.

§. 62.

Nur ein theilweiſer oder temporärer Gebrauch, ſo wie ein theilweiſer oder temporärer Beſitz (als die ſelbſt theilweiſe oder temporäre Möglichkeit, die Sache zu gebrauchen) der mir zuſteht, iſt daher vom Eigenthume der Sache ſelbſt unterſchieden. Wenn der ganze Umfang des Gebrauchs Mein wäre, das abſtracte Eigenthum aber eines Andern ſeyn ſollte, ſo wäre die Sache als die Meinige von meinem Willen gänzlich durchdrungen (vorh. §. und §. 52.), und zugleich darin ein für mich undurchdringliches, der und zwar leere Wille eines andern, — Ich mir in der Sache als poſitiver Wille ob

jectiv und zugleich nicht objectiv, — das Verhältniß eines abſoluten Widerſpruchs. — Das Eigenthum iſt daher weſentlich freyes, volles Eigenthum.

Die Unterſcheidung unter dem Rechte auf den ganzen Umfang des Gebrauchs und unter abſtractem Eigenthum gehört dem leeren Verſtande, dem die Idee, hier als Einheit des Eigenthums oder auch des perſönlichen Willens überhaupt, und der Realität deſſelben, nicht das Wahre iſt, ſondern dem dieſe beyden Momente in ihrer Abſonderung von einander für etwas Wahres gelten. Dieſe Unterſcheidung iſt daher als wirkliches Verhältniß das einer leeren Herrenſchaft, das (wenn die Verrücktheit nicht nur von der bloßen Vorſtellung des Subjects und ſeiner Wirklichkeit, die in unmittelbarem Widerſpruche in Einem ſind, geſagt würde) eine Verrücktheit der Perſönlichkeit genannt werden könnte, weil das Mein in Einem Objecte unvermittelt mein einzelner ausſchließender Wille und ein anderer einzelner ausſchließender Wille ſeyn ſollte. — In den Institut. lib. II. tit. IV. iſt geſagt: ususfructus est jus *alienis* rebus utendi, fruendi salva rerum *substantia.* Weiterhin heißt es ebendaſelbſt: ne tamen in universum *inutiles* essent proprietates, *semper* abscedente usufructu: *placuit* certis modis extingui usumfructum et ad proprietatem reverti. — Placuit — als ob es erſt ein Belieben oder Beſchluß wäre, jener leeren Unterſcheidung durch dieſe Beſtimmung einen Sinn zu geben. Eine proprietas *semper* abscedente usufructu wäre nicht nur inutilis, ſondern keine proprietas mehr. — Andere Unterſcheidungen des Eigenthums ſelbſt, wie in res mancipi und nec mancipi, das dominium Quiritarium und Bonitarium und dergleichen zu erörtern, gehört nicht hieher, da ſie ſich auf keine Begriffsbeſtimmung des Eigenthums beziehen, und blos

hiſtoriſche Delikateſſen dieſes Rechts ſind. — Aber die Verhältniſſe des dominii directi und des dominii utilis, der emphyteutiſche Vertrag und die weitern Verhältniſſe von Lehngütern mit ihren Erb- und andern Zinſen, Gilten, Handlohn u. ſ. f. in ihren mancherley Beſtimmungen, wenn ſolche Laſten unablösbar ſind, enthalten einerſeits die obige Unterſcheidung, andererſeits auch nicht, eben in ſo fern mit dem dominio utili Laſten verbunden ſind, wodurch das dominium directum zugleich ein dominium utile wird. Enthielten ſolche Verhältniſſe nichts, als nur jene Unterſcheidung in ihrer ſtrengen Abſtraction, ſo ſtünden darin eigentlich nicht zwey Herren (domini), ſondern ein Eigenthümer und ein leerer Herr gegeneinander über. Um der Laſten willen aber ſind es zwey Eigenthümer, welche im Verhältniſſe ſtehen. Jedoch ſind ſie nicht im Verhältniſſe eines gemeinſchaftlichen Eigenthums. Zu ſolchem Verhältniſſe liegt der Uebergang von jenem am nächſten; — ein Uebergang, der dann darin ſchon begonnen hat, wenn an dem dominium directum der Ertrag berechnet und als das Weſentliche angeſehen, ſomit das Unberechenbare der Herrenſchaft über ein Eigenthum, welche etwa für das Edle gehalten worden, dem Utile, welches hier das Vernünftige iſt, nachgeſetzt wird.

Es iſt wohl an die anderthalb tauſend Jahre, daß die Freiheit der Perſon durch das Chriſtenthum zu erblühen angefangen hat und unter einem übrigens kleinen Theile des Menſchengeſchlechts allgemeines Princip geworden iſt. Die Freiheit des Eigenthums aber iſt ſeit geſtern, kann man ſagen, hier und da als Princip anerkannt worden. — Ein Beyſpiel aus der Weltgeſchichte über die Länge der Zeit, die der Geiſt braucht, in ſeinem Selbſtbewußtſeyn fortzuſchreiten — und gegen die Ungeduld des Meynens.

§. 63.

Die Sache im Gebrauch iſt eine einzelne nach Qualität und Quantität beſtimmte und in Beziehung auf ein ſpecifiſches Bedürfniß. Aber ihre ſpecifiſche Brauchbarkeit iſt zugleich als quantitativ beſtimmt vergleichbar mit andern Sachen von derſelben Brauchbarkeit, ſo wie das ſpecifiſche Bedürfniß, dem ſie dient, zugleich Bedürfniß überhaupt und darin nach ſeiner Beſonderheit eben ſo mit andern Bedürfniſſen vergleichbar iſt, und darnach auch die Sache mit ſolchen, die für andere Bedürfniſſe brauchbar ſind. Dieſe ihre Allgemeinheit, deren einfache Beſtimmtheit aus der Particularität der Sache hervorgeht, ſo daß von dieſer ſpecifiſchen Qualität zugleich abſtrahirt wird, iſt der Werth der Sache, worin ihre wahrhafte Subſtantialität beſtimmt und Gegenſtand des Bewußtſeyns iſt. Als voller Eigenthümer der Sache bin ich es eben ſo von ihrem Werthe, als von dem Gebrauche derſelben.

Der Lehensträger hat den Unterſchied in ſeinem Eigenthum, daß er nur Eigenthümer des Gebrauchs, nicht des Werths der Sache ſeyn ſoll.

§. 64.

Die dem Beſitze gegebene Form und das Zeichen ſind ſelbſt äußerliche Umſtände, ohne die ſubjective Gegenwart des Willens, die allein deren Bedeutung und Werth ausmacht. Dieſe Gegenwart aber, die der Gebrauch, Benutzung oder ſonſtiges Aeußern des Willens iſt, fällt in die Zeit, in Rückſicht welcher die Objectivität die Fortdauer dieſes Aeußerns iſt. Ohne dieſe wird die Sache, als von der Wirklichkeit des Willens und Beſitzes verlaſſen, herrenlos; Ich verliere oder erwerbe daher Eigenthum durch Verjährung.

Die Verjährung iſt daher nicht blos aus einer äußerlichen, dem ſtrengen Recht zuwider laufenden Rückſicht in das Recht eingeführt worden, der Rückſicht, die Streitigkeiten und Verwirrungen abzuſchneiden, die durch alte Anſprüche in die Sicherheit des Eigenthums kommen würden u. ſ. f. Sondern die Verjährung gründet ſich auf die Beſtimmung der *Realität* des Eigenthums, der Nothwendigkeit, daß der Wille, etwas zu haben, ſich äußere. — *Oeffentliche Denkmale* ſind National-Eigenthum oder eigentlich, wie die Kunſtwerke überhaupt in Rückſicht auf *Benutzung*, gelten ſie durch die ihnen inwohnende Seele der Erinnerung und der Ehre, als lebendige und ſelbſtſtändige Zwecke; verlaſſen aber von dieſer Seele, werden ſie nach dieſer Seite für eine Nation herrenlos und zufälliger Privat-Beſitz, wie z. B. die griechiſchen, egyptiſchen Kunſtwerke in der Türkey. — Das *Privateigenthumsrecht* der Familie eines *Schriftſtellers* an deſſen Productionen verjährt ſich aus ähnlichem Grunde; ſie werden in dem Sinne herrenlos, daß ſie (auf entgegengeſetzte Weiſe, wie jene Denkmale) in allgemeines Eigenthum übergehen und nach ihrer beſondern Benutzung der Sache in zufälligen Privat-Beſitz. — Bloßes *Land*, zu Gräbern oder auch für ſich auf *ewige Zeiten* zum *Nichtgebrauch* geweyht, enthält eine leere ungegenwärtige Willkühr, durch deren Verletzung nichts wirkliches verletzt wird, deren Achtung daher auch nicht garantirt werden kann.

C.

Entäußerung des Eigenthums.

§. 65.

Meines Eigenthums kann ich mich *entäußern*, da es das Meinige nur iſt, in ſo fern ich meinen Willen

darein lege, — ſo daß ich meine Sache überhaupt von mir als herrenlos laſſe, (derelinquire) oder ſie dem Willen eines andern zum Beſitzen überlaſſe, — aber nur inſofern die Sache ihrer Natur nach ein Aeußerliches iſt.

§. 66.

Unveräußerlich ſind daher diejenigen Güter, oder vielmehr ſubſtantiellen Beſtimmungen, ſo wie das Recht an ſie unverjährbar, welche meine eigenſte Perſon und das allgemeine Weſen meines Selbſtbewußtſeyns ausmachen, wie meine Perſönlichkeit überhaupt, meine allgemeine Willensfreiheit, Sittlichkeit, Religion.

Daß das, was der Geiſt ſeinem Begriffe nach oder an ſich iſt, auch im Daſeyn und für ſich ſey, (ſomit Perſon, des Eigenthums fähig ſey, Sittlichkeit, Religion habe) — dieſe Idee iſt ſelbſt ſein Begriff; (als causa sui, das iſt, als freye Urſache, iſt er ſolches, cujus natura non potest concipi nisi existens. Spinoza Eth. S. I. Def. I.). In eben dieſem Begriffe, nur durch ſich ſelbſt und als unendliche Rückkehr in ſich aus der natürlichen Unmittelbarkeit ſeines Daſeyns, das zu ſeyn, was er iſt, liegt die Möglichkeit des Gegenſatzes zwiſchen dem, was er nur an ſich und nicht auch für ſich iſt, (§. 57.) ſo wie umgekehrt zwiſchen dem, was er nur für ſich, nicht an ſich iſt (im Willen das Böſe); — und hierin die Möglichkeit der Entäußerung der Perſönlichkeit und ſeines ſubſtantiellen Seyns — dieſe Entäußerung geſchehe auf eine bewußtloſe oder ausdrückliche Weiſe. — Beyſpiele von Entäußerung der Perſönlichkeit ſind die Sclaverey, Leibeigenſchaft, Unfähigkeit Eigenthum zu beſitzen, die Unfreyheit deſſelben u. ſ. f., Entäußerung der intelligenten Vernünftigkeit, Moralität, Sittlichkeit, Religion kommt vor

im Aberglauben, in der Andern eingeräumten Autorität und Vollmacht, mir, was ich für Handlungen begehen ſolle, (wenn einer ſich ausdrücklich zum Raube, Morde u. ſ. f. oder zur Möglichkeit von Verbrechen verdingt) mir, was Gewiſſenspflicht, religiöſe Wahrheit ſey u. ſ. f. zu beſtimmen und vorzuſchreiben. — Das Recht an ſolches Unveräußerliche iſt unverjährbar, denn der Akt, wodurch ich von meiner Perſönlichkeit und ſubſtantiellem Weſen Beſitz nehme, mich zu einem Rechts- und Zurechnungsfähigen, Moraliſchen, Religiöſen mache, entnimmt dieſe Beſtimmungen eben der Aeußerlichkeit, die allein ihnen die Fähigkeit gab, im Beſitz eines andern zu ſeyn. Mit dieſem Aufheben der Aeußerlichkeit fällt die Zeitbeſtimmung und alle Gründe weg, die aus meinem frühern Conſens oder Gefallenlaſſen genommen werden können. Dieſe Rückkehr meiner in mich ſelbſt, wodurch Ich mich als Idee, als rechtliche und moraliſche Perſon exiſtirend mache, hebt das bisherige Verhältniß und das Unrecht auf, das Ich und der Andere meinem Begriff und Vernunft angethan hat, die unendliche Exiſtenz des Selbſtbewußtſeyns als ein Aeußerliches behandeln laſſen und behandelt zu haben. — Dieſe Rückkehr in mich deckt den Widerſpruch auf, Andern meine Rechtfähigkeit, Sittlichkeit, Religioſität in Beſitz gegeben zu haben, was ich ſelbſt nicht beſaß, und was ſobald ich es beſitze, eben weſentlich nur als das Meinige und nicht als ein Aeußerliches exiſtirt. —

§. 67.

Von meinen beſondern, körperlichen und geiſtigen Geſchicklichkeiten und Möglichkeiten der Thätigkeit kann ich einzelne Productionen und einen in der Zeit beſchränkten Gebrauch von einem andern veräußern, weil ſie nach dieſer Beſchränkung ein äußerliches

Verhältniß zu meiner Totalität und Allgemeinheit erhalten. Durch die Veräußerung meiner ganzen durch die Arbeit concreten Zeit und der Totalität meiner Production würde ich das Subſtantielle derſelben, meine allgemeine Thätigkeit und Wirklichkeit, meine Perſönlichkeit zum Eigenthum eines andern machen.

Es iſt daſſelbe Verhältniß, wie oben §. 61. zwiſchen der Subſtanz der Sache und ihrer Benutzung; wie dieſe, nur inſofern ſie beſchränkt iſt, von jener verſchieden iſt, ſo iſt auch der Gebrauch meiner Kräfte von ihnen ſelbſt und damit von mir nur unterſchieden, inſofern er quantitativ beſchränkt iſt; — die Totalität der Aeußerungen einer Kraft iſt die Kraft ſelbſt, — der Accidenzen die Subſtanz, — der Beſonderungen das Allgemeine.

§. 68.

Das Eigenthümliche an der geiſtigen Production kann durch die Art und Weiſe der Aeußerung unmittelbar in ſolche Aeußerlichkeit einer Sache umſchlagen, die nun eben ſo von andern producirt werden kann; ſo daß mit deren Erwerb der nunmehrige Eigenthümer, außerdem daß er damit ſich die mitgetheilten Gedanken oder die techniſche Erfindung zu eigen machen kann, welche Möglichkeit zum Theil (bei ſchriftſtelleriſchen Werken) die einzige Beſtimmung und den Werth des Erwerbs ausmacht, zugleich in den Beſitz der allgemeinen Art und Weiſe, ſich ſo zu äußern und ſolche Sachen vielfältig hervorzubringen, kommt.

Bey Kunſtwerken iſt die den Gedanken in einem äußerlichen Material verbildlichende Form als Ding ſo ſehr das Eigenthümliche des producirenden Individuums, daß ein Nachmachen derſelben weſentlich das

Product der eigenen geiſtigen und techniſchen Geſchick-lichkeit iſt. Bey einem ſchriftſtelleriſchen Werke iſt die Form, wodurch es eine äußerliche Sache iſt, ſo wie bey der Erfindung einer techniſchen Vorrichtung, mechaniſcher Art, — dort, weil der Gedanke nur in einer Reihe vereinzelter abſtracter Zeichen, nicht in concreter Bildnerey dargeſtellt wird, hier, weil er überhaupt einen mechaniſchen Inhalt hat, — und die Art und Weiſe, ſolche Sachen als Sachen zu produciren, gehört unter die gewöhnlichen Fertigkeiten. — Zwiſchen den Extremen des Kunſtwerks und der handwerksmäßigen Production giebt es übrigens Uebergänge, die bald mehr, bald weniger von dem einen oder dem andern an ſich haben.

§. 69.

Indem der Erwerber eines ſolches Products an dem Exemplar als Einzelnem den vollen Gebrauch und Werth deſſelben beſitzt, ſo iſt er vollkommner und freyer Eigenthümer deſſelben als eines Einzelnen, obgleich der Verfaſſer der Schrift oder der Erfinder der techniſchen Vorrichtung Eigenthümer der allgemeinen Art und Weiſe bleibt, dergleichen Producte und Sachen zu vervielfältigen, als welche allgemeine Art und Weiſe er nicht unmittelbar veräußert hat, ſondern ſich dieſelbe als eigenthümliche Aeußerung vorbehalten kann.

Das Subſtantielle des Rechts des Schriftſtellers und Erfinders iſt zunächſt nicht darin zu ſuchen, daß er bey der Entäußerung des einzelnen Exemplars es willkührlich zur Bedingung macht, daß die damit in den Beſitz des Andern kommende Möglichkeit, ſolche Producte nunmehr als Sachen gleichfalls hervorzubringen, nicht Eigenthum des Andern werde, ſondern Eigenthum des Erfinders bleibe. Die erſte Frage

iſt, ob eine ſolche Trennung des Eigenthums der Sache von der mit ihr gegebenen Möglichkeit, ſie gleichfalls zu produciren, im Begriffe zuläſſig iſt und das volle, freye Eigenthum (§. 62.) nicht aufhebt, — worauf es erſt in die Willkühr des erſten geiſtigen Producenten kommt, dieſe Möglichkeit für ſich zu behalten, oder als einen Werth zu veräußern oder für ſich keinen Werth darauf zu legen und mit der einzelnen Sache auch ſie preis zu geben. Dieſe Möglichkeit hat nemlich das Eigne, an der Sache die Seite zu ſeyn, wornach dieſe nicht nur eine Beſitzung, ſondern ein Vermögen iſt (ſ. unten §. 170. ff.) ſo daß dieß in der beſondern Art und Weiſe des äußern Gebrauchs liegt, der von der Sache gemacht wird, und von dem Gebrauche, zu welchem die Sache unmittelbar beſtimmt iſt, verſchieden und trennbar iſt (er iſt nicht, wie man es heißt, eine ſolche accessio naturalis, wie die foetura). Da nun der Unterſchied in das ſeiner Natur nach Theilbare, in den äußerlichen Gebrauch fällt, ſo iſt die Zurückbehaltung des einen Theils bey Veräußerung des andern Theils des Gebrauchs nicht der Vorbehalt einer Herrenſchaft ohne Utile. — Die bloß negative, aber allererſte Beförderung der Wiſſenſchaften und Künſte iſt, diejenigen, die darin arbeiten, gegen Diebſtahl zu ſichern und ihnen den Schutz ihres Eigenthums angedeihen zu laſſen; wie die allererſte und wichtigſte Beförderung des Handels und der Induſtrie war, ſie gegen die Räuberey auf den Landſtraßen ſicher zu ſtellen. — Indem übrigens das Geiſtesprodukt die Beſtimmung hat, von andern Individuen aufgefaßt und ihrer Vorſtellung, Gedächtniß, Denken u. ſ. f. zu eigen gemacht zu werden und ihre Aeußerung, wodurch ſie das Gelernte (denn Lernen heißt nicht nur, mit dem Gedächtniß die Worte auswendig lernen — die Gedanken anderer können nur durch Denken aufgefaßt werden, und dieß Nach-den-

ken iſt auch Lernen) gleichfalls zu einer veräußer-baren Sache machen, hat immer leicht irgend eine eigenthümliche Form, ſo daß ſie das daraus erwach-ſende Vermögen als ihr Eigenthum betrachten und für ſich das Recht ſolcher Production daraus behaupten können. Die Fortpflanzung der Wiſſenſchaften über-haupt und das beſtimmte Lehrgeſchäft insbeſondere iſt, ſeiner Beſtimmung und Pflicht nach, am beſtimmteſten bey poſitiven Wiſſenſchaften, der Lehre einer Kirche, der Jurisprudenz u. ſ. f. die Repetition feſtgeſetz-ter, überhaupt ſchon geäußerter und von Außen aufge-nommener Gedanken, ſomit auch in Schriften, welche dieß Lehrgeſchäft und die Fortpflanzung und Verbrei-tung der Wiſſenſchaften zum Zweck haben. In wie fern nun die in der wiederholenden Aeußerung ſich er-gebende Form den vorhandenen wiſſenſchaftlichen Schatz und insbeſondere die Gedanken ſolcher Anderer, die noch im äußerlichen Eigenthum ihrer Geiſtesprodukte ſind, in ein ſpecielles geiſtiges Eigenthum des reprodu-cirenden Individuums verwandle, und ihm hiemit das Recht, ſie auch zu ſeinem äußerlichen Eigenthum zu machen, gebe oder in wie fern nicht, — in wie fern ſolche Wiederholung in einem ſchriftſtelleriſchen Werke ein Plagiat werde, läßt ſich nicht durch eine genaue Beſtimmung angeben und hiemit nicht rechtlich und geſetzlich feſtſetzen. Das Plagiat müßte daher eine Sache der Ehre ſeyn und von dieſer zurückgehalten werden. — Geſetze gegen den Nachdruck erfüllen daher ihren Zweck, das Eigenthum der Schriftſteller und der Verleger rechtlich zu ſichern, zwar in dem be-ſtimmten, aber ſehr beſchränkten Umfange. Die Leich-tigkeit, abſichtlich an der Form etwas zu ändern oder ein Modificatiönchen an einer großen Wiſſenſchaft, an einer umfaſſenden Theorie, welche das Werk eines Andern iſt, zu erfinden, oder ſchon die Unmöglichkeit, im Vortrage des Aufgefaßten bey den Worten des Ur-

hebers zu bleiben, führen für ſich außer den beſondern Zwecken, für welche eine ſolche Wiederholung nöthig wird, die unendliche Vielfachheit von Veränderungen herbey, die dem fremden Eigenthum den mehr oder weniger oberflächlichen Stempel des Seinigen aufdrücken; wie die hundert und aber hundert Compendien, Auszüge, Sammlungen u. ſ. f. Rechenbücher, Geometrieen, Erbauungsſchriften u. ſ. f. zeigen, wie jeder Einfall einer kritiſchen Zeitſchrift, Muſenalmanachs, Converſationslexicons u. ſ. f. ſogleich ebenfalls unter demſelben oder einem veränderten Titel wiederholt, aber als etwas Eigenthümliches behauptet werden kann; — wodurch denn leicht dem Schriftſteller oder erfindenden Unternehmer der Gewinn, den ihm ſein Werk oder Einfall verſprach, zu Nichte gemacht oder gegenſeitig heruntergebracht oder allen ruinirt wird. — Was aber die Wirkung der Ehre gegen das Plagiat betrifft, ſo iſt dabey dieß auffallend, daß der Ausdruck Plagiat oder gar gelehrter Diebſtahl nicht mehr gehört wird — es ſey, entweder daß die Ehre ihre Wirkung gethan, das Plagiat zu verdrängen, oder daß es aufgehört hat, gegen die Ehre zu ſeyn und das Gefühl hierüber verſchwunden iſt, oder daß ein Einfällchen und Veränderung einer äußern Form ſich als Originalität und ſelbſtdenkendes Produciren ſo hoch anſchlägt, um den Gedanken an ein Plagiat gar nicht in ſich aufkommen zu laſſen.

§. 70.

Die umfaſſende Totalität der äußerlichen Thätigkeit, das Leben, iſt gegen die Perſönlichkeit, als welche ſelbſt Dieſe und unmittelbar iſt, kein Aeußerliches. Die Entäußerung oder Aufopferung deſſelben iſt vielmehr das Gegentheil, als das Daſeyn dieſer Perſönlichkeit.

Ich habe daher zu jener Entäußerung überhaupt kein Recht, und nur eine ſittliche Idee, als in welcher dieſe unmittelbar einzelne Perſönlichkeit an ſich untergegangen, und die deren wirkliche Macht iſt, hat ein Recht darauf, ſo daß zugleich wie das Leben als ſolches unmittelbar, auch der Tod die unmittelbare Negativität deſſelben iſt, daher er von Außen, als eine Naturſache, oder im Dienſte der Idee, von fremder Hand empfangen werden muß.

Uebergang vom Eigenthum zum Vertrage.

§. 71.

Das Daſeyn iſt als beſtimmtes Seyn weſentlich Seyn für anderes; (ſiehe oben Anmerk. zu §. 48.) das Eigenthum, nach der Seite, daß es ein Daſeyn als äußerliche Sache iſt, iſt für andere Aeußerlichkeiten und im Zuſammenhange dieſer Nothwendigkeit und Zufälligkeit. Aber als Daſeyn des Willens iſt es als für anderes nur für den Willen einer andern Perſon. Dieſe Beziehung von Willen auf Willen iſt der eigenthümliche und wahrhafte Boden, in welchem die Freyheit Daſeyn hat. Dieſe Vermittlung, Eigenthum nicht mehr nur vermittelſt einer Sache und meines ſubjectiven Willens zu haben, ſondern eben ſo vermittelſt eines andern Willens, und hiemit in einem gemeinſamen Willen zu haben, macht die Sphäre des Vertrags aus.

Es iſt durch die Vernunft eben ſo nothwendig, daß die Menſchen in Vertrags-Verhältniſſe eingehen, — ſchenken, tauſchen, handeln u. ſ. f. als daß ſie Eigenthum beſitzen (§. 45. Anm.). Wenn für ihr

Bewußtſeyn das Bedürfniß überhaupt, das Wohlwollen, der Nutzen u. ſ. f. es iſt, was ſie zu Verträgen führt, ſo iſt es an ſich die Vernunft, nehmlich die Idee des reellen (d. i. nur im Willen vorhandenen) Daſeyns der freyen Perſönlichkeit. — Der Vertrag ſetzt voraus, daß die darein tretenden ſich als Perſonen und Eigenthümer anerkennen; da er ein Verhältniß des objectiven Geiſtes iſt, ſo iſt das Moment der Anerkennung ſchon in ihm enthalten und vorausgeſetzt. (vergl. §. 35. 57. Anmerk.)

Zweyter Abſchnitt.

Der Vertrag.

§. 72.

Das Eigenthum, von dem die Seite des Daſeyns oder der Aeußerlichkeit nicht mehr nur eine Sache iſt, ſondern das Moment eines (und hiemit andern) Willens in ſich enthält, kommt durch den Vertrag zu Stande, — als den Proceß, in welchem der Widerſpruch, daß Ich für mich ſeyender, den andern Willen ausſchließender Eigenthümer inſofern bin und bleibe, als Ich in einem mit dem andern identiſchen Willen aufhöre, Eigenthümer zu ſeyn, ſich darſtellt und vermittelt.

§. 73.

Ich kann mich eines Eigenthums nicht nur, (§. 65.) als einer äußerlichen Sache entäußern, ſondern muß durch den Begriff mich deſſelben als Eigenthums entäußern, damit mir mein Wille als daſeyend, gegenſtändlich ſey. Aber nach dieſem Momente iſt mein Wille als entäußerter zugleich ein Anderer. Dieß ſomit, worin dieſe Nothwendigkeit des Begriffes reell iſt, iſt die Einheit unterſchiedener

Willen, in der alſo ihre Unterſchiedenheit und Eigenthümlichkeit ſich aufgiebt. Aber in dieſer Identität ihres Willens iſt (auf dieſer Stufe) eben ſo dieß enthalten, daß jeder ein mit dem andern nicht identiſcher, für ſich eigenthümlicher Wille ſey und bleibe.

§. 74.

Dieß Verhältniß iſt ſomit die Vermittelung eines in der abſoluten Unterſcheidung fürſichſeyender Eigenthümer identiſchen Willens, und enthält, daß jeder mit ſeinem und des andern Willen, aufhört Eigenthümer zu ſeyn, es bleibt und es wird; — die Vermittlung des Willens, ein und zwar einzelnes Eigenthum aufzugeben und des Willens, ein ſolches, hiemit das eines andern, anzunehmen, und zwar in dem identiſchen Zuſammenhange, daß das eine Wollen nur zum Entſchluß kommt, inſofern das andere Wollen vorhanden iſt.

§. 75.

Da die beyden contrahirenden Theile als unmittelbare ſelbſtſtändige Perſonen ſich zu einander verhalten, ſo geht der Vertrag α) von der Willkühr aus; β) der identiſche Wille, der durch den Vertrag in das Daſeyn tritt, iſt nur ein durch ſie geſetzter, ſomit nur gemeinſamer, nicht an und für ſich allgemeiner; γ) der Gegenſtand des Vertrags iſt eine einzelne äußerliche Sache, denn nur eine ſolche iſt ihrer bloßen Willkühr, ſie zu entäußern (§. 65. ff.) unterworfen.

Unter den Begriff vom Vertrag kann daher die Ehe nicht ſubſumirt werden; dieſe Subſumtion iſt in ihrer — Schändlichkeit, muß man ſagen, — bey Kant (Metaphyſ. Anfangr. der Rechtslehre S. 106.

ff.) aufgeſtellt. — Eben ſo wenig liegt die Natur des Staats im Vertragsverhältniſſe, ob der Staat, als ein Vertrag Aller mit Allen oder als ein Vertrag dieſer Aller mit dem Fürſten und der Regierung genommen werde. — Die Einmiſchung dieſes, ſo wie der Verhältniſſe des Privat-Eigenthums überhaupt, in das Staats-Verhältniß, hat die größten Verwirrungen im Staatsrecht und in der Wirklichkeit hervorgebracht. Wie in frühern Perioden die Staatsrechte und Staatspflichten als ein unmittelbares Privateigenthum beſonderer Individuen gegen das Recht des Fürſten und Staats angeſehen und behauptet worden, ſo ſind in einer neueren Zeitperiode die Rechte des Fürſten und des Staats als Vertrags-Gegenſtände und auf ihn gegründet, als ein blos Gemeinſames des Willens und aus der Willkühr der in einen Staat Vereinigten hervorgegangenes, betrachtet worden. — So verſchieden einerſeits jene beyde Standpunkte ſind, ſo haben ſie dieß gemein, die Beſtimmungen des Privateigenthums in eine Sphäre übergetragen zu haben, die von ganz anderer und höherer Natur iſt. — Siehe unten: Sittlichkeit und Staat. —

§. 76.

Formell iſt der Vertrag, inſofern die beyden Einwilligungen, wodurch der gemeinſame Wille zu Stande kommt, das negative Moment der Entäußerung einer Sache und das Poſitive der Annahme derſelben, an die beyden Contrahenten vertheilt ſind; — Schenkungsvertrag. — Reell aber kann er genannt werden, inſofern jeder der beyden contrahirenden Willen die Totalität dieſer vermittelnden Momente iſt, ſomit darin eben ſo Eigenthümer wird und bleibt; — Tauſchvertrag.

§. 77.

Indem jeder im reellen Vertrage daſſelbe Eigenthum behält, mit welchem er eintritt und welches er zugleich aufgibt, ſo unterſcheidet ſich jenes identiſch bleibende als das im Vertrage an ſich ſeyende Eigenthum, von den äußerlichen Sachen, welche im Tauſche ihren Eigenthümer verändern. Jenes iſt der Werth, in welchem die Vertragsgegenſtände bey aller qualitativen äußern Verſchiedenheit der Sachen einander gleich ſind, das Allgemeine derſelben. (§. 63.)

Die Beſtimmung, daß eine laesio enormis die im Vertrag eingegangene Verpflichtung aufhebe, hat ſomit ihre Quelle im Begriffe des Vertrags und näher in dem Momente, daß der contrahirende durch die Entäußerung ſeines Eigenthums, Eigenthümer und in näherer Beſtimmung, quantitativ derſelbe bleibt. Die Verletzung aber iſt nicht nur enorm (als eine ſolche wird ſie angenommen, wenn ſie die Hälfte des Werths überſteigt) ſondern unendlich, wenn über ein unveräußerliches Gut (§. 66.) ein Vertrag oder Stipulation überhaupt zu ihrer Veräußerung eingegangen wäre. — Eine Stipulation übrigens iſt zunächſt ihrem Inhalte nach vom Vertrage unterſchieden, daß ſie irgend einen einzelnen Theil oder Moment des ganzen Vertrags bedeutet, dann auch daß ſie die förmliche Feſtſetzung deſſelben iſt, wovon nachher. Sie enthält nach jener Seite nur die formelle Beſtimmung des Vertrags, die Einwilligung des einen, etwas zu leiſten und die Einwilligung des andern zu ſeyn, es anzunehmen; ſie iſt darum zu den ſogenannten einſeitigen Verträgen gezählt worden. Die Unterſcheidung der Verträge in einſeitige und zweyſeitige, ſo wie andere Eintheilungen derſelben im römiſchen Rechte ſind theils oberflächliche Zuſammen-

ſtellungen

ſtellungen nach einer einzelnen oft äußerlichen Rückſicht, wie der Art und Weiſe ihrer Förmlichkeit, theils vermiſchen ſie unter andern auch Beſtimmungen, welche die Natur des Vertrags ſelbſt betreffen und ſolche, welche ſich erſt auf die Rechtspflege (actiones) und die rechtlichen Wirkungen nach dem poſitiven Geſetze beziehen, oft aus ganz äußerlichen Umſtänden herſtammen und den Begriff des Rechts verletzen.

§. 78.

Der Unterſchied von Eigenthum und Beſitz, der ſubſtantiellen und der äußerlichen Seite (§. 45.), wird im Vertrag, zu dem Unterſchiede des gemeinſamen Willens als Uebereinkunft, und der Verwirklichung derſelben durch die Leiſtung. Jene zu Stande gekommene Uebereinkunft iſt, für ſich im Unterſchiede von der Leiſtung, ein Vorgeſtelltes, welchem daher nach der eigenthümlichen Weiſe des Daſeyns der Vorſtellungen in Zeichen, (Encyklop. der philoſoph. Wiſſenſchaften §. 379. f.) ein beſonderes Daſeyn, in dem Ausdrucke der Stipulation durch Förmlichkeiten der Gebehrden und anderer ſymboliſcher Handlungen, insbeſondere in beſtimmter Erklärung durch die Sprache, dem der geiſtigen Vorſtellung würdigſten Elemente, zu geben iſt.

Die Stipulation iſt nach dieſer Beſtimmung zwar die Form, wodurch der im Vertrag abgeſchloſſene Inhalt als ein erſt vorgeſtellter ſein Daſeyn hat. Aber das Vorſtellen iſt nur Form und hat nicht den Sinn, als ob damit der Inhalt noch ein ſubjectives, ſo oder ſo zu wünſchendes und zu wollendes ſey, ſondern der Inhalt iſt die durch den Willen vollbrachte Abſchließung hierüber.

§. 79.

Die Stipulation enthält die Seite des Willens, daher das Subſtantielle des Rechtlichen im Vertrage, gegen welches der, inſofern der Vertrag noch nicht erfüllt iſt, noch beſtehende Beſitz für ſich nur das Aeußerliche iſt, das ſeine Beſtimmung allein in jener Seite hat. Durch die Stipulation habe ich ein Eigenthum und beſondere Willkühr darüber aufgegeben und es iſt bereits Eigenthum des andern geworden, ich bin daher durch ſie unmittelbar zur Leiſtung rechtlich verbunden.

Der Unterſchied von einem bloßen Verſprechen und einem Vertrag liegt darin, daß in jenem das, was ich ſchenken, thun, leiſten wolle, als ein Zukünftiges ausgeſprochen iſt und noch eine ſubjective Beſtimmung meines Willens bleibt, die ich hiemit noch ändern kann. Die Stipulation des Vertrags hingegen iſt ſchon ſelbſt das Daſeyn meines Willensbeſchluſſes in dem Sinne, daß ich meine Sache hiemit veräußert, ſie itzt aufgehört habe mein Eigenthum zu ſeyn und daß ich ſie bereits als Eigenthum des Andern anerkenne. Die römiſche Unterſcheidung zwiſchen pactum und contractus iſt von ſchlechter Art. — Fichte hat einſt die Behauptung aufgeſtellt, daß die Verbindlichkeit, den Vertrag zu halten, nur erſt mit der beginnenden Leiſtung des andern für mich anfange, weil ich vor der Leiſtung in der Unwiſſenheit darüber ſey, ob der andere es ernſtlich mit ſeiner Aeußerung gemeint habe; die Verbindlichkeit vor der Leiſtung ſey daher nur moraliſcher, nicht rechtlicher Natur. Allein die Aeußerung der Stipulation iſt nicht eine Aeußerung überhaupt, ſondern enthält den zu Stande gekommenen gemeinſamen Willen, in welchem die Willkühr der Geſinnung und ihrer Aenderung ſich aufgehoben hat. Es handelt ſich deswegen nicht um die Möglichkeit, ob der andere

innerlich anders geſinnt geweſen oder geworden ſey, ſondern ob er das Recht dazu habe. Wenn der andere auch zu leiſten anfängt, bleibt mir gleichfalls die Willkühr des Unrechts. Jene Anſicht zeigt ihre Nichtigkeit gleich dadurch, daß das Rechtliche des Vertrags auf die ſchlechte Unendlichkeit, den Prozeß ins Unendliche, geſtellt wäre, auf die unendliche Theilbarkeit der Zeit, der Materie, des Thuns u. ſ. f. Das Daſeyn, das der Wille in der Förmlichkeit der Gebehrde, oder in der für ſich beſtimmten Sprache hat, iſt ſchon ſein als des intellectuellen, vollſtändiges Daſeyn, von dem die Leiſtung nur die ſelbſtloſe Folge iſt. — Daß es übrigens im poſitiven Rechte ſogenannte Real-Contracte gibt, zum Unterſchiede von ſogenannten Conſenſual-Contracten in dem Sinne, daß jene nur für vollgültig angeſehen werden, wenn zu der Einwilligung die wirkliche Leiſtung (res, traditio rei) hinzukommt, thut nichts zur Sache. Jene ſind theils die beſondern Fälle, wo mich dieſe Uebergabe erſt in den Stand ſetzt, meinerſeits leiſten zu können, und meine Verbindlichkeit, zu leiſten, ſich allein auf die Sache, inſofern ich ſie in die Hände erhalten, bezieht, wie beym Darlehn, Leih-Contract und Depoſitum, (was auch noch bey andern Verträgen der Fall ſeyn kann); — ein Umſtand, der nicht die Natur des Verhältniſſes der Stipulation zur Leiſtung, ſondern die Art und Weiſe des Leiſtens betrifft — theils bleibt es überhaupt der Willkühr überlaſſen, in einem Vertrag zu ſtipuliren, daß die Verbindlichkeit des einen zur Leiſtung nicht im Vertrage als ſolchem ſelbſt liegen, ſondern erſt von der Leiſtung des andern abhängig ſeyn ſolle.

§. 80.

Die Eintheilung der Verträge und eine darauf gegründete verſtändige Abhandlung ihrer Arten iſt nicht von

äußerlichen Umſtänden, ſondern von Unterſchieden, die in der Natur des Vertrags ſelbſt liegen, herzunehmen. — Dieſe Unterſchiede ſind der von formellem und von reellem Vertrag, dann von Eigenthum und von Beſitz und Gebrauch, Werth und von ſpecifiſcher Sache. Es ergeben ſich demnach folgende Arten: (Die hier gegebene Eintheilung trifft im Ganzen mit der Kantiſchen Eintheilung Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre S. 120. ff. zuſammen und es wäre längſt zu erwarten geweſen, daß der gewöhnliche Schlendrian der Eintheilung der Verträge in Real- und Conſenſual- genannte und ungenannte Contracte u. ſ. f. gegen die vernünftige Eintheilung aufgegeben worden wäre.)

A) Schenkungsvertrag, und zwar

1) einer Sache; eigentlich ſogenannte Schenkung,

2) das Leihen einer Sache, als Verſchenkung eines Theils oder des beſchränkten Genuſſes und Gebrauchs derſelben, der Verleiher bleibt hiebey Eigenthümer der Sache; (mutuum und commodatum ohne Zinſen). Die Sache iſt dabey entweder eine ſpecifiſche, oder aber wird ſie wenn ſie auch eine ſolche iſt, doch als eine allgemeine angeſehen oder gilt (wie Geld) als eine für ſich allgemeine.

3) Schenkung einer Dienſtleiſtung überhaupt, z. B. der bloßen Aufbewahrung eines Eigenthums (depositum); — die Schenkung einer Sache mit der beſondern Bedingung, daß der andere erſt Eigenthümer wird auf den Zeitpunkt des Todes des Schenkenden d. h. auf den Zeitpunkt, wo dieſer ohnehin nicht mehr Eigenthümer iſt, die teſtamentariſche Diſpoſition, liegt nicht im Begriffe des Vertrags, ſondern ſetzt die bürgerliche Geſellſchaft und eine poſitive Geſetzgebung voraus.

B) Tauſchvertrag,

1) Tauſch als ſolcher:

α) einer Sache überhaupt d. i. einer ſpecifiſchen Sache gegen eine andere desgleichen.

β) Kauf und Verkauf; (emtio venditio) Tauſch einer ſpecifiſchen Sache gegen eine, die als die allgemeine beſtimmt iſt, d. i. welche nur als der Werth ohne die andere ſpecifiſche Beſtimmung zur Benutzung gilt, — gegen Geld.

2) Vermiethung (locatio conductio) Veräußerung des temporären Gebrauchs eines Eigenthums gegen Miethzins, und zwar

α) einer ſpecifiſchen Sache, eigentliche Vermiethung — oder

β) einer allgemeinen Sache, ſo daß der Verleiher nur Eigenthümer dieſer, oder, was daſſelbe iſt, des Werthes bleibt, — Anleihe (mutuum, jenes auch commodatum mit einem Miethzins; — die weitere empiriſche Beſchaffenheit der Sache, ob ſie ein Stock, Geräthe, Haus u. ſ. f. res fungibilis oder non fungibilis iſt, bringt (wie im Verleihen als Schenken No. 2.) andere beſondere, übrigens aber nicht wichtige Beſtimmungen herbey.)

3) Lohnvertrag (locatio operae) Veräußerung meines Producirens oder Dienſtleiſtens, inſofern es nehmlich veräußerlich iſt, auf eine beſchränkte Zeit oder nach ſonſt einer Beſchränkung (ſ. §. 67.).

Verwandt iſt hiemit das Mandat und andere Verträge, wo die Leiſtung auf Character und Zutrauen oder auf höhern Talenten beruht und eine Incommenſurabilität des Geleiſteten gegen einen äußern Werth (der hier auch nicht Lohn, ſondern Honorar heißt) eintritt.

C) Vervollſtändigung eines Vertrags (cautio) durch Verpfändung.

Bey den Verträgen, wo Ich die Benutzung einer Sache veräußere, bin ich nicht im Beſitz, aber noch Eigenthümer derſelben; (wie bey der Vermiethung). Ferner kann ich bei Tauſch- Kauf- auch Schenkungsverträgen Eigenthümer geworden ſeyn, ohne noch im Beſitz zu ſeyn, ſo wie überhaupt in Anſehung irgend einer Leiſtung, wenn nicht: Zug um Zug, ſtatt findet, dieſe Trennung eintritt. Daß ich nun auch im wirklichen Beſitze des Werths, als welcher noch oder bereits mein Eigenthum iſt, in dem einen Falle bleibe, oder in dem andern Falle darein geſetzt werde, ohne daß ich im Beſitze der ſpecifiſchen Sache bin, die ich überlaſſe oder die mir werden ſoll, dieß wird durch das Pfand bewirkt, — eine ſpecifiſche Sache, die aber nur nach dem Werthe meines zum Beſitz überlaſſenen oder des mir ſchuldigen Eigenthums, mein Eigenthum iſt, nach ihrer ſpecifiſchen Beſchaffenheit und Mehrwerthe aber Eigenthum des Verpfändenden bleibt. Die Verpfändung iſt daher nicht ſelbſt ein Vertrag, ſondern nur eine Stipulation (§. 77.) das einen Vertrag in Rückſicht auf den Beſitz des Eigenthums vervollſtändigende Moment. — Hypothek, Bürgſchaft ſind beſondere Formen hievon.

§. 81.

Im Verhältniß unmittelbarer Perſonen zu einander überhaupt iſt ihr Wille, eben ſo ſehr wie an ſich identiſch und im Vertrage von ihnen gemeinſam geſetzt, ſo auch ein beſonderer. Es iſt, weil ſie unmittelbare Perſonen ſind, zufällig, ob ihr beſonderer Wille mit dem an ſich ſeyenden Willen übereinſtimmend ſey, der durch jenen allein ſeine Exiſtenz hat. Als beſonderer für

ſich vom allgemeinen verſchieden, tritt er in Willkühr und Zufälligkeit der Einſicht und des Wollens gegen das auf, was an ſich Recht iſt, — das Unrecht.

Den Uebergang zum Unrecht macht die logiſche höhere Nothwendigkeit, daß die Momente des Begriffs, hier das Recht an ſich, oder der Wille als allgemeiner, und das Recht in ſeiner Exiſtenz, welche eben die Beſonderheit des Willens iſt, als für ſich verſchieden geſetzt ſeyen, was zur abſtracten Realität des Begriffs gehört. — Dieſe Beſonderheit des Willens für ſich aber iſt Willkühr und Zufälligkeit, die ich im Vertrage nur als Willkühr über eine einzelne Sache, nicht als die Willkühr und Zufälligkeit des Willens ſelbſt aufgegeben habe.

Dritter Abſchnitt.

Das Unrecht.

§. 82.

Im Vertrage iſt das Recht an ſich als ein Geſetztes, ſeine innere Allgemeinheit als ein Gemeinſames der Willkühr und beſondern Willens. Dieſe Erſcheinung des Rechts, in welchem daſſelbe und ſein weſentliches Daſeyn, der beſondere Wille, unmittelbar d. i. zufällig übereinſtimmen, geht im Unrecht zum Schein fort, — zur Entgegenſetzung des Rechts an ſich und des beſondern Willens, als in welchem es ein beſonderes Recht wird. Die Wahrheit dieſes Scheins aber iſt, daß er nichtig iſt und daß das Recht durch das Negiren dieſer ſeiner Negation ſich wieder herſtellt, durch welchen Proceß ſeiner Vermittlung, aus ſeiner Negation zu ſich zurück zu kehren, es ſich als Wirkliches und Geltendes beſtimmt, da es zuerſt nur an ſich und etwas Unmittelbares war.

§. 83.

Das Recht, das als ein Beſonderes und damit Mannichfaltiges gegen ſeine an ſich ſeyende Allgemeinheit

und Einfachheit die Form eines Scheines erhält, iſt ein ſolcher Schein theils an ſich oder unmittelbar, theils wird es durch das Subject als Schein, theils ſchlechthin als nichtig geſetzt, — unbefangenes oder bürgerliches Unrecht, Betrug und Verbrechen.

A.

Unbefangenes Unrecht.

§. 84.

Die Beſitznahme (§. 54.) und der Vertrag für ſich und nach ihren beſondern Arten, zunächſt verſchiedene Aeußerungen und Folgen meines Willens überhaupt, ſind, weil der Wille das in ſich Allgemeine iſt, in Beziehung auf das Anerkennen anderer Rechtsgründe. In ihrer Aeußerlichkeit gegen einander und Mannichfaltigkeit liegt es, daß ſie in Beziehung auf eine und dieſelbe Sache verſchiedenen Perſonen angehören können, deren jede aus ihrem beſondern Rechtsgrunde die Sache für ihr Eigenthum anſieht; womit Rechts-Colliſionen entſtehen.

§. 85.

Dieſe Colliſion, in der die Sache aus einem Rechtsgrunde angeſprochen wird, und welche die Sphäre des bürgerlichen Rechtsſtreits ausmacht, enthält die Anerkennung des Rechts als des Allgemeinen und Entſcheidenden, ſo daß die Sache dem gehören ſoll, der das Recht dazu hat. Der Streit betrifft nur die Subſumtion der Sache unter das Eigenthum des einen oder des andern; — ein ſchlechtweg negatives Urtheil, wo im Prädicate des Meinigen nur das Beſondere negirt wird.

§. 86.

In den Partheyen iſt die Anerkennung des Rechts mit dem entgegengeſetzten beſondern Intereſſe und eben ſolcher Anſicht verbunden. Gegen dieſen Schein tritt zugleich in ihm ſelbſt (vorherg. §.) das Recht an ſich als vorgeſtellt und gefodert hervor. Es iſt aber zunächſt nur als ein Sollen, weil der Wille noch nicht als ein ſolcher vorhanden iſt, der ſich von der Unmittelbarkeit des Intereſſes befreyt, als beſonderer den allgemeinen Willen zum Zwecke hätte; noch iſt er hier als eine ſolche anerkannte Wirklichkeit beſtimmt, gegen welche die Partheyen auf ihre beſondere Anſicht und Intereſſe Verzicht zu thun hätten.

B.

Betrug.

§. 87.

Das Recht an ſich in ſeinem Unterſchiede von dem Recht als beſonderem und daſeyenden, iſt als ein gefodertes, zwar als das Weſentliche beſtimmt, aber darin zugleich nur ein gefodertes, nach dieſer Seite etwas blos ſubjectives, damit unweſentliches und blos ſcheinendes. So das Allgemeine von dem beſondern Willen zu einem nur Scheinenden, — zunächſt im Vertrage zur nur äußerlichen Gemeinſamkeit des Willens herabgeſetzt, iſt es der Betrug.

§. 88.

Im Vertrage erwerbe ich ein Eigenthum um der beſondern Beſchaffenheit der Sache willen, und zugleich nach ihrer innern Allgemeinheit theils nach dem Werthe, theils als aus dem Eigenthum des andern. Durch die Willkühr des andern kann mir ein falſcher Schein hierüber

vorgebracht werden, ſo daß es mit dem Vertrage als beyderſeitiger freyer Einwilligung des Tauſches über dieſe Sache, nach ihrer unmittelbaren Einzelnheit, ſeine Richtigkeit hat, aber die Seite des an ſich ſeyenden Allgemeinen darin fehlt. (Das unendliche Urtheil nach ſeinem poſitiven Ausdrucke oder identiſchen Bedeutung. (ſ. Encyklop. der philoſoph. Wiſſenſch. §. 121.))

§. 89.

Daß gegen dieſe Annahme der Sache blos als dieſer, und gegen den blos meynenden, ſo wie den willkührlichen Willen, das Objective oder Allgemeine theils als Werth, erkennbar, theils als Recht geltend ſey, theils die gegen das Recht ſubjective Willkühr aufgehoben werde, — iſt hier zunächſt gleichfalls nur eine Foderung.

C.

Zwang und Verbrechen.

§. 90.

Daß mein Wille im Eigenthum ſich in eine äußerliche Sache legt, darin liegt, daß er eben ſo ſehr als er in ihr reflectirt wird, an ihr ergriffen und unter die Nothwendigkeit geſetzt wird. Er kann darin theils Gewalt überhaupt leiden, theils kann ihm durch die Gewalt zur Bedingung irgend eines Beſitzes oder poſitiven Seyns eine Aufopferung oder Handlung gemacht, — Zwang angethan werden.

§. 91.

Als Lebendiges kann der Menſch wohl bezwungen d. h. ſeine phyſiſche und ſonſt äußerliche Seite unter die Gewalt Anderer gebracht, aber der freye Wille kann an

und für ſich nicht gezwungen werden (§. 5.), als nur ſofern er ſich ſelbſt aus der Aeußerlichkeit, an der er feſtgehalten wird, oder aus deren Vorſtellung nicht zurückzieht (§. 7.). Es kann nur der zu etwas gezwungen werden, der ſich zwingen laſſen will.

§. 92.

Weil der Wille, nur inſofern er Daſeyn hat, Idee oder wirklich frey und das Daſeyn, in welches er ſich gelegt hat, Seyn der Freyheit iſt, ſo zerſtört Gewalt oder Zwang in ihrem Begriff ſich unmittelbar ſelbſt, als Aeußerung eines Willens, welche die Aeußerung oder Daſeyn eines Willens aufhebt. Gewalt oder Zwang iſt daher, abſtract genommen, unrechtlich.

§. 93.

Der Zwang hat davon, daß er ſich in ſeinem Begriffe zerſtört, die reelle Darſtellung darin, daß Zwang durch Zwang aufgehoben wird; er iſt daher nicht nur bedingt rechtlich, ſondern nothwendig, — nemlich als zweyter Zwang, der ein Aufheben eines erſten Zwanges iſt.

Verletzung eines Vertrags durch Nichtleiſtung des Stipulirten, oder der Rechts-Pflichten gegen die Familie, Staat, durch Thun oder Unterlaſſen, iſt inſofern erſter Zwang oder wenigſtens Gewalt, als ich ein Eigenthum, das eines andern iſt, oder eine ſchuldige Leiſtung demſelben vorenthalte oder entziehe. — Pädagogiſcher Zwang, oder Zwang gegen Wildheit und Rohheit ausgeübt, erſcheint zwar als erſter nicht auf Vorangehung eines erſten erfolgend. Aber der nur natürliche Wille iſt an ſich Gewalt gegen die an ſich ſeyende Idee der Freyheit, welche gegen ſolchen

angebildeten Willen in Schutz zu nehmen und in ihm zur Geltung zu bringen iſt. Entweder iſt ein ſittliches Daſeyn in Familie oder Staat ſchon geſetzt, gegen welche jene Natürlichkeit eine Gewaltthätigkeit iſt, oder es iſt nur ein Naturzuſtand, — Zuſtand der Gewalt überhaupt vorhanden, ſo begründet die Idee gegen dieſen ein Herrenrecht.

§. 94.

Das abſtracte Recht iſt Zwangsrecht, weil das Unrecht gegen daſſelbe eine Gewalt gegen das Daſeyn meiner Freyheit in einer äußerlichen Sache iſt; die Erhaltung dieſes Daſeyns gegen die Gewalt hiemit ſelbſt als eine äußerliche Handlung und eine jene erſte aufhebende Gewalt iſt.

Das abſtracte oder ſtrenge Recht ſogleich von vorn herein als ein Recht definiren, zu dem man zwingen dürfe, — heißt es an einer Folge auffaſſen, welche erſt in dem Umwege des Unrechts eintritt.

§. 95.

Der erſte Zwang als Gewalt von dem Freyen ausgeübt, welche das Daſeyn der Freyheit in ſeinem concreten Sinne, das Recht als Recht verletzt, iſt Verbrechen, — ein negativ-unendliches Urtheil in ſeinem vollſtändigen Sinne, (ſiehe meine Logik IIter B. S. 99.) durch welches nicht nur das Beſondere, die Subſumtion einer Sache unter meinen Willen (§. 85.), ſondern zugleich das Allgemeine, Unendliche im Prädicate des Meinigen, die Rechtsfähigkeit und zwar ohne die Vermittlung meiner Meynung (wie im Betrug) (§. 88.), eben ſo gegen dieſe negirt wird, — die Sphäre des peinlichen Rechts.

Das Recht, deſſen Verletzung das Verbrechen iſt, hat zwar bis hieher nur erſt die Geſtaltungen, die wir geſehen haben, das Verbrechen hiemit auch zunächſt nur die auf dieſe Beſtimmungen ſich beziehende nähere Bedeutung. Aber das in dieſen Formen Subſtantielle iſt das Allgemeine, das in ſeiner weitern Entwickelung und Geſtaltung daſſelbe bleibt und daher eben ſo deſſen Verletzung, das Verbrechen, ſeinem Begriffe nach. Den beſondern, weiter beſtimmten Inhalt, z. B. in Meyneid, Staatsverbrechen, Münz- Wechſel-Verfälſchung u. ſ. f. betrifft daher auch die im folgenden §. zu berückſichtigende Beſtimmung.

§. 96.

Inſofern es der daſeyende Wille iſt, welcher allein verletzt werden kann, dieſer aber im Daſeyn in die Sphäre eines quantitativen Umfangs, ſo wie qualitativer Beſtimmungen eingetreten, ſomit darnach verſchieden iſt, ſo macht es eben ſo einen Unterſchied für die objective Seite der Verbrechen aus, ob ſolches Daſeyn und deſſen Beſtimmtheit überhaupt in ihrem ganzen Umfang, hiemit in der ihrem Begriffe gleichen Unendlichkeit, (wie in Mord, Sclaverey, Religionszwang u. ſ. f.) oder nur nach einem Theile, ſo wie nach welcher qualitativen Beſtimmung verletzt iſt.

Die Stoiſche Anſicht, daß es nur Eine Tugend und Ein Laſter giebt, die Drakoniſche Geſetzgebung, die jedes Verbrechen mit dem Tode beſtraft, wie die Rohheit der formellen Ehre, welche die unendliche Perſönlichkeit in jede Verletzung legt, haben dieß gemein, daß ſie bey dem abſtracten Denken des freyen Willens und der Perſönlichkeit ſtehen bleiben und ſie nicht in ihrem concreten und beſtimmten Daſeyn, das ſie als Idee haben muß, nehmen. — Der Unterſchied von Raub und Diebſtahl bezieht ſich auf das

qualitative, daß bey jenem Ich auch als gegenwärtiges Bewußtſeyn, alſo als dieſe ſubjective Unendlichkeit verletzt und perſönliche Gewalt gegen mich verübt iſt. — Manche qualitative Beſtimmungen, wie die Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit, haben in den weiter beſtimmten Verhältniſſen ihren Grund, aber ſind auch öfters erſt auf dem Umwege der Folgen, ſtatt aus dem Begriffe der Sache, aufgefaßt; — wie eben das gefährlichere Verbrechen für ſich in ſeiner unmittelbaren Beſchaffenheit, eine dem Umfange oder der Qualität nach ſchwerere Verletzung iſt. — Die ſubjective moraliſche Qualität bezieht ſich auf den höhern Unterſchied, in wiefern ein Ereigniß und That überhaupt eine Handlung iſt, und betrifft deren ſubjective Natur ſelbſt, wovon nachher.

§. 97.

Die geſchehene Verletzung des Rechts als Rechts iſt zwar eine poſitive, äußerliche Exiſtenz, die aber in ſich nichtig iſt. Die Manifeſtation dieſer ihrer Nichtigkeit iſt die ebenſo in die Exiſtenz tretende Vernichtung jener Verletzung, — die Wirklichkeit des Rechts, als ſeine ſich mit ſich durch Aufhebung ſeiner Verletzung vermittelnde Nothwendigkeit.

§. 98.

Die Verletzung als nur an dem äußerlichen Daſeyn oder Beſitze iſt ein Uebel, Schaden an irgend einer Weiſe des Eigenthums oder Vermögens; die Aufhebung der Verletzung als einer Beſchädigung iſt die civile Genugthuung als Erſatz, inſofern ein ſolcher überhaupt Statt finden kann.

In dieſer Seite der Genugthuung muß ſchon an die Stelle der qualitativen ſpecifiſchen Beſchaffenheit

des Schadens, inſofern die Beſchädigung eine Zerſtörung und überhaupt unwiederherſtellbar iſt, die allgemeine Beſchaffenheit derſelben, als Werth, treten.

§. 99.

Die Verletzung aber, welche dem an ſich ſeyenden Willen (und zwar hiemit eben ſo dieſem Willen des Verletzers, als des Verletzten und Aller) widerfahren, hat an dieſem an ſich ſeyenden Willen als ſolchem keine poſitive Exiſtenz, ſo wenig als an dem bloßen Producte. Für ſich iſt dieſer an ſich ſeyende Wille (das Recht, Geſetz an ſich) vielmehr das nicht äußerlich exiſtirende und inſofern das Unverletzbare. Eben ſo iſt die Verletzung für den beſondern Willen des Verletzten und der Uebrigen nur etwas Negatives. Die poſitive Exiſtenz der Verletzung iſt nur als der beſondere Wille des Verbrechers. Die Verletzung dieſes als eines daſeyenden Willens alſo iſt das Aufheben des Verbrechens, das ſonſt gelten würde und iſt die Wiederherſtellung des Rechts.

Die Theorie der Strafe iſt eine der Materien, die in der poſitiven Rechtswiſſenſchaft neuerer Zeit am ſchlechteſten weggekommen ſind, weil in dieſer Theorie der Verſtand nicht ausreicht, ſondern es weſentlich auf den Begriff ankommt. — Wenn das Verbrechen und deſſen Aufhebung, als welche ſich weiterhin als Strafe beſtimmt, nur als ein Uebel überhaupt betrachtet wird, ſo kann man es freylich als unvernünftig anſehen, ein Uebel blos deswegen zu wollen, weil ſchon ein anderes Uebel vorhanden iſt. (Klein Grundſ. des peinlichen Rechts §. 9. f.) Dieſer oberflächliche Charakter eines Uebels wird in den verſchiedenen Theorieen über die Strafe der Verhütungs- Abſchreckungs- Androhungs- Beſſerungs- u. ſ. w. Theorie, als das Erſte vorausgeſetzt, und was dagegen heraus-

herauskommen ſoll, iſt eben ſo oberflächlich als ein Gutes beſtimmt. Es iſt aber weder blos um ein Uebel, noch um dieß oder jenes Gute zu thun, ſondern es handelt ſich beſtimmt um Unrecht und um Gerechtigkeit. Durch jene oberflächlichen Geſichtspunkte aber wird die objective Betrachtung der Gerechtigkeit, welche der erſte und ſubſtantielle Geſichtspunkt bey dem Verbrechen iſt, bey Seite geſtellt, und es folgt von ſelbſt, daß der moraliſche Geſichtspunkt, die ſubjective Seite des Verbrechens, vermiſcht mit trivialen pſychologiſchen Vorſtellungen von den Reizen und der Stärke ſinnlicher Triebfedern gegen die Vernunft, von pſychologiſchem Zwang und Einwirkung auf die Vorſtellung (als ob eine ſolche nicht durch die Freyheit eben ſowohl zu etwas nur zufälligem herabgeſetzt würde) — zum Weſentlichen wird. Die verſchiedenen Rückſichten, welche zu der Strafe als Erſcheinung und ihrer Beziehung auf das beſondere Bewußtſeyn gehören, und die Folgen auf die Vorſtellung (abzuſchrecken, zu beſſern u. ſ. f.) betreffen, ſind an ihrer Stelle, und zwar vornehmlich blos in Rückſicht der Modalität der Strafe, wohl von weſentlicher Betrachtung, aber ſetzen die Begründung voraus, daß das Strafen an und für ſich gerecht ſey. In dieſer Erörterung kommt es allein darauf an, daß das Verbrechen und zwar nicht als die Hervorbringung eines Uebels, ſondern als Verletzung des Rechts als Rechts aufzuheben iſt, und dann welches die Exiſtenz iſt, die das Verbrechen hat und die aufzuheben iſt; ſie iſt das wahrhafte Uebel, das wegzuräumen iſt, und worin ſie liege, der weſentliche Punkt; ſo lange die Begriffe hierüber nicht beſtimmt erkannt ſind, ſo lange muß Verwirrung in der Anſicht der Strafe herrſchen.

§. 100.

Die Verletzung, die dem Verbrecher widerfährt, iſt nicht nur an ſich gerecht, — als gerecht iſt ſie zugleich ſein an ſich ſeyender Wille, ein Daſeyn ſeiner Freyheit, ſein Recht; ſondern ſie iſt auch ein Recht an den Verbrecher ſelbſt, d. i. in ſeinem daſeyenden Willen, in ſeiner Handlung geſetzt. Denn in ſeiner als eines Vernünftigen Handlung liegt, daß ſie etwas allgemeines, daß durch ſie ein Geſetz aufgeſtellt iſt, das er in ihr für ſich anerkannt hat, unter welches er alſo, als unter ſein Recht ſubſumirt werden darf.

Beccaria hat dem Staate das Recht zur Todesſtrafe bekanntlich aus dem Grunde abgeſprochen, weil nicht präſumirt werden könne, daß im geſellſchaftlichen Vertrage die Einwilligung der Individuen, ſich tödten zu laſſen, enthalten ſey, vielmehr das Gegentheil angenommen werden müſſe. Allein der Staat iſt überhaupt nicht ein Vertrag (ſ. §. 75.), noch iſt der Schutz und die Sicherung des Lebens und Eigenthums der Individuen als Einzelner ſo unbedingt ſein ſubſtantielles Weſen, vielmehr iſt er das Höhere, welches dieſes Leben und Eigenthum ſelbſt auch in Anſpruch nimmt und die Aufopferung deſſelben fodert. — Ferner iſt nicht nur der Begriff des Verbrechens, das Vernünftige deſſelben an und für ſich, mit oder ohne Einwilligung der Einzelnen, was der Staat geltend zu machen hat, ſondern auch die formelle Vernünftigkeit, das Wollen des Einzelnen, liegt in der Handlung des Verbrechers. Daß die Strafe darin als ſein eignes Recht enthaltend, angeſehen wird, darin wird der Verbrecher als Vernünftiges geehrt. — Dieſe Ehre wird ihm nicht zu Theil, wenn aus ſeiner That ſelbſt nicht der Begriff und der Maßſtab ſeiner Strafe genommen wird; — eben ſo wenig

auch, wenn er nur als ſchädliches Thier betrachtet wird, das unſchädlich zu machen ſey, oder in den Zwecken der Abſchreckung und Beſſerung. — Ferner in Rückſicht auf die Weiſe der Exiſtenz der Gerechtigkeit iſt ohnehin die Form, welche ſie im Staate hat, nehmlich als Strafe, nicht die einzige Form und der Staat nicht die bedingende Vorausſetzung der Gerechtigkeit an ſich.

§. 101.

Das Aufheben des Verbrechens iſt inſofern Wiedervergeltung, als ſie dem Begriffe nach Verletzung der Verletzung iſt und dem Daſeyn nach das Verbrechen einen beſtimmten, qualitativen und quantitativen Umfang, hiemit auch deſſen Negation als Daſeyn einen eben ſolchen hat. Dieſe auf dem Begriffe beruhende Identität iſt aber nicht die Gleichheit in der ſpecifiſchen, ſondern in der an ſich ſeyenden Beſchaffenheit der Verletzung, — nach dem Werthe derſelben.

Da in der gewöhnlichen Wiſſenſchaft die Definition einer Beſtimmung, hier der Strafe, aus der allgemeinen Vorſtellung der pſychologiſchen Erfahrung des Bewußtſeyns genommen werden ſoll, ſo würde dieſe wohl zeigen, daß das allgemeine Gefühl der Völker und Individuen bey dem Verbrechen iſt und geweſen iſt, daß es Strafe verdiene und dem Verbrecher geſchehen ſolle, wie er gethan hat. Es iſt nicht abzuſehen, wie dieſe Wiſſenſchaften, welche die Quelle ihrer Beſtimmungen in der allgemeinen Vorſtellung haben, das anderemal einer ſolchen auch ſogenannten allgemeinen Thatſache des Bewußtſeyns widerſprechende Sätze annehmen. — Eine Hauptſchwierigkeit hat aber die Beſtimmung der Gleichheit in die Vorſtellung der Wiedervergeltung herein-

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

gebracht; die Gerechtigkeit der Strafbeſtimmungen nach ihrer qualitativen und quantitativen Beſchaffenheit iſt aber ohnehin ein ſpäteres, als das Subſtantielle der Sache ſelbſt. Wenn man ſich auch für dieſes weitere Beſtimmen nach andern Principien umſehen müßte, als für das Allgemeine der Strafe, ſo bleibt dieſes, was es iſt. Allein der Begriff ſelbſt muß überhaupt das Grundprincip auch für das Beſondere enthalten. Dieſe Beſtimmung des Begriffs iſt aber eben jener Zuſammenhang der Nothwendigkeit, daß das Verbrechen als der an ſich nichtige Wille, ſomit ſeine Vernichtung, — die als Strafe erſcheint, in ſich ſelbſt enthält. Die innere Identität iſt es, die am äußerlichen Daſeyn ſich für den Verſtand als Gleichheit reflectirt. Die qualitative und quantitative Beſchaffenheit des Verbrechens und ſeines Aufhebens fällt nun in die Sphäre der Aeußerlichkeit; in dieſer iſt ohnehin keine abſolute Beſtimmung möglich; (vergl. §. 49.) dieſe bleibt im Felde der Endlichkeit nur eine Foderung, die der Verſtand immer mehr zu begrenzen hat, was von der höchſten Wichtigkeit iſt, die aber ins Unendliche fortgeht und nur eine Annäherung zuläßt, die perennirend iſt. — Ueberſieht man nicht nur dieſe Natur der Endlichkeit, ſondern bleibt man auch vollends bey der abſtracten, ſpecifiſchen Gleichheit ſtehen, ſo entſteht nicht nur eine unüberſteigliche Schwierigkeit, die Strafen zu beſtimmen (vollends wenn noch die Pſychologie die Größe der ſinnlichen Triebfedern, und die damit verbundene, — wie man will, entweder um ſo größere Stärke des böſen Willens, oder auch die um ſo geringere Stärke und Freyheit des Willens überhaupt herbeybringt) ſondern es iſt ſehr leicht, die Wiedervergeltung der Strafe, (als Diebſtahl um Diebſtahl, Raub um Raub, Aug um Aug, Zahn um Zahn, wobey man ſich vollends den Thäter als ein-

äugig oder zahnlos vorſtellen kann,) als Abſurdität darzuſtellen, mit der aber der Begriff nichts zu thun hat, ſondern die allein jener herbeygebrachten ſpeciſiſchen Gleichheit zu Schulden kommt. Der Werth als das innere Gleiche von Sachen, die in ihrer Exiſtenz ſpeciſiſch ganz verſchieden ſind, iſt eine Beſtimmung, die ſchon bey den Verträgen (ſ. oben) ingleichen in der Civilklage gegen Verbrechen (§. 95.) vorkommt, und wodurch die Vorſtellung aus der unmittelbaren Beſchaffenheit der Sache in das Allgemeine hinübergehoben wird. Bey dem Verbrechen, als in welchem das Unendliche der That die Grundbeſtimmung iſt, verſchwindet das blos äußerlich Speciſiſche um ſo mehr und die Gleichheit bleibt nur die Grundregel für das Weſentliche, was der Verbrecher verdient hat, aber nicht für die äußere ſpeciſiſche Geſtalt dieſes Lohns. Nur nach der letztern ſind Diebſtahl, Raub und Geld-, Gefängnißſtrafe u. ſ. f. ſchlechthin Ungleiche, aber nach ihrem Werthe, ihrer allgemeinen Eigenſchaft, Verletzungen zu ſeyn, ſind die Vergleichbare. Es iſt dann, wie bemerkt, die Sache des Verſtandes, die Annäherung an die Gleichheit dieſes ihres Werths zu ſuchen. Wird der an ſich ſeyende Zuſammenhang des Verbrechens und ſeiner Vernichtung und dann der Gedanke des Werthes und der Vergleichbarkeit beyder nach dem Werthe nicht gefaßt, ſo kann es dahin kommen, daß man (Klein Grundſ. des peinl. Rechts §. 9.) in einer eigentlichen Strafe eine nur willkührliche Verbindung eines Uebels mit einer unerlaubten Handlung ſieht.

§. 102.

Das Aufheben des Verbrechens iſt in dieſer Sphäre der Unmittelbarkeit des Rechts zunächſt Rache, dem Inhalte nach gerecht, inſofern ſie Wiedervergeltung iſt. Aber

der Form nach iſt ſie die Handlung eines ſubjectiven Willens, der in jede geſchehene Verletzung ſeine Unendlichkeit legen kann und deſſen Gerechtigkeit daher überhaupt zufällig, ſo wie er auch für den anderen nur als beſonderer iſt. Die Rache wird hiedurch, daß ſie als poſitive Handlung eines beſondern Willens iſt, eine neue Verletzung: ſie verfällt als dieſer Widerſpruch in den Progreß ins Unendliche und erbt ſich von Geſchlechtern zu Geſchlechtern ins Unbegrenzte fort.

Wo die Verbrechen nicht als crimina publica, ſondern privata (wie bey den Juden, bey den Römern Diebſtahl, Raub, bey den Engländern noch in einigem u. ſ. f.) verfolgt und beſtraft werden, hat die Strafe wenigſtens noch einen Theil von Rache an ſich. Von der Privat-Rache iſt die Racheübung der Heroen, abentheuernder Ritter u. ſ. f. verſchieden, die in die Entſtehung der Staaten fällt.

§. 103.

Die Foderung, daß dieſer Widerſpruch, (wie der Widerſpruch beym andern Unrecht) (§. 86. 89.) der hier an der Art und Weiſe des Aufhebens des Unrechts vorhanden iſt, aufgelößt ſey, iſt die Foderung einer vom ſubjectiven Intereſſe und Geſtalt, ſo wie von der Zufälligkeit der Macht befreyten, ſo nicht rächenden, ſondern ſtrafenden Gerechtigkeit. Darin liegt zunächſt die Foderung eines Willens, der als beſonderer ſubjectiver Wille das Allgemeine als ſolches wolle. Dieſer Begriff der Moralität aber iſt nicht nur ein gefodertes, ſondern in dieſer Bewegung ſelbſt hervorgegangen.

§. 104.

Uebergang vom Recht in Moralität.

Das Verbrechen und die rächende Gerechtigkeit ſtellt nemlich die Geſtalt der Entwickelung des Willens, als in die Unterſcheidung des allgemeinen an ſich und des einzelnen für ſich gegen jenen ſeyenden, hinausgegangen dar und ferner, daß der an ſich ſeyende Wille durch Aufheben dieſes Gegenſatzes in ſich zurückgekehrt und damit ſelbſt für ſich und wirklich geworden iſt. So iſt und gilt das Recht, gegen den blos für ſich ſeyenden einzelnen Willen bewährt, als durch ſeine Nothwendigkeit wirklich. — Dieſe Geſtaltung iſt ebenſo zugleich die fortgebildete innere Begriffsbeſtimmtheit des Willens. Nach ſeinem Begriffe iſt ſeine Verwirklichung an ihm ſelbſt dieß, das Anſichſeyn und die Form der Unmittelbarkeit, in welcher er zunächſt iſt und dieſe als Geſtalt am abſtracten Rechte hat, aufgehoben, (§. 21.) — ſomit ſich zunächſt in dem Gegenſatze des allgemeinen an ſich und des einzelnen für ſich ſeyenden Willens zu ſetzen, und dann durch das Aufheben dieſes Gegenſatzes, die Negation der Negation, ſich als Wille in ſeinem Daſeyn, daß er nicht nur freyer Wille an ſich, ſondern für ſich ſelbſt iſt, als ſich auf ſich beziehende Negativität zu beſtimmen. Seine Perſönlichkeit, als welche der Wille im abſtracten Rechte nur iſt, hat derſelbe ſo nunmehr zu ſeinem Gegenſtande; die ſo für ſich unendliche Subjectivität der Freyheit macht das Princip des moraliſchen Standpunkts aus.

Sehen wir näher auf die Momente zurück, durch welche der Begriff der Freyheit ſich aus der zunächſt abſtracten zur ſich auf ſich ſelbſt beziehenden Beſtimmtheit des Willens, hiemit zur Selbſtbeſtimmung

der *Subjectivität* fortbildet, ſo iſt dieſe Beſtimmtheit im Eigenthum das *abſtracte Meinige* und daher in einer äußerlichen Sache, — im Vertrage das durch *Willen vermittelte* und nur *gemeinſame* Meinige, — im Unrecht iſt der Wille der Rechtsſphäre, ſein abſtractes Anſichſeyn oder Unmittelbarkeit als *Zufälligkeit* durch den einzelnen ſelbſt *zufälligen* Willen geſetzt. Im moraliſchen Standpunkt iſt ſie ſo überwunden, daß dieſe Zufälligkeit ſelbſt als *in ſich* reflectirt und *mit ſich identiſch* die unendliche in ſich ſeyende Zufälligkeit des Willens, ſeine *Subjectivität* iſt.

Zweyter Theil.

Die Moralität.

§. 105.

Der moraliſche Standpunkt iſt der Standpunkt des Willens, inſofern er nicht bloß an ſich, ſondern für ſich unendlich iſt. (vorh. §.) Dieſe Reflexion des Willens in ſich und ſeine für ſich ſeyende Identität gegen das Anſichſeyn und die Unmittelbarkeit und die darin ſich entwickelnden Beſtimmtheiten beſtimmt die Perſon zum Subjecte.

§. 106.

Indem die Subjectivität nunmehr die Beſtimmtheit des Begriffs ausmacht und von ihm als ſolchem, dem an ſich ſeyenden Willen, unterſchieden und zwar indem der Wille des Subjects als des für ſich ſeyenden Einzelnen zugleich iſt, (die Unmittelbarkeit auch noch an ihm hat,) macht ſie das Daſeyn des Begriffes aus. — Es hat ſich damit für die Freyheit ein höherer Boden beſtimmt; an der Idee iſt itzt die Seite der Exiſtenz oder ihr reales

Moment, die Subjectivität des Willens. Nur im Willen, als ſubjectivem, kann die Freyheit oder der an ſich ſeyende Wille wirklich ſeyn.

Die zweyte Sphäre, die Moralität, ſtellt daher im Ganzen die reale Seite des Begriffs der Freyheit dar, und der Prozeß dieſer Sphäre iſt, den zunächſt nur für ſich ſeyenden Willen, der unmittelbar nur an ſich identiſch iſt mit dem an ſich ſeyenden oder allgemeinen Willen, nach dieſem Unterſchiede, in welchem er ſich in ſich vertieft, aufzuheben, und ihn für ſich als identiſch mit dem an ſich ſeyenden Willen zu ſetzen. Dieſe Bewegung iſt ſonach die Bearbeitung dieſes nunmehrigen Bodens der Freyheit, der Subjectivität, die zunächſt abſtract nämlich vom Begriffe unterſchieden iſt, ihm gleich und dadurch für die Idee ihre wahrhafte Realiſation zu erhalten, — daß der ſubjective Wille ſich zum ebenſo objectiven hiemit wahrhaft concreten beſtimmt.

§. 107.

Die Selbſtbeſtimmung des Willens iſt zugleich Moment ſeines Begriffes und die Subjectivität nicht nur die Seite ſeines Daſeyns, ſondern ſeine eigene Beſtimmung. (§. 104.) Der als ſubjectiv beſtimmte, für ſich freye Wille, zunächſt als Begriff, hat, um als Idee zu ſeyn, ſelbſt Daſeyn. Der moraliſche Standpunkt iſt daher in ſeiner Geſtalt das Recht des ſubjectiven Willens. Nach dieſem Rechte anerkennt und iſt der Wille nur etwas, inſofern es das Seinige, er darin ſich als ſubjectives iſt.

Derſelbe Prozeß des moraliſchen Standpunkts (ſ. Anmerk. zum vor. §.) hat nach dieſer Seite die Geſtalt, die Entwickelung des Rechtes des ſubjectiven Willens zu ſeyn — oder der Weiſe ſeines Daſeyns, —

ſo daß er das, was er als das Seinige in ſeinem Gegenſtande erkennt, dazu fortbeſtimmt, ſein wahrhafter Begriff, das Objective im Sinne ſeiner Allgemeinheit zu ſeyn.

§. 108.

Der ſubjective Wille als unmittelbar für ſich und von dem an ſich ſeyenden unterſchieden (§. 106. Anmerk.) iſt daher abſtract, beſchränkt und formell. Die Subjectivität iſt aber nicht nur formell, ſondern macht als das unendliche Selbſtbeſtimmen des Willens das Formelle deſſelben aus. Weil es in dieſem ſeinem erſten Hervortreten am einzelnen Willen noch nicht als identiſch mit dem Begriffe des Willens geſetzt iſt, ſo iſt der moraliſche Standpunkt der Standpunkt des Verhältniſſes und des Sollens oder der Foderung. — Und indem die Differenz der Subjectivität ebenſo die Beſtimmung gegen die Objectivität als äußerliches Daſeyn enthält, ſo tritt hier auch der Standpunkt des Bewußtſeyns ein, (§. 8.) — überhaupt der Standpunkt der Differenz, Endlichkeit und Erſcheinung des Willens.

Das Moraliſche iſt zunächſt nicht ſchon als das dem Unmoraliſchen Entgegengeſetzte beſtimmt, wie das Recht nicht unmittelbar das dem Unrecht Entgegengeſetzte, ſondern es iſt der allgemeine Standpunkt des Moraliſchen ſowohl, als des Unmoraliſchen, der auf der Subjectivität des Willens beruht.

§. 109.

Dieſes Formelle enthält ſeiner allgemeinen Beſtimmung nach zuerſt die Entgegenſetzung der Subjectivität und Objectivität und die ſich darauf beziehende Thätigkeit (§. 8.) deren Momente näher dieſe ſind: Daſeyn und Beſtimmt-

heit iſt im Begriffe identiſch (vergl. §. 104.) und der Wille als ſubjectiv iſt ſelbſt dieſer Begriff, — beydes und zwar für ſich zu unterſcheiden und ſie als identiſch zu ſetzen. Die Beſtimmtheit iſt im ſich ſelbſt beſtimmenden Willen α) zunächſt als durch ihn ſelbſt in ihm geſetzt; — die Beſonderung ſeiner in ihm ſelbſt, ein Inhalt, den er ſich giebt. Dieß iſt die erſte Negation und deren formelle Gränze, nur ein geſetztes, ſubjectives zu ſeyn. Als die unendliche Reflexion in ſich iſt dieſe Gränze für ihn ſelbſt und er β) das Wollen, dieſe Schranke aufzuheben, — die Thätigkeit, dieſen Inhalt aus der Subjectivität in die Objectivität überhaupt, in ein unmittelbares Daſeyn zu überſetzen. γ) Die einfache Identität des Willens mit ſich in dieſer Entgegenſetzung iſt der ſich in beyden gleichbleibende, und gegen dieſe Unterſchiede der Form gleichgültige Inhalt, der Zweck.

§. 110.

Dieſe Identität des Inhalts erhält aber auf dem moraliſchen Standpunkt wo die Freyheit, dieſe Identität des Willens mit ſich, für ihn iſt, (§. 105.) die nähere eigenthümliche Beſtimmung.

a) Der Inhalt iſt für mich als der Meinige ſo beſtimmt, daß er in ſeiner Identität nicht nur als mein innerer Zweck, ſondern auch, inſofern er die äußerliche Objectivität erhalten hat, meine Subjectivität für mich enthalte.

§. 111.

b) Der Inhalt, ob er zwar ein Beſonderes enthält (dieß ſey ſonſt genommen, woher es wolle), hat als Inhalt des in ſeiner Beſtimmtheit in ſich reflectirten, hiemit mit ſich identiſchen und allgemeinen Willens, α) die

Beſtimmung in ihm ſelbſt, dem an ſich ſeyenden Willen angemeſſen zu ſeyn oder die Objectivität des Begriffes zu haben aber β) indem der ſubjective Wille als für ſich ſeyender zugleich noch formell iſt (§. 108.) iſt dieß nur Foderung, und er enthält eben ſo die Möglichkeit, dem Begriffe nicht angemeſſen zu ſeyn.

§. 112.

c) Indem ich meine Subjectivität in Ausführung meiner Zwecke erhalte, (§. 110.) hebe ich darin als der Objectivirung derſelben dieſe Subjectivität zugleich als unmittelbare, ſomit als dieſe meine einzelne auf. Aber die ſo mit mir identiſche äußerliche Subjectivität iſt der Wille Anderer. (§. 73.) — Der Boden der Exiſtenz des Willens iſt nun die Subjectivität, (§. 106.) und der Wille Anderer die zugleich, mir andere, Exiſtenz, die ich meinem Zwecke gebe. — Die Ausführung meines Zwecks hat daher dieſe Identität meines und anderer Willen in ſich, — ſie hat eine poſitive Beziehung auf den Willen Anderer.

Die Objectivität des ausgeführten Zwecks ſchließt daher die drey Bedeutungen in ſich, oder enthält vielmehr in Einem die drey Momente: α) Aeuſſerliches unmittelbares Daſeyn, (§. 109.) β) dem Begriffe angemeſſen (§. 112.) γ) allgemeine Subjectivität zu ſeyn. Die Subjectivität, die ſich in dieſer Objectivität erhält, iſt α) daß der objective Zweck der Meinige ſey, ſo daß Ich mich als Dieſen darin erhalte (§. 110.) β) und γ) der Subjectivität iſt ſchon mit den Momenten β) und γ) der Objectivität zuſammengefallen. — Daß dieſe Beſtimmungen ſo, auf dem moraliſchen Standpunkte ſich unterſcheidend, nur zum Widerſpruche vereinigt ſind,

macht näher das Erſcheinende oder die Endlichkeit dieſer Sphäre aus (§. 108.) und die Entwicklung dieſes Standpunkts iſt die Entwicklung dieſer Widerſprüche und deren Auflöſungen, die aber innerhalb deſſelben nur relativ ſeyn können.

§. 113.

Die Aeußerung des Willens als ſubjectiven oder moraliſchen iſt Handlung. Die Handlung enthält die aufgezeigten Beſtimmungen, α) von mir in ihrer Aeußerlichkeit als die Meinige gewußt zu werden, β) die weſentliche Beziehung auf den Begriff als ein Sollen und γ) auf den Willen Anderer zu ſeyn.

Erſt die Aeußerung des moraliſchen Willens iſt Handlung. Das Daſeyn, das der Wille im formellen Rechte ſich giebt, iſt in einer unmittelbaren Sache, iſt ſelbſt unmittelbar und hat für ſich zunächſt keine ausdrückliche Beziehung auf den Begriff, der als noch nicht gegen den ſubjectiven Willen, von ihm nicht unterſchieden iſt, noch eine poſitive Beziehung auf den Willen Anderer; das Rechtsgebot iſt ſeiner Grundbeſtimmung nach nur Verbot (§. 38.). Der Vertrag und das Unrecht fangen zwar an, eine Beziehung auf den Willen Anderer zu haben — aber die Uebereinſtimmung, die in jenem zu Stande kommt, gründet ſich auf die Willkühr und die weſentliche Beziehung, die darin auf den Willen des Andern iſt, iſt als rechtliche das Negative, mein Eigenthum, (dem Werthe nach) zu behalten und dem Andern das Seinige zu laſſen. Die Seite des Verbrechens dagegen als aus dem ſubjectiven Willen kommend und nach der Art und Weiſe, wie es in ihm ſeine Exiſtenz hat, kommt hier erſt in Betracht. — Die gerichtliche Handlung (actio) als mir nicht nach ihrem Inhalt, der durch Vorſchriften beſtimmt iſt, im-

putabel, enthält nur einige Momente der moraliſchen eigentlichen Handlung und zwar in äußerlicher Weiſe; eigentliche moraliſche Handlung zu ſeyn iſt daher eine von ihr als gerichtlicher unterſchiedene Seite.

§. 114.

Das Recht des moraliſchen Willens enthält die drey Seiten,

a) Das abſtracte oder formelle Recht der Handlung, daß, wie ſie ausgeführt in unmittelbarem Daſeyn iſt, ihr Inhalt überhaupt der meinige, daß ſie ſo Vorſatz des ſubjectiven Willens ſey.

b) Das Beſondere der Handlung iſt ihr innerer Inhalt, α) wie für mich deſſen allgemeiner Charakter beſtimmt iſt, was den Werth der Handlung und das, wonach ſie für mich gilt, — die Abſicht, ausmacht; — β) ihr Inhalt, als mein beſonderer Zweck meines particulären ſubjectiven Daſeyns, — iſt das Wohl.

c) Dieſer Inhalt als inneres zugleich in ſeine Allgemeinheit, als in die an und für ſich ſeyende Objectivität erhoben, iſt der abſolute Zweck des Willens, das Gute, in der Sphäre der Reflexion mit dem Gegenſatze der ſubjectiven Allgemeinheit, theils des Böſen, theils des Gewiſſens.

Erſter Abſchnitt.

Der Vorſatz und die Schuld.

§. 115.

Die Endlichkeit des ſubjectiven Willens in der Unmittelbarkeit des Handelns beſteht unmittelbar darin, daß er für ſein Handeln einen vorausgeſetzten äußerlichen Gegenſtand mit mannichfaltigen Umſtänden hat. Die That ſetzt eine Veränderung an dieſem vorliegenden Daſeyn und der Wille hat Schuld überhaupt daran, inſofern in dem veränderten Daſeyn das abſtracte Prädicat des Meinigen liegt.

Eine Begebenheit, ein hervorgegangener Zuſtand iſt eine concrete äußere Wirklichkeit, die deswegen unbeſtimmbar viele Umſtände an ihr hat. Jedes einzelne Moment, das ſich als Bedingung, Grund, Urſache eines ſolchen Umſtandes zeigt, und ſomit das Seinige beygetragen hat, kann angeſehen werden, daß es Schuld daran ſey oder wenigſtens Schuld daran habe. Der formelle Verſtand hat daher bey einer reichen Begebenheit (z. B. der franzöſiſchen Revolution) an einer unzähligen Menge von Umſtänden

die Wahl, welchen er als einen, der Schuld ſey, behaupten will.

§. 116.

Meine eigene That iſt es zwar nicht, wenn Dinge, deren Eigenthümer ich bin, und die als äußerliche in mannichfaltigem Zuſammenhange ſtehen und wirken, (wie es auch mit mir ſelbſt als mechaniſchem Körper oder als Lebendigem der Fall ſeyn kann,) andern dadurch Schaden verurſachen. Dieſer fällt mir aber mehr oder weniger zur Laſt, weil jene Dinge überhaupt die Meinigen, jedoch auch nach ihrer eigenthümlichen Natur nur mehr oder weniger meiner Herrſchaft, Aufmerkſamkeit u. ſ. f. unterworfen ſind.

§. 117.

Der ſelbſt handelnde Wille hat in ſeinem auf das vorliegende Daſeyn gerichteten Zwecke die Vorſtellung der Umſtände deſſelben. Aber weil er, um dieſer Vorausſetzung willen, endlich iſt, iſt die gegenſtändliche Erſcheinung für ihn zufällig und kann in ſich etwas anderes enthalten, als in ſeiner Vorſtellung. Das Recht des Willens aber iſt, in ſeiner That nur dieß als ſeine Handlung anzuerkennen, und nur an dem Schuld zu haben, was er von ihren Vorausſetzungen in ſeinem Zwecke weiß, was davon in ſeinem Vorſatze lag. — Die That kann nur als Schuld des Willens zugerechnet werden; — das Recht des Wiſſens.

§. 118.

Die Handlung ferner als in äußerliches Daſeyn verſetzt, das ſich nach ſeinem Zuſammenhange in äußerer Nothwendigkeit nach allen Seiten entwickelt, hat mannichfaltige

Folgen. Die Folgen, als die Geſtalt, die den Zweck der Handlung zur Seele hat, ſind das ihrige, (das der Handlung angehörige,) — zugleich aber iſt ſie, als der in die Aeußerlichkeit geſetzte Zweck, den äußerlichen Mächten preis gegeben, welche ganz Anderes daran knüpfen, als ſie für ſich iſt und ſie in entfernte, fremde Folgen fortwälzen. Es iſt eben ſo das Recht des Willens, ſich nur das Erſtere zuzurechnen, weil nur ſie in ſeinem Vorſatze liegen.

Was zufällige und was nothwendige Folgen ſind, enthält die Unbeſtimmtheit dadurch, daß die innere Nothwendigkeit am Endlichen als äußere Nothwendigkeit, als ein Verhältniß von einzelnen Dingen zu einander ins Daſeyn tritt, die als ſelbſtſtändige gleichgültig gegen einander und äußerlich zuſammen kommen. Der Grundſatz: bey den Handlungen die Conſequenzen verachten, und der andere: die Handlungen aus den Folgen beurtheilen, und ſie zum Maaßſtaabe deſſen, was Recht und Gut ſey, zu machen — iſt beydes gleich abſtracter Verſtand. Die Folgen, als die eigene immanente Geſtaltung der Handlung, manifeſtiren nur deren Natur und ſind nichts anderes als ſie ſelbſt; die Handlung kann ſie daher nicht verleugnen und verachten. Aber umgekehrt iſt unter ihnen eben ſo das äußerlich Eingreifende und zufällig Hinzukommende begriffen, was die Natur der Handlung ſelbſt nichts angeht. — Die Entwickelung des Widerſpruchs, den die Nothwendigkeit des Endlichen enthält, iſt im Daſeyn eben das Umſchlagen von Nothwendigkeit in Zufälligkeit und umgekehrt. Handeln heißt daher nach dieſer Seite, ſich dieſem Geſetze preis geben. — Hierin liegt, daß es dem Verbrecher, wenn ſeine Handlung weniger ſchlimme Folgen hat, zu Gute kommt, ſo wie die gute Handlung es ſich muß gefallen laſſen, keine oder weniger

Folgen gehabt zu haben, und daß dem Verbrechen, aus dem ſich die Folgen vollſtändiger entwickelt haben, dieſe zur Laſt fallen. — Das heroiſche Selbſtbewußtſeyn (wie in den Tragödien der Alten, Oedips u. ſ. f.) iſt aus ſeiner Gediegenheit noch nicht zur Reflexion des Unterſchiedes von That und Handlung, der äußerlichen Begebenheit und dem Vorſatze und Wiſſen der Umſtände, ſo wie zur Zerſplitterung der Folgen fortgegangen, ſondern übernimmt die Schuld im ganzen Umfange der That.

Zweyter Abſchnitt.

Die Abſicht und das Wohl.

§. 119.

Das äußerliche Daſeyn der Handlung iſt ein mannichfaltiger Zuſammenhang, der, unendlich in Einzelnheiten getheilt, betrachtet werden kann und die Handlung ſo, daß ſie nur eine ſolche Einzelnheit zunächſt berührt habe. Aber die Wahrheit des Einzelnen iſt das Allgemeine und die Beſtimmtheit der Handlung iſt für ſich nicht ein zu einer äußerlichen Einzelnheit iſoliter, ſondern den mannichfaltigen Zuſammenhang in ſich enthaltender allgemeiner Inhalt. Der Vorſatz, als von einem Denkenden ausgehend, enthält nicht blos die Einzelnheit, ſondern weſentlich jene allgemeine Seite, — die Abſicht.

Abſicht enthält etymologiſch die Abſtraction, theils die Form der Allgemeinheit, theils das Herausnehmen einer beſondern Seite der concreten Sache. Das Bemühen der Rechtfertigung durch die Abſicht iſt das Iſoliren einer einzelnen Seite überhaupt, die als das ſubjective Weſen der Handlung behauptet wird. — Das Urtheil über eine Handlung als äußerliche That noch ohne die Beſtimmung ihrer

rechtlichen oder unrechtlichen Seite, ertheilt derſelben ein allgemeines Prädicat, daß ſie Brandſtiftung, Tödtung u. ſ. f. iſt. — Die vereinzelte Beſtimmtheit der äußerlichen Wirklichkeit zeigt das, was ihre Natur iſt, als äußerlichen Zuſammenhang. Die Wirklichkeit wird zunächſt nur an einem einzelnen Punkte berührt, (wie die Brandſtiftung nur einen kleinen Punkt des Holzes unmittelbar trifft, was nur einen Satz, kein Urtheil gibt) aber die allgemeine Natur dieſes Punktes enthält ſeine Ausdehnung. Im Lebendigen iſt das Einzelne unmittelbar nicht als Theil, ſondern als Organ, in welchem das Allgemeine als ſolches gegenwärtig exiſtirt, ſo daß beim Morde nicht ein Stück Fleiſch, als etwas einzelnes, ſondern darin ſelbſt das Leben verletzt wird. Es iſt eines Theils die ſubjective Reflexion, welche die logiſche Natur des Einzelnen und Allgemeinen nicht kennt, die ſich in die Zerſplitterung in Einzelnheiten und Folgen einläßt, andererſeits iſt es die Natur der endlichen That ſelbſt, ſolche Abſonderungen der Zufälligkeiten zu enthalten. — Die Erfindung des **dolus indirectus** hat in dem Betrachteten ihren Grund.

§. 120.

Das Recht der Abſicht iſt, daß die allgemeine Qualität der Handlung nicht nur an ſich ſey, ſondern von dem Handelnden gewußt werde, ſomit ſchon in ſeinem ſubjectiven Willen gelegen habe; ſo wie umgekehrt, das Recht der Objectivität der Handlung, wie es genannt werden kann, iſt, ſich vom Subject als Denkendem als gewußt und gewollt zu behaupten.

Dieß Recht zu dieſer Einſicht führt die gänzliche oder geringere Zurechnungsunfähigkeit der Kinder, Blödſinnigen, Verrückten u. ſ. f. bey ihren Handlungen mit ſich. — Wie aber die Handlungen nach

ihrem äußerlichen Daſeyn Zufälligkeiten der Folgen in ſich ſchließen, ſo enthält auch das ſubjective Daſeyn die Unbeſtimmtheit, die ſich auf die Macht und Stärke des Selbſtbewußtſeyns und der Beſonnenheit bezieht, — eine Unbeſtimmtheit, die jedoch nur in Anſehung des Blödſinns, der Verrücktheit, u. dergleichen wie des Kindesalters in Rückſicht kommen kann, — weil nur ſolche entſchiedene Zuſtände den Charakter des Denkens und der Willensfreyheit aufheben und es zulaſſen, den Handelnden nicht nach der Ehre, ein Denkendes und ein Wille zu ſeyn, zu nehmen.

§. 121.

Die allgemeine Qualität der Handlung iſt der auf die einfache Form der Allgemeinheit zurückgebrachte, mannichfaltige Inhalt der Handlung überhaupt. Aber das Subject hat als in ſich reflectirtes, ſomit gegen die objective Beſonderheit Beſonderes, in ſeinem Zwecke, ſeinen eigenen beſondern Inhalt, der die beſtimmende Seele der Handlung iſt. Daß dieß Moment der Beſonderheit des Handelnden in der Handlung enthalten und ausgeführt iſt, macht die ſubjective Freyheit in ihrer concretern Beſtimmung aus, das Recht des Subjects, in der Handlung ſeine Befriedigung zu finden.

§. 122.

Durch dieß Beſondere hat die Handlung ſubjectiven Werth, Intereſſe für mich. Gegen dieſen Zweck, die Abſicht dem Inhalte nach, iſt das Unmittelbare der Handlung in ihrem weitern Inhalte zum Mittel herabgeſetzt. Inſofern ſolcher Zweck ein endliches iſt, kann er wieder zum Mittel für eine weitere Abſicht u. ſ. f. ins Unendliche herabgeſetzt werden.

§. 123.

Für den Inhalt dieſer Zwecke iſt hier nur α) die formelle Thätigkeit ſelbſt vorhanden, — daß das Subject bey dem, was es als ſeinen Zweck anſehen und befördern ſoll, mit ſeiner Thätigkeit ſey; — wofür ſich die Menſchen als für das ihrige intereſſiren oder intereſſiren ſollen, dafür wollen ſie thätig ſeyn. β) Weiter beſtimmten Inhalt aber hat die noch abſtracte und formelle Freyheit der Subjectivität nur an ihrem natürlichen ſubjectiven Daſeyn, Bedürfniſſen, Neigungen, Leidenſchaften, Meynungen, Einfällen u. ſ. f. Die Befriedigung dieſes Inhalts iſt das Wohl oder die Glückſeeligkeit in ihren beſondern Beſtimmungen und im Allgemeinen, die Zwecke der Endlichkeit überhaupt.

Es iſt dieß als der Standpunkt des Verhältniſſes (§. 108.) auf dem das Subject zu ſeiner Unterſchiedenheit beſtimmt, ſomit als Beſonderes gilt, der Ort, wo der Inhalt des natürlichen Willens (§. 11.) eintritt; er iſt hier aber nicht, wie er unmittelbar iſt, ſondern dieſer Inhalt iſt als dem in ſich reflectirten Willen angehörig, zu einem allgemeinen Zwecke, des Wohls oder der Glückſeligkeit (Encykl. §. 395. ff.) erhoben, — dem Standpunkt des, den Willen noch nicht in ſeiner Freyheit erfaſſenden, ſondern über ſeinen Inhalt als einen natürlichen und gegebenen reflectirenden Denkens, — wie z. B. zu Cröſus und Solons Zeit.

§. 124.

Indem auch die ſubjective Befriedigung des Individuums ſelbſt, (darunter die Anerkennung ſeiner in Ehre und Ruhm) in der Ausführung an und für ſich geltender Zwecke enthalten iſt, ſo iſt beydes die Foderung,

daß nur ein ſolcher als gewollt und erreicht erſcheine, wie die Anſicht, als ob die objectiven und die ſubjectiven Zwecke einander im Wollen ausſchließen, eine leere Behauptung des abſtracten Verſtandes. Ja ſie wird zu etwas Schlechtem, wenn ſie darein übergeht, die ſubjective Befriedigung, weil ſolche (wie immer in einem vollbrachten Werke) vorhanden, als die weſentliche Abſicht des Handelnden und den objectiven Zweck als ein ſolches zu behaupten, das ihm nur ein Mittel zu jener geweſen ſey. — Was das Subject iſt, iſt die Reihe ſeiner Handlungen. Sind dieſe eine Reihe werthloſer Productionen, ſo iſt die Subjectivität des Wollens eben ſo eine werthloſe; iſt dagegen die Reihe ſeiner Thaten ſubſtantieller Natur, ſo iſt es auch der innere Wille des Individuums.

Das Recht der Beſonderheit des Subjects, ſich befriedigt zu finden, oder, was daſſelbe iſt, das Recht der ſubjectiven Freyheit macht den Wende- und Mittelpunkt in dem Unterſchiede des Alterthums und der modernen Zeit. Dieß Recht in ſeiner Unendlichkeit iſt im Chriſtenthum ausgeſprochen und zum allgemeinen wirklichen Princip einer neuen Form der Welt gemacht worden. Zu deſſen nähern Geſtaltungen gehören die Liebe, das Romantiſche, der Zweck der ewigen Seeligkeit des Individuums, u. ſ. f. — alsdann die Moralität und das Gewiſſen, ferner die andern Formen, die theils im Folgenden als Princip der bürgerlichen Geſellſchaft und als Momente der politiſchen Verfaſſung ſich hervorthun werden, theils aber überhaupt in der Geſchichte, insbeſondere in der Geſchichte der Kunſt, der Wiſſenſchaften und der Philoſophie auftreten. — Dieß Princip der Beſonderheit iſt nun allerdings ein Moment des Gegenſatzes, und zunächſt wenigſtens eben ſo wohl identiſch mit dem Allgemeinen, als unterſchieden von ihm. Die abſtracte

Reflexion fixirt aber dieß Moment in ſeinem Unterſchiede und Entgegenſetzung gegen das Allgemeine und bringt ſo eine Anſicht der Moralität hervor, daß dieſe nur als feindſeliger Kampf gegen die eigene Befriedigung perennire, — die Foderung

„mit Abſcheu zu thun was die Pflicht gebeut.“

Eben dieſer Verſtand bringt diejenige pſychologiſche Anſicht der Geſchichte hervor, welche alle große Thaten und Individuen damit klein zu machen und herabzuwürdigen verſteht, daß ſie Neigungen und Leidenſchaften, die aus der ſubſtantiellen Wirkſamkeit gleichfalls ihre Befriedigung fanden, ſo wie Ruhm und Ehre und andere Folgen, überhaupt die beſondere Seite, welche er vorher zu etwas für ſich ſchlechtem decretirte, zur Haupt-Abſicht und wirkenden Triebfeder der Handlungen umſchafft; — er verſichert, weil große Handlungen und die Wirkſamkeit, die in einer Reihe ſolcher Handlungen beſtand, Großes in der Welt hervorgebracht, und für das handelnde Individuum die Folge der Macht, der Ehre und des Ruhms gehabt, ſo gehöre nicht jenes Große, ſondern nur dieß Beſondere und Aeußerliche, das davon auf das Individuum fiel, dieſem an; weil dieß Beſondere Folge, ſo ſey es darum auch als Zweck, und zwar ſelbſt als einziger Zweck geweſen. — Solche Reflexion hält ſich an das Subjective der großen Individuen, als in welchem ſie ſelbſt ſteht und überſieht in dieſer ſelbſtgemachten Eitelkeit das Subſtantielle derſelben; — es iſt die Anſicht „der pſychologiſchen Kammerdiener, für welche es keine Helden giebt, nicht, weil dieſe keine Helden, ſondern, weil jene nur die Kammerdiener ſind.“ (Phänomenol. des Geiſtes S. 616.)

§. 125.

Das Subjective mit dem beſondern Inhalte des Wohls ſteht als in ſich reflectirtes, unendliches zugleich

in Beziehung auf das Allgemeine, den an ſich ſeyenden Willen. Dieß Moment, zunächſt an dieſer Beſonderheit ſelbſt geſetzt, iſt es das Wohl auch Anderer, — in vollſtändiger, aber ganz leerer Beſtimmung, das Wohl Aller. Das Wohl vieler anderer Beſonderer überhaupt iſt dann auch weſentlicher Zweck und Recht der Subjectivität. Indem ſich aber das von ſolchem beſondern Inhalt unterſchiedene, an und für ſich ſeyende Allgemeine hier weiter noch nicht beſtimmt hat, denn als das Recht, ſo können jene Zwecke des Beſondern von dieſem verſchieden, demſelben gemäß ſeyn, aber auch nicht.

§. 126.

Meine ſo wie der Andern Beſonderheit iſt aber nur überhaupt ein Recht, inſofern ich ein Freyes bin. Sie kann ſich daher nicht im Widerſpruche dieſer ihrer ſubſtantiellen Grundlage behaupten und eine Abſicht meines Wohls, ſo wie des Wohls anderer, — in welchem Falle ſie insbeſondere eine moraliſche Abſicht genannt wird, — kann nicht eine unrechtliche Handlung rechtfertigen.

Es iſt vorzüglich eine der verderbten Maximen unſrer Zeit, die theils aus der Vorkantiſchen Periode des guten Herzens herſtammt, und z. B. die Quinteſſenz bekannter rührender dramatiſcher Darſtellungen ausmacht, bey unrechtlichen Handlungen für die ſogenannte moraliſche Abſicht zu intereſſiren und ſchlechte Subjecte mit einem ſeynſollenden guten Herzen d. i. einem ſolchen, welches ſein eigenes Wohl und etwa auch das Wohl anderer will, vorzuſtellen; theils aber iſt dieſe Lehre in geſteigerter Geſtalt wieder aufgewärmt und die innere Begeiſterung und das Gemüth d. i. die Form der Beſonderheit als ſolche, zum Kriterium deſſen, was Recht, Vernünftig und Vortrefflich ſey, gemacht worden, ſo daß Verbrechen und

deren leitende Gedanken, wenn es die plattſten, hohlſten Einfälle und thörigtſten Meynungen ſeyen, darum rechtlich, vernünftig und vortrefflich wären, weil ſie aus dem Gemüthe und aus der Begeiſterung kommen; das Nähere ſ. unten §. 140. Anm. — Es iſt übrigens der Standpunkt zu beachten, auf dem Recht und Wohl hier betrachtet ſind, nemlich als formelles Recht und als beſonderes Wohl des Einzelnen; das ſogenannte allgemeine Beſte, das Wohl des Staates d. i. das Recht des wirklichen concreten Geiſtes, iſt eine ganz andere Sphäre, in der das formelle Recht ebenſo ein untergeordnetes Moment iſt, als das beſondere Wohl und die Glückſeligkeit des Einzelnen. Daß es einer der häufigen Misgriffe der Abſtraction iſt, das Privatrecht wie das Privatwohl, als an und für ſich gegen das Allgemeine des Staats geltend zu machen, iſt ſchon oben bemerkt.

§. 127.

Die Beſonderheit der Intereſſen des natürlichen Willens in ihre einfache Totalität zuſammengefaßt, iſt das perſönliche Daſeyn als Leben. Dieſes in der letzten Gefahr und in der Colliſion mit dem rechtlichen Eigenthum eines andern hat ein Nothrecht (nicht als Billigkeit, ſondern als Recht) anzuſprechen, indem auf der einen Seite die unendliche Verletzung des Daſeyns und darin die totale Rechtloſigkeit, auf der andern Seite nur die Verletzung eines einzelnen beſchränkten Daſeyns der Freiheit ſteht, wobey zugleich das Recht als ſolches und die Rechtsfähigkeit des nur in dieſem Eigenthum Verletzten anerkannt wird.

Aus dem Nothrecht fließt die Wohlthat der Competenz, daß einem Schuldner Handwerkszeuge, Ackergeräthe, Kleider, überhaupt von ſeinem Vermögen,

d. i. vom Eigenthum der Gläubiger ſo viel gelaſſen wird, als zur Möglichkeit ſeiner — ſogar ſtandesmäßigen Ernährung dienend, angeſehen wird.

§. 128.

Die Noth offenbart ſowohl die Endlichkeit und damit die Zufälligkeit des Rechts als des Wohls, — des abſtracten Daſeyns der Freyheit, ohne daß es als Exiſtenz der beſondern Perſon iſt, und der Sphäre des beſondern Willens ohne die Allgemeinheit des Rechts. Ihre Einſeitigkeit und Idealität iſt damit geſetzt, wie ſie an ihnen ſelbſt im Begriffe ſchon beſtimmt iſt; das Recht hat bereits (§. 106.) ſein Daſeyn als den beſondern Willen beſtimmt, und die Subjectivität in ihrer umfaſſenden Beſonderheit iſt ſelbſt das Daſeyn der Freiheit, (§. 127.) ſo wie ſie an ſich als unendliche Beziehung des Willens auf ſich das Allgemeine der Freiheit iſt. Die beyden Momente an ihnen ſo zu ihrer Wahrheit, ihrer Identität, integrirt, aber zunächſt noch in relativer Beziehung auf einander, ſind das Gute, als das erfüllte, an und für ſich beſtimmte Allgemeine, und das Gewiſſen, als die in ſich wiſſende und in ſich den Inhalt beſtimmende unendliche Subjectivität.

Dritter Abſchnitt.

Das Gute und das Gewiſſen.

§. 129.

Das Gute iſt die Idee, als Einheit des Begriffs des Willens und des beſondern Willens, — in welcher das abſtracte Recht, wie das Wohl und die Subjectivität des Wiſſens und die Zufälligkeit des äußerlichen Daſeyns, als für ſich ſelbſtſtändig aufgehoben, damit aber ihrem Weſen nach darin enthalten und erhalten ſind, — die realiſirte Freyheit, der abſolute Endzweck der Welt.

§. 130.

Das Wohl hat in dieſer Idee keine Gültigkeit für ſich als Daſeyn des einzelnen beſondern Willens, ſondern nur als allgemeines Wohl und weſentlich als allgemein an ſich d. i. nach der Freiheit; — das Wohl iſt nicht ein Gutes ohne das Recht. Eben ſo iſt das Recht nicht das Gute ohne das Wohl (fiat justitia ſoll nicht pereat mundus zur Folge haben). Das Gute hiemit, als die Nothwendigkeit wirklich zu ſeyn durch den beſondern

Willen und zugleich als die Subſtanz deſſelben, hat das abſolute Recht gegen das abſtracte Recht des Eigenthums und die beſondern Zwecke des Wohls. Jedes dieſer Momente, inſofern es von dem Guten unterſchieden wird, hat nur Gültigkeit, inſofern es ihm gemäß und ihm untergeordnet iſt.

§. 131.

Für den ſubjectiven Willen iſt das Gute eben ſo das ſchlechthin Weſentliche und er hat nur Werth und Würde, inſofern er in ſeiner Einſicht und Abſicht demſelben gemäß iſt. Inſofern das Gute hier noch dieſe abſtracte Idee des Guten iſt, ſo iſt der ſubjective Wille noch nicht als in daſſelbe aufgenommen und ihm gemäß geſetzt; er ſteht ſomit in einem Verhältniß zu demſelben und zwar in dem, daß das Gute, für denſelben das Subſtantielle ſeyn, — daß er daſſelbe zum Zwecke machen und vollbringen ſoll, — wie das Gute ſeinerſeits nur im ſubjectiven Willen die Vermittlung hat, durch welche es in Wirklichkeit tritt.

§. 132.

Das Recht des ſubjectiven Willens iſt, daß das, was er als gültig anerkennen ſoll, von ihm als gut eingeſehen werde, und daß ihm eine Handlung, als der in die äußerliche Objectivität tretende Zweck, nach ſeiner Kenntniß von ihrem Werthe, den ſie in dieſer Objectivität, als rechtlich oder unrechtlich, gut oder böſe, geſetzlich oder ungeſetzlich zugerechnet werde.

Das Gute iſt überhaupt das Weſen des Willens in ſeiner Subſtantialität und Allgemeinheit, — der Wille in ſeiner Wahrheit; — es iſt deswegen ſchlechthin nur im Denken und durch das Den-

ken. Die Behauptung daher, daß der Menſch das Wahre nicht erkennen könne, ſondern es nur mit Erſcheinungen zu thun habe, — daß das Denken dem guten Willen ſchade, dieſe und dergleichen Vorſtellungen nehmen wie den intellectuellen, eben ſo allen ſittlichen Werth und Würde aus dem Geiſte hinweg. — Das Recht, nichts anzuerkennen, was Ich nicht als vernünftig einſehe, iſt das höchſte Recht des Subjects, aber durch ſeine ſubjective Beſtimmung, zugleich formell, und das Recht des Vernünftigen als des Objectiven an das Subject bleibt dagegen feſt ſtehen. — Wegen ihrer formellen Beſtimmung iſt die Einſicht eben ſowohl fähig, wahr, als bloße Meynung und Irrthum zu ſeyn. Daß das Individuum zu jenem Rechte ſeiner Einſicht gelange, dieß gehört nach dem Standpunkte der noch moraliſchen Sphäre, ſeiner beſondern ſubjectiven Bildung an. Ich kann an mich die Foderung machen, und es als ein ſubjectives Recht in mir anſehen, daß Ich eine Verpflichtung aus guten Gründen einſehe und die Ueberzeugung von derſelben habe, und noch mehr, daß ich ſie aus ihrem Begriffe und Natur erkenne. Was ich für die Befriedigung meiner Ueberzeugung von dem Guten, Erlaubten oder Unerlaubten einer Handlung und damit von ihrer Zurechnungsfähigkeit in dieſer Rückſicht, fodere, thut aber dem Rechte der Objectivität keinen Eintrag. — Dieſes Recht der Einſicht in das Gute iſt unterſchieden vom Recht der Einſicht (§. 117.) in Anſehung der Handlung als ſolcher; das Recht der Objectivität hat nach dieſer die Geſtalt, daß da die Handlung eine Veränderung iſt, die in einer wirklichen Welt exiſtiren ſoll, alſo in dieſer anerkannt ſeyn will, ſich dem, was darin gilt, überhaupt gemäß ſeyn muß. Wer in dieſer Wirklichkeit handeln will, hat ſich eben damit ihren Geſetzen unterworfen, und das Recht der Objectivität anerkannt. — Gleicher-

weiſe hat im Staate, als der Objectivität des Vernunftbegriffs, die gerichtliche Zurechnung nicht bey dem ſtehen zu bleiben, was einer ſeiner Vernunft gemäß hält, oder nicht, nicht bey der ſubjectiven Einſicht in die Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit, in das Gute oder Böſe, und bey den Foderungen die er für die Befriedigung ſeiner Ueberzeugung macht. In dieſem objectiven Felde gilt das Recht der Einſicht als Einſicht in das Geſetzliche oder Ungeſetzliche, als in das geltende Recht, und ſie beſchränkt ſich auf ihre nächſte Bedeutung, nemlich Kenntniß als Bekanntſchaft mit dem zu ſeyn, was geſetzlich und inſofern verpflichtend iſt. Durch die Oeffentlichkeit der Geſetze und durch die allgemeinen Sitten benimmt der Staat dem Rechte der Einſicht die formelle Seite und die Zufälligkeit für das Subject, welche dieß Recht auf dem dermaligen Standpunkte noch hat. Das Recht des Subjects, die Handlung in der Beſtimmung des Guten oder Böſen, des Geſetzlichen oder Ungeſetzlichen zu kennen, hat bey Kindern, Blödſinnigen, Verrückten die Folge, auch nach dieſer Seite die Zurechnungsfähigkeit zu vermindern oder aufzuheben. Eine beſtimmte Gränze läßt ſich jedoch für dieſe Zuſtände und deren Zurechnungsfähigkeit nicht feſtſetzen. Verblendung des Augenblicks aber, Gereiztheit der Leidenſchaft, Betrunkenheit, überhaupt was man die Stärke ſinnlicher Triebfedern nennt, (inſofern das, was ein Nothrecht (§. 120.) begründet, ausgeſchloſſen iſt), zu Gründen in der Zurechnung und der Beſtimmung des Verbrechens ſelbſt und ſeiner Strafbarkeit zu machen, und ſolche Umſtände anzuſehen, als ob durch ſie die Schuld des Verbrechers hinweggenommen werde, heißt ihn gleichfalls (vergl. §. 100. 119. Anm.) nicht nach dem Rechte und der Ehre des Menſchen behandeln, als deſſen Natur eben dieß iſt, weſentlich ein Allgemeines, nicht ein abſtract-Augenblickliches

blickliches und Vereinzeltes des Wiſſens zu ſeyn. — Wie der Mordbrenner nicht dieſe zollgroße Fläche eines Holzes, die er mit dem Lichte berührte als iſolirt, ſondern in ihr das Allgemeine, das Haus, in Brand geſteckt hat, ſo iſt er als Subject nicht das Einzelne dieſes Augenblicks oder dieſe iſolirte Empfindung der Hitze der Rache; ſo wäre er ein Thier, das wegen ſeiner Schädlichkeit und der Unſicherheit, Anwandlungen der Wuth unterworfen zu ſeyn, vor den Kopf geſchlagen werden müßte. — Daß der Verbrecher im Augenblick ſeiner Handlung ſich das Unrecht und die Strafbarkeit derſelben deutlich müſſe vorgeſtellt haben, um ihm als Verbrechen zugerechnet werden zu können — dieſe Forderung, die ihm das Recht ſeiner moraliſchen Subjectivität zu bewahren ſcheint, ſpricht ihm vielmehr die innewohnende intelligente Natur ab, die in ihrer thätigen Gegenwärtigkeit nicht an die Wolfiſch-pſychologiſche Geſtalt von deutlichen Vorſtellungen gebunden, und nur im Falle des Wahnſinns ſo verrückt iſt, um von dem Wiſſen und Thun einzelner Dinge getrennt zu ſeyn. — Die Sphäre, wo jene Umſtände als Milderungsgründe der Strafe, in Betracht kommen, iſt eine andere als die des Rechts, die Sphäre der Gnade.

§. 133.

Das Gute hat zu dem beſondern Subjecte das Verhältniß, das Weſentliche ſeines Willens zu ſeyn, der hiemit darin ſchlechthin ſeine Verpflichtung hat. Indem die Beſonderheit von dem Guten unterſchieden iſt und in den ſubjectiven Willen fällt, ſo hat das Gute zunächſt nur die Beſtimmung der allgemeinen abſtracten Weſentlichkeit, — der Pflicht; — um dieſer ihrer Beſtimmung willen ſoll die Pflicht um der Pflicht willen gethan werden.

§. 134.

Weil das Handeln für ſich einen beſondern Inhalt und beſtimmten Zweck erfordert, das Abſtractum der Pflicht aber noch keinen ſolchen enthält, ſo entſteht die Frage: was iſt Pflicht? Für dieſe Beſtimmung iſt zunächſt noch nichts vorhanden, als dieß: Recht zu thun und für das Wohl, ſein eigenes Wohl und das Wohl in allgemeiner Beſtimmung, das Wohl Anderer, zu ſorgen. (ſ. §. 119.)

§. 135.

Dieſe Beſtimmungen ſind aber in der Beſtimmung der Pflicht ſelbſt nicht enthalten, ſondern indem beyde bedingt und beſchränkt ſind, führen ſie eben damit den Uebergang in die höhere Sphäre des Unbedingten, der Pflicht, herbey. Der Pflicht ſelbſt inſofern ſie im moraliſchen Selbſtbewußtſeyn, das Weſentliche oder Allgemeine deſſelben iſt, wie es ſich innerhalb ſeiner auf ſich nur bezieht, bleibt damit nur die abſtracte Allgemeinheit, hat die inhaltsloſe Identität, oder das Abſtracte Poſitive, das Beſtimmungsloſe zu ihrer Beſtimmung.

So weſentlich es iſt, die reine unbedingte Selbſtbeſtimmung des Willens als die Wurzel der Pflicht herauszuheben, wie denn die Erkenntniß des Willens erſt durch die Kantiſche Philoſophie ihren feſten Grund und Ausgangspunkt durch den Gedanken ſeiner unendlichen Autonomie gewonnen hat, ſo ſehr ſetzt die Feſthaltung des bloß moraliſchen Standpunkts, der nicht in den Begriff der Sittlichkeit übergeht, dieſen Gewinn zu einem leeren Formalismus und die moraliſche Wiſſenſchaft zu einer Rednerei von der Pflicht um der Pflicht willen herunter. Von dieſem Standpunkt aus iſt keine immanente Pflichtenlehre möglich; man kann von Auſſen her wohl

einen Stoff hereinnehmen, und dadurch auf beſondere Pflichten kommen, aber aus jener Beſtimmung der Pflicht, als dem Mangel des Widerſpruchs, der formellen Ueberſtimmung mit ſich; welche nichts anderes iſt, als die Feſtſetzung der abſtracten Unbeſtimmtheit, kann nicht zur Beſtimmung von beſonderen Pflichten übergegangen werden, noch wenn ein ſolcher beſonderer Inhalt für das Handeln zur Betrachtung kommt, liegt ein Kriterium in jenem Princip, ob er eine Pflicht ſey oder nicht. – Im Gegentheil kann alle unrechtliche und unmoraliſche Handlungsweiſe auf dieſe Weiſe gerechtfertigt werden. — Die weitere Kantiſche Form, die Fähigkeit einer Handlung, als allgemeine Maxime vorgeſtellt zu werden, führt zwar die concretere Vorſtellung eines Zuſtandes herbey, aber enthält für ſich kein weiteres Princip, als jenen Mangel des Widerſpruchs und die formelle Identität. — Daß kein Eigenthum ſtatt findet, enthält für ſich eben ſo wenig einen Widerſpruch, als daß dieſes oder jenes einzelne Volk, Familie u. ſ. f. nicht exiſtire, oder daß überhaupt keine Menſchen leben. Wenn es ſonſt für ſich feſt und vorausgeſetzt iſt, daß Eigenthum und Menſchenleben ſeyn und reſpectirt werden ſoll, dann iſt es ein Widerſpruch, einen Diebſtahl oder Mord zu begehen; ein Widerſpruch kann ſich nur mit Etwas ergeben, das iſt, mit einem Inhalt, der als feſtes Princip zum Voraus zu Grunde liegt. In Beziehung auf ein ſolches iſt erſt eine Handlung entweder damit übereinſtimmend, oder im Widerſpruch. Aber die Pflicht, welche nur als ſolche, nicht um eines Inhalts willen, gewollt werden ſoll, die formelle Identität iſt eben dieß, allen Inhalt und Beſtimmung auszuſchließen.

Die weitern Antinomien und Geſtaltungen des perennirenden Sollens, in welchen ſich der bloß mo-

raliſche Standpunkt des Verhältniſſes nur herum- treibt, ohne ſie löſen und über das Sollen hinaus- kommen zu können, habe ich Phänomenol. des Gei- ſtes Seite 550 ff. entwickelt; vergl. Encyklop. der philoſ. Wiſſenſchaften §. 420. ff.

§. 136.

Um der abſtracten Beſchaffenheit des Guten willen fällt das andere Moment der Idee, die Beſonderheit überhaupt, in die Subjectivität, die in ihrer in ſich re- flectirten Allgemeinheit die abſolute Gewißheit ihrer ſelbſt in ſich, das Beſonderheit ſetzende, das Beſtimmende und Entſcheidende iſt, — das Gewiſſen.

§. 137.

Das wahrhafte Gewiſſen iſt die Geſinnung, das, was an und für ſich gut iſt, zu wollen; es hat daher feſte Grundſätze; und zwar ſind ihm dieſe, die für ſich objecti- ven Beſtimmungen und Pflichten. Von dieſem, ſeinem Inhalte, der Wahrheit, unterſchieden iſt es nur die for- melle Seite der Thätigkeit des Willens, der als die- ſer keinen eigenthümlichen Inhalt hat. Aber das objective Syſtem dieſer Grundſätze und Pflichten und die Vereini- gung des ſubjectiven Wiſſens mit demſelben, iſt erſt auf dem Standpunkte der Sittlichkeit vorhanden. Hier auf dem formellen Standpunkte der Moralität iſt das Gewiſ- ſen ohne dieſen objectiven Inhalt, ſo für ſich die unend- liche formelle Gewißheit ſeiner ſelbſt, die eben darum zu- gleich als die Gewißheit dieſes Subjects iſt.

Das Gewiſſen drückt die abſolute Berechtigung des ſubjectiven Selbſtbewußtſeyns aus, nämlich in ſich und aus ſich ſelbſt zu wiſſen, was Recht und Pflicht iſt, und nichts anzuerkennen, als was es ſo

als das Gute weiß, zugleich in der Behauptung, daß was es ſo weiß und will, in Wahrheit Recht und Pflicht iſt. Das Gewiſſen iſt als dieſe Einheit des ſubjectiven Wiſſens, und deſſen was an und für ſich iſt, ein Heiligthum, welches anzutaſten Frevel wäre. Ob aber das Gewiſſen eines beſtimmten Individuums, dieſer Idee des Gewiſſens gemäß iſt, ob das, was es für gut hält oder ausgiebt, auch wirklich gut iſt, dieß erkennt ſich allein aus dem Inhalt dieſes Gutſeynſollenden. Was Recht und Pflicht iſt, iſt als das an und für ſich Vernünftige der Willensbeſtimmungen, weſentlich weder das beſondere Eigenthum eines Individuums, noch in der Form von Empfindung oder ſonſt einem einzelnen, d. i. ſinnlichen Wiſſen, ſondern weſentlich von allgemeinen, gedachten Beſtimmungen, d. i. in der Form von Geſetzen und Grundſätzen. Das Gewiſſen iſt daher dieſem Urtheil unterworfen, ob es wahrhaft iſt oder nicht, und ſeine Berufung nur auf ſein Selbſt iſt unmittelbar dem entgegen, was es ſeyn will, die Regel einer vernünftigen, an und für ſich gültigen allgemeinen Handlungsweiſe. Der Staat kann deswegen das Gewiſſen in ſeiner eigenthümlichen Form, d. i. als ſubjectives Wiſſen nicht anerkennen, ſo wenig als in der Wiſſenſchaft die ſubjective Meinung, die Verſicherung und Berufung auf eine ſubjective Meinung, eine Gültigkeit hat. Was im wahrhaften Gewiſſen nicht unterſchieden iſt, iſt aber unterſcheidbar, und es iſt die beſtimmende Subjectivität des Wiſſens und Wollens, welche ſich von dem wahrhaften Inhalte trennen, ſich für ſich ſetzen und denſelben zu einer Form und Schein herabſetzen kann. Die Zweydeutigkeit in Anſehung des Gewiſſens liegt daher darin, daß es in der Bedeutung jener Identität des ſubjectiven Wiſſens und Wollens und des wahrhaften Guten vorausgeſetzt, und ſo als ein Heiliges

behauptet und anerkannt wird, und eben ſo als die nur ſubjective Reflexion des Selbſtbewußtſeyns in ſich, doch auf die Berechtigung Anſpruch macht, welche jener Identität ſelbſt nur vermöge ihres an und für ſich gültigen vernünftigen Inhalts zukommt. In den moraliſchen Standpunkte, wie er in dieſer Abhandlung von dem ſittlichen unterſchieden wird, fällt nur das formelle Gewiſſen, das wahrhafte iſt nur erwähnt worden, um ſeinen Unterſchied anzugeben und das mögliche Mißverſtändniß zu beſeitigen, als ob hier, wo nur das formelle Gewiſſen betrachtet wird, von dem wahrhaften die Rede wäre, welches in der, in der Folge erſt vorkommenden ſittlichen Geſinnung enthalten iſt. Das religiöſe Gewiſſen gehört aber überhaupt nicht in dieſen Kreis.

§. 138.

Dieſe Subjectivität als die abſtracte Selbſtbeſtimmung und reine Gewißheit nur ihrer ſelbſt, verflüchtigt eben ſo alle Beſtimmtheit des Rechts, der Pflicht und des Daſeyns in ſich, als ſie die urtheilende Macht iſt, für einen Inhalt nur aus ſich zu beſtimmen, was gut iſt und zugleich die Macht, welcher das zuerſt nur vorgeſtellte und ſeyn ſollende Gute eine Wirklichkeit verdankt.

Das Selbſtbewußtſeyn, das überhaupt zu dieſer abſoluten Reflexion in ſich gekommen iſt, weiß ſich in ihr als ein ſolches, dem alle vorhandene und gegebene Beſtimmung nichts anhaben kann noch ſoll. Als allgemeinere Geſtaltung in der Geſchichte (bey Sokrates, den Stoikern u. ſ. f.) erſcheint die Richtung, nach Innen in ſich zu ſuchen und aus ſich zu wiſſen und zu beſtimmen, was recht und gut iſt, in Epochen, wo das, was als das Rechte und Gute in der Wirklichkeit und Sitte gilt, den beſſern Willen nicht befriedigen kann; wenn die vorhandene Welt der Freyheit ihm

ungetreu geworden, findet er ſich in den geltenden Pflichten nicht mehr, und muß die in der Wirklichkeit verlorne Harmonie nur in der ideellen Innerlichkeit zu gewinnen ſuchen. Indem ſo das Selbſtbewußtſeyn ſein formelles Recht erfaßt und erworben, kommt es nun darauf an, wie der Inhalt beſchaffen iſt, den es ſich giebt.

§. 139.

Das Selbſtbewußtſeyn in der Eitelkeit aller ſonſt geltenden Beſtimmungen und in der reinen Innerlichkeit des Willens, iſt eben ſo ſehr die Möglichkeit, das an und für ſich allgemeine, als die Willkühr die eigene Beſonderheit über das Allgemeine zum Principe zu machen, und ſie durch Handeln zu realiſiren — böſe zu ſeyn.

Das Gewiſſen iſt als formelle Subjectivität ſchlechthin dieß, auf dem Sprunge zu ſeyn, ins Böſe umzuſchlagen; an der für ſich ſeyenden, für ſich wiſſenden und beſchließenden Gewißheit ſeiner ſelbſt haben beyde, die Moralität und das Böſe, ihre gemeinſchaftliche Wurzel.

Der Urſprung des Böſen überhaupt, liegt in dem Myſterium, d. i. in dem Speculativen der Freyheit, ihrer Nothwendigkeit, aus der Natürlichkeit des Willens herauszugehen, und gegen ſie innerlich zu ſeyn. Es iſt dieſe Natürlichkeit des Willens, welche als der Widerſpruch ſeiner ſelbſt, und mit ſich unverträglich in jenem Gegenſatz zur Exiſtenz kommt, und es iſt ſo dieſe Beſonderheit des Willens ſelbſt, welche ſich weiter als das Böſe beſtimmt. Die Beſonderheit iſt nämlich nur als das Gedoppelte, hier der Gegenſatz der Natürlichkeit gegen die Innerlichkeit des Willens, welche in dieſem Gegenſatze nur ein relatives und formelles Fürſichſeyn iſt, das ſeinen

Inhalt allein aus den Beſtimmungen des natürlichen Willens, der Begierde, Trieb, Neigung u. ſ. f. ſchöpfen kann. Von dieſen Begierden, Trieben u. ſ. f. heißt es nun, daß ſie gut oder auch böſe ſeyn können. Aber indem der Wille ſie in dieſer Beſtimmung von Zufälligkeit, die ſie als natürliche haben, und damit die Form, die er hier hat, die Beſonderheit ſelbſt zur Beſtimmung ſeines Inhaltes macht, ſo iſt er der Allgemeinheit, als dem innern Objectiven, dem Guten, welches zugleich mit der Reflexion des Willens in ſich und dem erkennenden Bewußtſeyn, als das andere Extrem zur unmittelbaren Objectivität, dem bloß Natürlichen, eintritt, entgegengeſetzt, und ſo iſt dieſe Innerlichkeit des Willens böſe. Der Menſch iſt daher zugleich ſowohl an ſich oder von Natur, als durch ſeine Reflexion in ſich, böſe, ſo daß weder die Natur als ſolche, d. i. wenn ſie nicht Natürlichkeit des in ihrem beſonderen Inhalte bleibenden Willens wäre, noch die in ſich gehende Reflexion, das Erkennen überhaupt, wenn es ſich nicht in jenem Gegenſatz hielte, für ſich das Böſe iſt. — Mit dieſer Seite der Nothwendigkeit des Böſen iſt eben ſo abſolut vereinigt, daß dieß Böſe beſtimmt iſt als das, was nothwendig nicht ſeyn ſoll, — d. i. daß es aufgehoben werden ſoll, nicht daß jener erſte Standpunkt der Entzweyung überhaupt nicht hervortreten ſolle, — er macht vielmehr die Scheidung des unvernünftigen Thieres und des Menſchen aus, — ſondern daß nicht auf ihm ſtehen geblieben, und die Beſonderheit nicht zum Weſentlichen gegen das Allgemeine feſtgehalten, daß er als nichtig überwunden werde. Ferner bey dieſer Nothwendigkeit des Böſen iſt es die Subjectivität, als die Unendlichkeit dieſer Reflexion, welche dieſen Gegenſatz vor ſich hat und in ihm iſt; wenn ſie auf ihm ſtehen bleibt, d. i. böſe iſt, ſo iſt ſie ſomit für ſich, hält ſich als Ein-

zelne und iſt ſelbſt dieſe Willkühr. Das einzelne *Subject* als ſolches hat deswegen ſchlechthin *die Schuld ſeines Böſen.*

§. 140.

Indem das Selbſtbewußtſeyn an ſeinem Zwecke eine *poſitive* Seite, (§. 135.) deren er nothwendig hat, weil er dem Vorſatze des *concreten wirklichen* Handelns angehört, herauszubringen weiß, ſo vermag es um ſolcher, als einer *Pflicht und vortreflichen Abſicht* willen, die Handlung, deren negativer weſentlicher Inhalt zugleich *in ihm*, als in ſich reflectirten, ſomit des Allgemeinen des Willens ſich bewußten, in der Vergleichung mit dieſem ſtehet, *andere* und *ſich ſelbſt* als gut zu behaupten, — *andere*, ſo iſt es die *Heucheley*, *ſich ſelbſt*, — ſo iſt es die noch höhere Spitze der ſich als *das Abſolute behauptenden Subjectivität*.

Dieſe letzte abſtruſeſte Form des Böſen, wodurch das Böſe in Gutes, und das Gute in Böſes verkehrt wird, das Bewußtſeyn ſich als dieſe Macht, und deßwegen ſich als abſolut weiß, — iſt die höchſte Spitze der Subjectivität im moraliſchen Standpunkte, die Form, zu welcher das Böſe in unſerer Zeit und zwar durch die Philoſophie, d. h. eine Seichtigkeit des Gedankens, welche einen tiefen Begriff in dieſe Geſtalt verrückt hat, und ſich den Namen der Philoſophie, eben ſo wie ſie dem Böſen den Namen des Guten anmaßt, gediehen iſt. Ich will in dieſer Anmerkung die Hauptgeſtalten dieſer Subjectivität, die gäng und gebe geworden ſind, kurz angeben. Was

a) die *Heucheley* betrifft, ſo ſind in ihr die Momente enthalten α) das Wiſſen des wahrhaften Allgemeinen, es ſey in Form nur des Gefühls von *Recht* und *Pflicht*, oder in Form weiterer Kenntniß und

Erkenntniß davon β) das Wollen des dieſem Allgemeinen widerſtrebenden Beſonderen und zwar γ) als vergleichendes Wiſſen beyder Momente, ſo daß für das wollende Bewußtſeyn ſelbſt ſein beſonderes Wollen als Böſes beſtimmt iſt. Dieſe Beſtimmungen drücken das Handeln mit böſem Gewiſſen aus, noch nicht die Heucheley als ſolche. — Es iſt eine zu einer Zeit ſehr wichtig gewordene Frage geweſen, ob eine Handlung nur inſofern böſe ſey, als ſie mit böſem Gewiſſen geſchehen, d. h. mit dem entwickelten Bewußtſeyn der ſo eben angegebenen Momente. — *Pascal* zieht (Les Provinc. 4e lettre) ſehr gut die Folge aus der Bejahung der Frage: Ils seront tous damnés ces demi-pecheurs, qui ont quelque amour pour la vertu. Mais pour ces francs-pecheurs, pecheurs endurcis, pecheurs sans mélange, pleins et achevés, l'enfer ne les tient pas. Ils ont trompé le diable a force de s'y abandonner.*) — Das ſubjective Recht des Selbſtbewußtſeyns, daß es die Handlung unter der Beſtimmung

---

*) Pascal führt daſelbſt auch die Fürbitte Chriſti am Kreuze für ſeine Feinde an: Vater vergieb ihnen, denn ſie wiſſen nicht, was ſie thun; — eine überflüſſige Bitte, wenn der Umſtand, daß ſie nicht gewußt, was ſie gethan, ihrer Handlung die Qualität ertheilt hatte, nicht böſe zu ſeyn, ſomit der Vergebung nicht zu bedürfen. Imgleichen führt er die Anſicht des Ariſtoteles an: (die Stelle ſteht Eth. Nicom. III. 2.) welcher unterſcheidet, ob der Handelnde οὐκ εἰδὼς oder ἀγνοῶν ſey; in jenem Falle der Unwiſſenheit handelt er unfreiwillig (dieſe Unwiſſenheit bezieht ſich auf die äußern Umſtände) (ſ. oben §. 117.) und die Handlung iſt ihm nicht zuzurechnen. Ueber den andern Fall aber ſagt Ariſtoteles: „Jeder Schlechte erkennt nicht was zu thun und was zu laſſen iſt, und eben dieſer Mangel (ἁμαρτια) iſt es, was die Menſchen ungerecht und überhaupt böſe macht. Die Nichterkenntniß der Wahl des Guten und Böſen macht nicht, daß eine Handlung unfrei-

wie ſie an und für ſich gut oder böſe iſt, wiſſe, muß mit dem abſoluten Rechte der Objectivität dieſer Beſtimmung nicht ſo in Colliſion gedacht werden, daß beyde als trennbar gleichgültig und zufällig gegen einander vorgeſtellt werden, welches Verhältniß insbeſondere auch bey den vormaligen Fragen über die wirkſame Gnade zu Grunde gelegt wurde. Das Böſe iſt nach der formellen Seite das Eigenſte des Individuums, indem es eben ſeine ſich ſchlechthin für ſich eigen ſetzende Subjectivität iſt, und damit ſchlechthin ſeine Schuld, (ſ. §. 139. und Anm. zu vorhergeh. §.) und nach der objectiven Seite iſt der Menſch, ſeinem Begriffe nach als Geiſt, Vernünftiges überhaupt, und hat die Beſtimmung der ſich wiſſenden Allgemeinheit ſchlechthin in ſich. Es heißt ihn daher nicht nach der Ehre ſeines Begriffes behandeln, wenn die Seite des Guten und damit die Beſtimmung ſeiner böſen Handlung als einer böſen von ihm getrennt, und ſie ihm nicht als böſe zugerechnet würde. Wie beſtimmt oder in welchem Grade der Klarheit oder Dunkelheit das Bewußtſeyn jener Momente in ihrer Unterſchiedenheit zu einem Erkennen entwickelt und in wie fern eine böſe Handlung mehr oder weniger mit förmlichem böſen Gewiſſen vollbracht ſey, dieß iſt die gleichgültigere, mehr das Empiriſche betreffende Seite.

b) Böſe aber und mit böſem Gewiſſen handeln iſt noch nicht die Heucheley, in dieſer kommt die for-

---

willig iſt (nicht zugerechnet werden kann) ſondern nur, daß ſie ſchlecht iſt." Ariſtoteles hatte freylich eine tiefere Einſicht in dem Zuſammenhang des Erkennens und Wollens, als in einer flachen Philoſophie gäng und gebe geworden iſt, welche lehrt, daß das Nichterkennen, das Gemüth und die Begeiſterung die wahrhaften Principien des ſittlichen Handels ſeyen.

melle Beſtimmung der Unwahrheit hinzu, das Böſe zunächſt für andere als gut zu behaupten, und ſich überhaupt äußerlich als gut, gewiſſenhaft, fromm und dergl. zu ſtellen, was auf dieſe Weiſe nur ein Kunſtſtück des Betrugs für andere iſt. Der Böſe kann aber ferner in ſeinem ſonſtigen Gutesthun oder Frömmigkeit, überhaupt in guten Gründen, für ſich ſelbſt eine Berechtigung zum Böſen finden, indem er durch ſie es für ſich zum Guten verkehrt. Dieſe Möglichkeit liegt in der Subjectivität, welche als abſtracte Negativität alle Beſtimmungen ſich unterworfen, und aus ihr kommend weiß. Zu dieſer Verkehrung iſt

c) diejenige Geſtalt zunächſt zu rechnen, welche als der Probabilismus bekannt iſt. Er macht zum Prinzip, daß eine Handlung, für die das Bewußtſeyn irgend einen guten Grund aufzutreiben weiß, es ſey auch nur die Autorität eines Theologen, und wenn es auch andere Theologen von deſſen Urtheil noch ſo ſehr abweichend weiß, — erlaubt iſt, und daß das Gewiſſen darüber ſicher ſeyn kann. Selbſt bei dieſer Vorſtellung iſt noch dieß richtige Bewußtſeyn vorhanden, daß ein ſolcher Grund und Autorität nur Probabilität gebe, obgleich dieß zur Sicherheit des Gewiſſens hinreiche; es iſt darin zugegeben, daß ein guter Grund nur von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß es neben ihm andere, wenigſtens eben ſo gute Gründe geben könne. Auch dieſe Spur von Objectivität iſt noch hiebey zu erkennen, daß es ein Grund ſeyn ſoll, der beſtimme. Indem aber die Entſcheidung des Guten oder Böſen auf die vielen guten Gründe, worunter auch jene Autoritäten begriffen ſind, geſtellt iſt, dieſer Gründe aber ſo viele und entgegengeſetzte ſind, ſo liegt hierin zugleich dieß, daß es nicht dieſe Objectivität der Sache, ſondern die Subjectivität iſt, welche zu entſcheiden hat, — die Seite, wodurch Belieben und Willkühr über gut und böſe zum Entſcheidenden gemacht

wird, und die Sittlichkeit, wie die Religioſität, untergraben iſt. Daß es aber die eigene Subjectivität iſt, in welche die Entſcheidung fällt, dieß iſt noch nicht als das Prinzip ausgeſprochen, vielmehr wird, wie bemerkt, ein Grund als das Entſcheidende ausgegeben, der Probabilismus iſt ſoweit noch eine Geſtalt der Heucheley.

d) Die nächſt höhere Stufe iſt, daß der gute Wille darin beſtehen ſoll, daß er das Gute will; dieß Wollen des Abſtract-Guten ſoll hinreichen, ja die einzige Erforderniß ſeyn, damit die Handlung gut ſey. Indem die Handlung als beſtimmtes Wollen einen Inhalt hat, das abſtracte Gute aber nichts beſtimmt, ſo iſt es der beſondern Subjectivität vorbehalten, ihm ſeine Beſtimmung und Erfüllung zu geben. Wie im Probabilismus für den, der nicht ſelbſt ein gelehrter Révérend Père iſt, es die Autorität eines ſolchen Theologen iſt, auf welche die Subſumtion eines beſtimmten Inhalts unter die allgemeine Beſtimmung des Guten gemacht werden kann, ſo iſt hier jedes Subject unmittelbar in dieſe Würde eingeſetzt, in das abſtracte Gute den Inhalt zu legen, oder was daſſelbe iſt, einen Inhalt unter ein Allgemeines zu ſubſumiren. Dieſer Inhalt iſt an der Handlung als concreter überhaupt eine Seite, deren ſie mehrere hat, Seiten, welche ihr vielleicht ſogar das Prädicat einer verbrecheriſchen und ſchlechten geben können. Jene meine ſubjective Beſtimmung des Guten aber iſt das in der Handlung von mir gewußte Gute, die gute Abſicht (§. 114.) Es tritt hiermit ein Gegenſatz von Beſtimmungen ein, nach deren einer die Handlung gut, nach andern aber verbrecheriſch iſt. Damit ſcheint auch die Frage bei der wirklichen Handlung einzutreten, ob denn die Abſicht wirklich gut ſey. Daß aber das Gute wirkliche Abſicht iſt, dieß kann nun nicht nur überhaupt, ſondern muß auf dem Standpunkte, wo das Subject das abſtracte Gute zum Beſtimmungs-

grund hat, ſogar immer der Fall ſeyn können. Was durch eine ſolche nach andern Seiten ſich als verbrecheriſch und böſe beſtimmende Handlung von der guten Abſicht verletzt wird, iſt freilich auch gut, und es ſchiene darauf anzukommen, welche unter dieſen Seiten die weſentlichſte wäre. Aber dieſe objective Frage fällt hier hinweg, oder vielmehr iſt es die Subjectivität des Bewußtſeyns ſelbſt, deren Entſcheidung das Objective allein ausmacht. Weſentlich und gut ſind ohnehin gleichbedeutend; jenes iſt eine eben ſolche Abſtraction, wie dieſes; gut iſt, was in Rückſicht des Willens weſentlich iſt, und das Weſentliche in dieſer Rückſicht ſoll eben das ſeyn, daß eine Handlung für mich als gut beſtimmt iſt. Die Subſumtion aber jeden beliebigen Inhalts unter das Gute ergiebt ſich für ſich unmittelbar daraus, daß dieß abſtracte Gute, da es gar keinen Inhalt hat, ſich ganz nur darauf reducirt, überhaupt etwas Poſitives zu bedeuten, — etwas, das in irgend einer Rückſicht gilt, und nach ſeiner unmittelbaren Beſtimmung auch als ein weſentlicher Zweck gelten kann; — z. B. Armen Gutes thun, für mich, für mein Leben, für meine Familie ſorgen u. ſ. f. Ferner wie das Gute das Abſtracte iſt, ſo iſt damit auch das Schlechte das Inhaltsloſe, das von meiner Subjectivität ſeine Beſtimmung erhält; und es ergiebt ſich nach dieſer Seite auch der moraliſche Zweck, das unbeſtimmte Schlechte zu haſſen und auszurotten. — Diebſtahl, Feigheit, Mord u. ſ. f., haben als Handlungen, d. i. überhaupt als von einem ſubjectiven Willen vollbrachte, unmittelbar die Beſtimmung, die Befriedigung eines ſolchen Willens, hiermit ein poſitives zu ſeyn, und um die Handlung zu einer guten zu machen, kommt es nur darauf an, dieſe poſitive Seite als meine Abſicht bei derſelben zu wiſſen, und dieſe Seite iſt für die Beſtimmung der Handlung, daß ſie gut iſt, die weſentliche, darum weil ich ſie

als das Gute in meiner Abſicht weiß. Diebſtahl, um den Armen Gutes zu thun, Diebſtahl, Entlaufen aus der Schlacht, um der Pflicht willen für ſein Leben, für ſeine (vielleicht auch dazu arme) Familie zu ſorgen — Mord, aus Haß und Rache, d. i. um das Selbſtgefühl ſeines Rechts, des Rechts überhaupt, und das Gefühl der Schlechtigkeit des andern, ſeines Unrechtes gegen mich oder gegen Andere, gegen die Welt oder das Volk überhaupt, durch die Vertilgung dieſes ſchlechten Menſchen, der das Schlechte ſelbſt in ſich hat, womit zum Zwecke der Ausrottung des Schlechten wenigſtens ein Beytrag geliefert wird, zu befriedigen, ſind auf dieſe Weiſe, um der poſitiven Seite ihres Inhalts willen, zur guten Abſicht und damit zur guten Handlung gemacht. Es reicht eine höchſt geringe Verſtandesbildung dazu hin, um, wie jene gelehrte Theologen, für jede Handlung eine poſitive Seite, und damit einen guten Grund und Abſicht herauszufinden. — So hat man geſagt, daß es eigentlich keinen Böſen gebe, denn er will das Böſe nicht um des Böſen willen, d. i., nicht das rein-negative als ſolches, ſondern er will immer etwas poſitives, ſomit nach dieſem Standpunkte ein Gutes. In dieſem abſtracten Guten iſt der Unterſchied von Gut und Böſe, und alle wirklichen Pflichten verſchwunden; deßwegen bloß das Gute wollen, und bei einer Handlung eine gute Abſicht haben, dieß iſt ſo vielmehr das Böſe, inſofern das Gute nur in dieſer Abſtraction gewollt, und damit die Beſtimmung deſſelben der Willkühr des Subjects vorbehalten wird.

An dieſe Stelle gehört auch der berüchtigte Satz: der Zweck heiligt die Mittel. — So für ſich zunächſt iſt dieſer Ausdruck trivial und nichts ſagend. Man kann eben ſo unbeſtimmt erwiedern, daß ein heiliger Zweck wohl die Mittel heilige, aber ein unheiliger Zweck ſie nicht heilige. Wenn der Zweck recht

iſt, ſo ſind es auch die Mittel, iſt insofern ein tautologiſcher Ausdruck, als das Mittel eben das iſt, was nichts für ſich, ſondern um eines andern willen iſt, und darin, in dem Zwecke, ſeine Beſtimmung und Werth hat, — wenn es nämlich in Wahrheit ein Mittel iſt. — Es iſt aber mit jenem Satze nicht der bloß formelle Sinn gemeynt, ſondern es wird darunter etwas beſtimmteres verſtanden, daß nämlich für einen guten Zweck etwas als Mittel zu gebrauchen, was für ſich ſchlechthin kein Mittel iſt, etwas zu verletzen, was für ſich heilig iſt, ein Verbrechen alſo zum Mittel eines guten Zwecks zu machen, erlaubt, ja auch wohl Pflicht ſey. Es ſchwebt bey jenem Satze einer Seits das unbeſtimmte Bewußtſeyn von der Dialektik des vorhin bemerkten Poſitiven in vereinzelten rechtlichen oder ſittlichen Beſtimmungen, oder ſolcher eben ſo unbeſtimmten allgemeinen Sätze vor, wie: du ſollt nicht tödten, oder: du ſollt für dein Wohl, für das Wohl deiner Familie ſorgen. Die Gerichte, Krieger haben nicht nur das Recht, ſondern die Pflicht, Menſchen zu tödten, wo aber genau beſtimmt iſt, wegen welcher Qualität Menſchen und unter welchen Umſtänden dieß erlaubt und Pflicht ſey. So muß auch mein Wohl, meiner Familie Wohl höhern Zwecken nach- und ſomit zu Mitteln herabgeſetzt werden. Was ſich aber als Verbrechen bezeichnet, iſt nicht ſo eine unbeſtimmt gelaſſene Allgemeinheit, die noch einer Dialektik unterläge, ſondern hat bereits ſeine beſtimmte objective Begränzung. Was ſolcher Beſtimmung nun in dem Zwecke, der dem Verbrechen ſeine Natur benehmen ſollte, entgegengeſtellt wird, der heilige Zweck, iſt nichts anders, als die ſubjective Meynung von dem, was gut und beſſer ſey. Es iſt daſſelbe, was darin geſchieht, daß das Wollen beym Abſtractguten ſtehen bleibt, daß nämlich alle an und für ſich ſeyende und geltende Beſtimmtheit des Guten und Schlechten,

des Rechts und Unrechts, aufgehoben, und dem Gefühl, Vorſtellen und Belieben des Individuums dieſe Beſtimmung zugeſchrieben wird. — Die ſubjective Meynung wird endlich ausdrücklich als die Regel des Rechts und der Pflicht ausgeſprochen, indem

e) die Ueberzeugung, welche etwas für recht hält, es ſeyn ſoll, wodurch die ſittliche Natur einer Handlung beſtimmt werde. Das Gute, das man will, hat noch keinen Inhalt, das Prinzip der Ueberzeugung enthält nun dieß Nähere, daß die Subſumtion einer Handlung unter die Beſtimmung des Guten dem Subjecte zuſtehe. Hiermit iſt auch der Schein von einer ſittlichen Objectivität vollends verſchwunden. Solche Lehre hängt unmittelbar mit der öfters erwähnten ſich ſo nennenden Philoſophie zuſammen, welche die Erkennbarkeit des Wahren, — und das Wahre des wollenden Geiſtes, ſeine Vernünftigkeit inſofern er ſich verwirklicht, ſind die ſittlichen Gebote, — läugnet. Indem ein ſolches Philoſophiren die Erkenntniß des Wahren für eine leere, den Kreis des Erkennens, der nur das Scheinende ſey, überfliegende Eitelkeit ausgiebt, muß es unmittelbar auch das Scheinende in Anſehung des Handelns zum Prinzip machen und das Sittliche ſomit in die eigenthümliche Weltanſicht des Individuums und ſeine beſondere Ueberzeugung ſetzen. Die Degradation, in welche ſo die Philoſophie herabgeſunken iſt, erſcheint freylich zunächſt vor der Welt als eine höchſt gleichgültige Begebenheit, die nur dem müſſigen Schulgeſchwätze widerfahren ſey, aber nothwendig bildet ſich ſolche Anſicht in die Anſicht des Sittlichen, als in einen weſentlichen Theil der Philoſophie hinein, und dann erſt erſcheint an der Wirklichkeit und für ſie, was an jenen Anſichten iſt. — Durch die Verbreitung der Anſicht, daß die ſubjective Ueberzeugung es ſey, wodurch die ſittliche Natur einer Handlung allein beſtimmt werde, iſt es geſchehen, daß wohl

vormals viel, aber heutiges Tags wenig mehr von **Heucheley** die Rede iſt; denn die Qualificirung des Böſen als Heucheley hat zu Grunde liegen, daß gewiſſe Handlungen **an und für ſich** Vergehen, Laſter und Verbrechen ſind, daß, der ſie begehe, ſie nothwendig als ſolche wiſſe, inſofern er die Grundſätze und äußern Handlungen der Frömmigkeit und Rechtlichkeit eben in dem Scheine, zu dem er ſie mißbraucht, wiſſe und anerkenne. Oder in Anſehung des Böſen überhaupt galt die Vorausſetzung, daß es Pflicht ſey, das Gute zu erkennen, und es vom Böſen zu unterſcheiden zu wiſſen. Auf allen Fall aber galt die abſolute Forderung, daß der Menſch keine laſterhafte und verbrecheriſche Handlungen begehe, und daß ſie ihm, inſofern er ein Menſch und kein Vieh iſt, als ſolche zugerechnet werden müſſen. Wenn aber das gute Herz, die gute Abſicht und die ſubjective Ueberzeugung für das erklärt wird, was den Handlungen ihren Werth gebe, ſo giebt es keine Heucheley und überhaupt kein Böſes mehr, denn was einer thut, weiß er durch die Reflexion der guten Abſichten und Bewegungsgründe zu etwas Gutem zu machen, und durch das Moment ſeiner **Ueberzeugung** iſt es gut.*) So giebt es nicht mehr Verbrechen und Laſter an und für ſich, und an die Stelle des oben angeführten frank und freyen, verhärteten, ungetrübten Sündigens, iſt das Bewußtſeyn

---

*) „Daß er ſich vollkommen **überzeugt** fühle, daran zweifle ich nicht im mindeſten. Aber wie viele Menſchen beginnen nicht aus einer ſolchen gefühlten Ueberzeugung die ärgſten Frevel. Alſo, wenn dieſer Grund überall entſchuldigen mag, ſo giebt es **kein vernünftiges Urtheil** mehr über gute und **böſe, ehrwürdige und verächtliche Entſchließungen**; der **Wahn** hat dann gleiche Rechte mit der Vernunft, oder die Vernunft hat dann überhaupt keine Rechte, kein gültiges An-

der vollkommenen Rechtfertigung durch die Abſicht und Ueberzeugung getreten. Meine Abſicht des Guten bey meiner Handlung, und meine Ueberzeugung davon, daß es gut iſt, *macht ſie zum Guten*. Inſofern von einem Beurtheilen und Richten der Handlung die Rede wird, iſt es vermöge dieſes Prinzips nur nach der Abſicht und Ueberzeugung des Handelnden, nach ſeinem *Glauben*, daß er gerichtet werden ſolle, — nicht in dem Sinne, wie *Chriſtus* einen Glauben an die *objective* Wahrheit fodert, ſo daß für den, der einen ſchlechten Glauben hat, d. h. eine ihrem *Inhalte* nach böſe Ueberzeugung, auch das Urtheil ſchlecht, d. h. dieſem böſen Inhalte gemäß ausfalle, ſondern nach dem Glauben im Sinn der *Ueberzeugungstreue*, ob der Menſch in ſeinem Handeln ſeiner *Ueberzeugung treu* geblieben, der formellen ſubjectiven Treue, welche allein das pflichtmäßige enthalte. — Bei dieſem Prinzip der Ueberzeugung, weil ſie zugleich als ein *ſubjectives* beſtimmt iſt, muß ſich zwar auch der Gedanke an die Möglichkeit *eines Irrthums* aufdringen, worin ſomit die Vorausſetzung eines an und für ſich ſeyenden Geſetzes liegt. Aber *das Geſetz handelt nicht*, es iſt nur der wirkliche Menſch, der handelt, und bei dem Werthe der menſchlichen Handlungen kann es nach jenem Prinzipe nur darauf ankommen, inwiefern er jenes Geſetz *in ſeine Ueberzeugung* aufgenommen hat. Wenn es aber ſonach nicht die Handlungen ſind, die nach jenem Geſetze zu beurtheilen, d. h. überhaupt darnach zu bemeſ-

---

ſehen mehr; ihre Stimme iſt ein Unding; *wer nur nicht zweifelt, der iſt in der Wahrheit!*

Mir ſchaudert vor den Folgen einer ſolchen Toleranz, die eine ausſchließende zum Vortheil der Unvernunft wäre."

Fr. H. *Jacobi* an den Grafen Holmer. Eutin 5. Aug. 1800. über Gr. Stollbergs Rel. Veränderung. (Brennus. Berlin Aug. 1802.)

ſen ſind, ſo iſt nicht abzuſehen, zu was jenes Geſetz noch ſeyn und dienen ſoll. Solches Geſetz iſt zu einem nur äußern Buchſtaben, in der That einem leeren Wort heruntergeſetzt, denn erſt durch meine Ueberzeugung wird es zu einem Geſetze, einem mich verpflichtenden und bindenden, gemacht. — Daß ſolches Geſetz die Autorität Gottes, des Staats, für ſich hat, auch die Autorität von Jahrtauſenden, in denen es das Band war, in welchem die Menſchen und alles ihr Thun und Schickſal ſich zuſammenhält und Beſtehen hat, — Autoritäten, welche eine Unzahl Ueberzeugungen von Individuen in ſich ſchließen, — und daß Ich dagegen die Autorität meiner einzelnen Ueberzeugung ſetze, — als meine ſubjective Ueberzeugung iſt ihre Gültigkeit nur Autorität, — dieſer zunächſt ungeheuer ſcheinende Eigendünkel iſt durch das Princip ſelbſt beſeitigt, als welches die ſubjective Ueberzeugung zur Regel macht. — Wenn nun zwar durch die höhere Inconſequenz, welche die durch ſeichte Wiſſenſchaft und ſchlechte Sophiſterey unvertreibliche Vernunft und Gewiſſen hereinbringen, die Möglichkeit eines Irrthums zugegeben wird, ſo iſt damit, daß das Verbrechen und das Böſe überhaupt ein Irrthum ſey, der Fehler auf ſein Geringſtes reducirt. Denn Irren iſt menſchlich, — wer hätte ſich nicht über dieß und jenes, ob ich geſtern Kohl oder Kraut zu Mittag gegeſſen habe, und über Unzähliges, Unwichtigeres und Wichtigeres, geirrt? Jedoch der Unterſchied von Wichtigem und Unwichtigem fällt hinweg, wenn es allein die Subjectivität der Ueberzeugung und das Beharren bei derſelben iſt, worauf es ankommt. Jene höhere Inconſequenz von der Möglichkeit eines Irrthums aber, die aus der Natur der Sache kommt, ſetzt ſich in der Wendung; daß eine ſchlechte Ueberzeugung nur ein Irrthum iſt, in der That nur in die andere Inconſequenz der Unredlichkeit um; das eine-

mal ſoll es die Ueberzeugung ſeyn, auf welche das Sittliche und der höchſte Werth des Menſchen geſtellt iſt, ſie wird hiermit für das Höchſte und Heilige erklärt; und das andremal iſt es weiter nichts, um das es ſich handelt, als ein Irren, mein Ueberzeugtſeyn ein geringfügiges und zufälliges, — eigentlich etwas äußerliches, das mir ſo oder ſo begegnen kann. In der That iſt mein Ueberzeugtſeyn etwas höchſt geringfügiges, wenn ich nichts Wahres erkennen kann; ſo iſt es gleichgültig wie ich denke, und es bleibt mir zum Denken jenes leere Gute, das Abſtractum des Verſtandes. — Es ergiebt ſich übrigens, um dieß noch zu bemerken, nach dieſem Princip der Berechtigung aus dem dem Grunde der Ueberzeugung, die Conſequenz für die Handlungsweiſe Anderer gegen mein Handeln, daß indem ſie nach ihrem Glauben und Ueberzeugung meine Handlungen für Verbrechen halten, ſie ganz recht daran thun; — eine Conſequenz, bei der ich nicht nur nichts zum Voraus behalte, ſondern im Gegentheil nur von dem Standpunkte der Freyheit und Ehre in das Verhältniß der Unfreyheit und Unehre herabgeſetzt bin, nämlich in der Gerechtigkeit, welche an ſich auch das Meinige iſt, nur eine fremde ſubjective Ueberzeugung zu erfahren, und in ihrer Ausübung mich nur von einer äußern Gewalt behandelt zu meynen.

f) Die höchſte Form endlich, in welcher dieſe Subjectivität ſich vollkommen erfaßt und ausſpricht, iſt die Geſtalt, die man mit einem vom Plato erborgten Namen Ironie genannt hat; — denn nur der Name iſt von Plato genommen, der ihn von einer Weiſe des Sokrates brauchte, welche dieſer in einer perſönlichen Unterredung gegen die Einbildung des ungebildeten und des ſophiſtiſchen Bewußtſeyns zum Behuf der Idee der Wahrheit und Gerechtigkeit anwandte, aber nur jenes Bewußtſeyn, die Idee ſelbſt nicht, ironiſch be-

handelte. Die Ironie betrifft nur ein Verhalten des Geſprächs gegen Perſonen; ohne die perſönliche Richtung iſt die weſentliche Bewegung des Gedankens die Dialektik, und Plato war ſo weit entfernt, das Dialektiſche für ſich oder gar die Ironie für das Letzte und für die Idee ſelbſt zu nehmen, daß er im Gegentheil das Herüber- und Hinübergehen des Gedankens vollends einer ſubjectiven Meinung, in die Subſtantialität der Idee verſenkte und endigte *). — Die hier

*) Mein verſtorbener College, Profeſſor Solger, hat zwar den vom Herrn Fried. v. Schlegel in einer frühern Periode ſeiner ſchriftſtelleriſchen Laufbahn aufgebrachten und bis zu jener ſich ſelbſt als das Höchſte wiſſenden Subjectivität geſteigerten Ausdruck der Ironie aufgenommen, aber ſein von ſolcher Beſtimmung entfernter beſſerer Sinn und ſeine philoſophiſche Einſicht hat darin nur vornehmlich die Seite des eigentlichen Dialektiſchen, des bewegenden Pulſes der ſpekulativen Betrachtung ergriffen und feſtgehalten. Ganz klar aber kann ich das nicht finden, noch mit den Begriffen übereinſtimmen, welche derſelbe noch in ſeiner letzten, gehaltvollen Arbeit, einer ausführlichen Kritik über die Vorleſungen des Herrn Auguſt Wilhelm v. Schlegel über dramatiſche Kunſt und Literatur (Wiener Jahrb. VII. Bd. S. 90 ff.) entwickelt. „Die wahre Ironie, ſagt Solger daſelbſt S. 92., geht von dem Geſichtspunkt aus, daß der Menſch, ſo lange er in dieſer gegenwärtigen Welt lebt, ſeine Beſtimmung auch im höchſten Sinne des Worts, nur in dieſer Welt erfüllen kann. Alles, womit wir über endliche Zwecke hinauszugehen glauben, iſt eitle und leere Einbildung. — Auch das Höchſte iſt für unſer Handeln nur in begrenzter endlicher Geſtaltung da.“ Dieß iſt, richtig verſtanden, platoniſch und ſehr wahr gegen das daſelbſt vorher erwähnte leere Streben in das (abſtracte) Unendliche geſagt. Daß aber das Höchſte in begrenzter endlicher Geſtaltung iſt, wie das Sittliche, und das Sittliche iſt weſentlich als Wirklichkeit und Handlung, diß iſt ſehr verſchieden davon, daß es ein endlicher Zweck ſey; die Geſtaltung, die Form des Endli-

noch zu betrachtende Spitze der ſich als das Letzte erfaſſenden Subjectivität kann nur dieß ſeyn, ſich noch

---

chen, benimmt dem Inhalt, dem Sittlichen nichts von ſeiner Subſtantialität und der Unendlichkeit, die es in ſich ſelbſt hat. Es heißt weiter: „Und eben deswegen iſt es (das Höchſte) an uns ſo nichtig, als das Geringſte, und gehet nothwendig mit uns und unſerm nichtigen Sinne unter, denn in Wahrheit iſt es nur da in Gott, und in dieſem Untergange verklärt es ſich als ein Göttliches, an welchem wir nicht Theil haben würden, wenn es nicht eine unmittelbare Gegenwart dieſes Göttlichen gäbe, die ſich eben im Verſchwinden unſerer Wirklichkeit offenbart; die Stimmung aber, welcher dieſes unmittelbar in den menſchlichen Begebenheiten ſelbſt einleuchtet, iſt die tragiſche Ironie." Auf den willkührlichen Namen Ironie käme es nicht an, aber darin liegt etwas Unklares, daß es das Höchſte ſey, was mit unſerer Nichtigkeit untergehe, und daß erſt im Verſchwinden unſerer Wirklichkeit das Göttliche ſich offenbare, wie es auch S. 91 ebendaſ heißt: „wir ſehen die Helden irre werden an dem Edelſten und Schönſten in ihren Geſinnungen und Gefühlen, nicht bloß in Rückſicht des Erfolgs, ſondern auch ihrer Quelle und ihres Werthes, ja wir erheben uns an dem Untergange des Beſten ſelbſt." Daß der tragiſche Untergang höchſt ſittlicher Geſtalten nur inſofern intereſſiren, (der gerechte Untergang aufgeſpreitzter reiner Schurken und Verbrecher, wie z. B. der Held in einer modernen Tragödie, der Schuld, einer iſt, hat zwar ein criminaljuriſtiſches Intereſſe, aber keines für die wahre Kunſt, von der hier die Rede iſt), erheben und mit ſich ſelbſt verſöhnen kann, als ſolche Geſtalten gegen einander mit gleich berechtigten unterſchiedenen ſittlichen Mächten, welche durch Unglück in Colliſion gekommen, auftreten und ſo nun durch dieſe ihre Entgegenſetzung gegen ein Sittliches Schuld haben, woraus das Recht und das Unrecht beyder, und damit die wahre ſittliche Idee gereinigt und triumphirend über dieſe Einſeitigkeit, ſomit verſöhnt in uns hervorgeht, daß ſonach nicht das Höchſte in uns es iſt, welches untergeht, und wir uns nicht am Untergange des Beſten, ſondern im Gegentheil am Triumphe des Wahren erheben, —

als jenes Beſchließen und Entſcheiden über Wahrheit, Recht und Pflicht zu wiſſen, welches in den vorhergehenden Formen ſchon an ſich vorhanden iſt. Sie beſteht alſo darin, das Sittlich-objective wohl zu wiſſen, aber nicht ſich ſelbſt vergeſſend und auf ſich Verzicht thuend in den Ernſt deſſelben ſich zu vertiefen und aus ihm zu handeln, ſondern in der Beziehung darauf daſſelbe zugleich von ſich zu halten, und ſich als das zu wiſſen, welches ſo will und beſchließt, und auch eben ſo gut anders wollen und beſchließen kann. — Ihr nehmt ein Geſetz in der That und ehrlicherweiſe als an und für ſich ſeyend, Ich bin auch dabei und darin, aber auch noch weiter als Ihr, ich bin auch darüber hinaus und kann es ſo oder ſo machen. Nicht die Sache iſt das Vortreffliche, ſondern Ich bin der Vortreffliche, und bin der Meiſter über das Geſetz und die Sache, der damit, als mit ſeinem Belieben, nur ſpielt, und in dieſem ironiſchen Bewußtſeyn, in welchem Ich das Höchſte untergehen laſſe, nur mich genieße. — Dieſe Geſtalt iſt nicht nur die Eitelkeit alles ſittlichen Inhalts der Rechte, Pflichten, Geſetze, — das Böſe, und zwar das in ſich ganz allgemeine Böſe, ſondern ſie thut auch die Form,

---

daß dieß das wahrhafte rein ſittliche Intereſſe der antiken Tragödie iſt (in der romantiſchen erleidet dieſe Beſtimmung noch eine weitere Modification) habe ich in der Phänomenologie des Geiſtes (S. 404 ff. vergl. 683 ff.) ausgeführt. Die ſittliche Idee aber ohne jenes Unglück der Colliſion und den Untergang der in dieſem Unglück befangenen Individuen, iſt in der ſittlichen Welt wirklich und gegenwärtig und daß dieß Höchſte ſich nicht in ſeiner Wirklichkeit als ein Nichtiges darſtellt, dieß iſt es, was die reale ſittliche Exiſtenz, der Staat, bezweckt und bewirkt, und was in ihm das ſittliche Selbſtbewußtſeyn beſitzt, anſchaut und weiß, und das denkende Erkennen begreift.

die ſubjective Eitelkeit, hinzu, ſich ſelbſt als dieſe Eitelkeit alles Inhalts zu wiſſen, und in dieſem Wiſſen ſich als das Abſolute zu wiſſen. — In wie fern dieſe abſolute Selbſtgefälligkeit nicht ein einſamer Gottesdienſt ſeiner ſelbſt bleibt, ſondern etwa auch eine Gemeinde bilden kann, deren Band und Subſtanz etwa auch die gegenſeitige Verſicherung von Gewiſſenhaftigkeit, guten Abſichten, das Erfreuen über dieſe wechſelſeitige Reinheit, vornemlich aber das Laben an der Herrlichkeit dieſes Sich-wiſſens und Ausſprechens, und an der Herrlichkeit dieſes Hegens und Pflegens iſt, — in wie fern das, was ſchöne Seele genannt worden, die in der Eitelkeit aller Objectivität und damit in der Unwirklichkeit ihrer ſelbſt verglimmende edlere Subjectivität, ferner andere Geſtaltungen, mit der betrachteten Stufe verwandte Wendungen ſind, — habe ich Phänomenologie des Geiſtes S. 605 ff. abgehandelt, wo der ganze Abſchnitt c) das Gewiſſen, insbeſondere auch in Rückſicht des Uebergangs in eine — dort übrigens anders beſtimmte, höhere Stufe überhaupt, verglichen werden kann.

§. 141.

Uebergang von der Moralität in Sittlichkeit.

Für das Gute, als das ſubſtantielle Allgemeine der Freyheit, aber noch Abſtracte ſind daher eben ſo ſehr Beſtimmungen überhaupt und das Prinzip derſelben, aber als mit ihm identiſch, gefodert, wie für das Gewiſſen, das nur abſtracte Prinzip des Beſtimmens die Allgemeinheit und Objectivität ſeiner Beſtimmungen gefodert iſt. Beyde, jedes ſo für ſich zur Totalität geſteigert, werden zum Beſtimmungsloſen, das beſtimmt ſeyn ſoll. — Aber die Integration beyder relativen Totalitäten zur

abſoluten Identität, iſt ſchon an ſich vollbracht, indem eben dieſe für ſich in ihrer Eitelkeit verſchwebende Subjectivität der reinen Gewißheit ſeiner ſelbſt identiſch iſt mit der abſtracten Allgemeinheit des Guten; — die, ſomit concrete, Identität des Guten und des ſubjectiven Willens, die Wahrheit derſelben iſt die Sittlichkeit.

Das Nähere über einen ſolchen Uebergang des Begriffs macht ſich in der Logik verſtändlich. Hier nur ſo viel, daß die Natur des Beſchränkten und Endlichen, — und ſolches ſind hier das abſtracte, nur ſeyn ſollende Gute und die eben ſo abſtracte, nur gut ſeyn ſollende Subjectivität, an ihnen ſelbſt ihr Gegentheil, das Gute ſeine Wirklichkeit, und die Subjectivität (das Moment der Wirklichkeit des Sittlichen) das Gute, haben, aber daß ſie als einſeitige, noch nicht geſetzt ſind als das was ſie an ſich ſind. Dieß Geſetztwerden erreichen ſie in ihrer Negativität, darin daß ſie, wie ſie ſich einſeitig, jedes das nicht an ihnen haben zuſollen, was an ſich an ihnen iſt, — das Gute ohne Subjectivität und Beſtimmung, und das Beſtimmende, die Subjectivität ohne das Anſichſeyende — als Totalitäten für ſich conſtituiren, ſich aufheben und dadurch zu Momenten herabſetzen, — zu Momenten des Begriffs, der als ihre Einheit offenbar wird und eben durch dieß Geſetztſeyn ſeiner Momente Realität erhalten hat, ſomit nun als Idee iſt, — Begriff der ſeine Beſtimmungen zur Realität herausgebildet und zugleich in ihrer Identität als ihr an ſich ſeyendes Weſen iſt. — Das Daſeyn der Freyheit, welches unmittelbar als das Recht war, iſt in der Reflexion des Selbſtbewußtſeyns zum Guten beſtimmt; das Dritte, hier in ſeinem Uebergange als die Wahrheit dieſes Guten und der Subjectivität, iſt daher eben ſo ſehr

die Wahrheit dieſer und des Rechts. — Das Sittliche iſt ſubjective Geſinnung aber des an ſich ſeyenden Rechts; — daß dieſe Idee die Wahrheit des Freyheitsbegriffs iſt, dieß kann nicht ein vorausgeſetztes, aus dem Gefühl oder woher ſonſt genommenes, ſondern — in der Philoſophie, — nur ein bewieſenes ſeyn. Dieſe Deduction deſſelben iſt allein darin enthalten, daß das Recht und das moraliſche Selbſtbewußtſeyn an ihnen ſelbſt ſich zeigen, darein als in ihr Reſultat zurückzugehen. — Diejenigen, welche des Beweiſens und Deducirens in der Philoſophie entübrigt ſeyn zu können glauben, zeigen, daß ſie von dem erſten Gedanken deſſen, was Philoſophie iſt, noch entfernt ſind und mögen wohl ſonſt reden, aber in der Philoſophie haben die kein Recht mitzureden, die ohne Begriff reden wollen.

Dritter Theil.

Die Sittlichkeit.

§. 142.

Die Sittlichkeit iſt die Idee der Freyheit, als das lebendige Gute, das in dem Selbſtbewußtſeyn ſein Wiſſen, Wollen, und durch deſſen Handeln ſeine Wirklichkeit, ſo wie dieſes an dem ſittlichen Seyn ſeine an und für ſich ſeyende Grundlage und bewegenden Zweck hat, — der zur vorhandenen Welt und zur Natur des Selbſtbewußtſeyns gewordene Begriff der Freyheit.

§. 143.

Indem dieſe Einheit des Begriffs des Willens und ſeines Daſeyns, welches der beſondere Wille iſt, Wiſſen iſt, iſt das Bewußtſeyn des Unterſchiedes dieſer Momente der Idee vorhanden, aber ſo, daß nunmehr jedes für ſich ſelbſt die Totalität der Idee iſt, und ſie zur Grundlage und Inhalt hat.

§. 144.

α) Das objective Sittliche das an die Stelle des abſtracten Guten tritt, iſt die durch die Subjectivität als

unendliche Form concrete Subſtanz. Sie ſetzt daher Unterſchiede in ſich, welche hiermit durch den Begriff beſtimmt ſind, und wodurch das Sittliche einen feſten Inhalt hat, der für ſich nothwendig und ein über das ſubjective Meynen und Belieben erhabene, Beſtehen iſt, die an und für ſich ſeyenden Geſetze und Einrichtungen.

§. 145.

Daß das Sittliche das Syſtem dieſer Beſtimmungen der Idee iſt, macht die Vernünftigkeit deſſelben aus. Es iſt auf dieſe Weiſe die Freyheit oder der an und für ſich ſeyende Wille als das Objective, Kreis der Nothwendigkeit, deſſen Momente die ſittlichen Mächte ſind, welche das Leben der Individuen regieren und in dieſen als ihren Accidenzen, ihre Vorſtellung, erſcheinende Geſtalt und Wirklichkeit haben.

§. 146.

β) Die Subſtanz iſt in dieſem ihrem wirklichen Selbſtbewußtſeyn ſich wiſſend und damit Object des Wiſſens. Für das Subject haben die ſittliche Subſtanz, ihre Geſetze und Gewalten einerſeits als Gegenſtand das Verhältniß, daß ſie ſind, im höchſten Sinne der Selbſtſtändigkeit, — eine abſolute, unendlich feſtere Autorität und Macht, als das Seyn der Natur.

Die Sonne, Mond, Berge, Flüſſe, überhaupt die umgebenden Naturobjecte ſind, ſie haben für das Bewußtſeyn die Autorität nicht nur überhaupt zu ſeyn, ſondern auch eine beſondere Natur zu haben, welche es gelten läßt, nach ihr in ſeinem Verhalten zu ihnen, ſeiner Beſchäftigung mit ihnen und ihrem Gebrauche ſich richtet. Die Autorität der ſittlichen

Geſetze iſt unendlich höher, weil die Naturdinge nur auf die ganz äußerliche und vereinzelte Weiſe die Vernünftigkeit darſtellen, und ſie unter die Geſtalt der Zufälligkeit verbergen.

§. 147.

Andererſeits ſind ſie dem Subjecte nicht ein Fremdes, ſondern es giebt das Zeugniß des Geiſtes von ihnen als von ſeinem eigenen Weſen, in welchem es ſein Selbſtgefühl hat, und darin als ſeinem von ſich ununterſchiedenen Elemente lebt, — ein Verhältniß, das unmittelbar noch identiſcher, als ſelbſt Glaube und Zutrauen iſt.

Glaube und Zutrauen gehören der beginnenden Reflexion an und ſetzen eine Vorſtellung und Unterſchied voraus; — wie es z. B. verſchieden wäre, an die heydniſche Religion glauben, und ein Heyde ſeyn. Jenes Verhältniß oder vielmehr Verhältniß-loſe Identität, in der das Sittliche die wirkliche Lebendigkeit des Selbſtbewußtſeyns iſt, kann allerdings in ein Verhältniß des Glaubens und der Ueberzeugung, und in ein durch weitere Reflexion vermitteltes übergehen, in eine Einſicht durch Gründe, die auch von irgend beſonderen Zwekken, Intereſſen und Rückſichten, von Furcht oder Hoffnung, oder von geſchichtlichen Vorausſetzungen anfangen können. Die adäquate Erkenntniß derſelben aber gehört dem denkenden Begriffe an.

§. 148.

Als dieſe ſubſtantiellen Beſtimmungen ſind ſie für das Individuum, welches ſich von ihnen als das Subjective und in ſich Unbeſtimmte oder als beſonders Beſtimmte unterſcheidet, hiermit im Verhältniſſe zu ihnen als

zu ſeinem Subſtantiellen ſteht, — Pflichten für ſeinen Willen bindend.

Die ethiſche Pflichtenlehre d. i. wie ſie objectiv iſt, nicht in dem leeren Prinzip der moraliſchen Subjectivität befaßt ſeyn ſoll, als welches vielmehr nichts beſtimmt (§. 134.) — iſt daher die in dieſem dritten Theile folgende ſyſtematiſche Entwickelung des Kreiſes der ſittlichen Nothwendigkeit. Der Unterſchied dieſer Darſtellung von der Form einer Pflichtenlehre liegt allein darin, daß in dem Folgenden die ſittlichen Beſtimmungen ſich als die nothwendigen Verhältniſſe ergeben, hiebey ſtehen geblieben und nicht zu jeder derſelben, noch der Nachſatz gefügt wird, alſo iſt dieſe Beſtimmung für den Menſchen eine Pflicht. — Eine Pflichtenlehre, inſofern ſie nicht philoſophiſche Wiſſenſchaft iſt, nimmt aus den Verhältniſſen als Vorhandenen, ihren Stoff und zeigt den Zuſammenhang deſſelben mit den eigenen Vorſtellungen, allgemein ſich vorfindenden Grundſätzen und Gedanken, Zwecken, Trieben, Empfindungen u. ſ. f. und kann als Gründe die weiteren Folgen einer jeden Pflicht in Beziehung auf die andern ſittlichen Verhältniſſe, ſo wie auf das Wohl und die Meynung hinzu fügen. Eine immanente und conſequente Pflichtenlehre kann aber nichts anders ſeyn, als die Entwickelung der Verhältniſſe, die durch die Idee der Freyheit nothwendig, und daher wirklich in ihrem ganzen Umfange, im Staat ſind.

§. 149.

Als Beſchränkung kann die bindende Pflicht nur gegen die unbeſtimmte Subjectivität oder abſtracte Freyheit, und gegen die Triebe des natürlichen, oder das ſein unbeſtimmtes Gute aus ſeiner Willkühr beſtimmenden moraliſchen Willens erſcheinen. Das Individuum hat aber

in der Pflicht vielmehr ſeine Befreyung theils von der Abhängigkeit, in der es in dem bloßen Naturtriebe ſtehet, ſo wie von der Gedrücktheit, in der es als ſubjective Beſonderheit in den moraliſchen Reflexionen des Sollens und Mögens iſt, theils von der unbeſtimmten Subjectivität, die nicht zum Daſeyn und der objectiven Beſtimmtheit des Handelns kommt, und in ſich und als eine Unwirklichkeit bleibt. In der Pflicht befreit das Individuum ſich zur ſubſtantiellen Freyheit.

§. 150.

Das Sittliche inſofern es ſich an dem individuellen durch die Natur beſtimmten Charakter als ſolchem reflektirt, iſt die Tugend, die inſofern ſie nichts zeigt, als die einfache Angemeſſenheit des Individuums an die Pflichten der Verhältniſſe, denen es angehört, Rechtſchaffenheit iſt.

Was der Menſch thun müſſe, welches die Pflichten ſind, die er zu erfüllen hat, um tugendhaft zu ſeyn, iſt in einem ſittlichen Gemeinweſen leicht zu ſagen, — es iſt nichts anderes von ihm zu thun, als was ihm in ſeinen Verhältniſſen vorgezeichnet, ausgeſprochen und bekannt iſt. Die Rechtſchaffenheit iſt das Allgemeine, was an ihn theils rechtlich, theils ſittlich gefodert werden kann. Sie erſcheint aber für den moraliſchen Standpunkt leicht als etwas untergeordneteres, über das man an ſich und andere noch mehr fodern müſſe; denn die Sucht, etwas beſonderes zu ſeyn, genügt ſich nicht mit dem, was das An- und für ſich-ſeyende und Allgemeine iſt; ſie findet erſt in einer Ausnahme das Bewußtſeyn der Eigenthümlichkeit.— Die verſchiedenen Seiten der Rechtſchaffenheit können eben ſo gut auch Tugenden genannt werden, weil ſie eben ſo ſehr Eigenthum, —

obwohl in der Vergleichung mit andern nicht beſonderes, — des Individuums ſind. Das Reden aber von der Tugend gränzt leicht an leere Deklamation, weil damit nur von einem Abſtracten und Unbeſtimmten geſprochen wird, ſo wie auch ſolche Rede mit ihren Gründen und Darſtellungen ſich an das Individuum als an eine Willkühr und ſubjectives Belieben wendet. Unter einem vorhandenen ſittlichen Zuſtande, deſſen Verhältniſſe vollſtändig entwickelt und verwirklicht ſind, hat die eigentliche Tugend nur in außerordentlichen Umſtänden und Colliſionen jener Verhältniſſe ihre Stelle und Wirklichkeit; — in wahrhaften Colliſionen, denn die moraliſche Reflexion kann ſich allenthalben Colliſionen erſchaffen und ſich das Bewußtſeyn von etwas Beſonderem und von gebrachten Opfern geben. Im ungebildeten Zuſtande der Geſellſchaft und des Gemeinweſens kommt deswegen mehr die Form der Tugend als ſolcher vor, weil hier das Sittliche und deſſen Verwirklichung mehr ein individuelles Belieben und eine eigenthümliche geniale Natur des Individuums iſt, wie denn die Alten beſonders von Herkules die Tugend prädicirt haben. Auch in den alten Staaten, weil in ihnen die Sittlichkeit nicht zu dieſem freyen Syſtem einer ſelbſtſtändigen Entwickelung und Objectivität gediehen war, mußte es die eigenthümliche Genialität der Individuen ſeyn, welche dieſen Mangel erſetzte. — Die Lehre von den Tugenden, inſofern ſie nicht bloß Pflichtenlehre iſt, ſomit das Beſondere, auf Naturbeſtimmtheit Gegründete des Charakters umfaßt, wird hiermit eine geiſtige Naturgeſchichte ſeyn.

Indem die Tugenden das Sittliche in der Anwendung auf das Beſondere, und nach dieſer ſubjectiven Seite ein Unbeſtimmtes ſind, ſo tritt für ihre Beſtimmung das Quantitative des Mehr und Weniger ein; ihre Betrachtung führt daher die gegenüber-

ſtehenden Mängel oder Laſter herbey, wie bey Ariſtoteles, der die beſondere Tugend daher ſeinem richtigen Sinne nach, als die Mitte zwiſchen einem Zuviel und einem Zuwenig beſtimmte. — Derſelbe Inhalt, welcher die Form von Pflichten und dann von Tugenden annimmt, iſt es auch der die Form von Trieben hat (§. 19. Anm.). Auch ſie haben denſelben Inhalt zu ihrer Grundlage, aber weil er in ihnen noch dem unmittelbaren Willen und der natürlichen Empfindung angehört, und zur Beſtimmung der Sittlichkeit nicht heraufgebildet iſt, ſo haben ſie mit dem Inhalte der Pflichten und Tugenden nur den abſtracten Gegenſtand gemein, der als beſtimmungslos in ſich ſelbſt, die Grenze des Guten oder Böſen für ſie nicht enthält, — oder ſie ſind nach der Abſtraction des Poſitiven, gut, und umgekehrt nach der Abſtraction des Negativen, böſe (§. 18.).

§. 151.

Aber in der einfachen Identität mit der Wirklichkeit der Individuen erſcheint das Sittliche, als die allgemeine Handlungsweiſe derſelben — als Sitte, — die Gewohnheit deſſelben als eine zweyte Natur, die an die Stelle des erſten bloß natürlichen Willens geſetzt, und die durchdringende Seele, Bedeutung und Wirklichkeit ihres Daſeyns iſt, der als eine Welt lebendige und vorhandene Geiſt, deſſen Subſtanz ſo erſt als Geiſt iſt.

§. 152.

Die ſittliche Subſtantialität iſt auf dieſe Weiſe zu ihrem Rechte und dieſes zu ſeinem Gelten gekommen, daß in ihr nämlich die Eigenwilligkeit und das eigene Gewiſſen des Einzelnen, das für ſich wäre und einen Gegenſatz gegen ſie machte, verſchwunden, indem der ſittliche

Charakter das unbewegte aber in ſeinen Beſtimmungen zur wirklichen Vernünftigkeit aufgeſchloſſene Allgemeine als ſeinen bewegenden Zweck weiß, und ſeine Würde ſo wie alles Beſtehen der beſondern Zwecke in ihm gegründet erkennt und wirklich darin hat. Die Subjectivität iſt ſelbſt die abſolute Form und die exiſtirende Wirklichkeit der Subſtanz und der Unterſchied des Subjects von ihr als ſeinem Gegenſtand, Zwecke und Macht iſt nur der zugleich eben ſo unmittelbar verſchwundene Unterſchied der Form.

Die Subjectivität, welche den Boden der Exiſtenz für den Freyheitsbegriff ausmacht (§. 106.) und auf dem moraliſchen Standpunkte noch im Unterſchiede von dieſem ihrem Begriff iſt, iſt im Sittlichen die ihm adäquate Exiſtenz deſſelben.

§. 153.

Das Recht der Individuen für ihre ſubjective Beſtimmung zur Freyheit hat darin, daß ſie der ſittlichen Wirklichkeit angehören, ſeine Erfüllung, indem die Gewißheit ihrer Freyheit in ſolcher Objectivität ihre Wahrheit hat, und ſie im Sittlichen ihr eigenes Weſen, ihre innere Allgemeinheit wirklich beſitzen. (§. 147.)

Auf die Frage eines Vaters, nach der beſten Weiſe ſeinen Sohn ſittlich zu erziehen, gab ein Pythagoräer (auch anderen wird ſie in den Mund gelegt) die Antwort: wenn du ihn zum Bürger eines Staats von guten Geſetzen machſt.

§. 154.

Das Recht der Individuen an ihre Beſonderheit iſt eben ſo in der ſittlichen Subſtantialität enthalten, denn die Beſonderheit iſt die äußerlich erſcheinende Weiſe, in welcher das Sittliche exiſtirt.

§. 155.

In dieſer Identität des allgemeinen und beſondern Willens fällt ſomit Pflicht und Recht in Eins und der Menſch hat durch das Sittliche inſofern Rechte, als er Pflichten, und Pflichten inſofern er Rechte hat. Im abſtracten Rechte habe Ich das Recht, und ein Anderer die Pflicht gegen daſſelbe, — im Moraliſchen ſoll nur das Recht meines eigenen Wiſſens und Wollens, ſo wie meines Wohls mit den Pflichten geeint und objectiv ſeyn.

§. 156.

Die ſittliche Subſtanz, als das für ſich ſeyende Selbſtbewußtſeyn mit ſeinem Begriffe geeint enthaltend, iſt der wirkliche Geiſt einer Familie und eines Volks.

§. 157.

Der Begriff dieſer Idee iſt nur als Geiſt, als ſich Wiſſendes und Wirkliches, indem er die Objectivirung ſeiner ſelbſt, die Bewegung durch die Form ſeiner Momente iſt. Er iſt daher:

A) der unmittelbare oder natürliche ſittliche Geiſt; — die Familie.

Dieſe Subſtantialität geht in den Verluſt ihrer Einheit, in die Entzweyung und in den Standpunkt des Relativen über und iſt ſo

B) bürgerliche Geſellſchaft eine Verbindung der Glieder als ſelbſtſtändiger Einzelner in einer ſomit formellen Allgemeinheit, durch ihre Bedürfniſſe, und durch die Rechtsverfaſſung als Mittel der Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums und durch eine äußerliche Ord-

nung für ihre beſondern und gemeinſamen Intereſſen, welcher äußerliche Staat ſich

C) in den Zweck und die Wirklichkeit des ſubſtantiellen Allgemeinen, und des demſelben gewidmeten öffentlichen Lebens, — in die Staatsverfaſſung zurück und zuſammen nimmt.

Erſter Abſchnitt.

Die Familie.

§. 158.

Die Familie hat als die unmittelbare Subſtantialität des Geiſtes, ſeine ſich empfindende Einheit, die Liebe, zu ihrer Beſtimmung, ſo daß die Geſinnung iſt, das Selbſtbewußtſeyn ſeiner Individualität in dieſer Einheit als an und für ſich ſeyender Weſentlichkeit zu haben, um in ihr nicht als eine Perſon für ſich, ſondern als Mitglied zu ſeyn.

§. 159.

Das Recht, welches dem Einzelnen auf den Grund der Familien-Einheit zukommt, und was zunächſt ſein Leben in dieſer Einheit ſelbſt iſt, tritt nur inſofern in die Form Rechtens als des abſtracten Momentes der beſtimmten Einzelnheit, hervor, als die Familie in die Auflöſung übergeht, und die, welche als Glieder ſeyn ſollen, in ihrer Geſinnung und Wirklichkeit, als ſelbſtſtändige Perſonen werden, und was ſie in der Familie für ein beſtimmtes Moment ausmachten, nun in der Abſonderung, alſo nur

nach äußerlichen Seiten (Vermögen, Alimentation, Koſten der Erziehung u. dergl.) erhalten.

§. 160.

Die Familie vollendet ſich in den drey Seiten:

a) in der Geſtalt ihres unmittelbaren Begriffes als Ehe,

b) in dem äußerlichen Daſeyn, dem Eigenthum und Gut der Familie und der Sorge dafür;

c) in der Erziehung der Kinder und der Auflöſung der Familie.

A.

Die Ehe.

§. 161.

Die Ehe enthält, als das unmittelbare ſittliche Verhältniß, erſtens das Moment der natürlichen Lebendigkeit, und zwar als ſubſtantielles Verhältniß die Lebendigkeit in ihrer Totalität, nämlich als Wirklichkeit der Gattung und deren Prozeß (S. Encykl. der philoſ. Wiſſ. §. 167. ff. und 288. ff.) Aber im Selbſtbewußtſeyn wird zweitens die nur innerliche oder an ſich ſeyende und eben damit in ihrer Exiſtenz nur äußerliche Einheit der natürlichen Geſchlechter, in eine Geiſtige, in ſelbſtbewußte Liebe, umgewandelt.

§. 162.

Als ſubjectiver Ausgangspunkt der Ehe kann mehr die beſondere Neigung der beyden Perſonen, die in dieß Verhältniß treten, oder die Vorſorge und Veranſtaltung der Eltern u. ſ. f. erſcheinen; der objective Ausgangspunkt aber iſt die freye Einwilligung der Perſonen und zwar dazu, Eine Perſon auszumachen, ihre natürliche und einzelne Perſönlichkeit in jener Einheit aufzugeben, welche nach dieſer Rückſicht eine Selbſtbeſchränkung, aber eben, indem ſie in ihr ihr ſubſtantielles Selbſtbewußtſeyn gewinnen, ihre Befreyung iſt.

Die objective Beſtimmung, ſomit die ſittliche Pflicht, iſt, in den Stand der Ehe zu treten. Wie der äußerliche Ausgangspunkt beſchaffen iſt, iſt ſeiner Natur nach zufällig, und hängt insbeſondere von der Bildung der Reflexion ab. Die Extreme hierin ſind

das eine, daß die Veranſtaltung der wohlgeſinnten Eltern den Anfang macht, und in den zur Vereinigung der Liebe für einander beſtimmt werdenden Perſonen hieraus, daß ſie ſich, als hiezu beſtimmt, bekannt werden, die Neigung entſteht, — das andere, daß die Neigung in den Perſonen, als in dieſen unendlich partikulariſirten zuerſt erſcheint. — Jenes Extrem oder überhaupt der Weg, worin der Entſchluß zur Verehelichung den Anfang macht, und die Neigung zur Folge hat, ſo daß bei der wirklichen Verheyratung nun beydes vereinigt iſt, kann ſelbſt als der ſittlichere Weg angeſehen werden. — In dem andern Extrem iſt es die unendlich beſondere Eigenthümlichkeit, welche ihre Prätenſionen geltend macht und mit dem ſubjectiven Princip der modernen Welt (ſ. oben §. 124. Anm.) zuſammenhängt. — In die modernen Dramen und anderen Kunſtdarſtellungen aber, wo die Geſchlechterliebe das Grundintereſſe ausmacht, wird das Element von durchdringender Froſtigkeit, das darin angetroffen wird, in die Hitze der dargeſtellten Leidenſchaft durch die damit verknüpfte gänzliche Zufälligkeit, dadurch nemlich gebracht, daß das ganze Intereſſe als nur auf dieſen beruhend, vorgeſtellt wird, was wohl für dieſe von unendlicher Wichtigkeit ſeyn kann, aber es an ſich nicht iſt.

§. 163.

Das Sittliche der Ehe beſteht in dem Bewußtſeyn dieſer Einheit als ſubſtantiellen Zweckes, hiemit in der Liebe, dem Zutrauen und der Gemeinſamkeit der ganzen individuellen Exiſtenz, — in welcher Geſinnung und Wirklichkeit der natürliche Trieb zur Modalität eines Naturmoments, das eben in ſeiner Befriedigung zu erlöſchen beſtimmt iſt, herabgeſetzt wird, das geiſtige Band in ſeinem Rechte als das Subſtantielle, hiemit als das über die Zu-

fälligkeit der Leidenſchaften und des zeitlichen beſondern Beliebens erhabene, an ſich unauflösliche ſich heraushebt.

Daß die Ehe nicht das Verhältniß eines Vertrags über ihre weſentliche Grundlage iſt, iſt oben bemerkt worden, (§. 75.) denn ſie iſt gerade dies, vom Vertrags Standpunkte, der in ihrer Einzelnheit ſelbſtſtändigen Perſönlichkeit, auszugehen, um ihn aufzuheben. Die Identificirung der Perſönlichkeiten, wodurch die Familie Eine Perſon iſt, und die Glieder derſelben Accidenzen (die Subſtanz iſt aber weſentlich das Verhältniß von ihr ſelbſt von Accidenzen (ſ. Encyklopder phil. Wiſſenſch. §. 98.)) iſt der ſittliche Geiſt, der für ſich, abgeſtreift von der mannichfaltigen Aeußerlichkeit, die er in ſeinem Daſeyn, als in dieſen Individuen und den in der Zeit und auf mancherley Weiſen beſtimmten Intereſſen der Erſcheinung hat, — als eine Geſtalt für die Vorſtellung herausgehoben, als die Penaten u. ſ. f. verehrt worden iſt, und überhaupt das ausmacht, worin der religiöſe Charakter der Ehe und Familie, die Pietät liegt. Es iſt eine weitere Abſtraction, wenn das Göttliche, Subſtantielle von ſeinem Daſeyn getrennt, und ſo auch die Empfindung und das Bewußtſeyn der geiſtigen Einheit, als fälſchlich ſogenannte platoniſche Liebe fixirt worden iſt; dieſe Trennung hängt mit der mönchiſchen Anſicht zuſammen, durch welche das Moment der natürlichen Lebendigkeit als das ſchlechthin Negative beſtimmt, und ihm eben durch dieſe Trennung eine unendliche Wichtigkeit für ſich gegeben wird.

§. 164.

Wie die Stipulation des Vertrags ſchon für ſich den wahrhaften Uebergang des Eigenthums enthält, (§. 79.) ſo macht die feierliche Erklärung der Einwilligung zum ſittlichen Bande der Ehe und die entſprechende Anerkennung

und Beſtätigung deſſelben durch die Familie und Gemeinde (daß in dieſer Rückſicht die Kirche eintritt, iſt eine weitere hier nicht auszuführende Beſtimmung) — die förmliche Schließung und Wirklichkeit der Ehe aus, ſo daß dieſe Verbindung nur durch das Vorangehen dieſer Ceremonie als der Vollbringung des Subſtantiellen durch das Zeichen, die Sprache, als das geiſtigſte Daſeyn des Geiſtigen, (§. 78.) als ſittlich conſtituirt iſt. Damit iſt das ſinnliche, der natürlichen Lebendigkeit angehörige Moment, in ſein ſittliches Verhältniß als eine Folge und Accidentalität geſetzt, welche dem äußerlichen Daſeyn der ſittlichen Verbindung angehört, die auch in der gegenſeitigen Liebe und Beyhülfe allein erſchöpft ſeyn kann.

Wenn darnach gefragt wird, was als der Hauptzweck der Ehe angeſehen werden müſſe, um daraus die geſetzlichen Beſtimmungen ſchöpfen oder beurtheilen zu können, ſo wird unter dieſem Hauptzwecke verſtanden, welche von den einzelnen Seiten ihrer Wirklichkeit als die vor den andern weſentliche angenommen werden müſſe. Aber keine für ſich macht den ganzen Umfang ihres an und für ſich ſeyenden Inhalts, des Sittlichen, aus, und die eine oder die andere Seite ihrer Exiſtenz kann, unbeſchadet des Weſens der Ehe, fehlen.— Wenn das Schließen der Ehe als ſolches, die Feyerlichkeit, wodurch das Weſen dieſer Verbindung als ein über das Zufällige der Empfindung und beſonderer Neigung erhabenes Sittliches ausgeſprochen und conſtatirt wird, für eine äußerliche Formalität und ein ſogenanntes bloß bürgerliches Gebot genommen wird, ſo bleibt dieſem Acte nichts übrig, als etwa den Zweck der Erbaulichkeit und der Beglaubigung des bürgerlichen Verhältniſſes zu haben, oder gar die bloß poſitive Willkühr eines bürgerlichen oder kirchlichen Gebotes zu ſeyn, das der Natur der

Ehe nicht nur gleichgültig ſey, ſondern das auch, inſofern von dem Gemüth von wegen des Gebots ein Werth auf dieß förmliche Schließen gelegt, und als voranzugehende Bedingung der gegenſeitigen vollkommenen Hingebung angeſehen werde, die Geſinnung der Liebe veruneinige und als ein Fremdes der Innigkeit dieſer Einigung zuwiderlaufe. Solche Meynung, indem ſie den höchſten Begriff von der Freyheit, Innigkeit und Vollendung der Liebe zu geben die Prätenſion hat, leugnet vielmehr das Sittliche der Liebe, die höhere Hemmung und Zurückſetzung des bloßen Naturtriebs, welche ſchon auf eine natürliche Weiſe in der Scham enthalten iſt, und durch das beſtimmtere geiſtige Bewußtſeyn zur Keuſchheit und Zucht erhoben iſt. Näher iſt durch jene Anſicht die ſittliche Beſtimmung verworfen, die darin beſteht, daß das Bewußtſeyn ſich aus ſeiner Natürlichkeit und Subjectivität zum Gedanken des Subſtantiellen ſammelt, und ſtatt ſich das Zufällige und die Willkühr der ſinnlichen Neigung immer noch vorzubehalten, die Verbindung dieſer Willkühr entnimmt und dem Subſtantiellen, den Penaten ſich verpflichtend, übergiebt, und das ſinnliche Moment zu einem von dem Wahrhaften und Sittlichen des Verhältniſſes und der Anerkennung der Verbindung als einer ſittlichen, nur bedingten herabſetzt. — Es iſt die Frechheit und der ſie unterſtützende Verſtand, welcher die ſpekulative Natur des ſubſtantiellen Verhältniſſes nicht zu faſſen vermag, der aber das ſittliche unverdorbene Gemüthe, wie die Geſetzgebungen chriſtlicher Völker entſprechend ſind.

§. 165.

Die natürliche Beſtimmtheit der beyden Geſchlechter erhält durch ihre Vernünftigkeit intellectuelle und ſittliche Bedeutung. Dieſe Bedeutung iſt durch den Un-

terſchied beſtimmt, in welchen ſich die ſittliche Subſtantialität als Begriff an ſich ſelbſt dirimirt, um aus ihm ihre Lebendigkeit als concrete Einheit zu gewinnen.

§. 166.

Das eine iſt daher das Geiſtige, als das ſich entzweiende in die für ſich ſeyende perſönliche Selbſtſtändigkeit und in das Wiſſen und Wollen der freyen Allgemeinheit, das Selbſtbewußtſeyn des begreifenden Gedankens und Wollen des objectiven Entzwecks; — das andere das in der Einigkeit ſich erhaltende Geiſtige als Wiſſen und Wollen des Subſtantiellen in Form der concreten Einzelnheit und der Empfindung; — jenes im Verhältniß nach Außen das Mächtige und Bethätigende, dieſes das Paſſive und Subjective. Der Mann hat daher ſein wirkliches ſubſtantielles Leben im Staate, der Wiſſenſchaft und dergleichen, und ſonſt im Kampfe und der Arbeit mit der Außenwelt und mit ſich ſelbſt, ſo daß er nur aus ſeiner Entzweyung die ſelbſtſtändige Einigkeit mit ſich erkämpft, deren ruhige Anſchauung und die empfindende ſubjective Sittlichkeit er in der Familie hat, in welcher die Frau ihre ſubſtantielle Beſtimmung und in dieſer Pietät ihre ſittliche Geſinnung hat.

Die Pietät wird daher in einer der erhabenſten Darſtellungen derſelben, der Sophokleiſchen Antigone, vorzugsweiſe als das Geſetz des Weibes ausgeſprochen, und als das Geſetz der empfindenden ſubjectiven Subſtantialität, der Innerlichkeit, die noch nicht ihre vollkommene Verwirklichung erlangt, als das Geſetz der alten Götter, des Unterirdiſchen, als ewiges Geſetz, von dem Niemand weiß, von wannen es erſchien, und im Gegenſatz gegen das offenbare, das Geſetz des Staates, dargeſtellt; — ein Gegenſatz der

der höchſte ſittliche und darum der höchſte tragiſche, und in der Weiblichkeit und Männlichkeit daſelbſt individualiſirt iſt; vergl. Phänomel. des Geiſtes S. 383 ff. 417 ff.

§. 167.

Die Ehe iſt weſentlich Monogamie, weil die Perſönlichkeit, die unmittelbare ausſchließende Einzelnheit es iſt, welche ſich in dieß Verhältniß legt und hingibt, deſſen Wahrheit und Innigkeit (die ſubjective Form der Subſtantialität) ſomit nur aus der gegenſeitigen ungetheilten Hingebung dieſer Perſönlichkeit hervorgeht; dieſe kommt zu ihrem Rechte, im Andern ihrer ſelbſt bewußt zu ſeyn, nur inſofern das Andre als Perſon, d. i. als atome Einzelnheit in dieſer Identität iſt.

Die Ehe, und weſentlich die Monogamie, iſt eines der abſoluten Principien, worauf die Sittlichkeit eines Gemeinweſens beruht; die Stiftung der Ehe wird daher als eines der Momente der göttlichen oder heroiſchen Gründung der Staaten aufgeführt.

§. 168.

Weil es ferner dieſe ſich ſelbſt unendlich eigene Perſönlichkeit der beyden Geſchlechter iſt, aus deren freyen Hingebung die Ehe hervorgeht, ſo muß ſie nicht innerhalb des ſchon natürlich-identiſchen, ſich bekannten und in aller Einzelheit vertraulichen Kreiſes, in welchem die Individuen nicht eine ſich ſelbſt eigenthümliche Perſönlichkeit gegen einander haben, geſchloſſen werden, ſondern aus getrennten Familien und urſprünglich verſchiedener Perſönlichkeit ſich finden. Die Ehe unter Blutsverwandten iſt daher dem Begriffe, welchem die Ehe als eine ſittliche Handlung der Freyheit, nicht als eine Verbindung unmit-

telbarer Natürlichkeit und deren Triebe iſt, ſomit auch wahrhafter natürlicher Empfindung zuwider.

Wenn man die Ehe ſelbſt als nicht im Naturrecht, ſondern bloß als im natürlichen Geſchlechtstrieb gegründet und als einen willkührlichen Vertrag betrachtet, eben ſo, wenn man für die Monogamie äußere Gründe ſogar aus dem phyſiſchen Verhältniſſe der Anzahl der Männer und Weiber, eben ſo für das Verbot der Ehe unter Blutsverwandten nur dunkle Gefühle angegeben hat, ſo lag dabei die gewöhnliche Vorſtellung von einem Naturzuſtande und einer Natürlichkeit des Rechts, und der Mangel am Begriffe der Vernünftigkeit und Freyheit, zum Grunde.

§. 169.

Die Familie hat als Perſon ihre äußerliche Realität in einem Eigenthum, in dem ſie das Daſeyn ihrer ſubſtantiellen Perſönlichkeit nur als in einem Vermögen hat.

B.

Das Vermögen der Familie.

§. 170.

Die Familie hat nicht nur Eigenthum, ſondern für ſie als allgemeine und fortdauernde Perſon tritt das Bedürfniß und die Beſtimmung eines bleibenden und ſichern Beſitzes, eines Vermögens ein. Das im abſtracten Eigenthum willkührliche Moment des beſondern Bedürfniſſes des bloß Einzelnen und die Eigenſucht der Begierde, verändert ſich hier in die Sorge und den Erwerb für ein Gemeinſames, in ein Sittliches.

Einführung des feſten Eigenthums erſcheint mit Einführung der Ehe in den Sagen von den Stiftungen der Staaten, oder wenigſtens eines geſelligen geſitteten Lebens, in Verbindung. — Worin übrigens jenes Vermögen beſtehe und welches die wahrhafte Weiſe ſeiner Befeſtigung ſey, ergiebt ſich in der Sphäre der bürgerlichen Geſellſchaft.

§. 171.

Die Familie als rechtliche Perſon gegen Andere hat der Mann als ihr Haupt zu vertreten. Ferner kommt ihm vorzüglich der Erwerb nach Außen, die Sorge für die Bedürfniſſe, ſo wie die Dispoſition und Verwaltung des Familienvermögens zu. Dieſes iſt gemeinſames Eigenthum, ſo daß kein Glied der Familie ein beſonderes Eigenthum, jedes aber ſein Recht an das Gemeinſame hat. Dieſes Recht und jene dem Haupte der Familie zuſtehende Dispoſition können aber in Colliſion kommen, indem das in der Familie noch Unmittelbare der ſittlichen Geſinnung (§. 158.) der Beſonderung und Zufälligkeit offen iſt.

§. 172.

Durch eine Ehe conſtituirt ſich eine neue Familie, welche ein für ſich ſelbſtſtändiges gegen die Stämme oder Häuſer iſt, von denen ſie ausgegangen iſt; die Verbindung mit ſolchen hat die natürliche Blutsverwandtſchaft zur Grundlage, die neue Familie aber die ſittliche Liebe. Das Eigenthum eines Individuums ſteht daher auch in weſentlichem Zuſammenhang mit ſeinem Eheverhältniß, und nur in entfernterem mit ſeinem Stamme oder Hauſe.

Die Ehepakten, wenn in ihnen für die Gütergemeinſchaft der Eheleute eine Beſchränkung liegt, die Anordnung eines beſtehenden Rechtsbeyſtandes der Frau und dergl, haben inſofern den Sinn, gegen den Fall der Trennung der Ehe durch natürlichen Tod, Scheidung und dergl. gerichtet und Sicherungsverſuche zu ſeyn, wodurch den unterſchiedenen Gliedern auf ſolchen Fall ihr Antheil an dem Gemeinſamen erhalten wird.

C.

Die Erziehung der Kinder und die Auflöſung der Familie.

§. 173.

In den Kindern wird die Einheit der Ehe, welche als ſubſtantiell nur Innigkeit und Geſinnung, als exiſtirend aber in den beyden Subjecten geſondert iſt, als Einheit ſelbſt eine für ſich ſeyende Exiſtenz und Gegenſtand, den ſie als ihre Liebe, als ihr ſubſtantielles Daſeyn, lieben. — Der natürlichen Seite nach wird die Vorausſetzung unmittelbar vorhandenen Perſonen, — als Eltern, — hier zum Reſultate, — ein Fortgang, der ſich in den unendlichen Progreß der ſich erzeugenden und vorausſetzenden Geſchlechter verläuft, — die Weiſe, wie in der endlichen Natürlichkeit der einfache Geiſt der Penaten ſeine Exiſtenz als Gattung darſtellt.

§. 174.

Die Kinder haben das Recht, aus dem gemeinſamen Familienvermögen ernährt und erzogen zu werden. Das Recht der Eltern auf die Dienſte der Kinder als Dienſte, gründet und beſchränkt ſich auf das Gemeinſame der Familienſorge überhaupt. Eben ſo beſtimmt ſich das Recht der Eltern über die Willkühr der Kinder durch den Zweck, ſie in Zucht zu halten und zu erziehen. Der Zweck von Beſtrafungen iſt nicht die Gerechtigkeit als ſolche, ſondern ſubjectiver, moraliſcher Natur, Abſchreckung der noch in Natur befangenen Freyheit und Erhebung des Allgemeinen in ihr Bewußtſeyn und ihren Willen.

§. 175.

Die Kinder ſind an ſich Freye, und das Leben iſt das unmittelbare Daſeyn nur dieſer Freyheit, ſie gehö- ren daher weder Anderen, noch den Eltern als Sachen an. Ihre Erziehung hat die in Rückſicht auf das Fa- milienverhältniß poſitive Beſtimmung, daß die Sittlichkeit in ihnen zur unmittelbaren, noch Gegenſatzloſen Empfin- dung gebracht, und das Gemüth darin als dem Grunde des ſittlichen Lebens, in Liebe, Zutrauen und Gehorſam ſein erſtes Leben gelebt habe, — dann aber die in Rückſicht auf daſſelbe Verhältniß negative Beſtimmung, die Kinder aus der natürlichen Unmittelbarkeit, in der ſie ſich urſprüng- lich befinden, zur Selbſtſtändigkeit und freyen Perſönlich- keit und damit zur Fähigkeit, aus der natürlichen Einheit der Familie zu treten, zu erheben.

Das Sklavenverhältniß der römiſchen Kinder iſt eine der dieſe Geſetzgebung befleckendſten Inſtitutionen, und dieſe Kränkung der Sittlichkeit in ihrem innerſten und zarteſten Leben iſt eins der wichtigſten Momente, den weltgeſchichtlichen Charakter der Römer und ihre Richtung auf den Rechts-Formalismus zu verſtehen. — Die Nothwendigkeit, erzogen zu werden, iſt in den Kindern als das eigene Gefühl, in ſich, wie ſie ſind, unbefriedigt zu ſeyn, — als der Trieb, der Welt der Erwachſenen, die ſie als ein höheres ahnden, anzuge- hören, der Wunſch groß zu werden. Die ſpielende Pädagogik nimmt das Kindiſche ſchon ſelbſt als etwas, das an ſich gelte, gibt es den Kindern ſo und ſetzt ih- nen das Ernſthafte und ſich ſelbſt in kindiſche von den Kindern ſelbſt gering geachtete Form herab. Indem ſie ſo dieſelben in der Unfertigkeit, in der ſie ſich füh- len, vielmehr als fertig vorzuſtellen und darin befrie- digt zu machen beſtrebt iſt, — ſtört und verunreinigt ſie deren wahres eigenes beſſeres Bedürfniß, und be-

wirkt theils die Intereſſeloſigkeit und Stumpfheit für die ſubſtantiellen Verhältniſſe der geiſtigen Welt, theils die Verachtung der Menſchen, da ſich ihnen als Kindern dieſelbe ſelbſt kindiſch und verächtlich vorgeſtellt haben, und dann die ſich an der eigenen Vortrefflichkeit weidende Eitelkeit und Eigendünkel.

§. 176.

Weil die Ehe nur erſt die unmittelbare ſittliche Idee iſt, hiermit ihre objective Wirklichkeit in der Innigkeit der ſubjectiven Geſinnung und Empfindung hat, ſo liegt darin die erſte Zufälligkeit ihrer Exiſtenz. So wenig ein Zwang ſtattfinden kann, in die Ehe zu treten, ſo wenig giebt es ſonſt ein nur rechtliches poſitives Band, das die Subjecte bei entſtandenen widrigen und feindſeligen Geſinnungen und Handlungen zuſammen zu halten vermögte. Es iſt aber eine dritte ſittliche Autorität gefodert, welche das Recht der Ehe, der ſittlichen Subſtantialität, gegen die bloße Meynung von ſolcher Geſinnung und gegen die Zufälligkeit bloß temporärer Stimmung u. ſ. f. feſthält, dieſe von der totalen Entfremdung unterſcheidet, und die letztere conſtatirt, um erſt in dieſem Falle die Ehe ſcheiden zu können.

§. 177.

Die ſittliche Auflöſung der Familie liegt darin, daß die Kinder zur freyen Perſönlichkeit erzogen, in der Volljährigkeit anerkannt werden, als rechtliche Perſonen und fähig zu ſeyn, theils eigenes freyes Eigenthum zu haben, theils eigene Familien zu ſtiften, — die Söhne als Häupter, und die Töchter als Frauen, — eine Familie, in welcher ſie nunmehr ihre ſubſtantielle Beſtimmung haben, gegen die ihre erſte Familie als nur erſter Grund und Aus-

gangspunkt zurücktritt, und noch mehr das Abſtractum des Stammes keine Rechte hat.

§. 178.

Die natürliche Auflöſung der Familie durch den Tod der Eltern, insbeſondere des Mannes hat die Erbſchaft in Anſehung des Vermögens zur Folge; ihrem Weſen nach ein Eintreten in den eigenthümlichen Beſitz des an ſich gemeinſamen Vermögens, — ein Eintreten, das mit den entferntern Graden der Verwandtſchaft und im Zuſtande der die Perſonen und Familien verſelbſtſtändigenden Zerſtreuung der bürgerlichen Geſellſchaft um ſo unbeſtimmter wird, als die Geſinnung der Einheit ſich um ſo mehr verliert, und als jede Ehe das Aufgeben der vorigen Familienverhältniſſe und die Stiftung einer neuen ſelbſtſtändigen Familie wird.

Der Einfall, als Grund der Erbſchaft den Umſtand anzuſehen, daß durch den Tod das Vermögen herrenloſes Gut werde, und als ſolches dem, der ſich zuerſt im Beſitz ſetzt, zufalle, dieſe Beſitzergreifung aber wohl meiſtens von den Verwandten, als der gewöhnlich nächſten Umgebung, werde vorgenommen werden, — welcher gewöhnliche Zufall dann durch die poſitiven Geſetze der Ordnung wegen zur Regel erhoben werde, — dieſer Einfall läßt die Natur des Familienverhältniſſes unberückſichtigt.

§. 179.

Es entſtehet durch diß Auseinanderfallen die Freyheit für die Willkühr der Individuen, theils überhaupt ihr Vermögen mehr nach Belieben, Meynungen und Zwecken der Einzelnheit zu verwenden, theils gleichſam einen Kreis von Freunden, Bekannten u. ſ. f. ſtatt einer Familie anzuſehen

und dieſe Erklärung mit den rechtlichen Folgen der Erbſchaft, in einem Teſtamente zu machen.

In die Bildung eines ſolchen Kreiſes, worin die ſittliche Berechtigung des Willens zu einer ſolchen Diſpoſition über das Vermögen läge, tritt, beſonders inſofern ſie ſchon die Beziehung auf das Teſtiren mit ſich führt, ſo viele Zufälligkeit, Willkühr, Abſichtlichkeit für ſelbſtſüchtige Zwecke u. ſ. f. ein, daß das ſittliche Moment etwas ſehr vages iſt, und die Anerkennung der Befugniß der Willkühr, zu teſtiren, viel leichter für Verletzung ſittlicher Verhältniſſe und für niederträchtige Bemühungen und eben ſolche Abhängigkeiten Veranlaſſung wird, wie ſie auch thörigter Willkühr und der Heimtücke, an die ſogenannten Wohlthaten und Geſchenke, die auf den Fall des Todes, in welchem mein Eigenthum ohnehin aufhört, mein zu ſeyn, Bedingungen der Eitelkeit und einer herriſchen Quälerey zu knüpfen, Gelegenheit und Berechtigung gibt.

§. 180.

Das Princip, daß die Glieder der Familie zu ſelbſtſtändigen rechtlichen Perſonen werden (§. 177.), läßt innerhalb des Kreiſes der Familie etwas von dieſer Willkühr und Unterſcheidung unter den natürlichen Erben eintreten, die aber nur höchſt beſchränkt ſtattfinden kann, um das Grundverhältniß nicht zu verletzen.

Die bloße directe Willkühr des Verſtorbenen kann nicht zum Princip für das Recht zu teſtiren gemacht werden, insbeſondere nicht inſofern ſie dem ſubſtantiellen Rechte der Familie gegenüber ſtehet, deren Liebe, Verehrung gegen ihr ehemaliges Mitglied es doch vornemlich nur ſeyn könnte, welche deſſen Willkühr nach ſeinem Tode beachtete. Eine ſolche Willkühr enthält für ſich nichts, das höher als das Familienrecht ſelbſt zu reſpectiren wäre; im Gegentheil. Das ſonſtige Gelten einer

Letzten-Willens-Diſpoſition läge allein in der willkühr-lichen Anerkennung der Andern. Ein ſolches Gelten kann ihr vornemlich nur eingeräumt werden, inſofern das Familienverhältniß, in welchem ſie abſorbirt iſt, entfernter und unwirkſamer wird. Unwirkſamkeit deſ-ſelben aber, wo es wirklich vorhanden iſt, gehört zum Unſittlichen, und die ausgedehnte Gültigkeit jener Will-kühr gegen ein ſolches enthält die Schwächung ſeiner Sittlichkeit in ſich. — Dieſe Willkühr aber innerhalb der Familie zum Haupt-Princip der Erbfolge zu ma-chen, gehörte zu der vorhin bemerkten Härte und Un-ſittlichkeit der römiſchen Geſetze, nach denen der Sohn auch vom Vater verkauft werden konnte und wenn er von Andern freygelaſſen wurde, in die Gewalt des Vaters zurückkehrte, und erſt auf die dritte Freylaſ-ſung aus der Sklaverey wirklich frey wurde, — nach denen der Sohn überhaupt nicht de jure volljährig und eine rechtliche Perſon wurde und nur den Kriegs-raub, peculium castrense, als Eigenthum beſitzen konnte, und wenn er durch jenen dreymaligen Verkauf und Loslaſſung aus der väterlichen Gewalt trat, nicht mit denen, die noch in der Familienknechtſchaft geblie-ben waren, ohne Teſtamentseinſetzung erbte, — eben ſo daß die Frau (inſofern ſie nicht in die Ehe als in ein Sklavenverhältniß, in manum conveniret, in mancipio esset, ſondern als Matrone trat) nicht ſo ſehr der Familie, die ſie durch die Heyrath an ihrem Theile geſtiftet und die nunmehr wirklich die ihrige iſt, als vielmehr der, aus der ſie abſtammte, angehörig blieb, und daher vom Erben des Vermögens der wirk-lich ihrigen eben ſo ausgeſchloſſen, als die Gattin und Mutter von dieſen nicht beerbt wurde. — Daß das Unſittliche ſolcher und anderer Rechte bei weiter-hin erwachendem Gefühle der Vernünftigkeit im Wege der Rechtspflege, z. B. mit Beyhülfe des Ausdrucks: von bonorum possessio, (daß hievon wieder possessio

bonorum unterſchieden iſt, gehört zu ſolchen Kennt- niſſen, die den gelehrten Juriſten ausmachen) ſtatt hereditas, durch die Fiktion, eine filia in einen filius umzutaufen, eludirt wurde, iſt oben ſchon (§. 3. Anm.) als die traurige Nothwendigkeit für den Richter bemerkt worden, das Vernünftige pfiffigerweiſe gegen ſchlechte Geſetze, wenigſtens in einigen Folgen einzuſchwärzen. Die fürchterliche Inſtabilität der wichtigſten Inſtitutionen und ein tumultuariſches Geſetzgeben gegen die Ausbrüche der daraus entſpringenden Uebel, hängt damit zuſammen. — Welche unſittliche Folgen diß Recht der Willkühr im Teſtamentmachen bey den Römern hatte, iſt ſattſam aus der Geſchichte und Lucians und anderer Schilderungen bekannt. — Es liegt in der Natur der Ehe ſelbſt, als der unmittelbaren Sittlichkeit die Vermiſchung vom ſubſtantiellen Verhältniß, natürlicher Zufälligkeit und innerer Willkühr; — wenn nun der Willkühr durch das Knechtſchaftsverhältniß der Kinder und die andern bemerkten und ſonſt damit zuſammenhängenden Beſtimmungen, vollends auch durch die Leichtigkeit der Eheſcheidungen bei den Römern, gegen das Recht des Subſtantiellen der Vorzug eingeräumt wird, ſo daß ſelbſt Cicero, und wie viel Schönes hat er nicht über das Honestum und Decorum in ſeinen Officiis und allenthalben anderwärts geſchrieben! die Speculation machte, ſeine Gattin fortzuſchicken, um durch das Heyrathsgut einer neuen ſeine Schulden zu bezahlen, — ſo iſt dem Verderben der Sitten ein geſetzlicher Weg gebahnt, oder vielmehr die Geſetze ſind die Nothwendigkeit deſſelben.

Die Inſtitution des Erbrechts, zur Erhaltung und zum Glanz der Familie durch Subſtitutionen und Familien-Fidei-Commiſſe, entweder die Töchter zu Gunſten der Söhne, oder zu Gunſten des älteſten Sohnes die übrigen Kinder von der Erbſchaft auszuſchließen, oder überhaupt eine Ungleichheit ein-

treten zu laſſen, verletzt theils das Princip der Frey-heit des Eigenthums (§. 62.), theils beruhet ſie auf einer Willkühr, die an und für ſich kein Recht hat, anerkannt zu werden, — näher auf dem Gedanken, dieſen Stamm oder Haus, nicht ſowohl dieſe Fami-lie aufrecht erhalten zu wollen. Aber nicht dieſes Haus oder Stamm, ſondern die Familie als ſolche iſt die Idee, die ſolches Recht hat, und durch die Frey-heit des Vermögens und die Gleichheit des Erbrechts wird eben ſowohl die ſittliche Geſinnung erhalten, als die Familien vielmehr als durch das Gegentheil er-halten werden. — In ſolchen Inſtitutionen iſt, wie in den römiſchen, das Recht der Ehe (§. 172.) über-haupt verkannt, daß ſie die vollſtändige Stiftung einer eigenthümlichen wirklichen Familie iſt, und gegen ſie das, was Familie überhaupt heißt, stirps, gens, nur ein ſich mit den Generationen immer weiter entfernendes und ſich verunwirklichendes Abſtractum wird. (§. 177.) Die Liebe, das ſittliche Moment der Ehe, iſt als Liebe Empfindung für wirkliche, gegenwärtige Individuen, nicht für ein Abſtractum. — Daß ſich die Verſtandes-Abſtraction als das weltgeſchichtliche Princip des Rö-merreichs zeigt, ſ. unten §. 356. — Daß aber die hö-here politiſche Sphäre ein Recht der Erſtgeburt und ein eiſernes Stammvermögen, doch nicht als eine Will-kühr, ſondern als aus der Idee des Staates nothwen-dig herbeyführt, davon unten §. 306.

§. 181.

Uebergang der Familie in die bürgerliche Ge-ſellſchaft.

Die Familie tritt auf natürliche Weiſe, und weſentlich durch das Princip der Perſönlichkeit in eine Vielheit von Familien auseinander, welche ſich überhaupt als ſelbſtſtän-dige concrete Perſonen und daher äußerlich zu einander

verhalten. Oder die in der Einheit der Familie als der ſittlichen Idee, als die noch in ihrem Begriffe iſt, gebundenen Momente, müſſen von ihm zur ſelbſtſtändigen Realität entlaſſen werden; — die Stufe der Differenz. Zunächſt abſtract ausgedrückt, giebt diß die Beſtimmung der Beſonderheit, welche ſich zwar auf die Allgemeinheit bezieht, ſo daß dieſe die, aber nur noch innerliche, Grundlage und deswegen auf formelle in das Beſondere nur ſcheinende Weiſe iſt. Diß Reflexions-Verhältniß ſtellt daher zunächſt den Verluſt der Sittlichkeit dar, oder, da ſie als das Weſen nothwendig ſcheinend iſt, (Encykl. der phil. Wiſſ. §. 64 ff. §. 81 ff.) macht es die Erſcheinungswelt des Sittlichen, die bürgerliche Geſellſchaft aus.

Die Erweiterung der Familie als Uebergehen derſelben in ein anderes Princip iſt in der Exiſtenz theils die ruhige Erweiterung derſelben zu einem Volke, — einer Nation, die ſomit einen gemeinſchaftlichen natürlichen Urſprung hat, theils die Verſammlung zerſtreuter Familiengemeinden, entweder durch herriſche Gewalt, oder durch freywillige von den verknüpfenden Bedürfniſſen und der Wechſelwirkung ihrer Befriedigung eingeleitete Vereinigung.

Zweyter Abſchnitt.

Die bürgerliche Geſellſchaft.

§. 182.

Die concrete Perſon, welche ſich als Beſondere Zweck iſt, als ein Ganzes von Bedürfniſſen und eine Vermiſchung von Naturnothwendigkeit und Willkühr, iſt das eine Prinzip der bürgerlichen Geſellſchaft, — aber die beſondere Perſon als weſentlich in Beziehung auf andere ſolche Beſonderheit, ſo daß jede durch die andere und zugleich ſchlechthin nur als durch die Form der Allgemeinheit, das andere Prinzip, vermittelt ſich geltend macht und befriedigt.

§. 183.

Der ſelbſtſüchtige Zweck in ſeiner Verwirklichung, ſo durch die Allgemeinheit bedingt, begründet ein Syſtem allſeitiger Abhängigkeit, daß die Subſiſtenz und das Wohl des Einzelnen und ſein rechtliches Daseyn in die Subſiſtenz, das Wohl und Recht Aller verflochten, darauf gegründet und nur in dieſem Zuſammenhange wirklich und geſichert iſt. — Man kann dieß Syſtem zunächſt als den

äußeren Staat, — Noth- und Verſtandes-Staat anſehen.

§. 184.

Die Idee in dieſer ihrer Entzweyung ertheilt den Momenten eigenthümliches Daſeyn, der Beſonderheit — das Recht ſich nach allen Seiten zu entwickeln und zu ergehen, und der Allgemeinheit das Recht, ſich als Grund und nothwendige Form der Beſonderheit, ſo wie als die Macht über ſie und ihren letzten Zweck zu erweiſen. — Es iſt das Syſtem der in ihre Extreme verlornen Sittlichkeit, was das abſtracte Moment der Realität der Idee ausmacht, welche hier nur als die relative Totalität und innere Nothwendigkeit an dieſer äußern Erſcheinung iſt.

§. 185.

Die Beſonderheit für ſich, einerſeits als ſich nach allen Seiten auslaſſende Befriedigung ihrer Bedürfniſſe, zufälliger Willkühr und ſubjectiven Beliebens, zerſtört in ihren Genüſſen ſich ſelbſt und ihren ſubſtantiellen Begriff; andererſeits als unendlich erregt, und in durchgängiger Abhängigkeit von äußerer Zufälligkeit und Willkühr, ſo wie von der Macht der Allgemeinheit beſchränkt, iſt die Befriedigung des nothwendigen, wie des zufälligen Bedürfniſſes zufällig. Die bürgerliche Geſellſchaft bietet in dieſen Gegenſätzen und ihrer Verwickelung das Schauſpiel eben ſo der Ausſchweifung, des Elends und des beyden gemeinſchaftlichen phyſiſchen und ſittlichen Verderbens dar.

Die ſelbſtſtändige Entwicklung der Beſonderheit (vergl. §. 124. Anm.) iſt das Moment, welches ſich in den alten Staaten als das hereinbrechende Sittenverderben und der letzte Grund des Untergangs derſel-

ben zeigt. Dieſe Staaten, theils im patriarchaliſchen und religiöſen Prinzip, theils im Princip einer geiſtigern, aber einfachern Sittlichkeit, — überhaupt auf urſprüngliche natürliche Anſchauung gebaut, konnten die Entzweyung derſelben und die unendliche Reflexion des Selbſtbewußtſeyns in ſich nicht aushalten, und erlagen dieſer Reflexion, wie ſie ſich hervorzuthun anfing, der Geſinnung und dann der Wirklichkeit nach, weil ihrem noch einfachen Prinzip die wahrhaft unendliche Kraft mangelte, die allein in derjenigen Einheit liegt, welche den Gegenſatz der Vernunft zu ſeiner ganzen Stärke auseinandergehen läßt, und ihn überwältigt hat, in ihm ſomit ſich erhält, und ihn in ſich zuſammenhält. — Plato in ſeinem Staate ſtellt die ſubſtantielle Sittlichkeit in ihrer idealen Schönheit und Wahrheit dar, er vermag aber mit dem Prinzip der ſelbſtſtändigen Beſonderheit, das in ſeiner Zeit in die griechiſche Sittlichkeit herein gebrochen war, nicht anders fertig zu werden, als daß er ihm ſeinen nur ſubſtantiellen Staat entgegenſtellte und daſſelbe bis in ſeine Anfänge hinein, die es im Privat-Eigenthum (§. 46. Anm.) und in der Familie hat, und dann in ſeiner weiteren Ausbildung als die eigene Willkühr und Wahl des Standes u. ſ. f., ganz ausſchloß. Dieſer Mangel iſt es, der auch die große ſubſtantielle Wahrheit ſeines Staates verkennen und denſelben gewöhnlich für eine Träumerei des abſtracten Gedankens, für das, was man oft gar ein Ideal zu nennen pflegt, anſehen macht. Das Prinzip der ſelbſtſtändigen in ſich unendlichen Perſönlichkeit des Einzelnen, der ſubjectiven Freyheit, das innerlich in der chriſtlichen Religion und äußerlich daher mit der abſtracten Allgemeinheit verknüpft in der römiſchen Welt aufgegangen iſt, kommt in jener nur ſubſtantiellen Form des wirklichen Geiſtes nicht zu ſei-

nem Rechte. Diß Prinzip, iſt geſchichtlich ſpäter als die griechiſche Welt, und ebenſo iſt die philoſophiſche Reflexion, die bis zu dieſer Tiefe hinabſteigt, ſpäter als die ſubſtantielle Idee der griechiſchen Philoſophie.

§. 186.

Aber das Prinzip der Beſonderheit geht eben damit, daß es ſich für ſich zur Totalität entwickelt, in die Allgemeinheit über, und hat allein in dieſer ſeine Wahrheit und das Recht ſeiner poſitiven Wirklichkeit. Dieſe Einheit, die wegen der Selbſtſtändigkeit beyder Prinzipien auf dieſem Standpunkte der Entzweyung (§. 184.) nicht die ſittliche Identität iſt, iſt eben damit nicht als Freyheit, ſondern als Nothwendigkeit, daß das Beſondere ſich zur Form der Allgemeinheit erhebe, in dieſer Form ſein Beſtehen ſuche und habe.

§. 187.

Die Individuen ſind als Bürger dieſes Staates Privatperſonen, welche ihr eigenes Intereſſe zu ihrem Zwecke haben. Da dieſer durch das Allgemeine vermittelt iſt, das ihnen ſomit als Mittel erſcheint, ſo kann er von ihnen nur erreicht werden, inſofern ſie ſelbſt ihr Willen, Wollen und Thun auf allgemeine Weiſe beſtimmen, und ſich zu einem Gliede der Kette dieſes Zuſammenhanges machen. Das Intereſſe der Idee hierin, das nicht im Bewußtſeyn dieſer Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft als ſolcher liegt, iſt der Prozeß, die Einzelnheit und Natürlichkeit derſelben durch die Naturnothwendigkeit eben ſo als durch die Willkühr der Bedürfniſſe, zur formellen Freyheit und formellen Allgemein-

heit des Wiſſens und Wollens zu erheben, die Subjectivität in ihrer Beſonderheit zu bilden.

Es hängt mit den Vorſtellungen von der Unſchuld des Naturzuſtandes, von Sitten-Einfalt ungebildeter Völker einerſeits und andererſeits mit dem Sinne, der die Bedürfniſſe, deren Befriedigung, die Genüſſe und Bequemlichkeiten des particulären Lebens u. ſ. f. als abſolute Zwecke betrachtet, zuſammen, wenn die Bildung dort als etwas nur Aeuſſerliches, dem Verderben angehöriges, hier als bloßes Mittel für jene Zwecke betrachtet wird; die eine wie die andere Anſicht zeigt die Unbekanntſchaft mit der Natur des Geiſtes und dem Zwecke der Vernunft. Der Geiſt hat ſeine Wirklichkeit nur dadurch, daß er ſich in ſich ſelbſt entzweyt, in den Naturbedürfniſſen und in dem Zuſammenhange dieſer äußern Nothwendigkeit ſich dieſe Schranke und Endlichkeit giebt, und eben damit, daß er ſich in ſie hinein bildet, ſie überwindet und darin ſein objectives Daſeyn gewinnt. Der Vernunftzweck iſt deßwegen weder jene natürliche Sitteneinfalt, noch in der Entwickelung der Beſonderheit die Genüſſe als ſolche, die durch die Bildung erlangt werden, ſondern daß die Natureinfalt, d. i. theils die paſſive Selbſtloſigkeit, theils die Rohheit des Wiſſens und Willens, d. i. die Unmittelbarkeit und Einzelnheit, in die der Geiſt verſenkt iſt, weggearbeitet werde und zunächſt dieſe ſeine Aeuſſerlichkeit die Vernünftigkeit, der ſie fähig iſt, erhalte, nämlich die Form der Allgemeinheit, die Verſtändigkeit. Auf dieſe Weiſe nur iſt der Geiſt in dieſer Aeuſſerlichkeit als ſolcher einheimiſch und bey ſich. Seine Freyheit hat ſo in derſelben ein Daſeyn, und er wird in dieſem ſeiner Beſtimmung zur Freyheit an ſich fremden Elemente für ſich, hat es nur mit ſolchem zu

thun, dem ſein Siegel aufgedrückt, und von ihm producirt iſt. — Eben damit kommt denn die Form der Allgemeinheit für ſich im Gedanken zur Exiſtenz, — die Form, welche allein das würdige Element für die Exiſtenz der Idee iſt. — Die Bildung iſt daher in ihrer abſoluten Beſtimmung die Befreyung und die Arbeit der höheren Befreyung, nämlich der abſolute Durchgangspunkt zu der, nicht mehr unmittelbaren, natürlichen, ſondern geiſtigen, eben ſo zur Geſtalt der Allgemeinheit erhobenen unendlich ſubjectiven Subſtantialität der Sittlichkeit. — Dieſe Befreyung iſt im Subject die harte Arbeit gegen die bloße Subjectivität des Benehmens, gegen die Unmittelbarkeit der Begierde, ſo wie gegen die ſubjective Eitelkeit der Empfindung und die Willkühr des Beliebens. Daß ſie dieſe harte Arbeit iſt, macht einen Theil der Ungunſt aus, der auf ſie fällt. Durch dieſe Arbeit der Bildung iſt es aber, daß der ſubjective Wille ſelbſt in ſich die Objectivität gewinnt, in der er ſeinerſeits allein würdig und fähig iſt, die Wirklichkeit der Idee zu ſeyn. — Eben ſo macht zugleich dieſe Form der Allgemeinheit, zu der ſich die Beſonderheit verarbeitet und herauf gebildet hat, die Verſtändigkeit, daß die Beſonderheit zum wahrhaften Fürſichſeyn der Einzelnheit wird, und indem ſie der Allgemeinheit den erfüllenden Inhalt und ihre unendliche Selbſtbeſtimmung giebt, ſelbſt in der Sittlichkeit als unendlich fürſichſeyende, freye Subjectivität iſt. Dieß iſt der Standpunkt, der die Bildung als immanentes Moment des Abſoluten, und ihren unendlichen Werth erweiſt.

§. 188.

Die bürgerliche Geſellſchaft enthält die drey Momente:

A) Die Vermittelung des Bedürfniſſes und die Befriedigung des Einzelnen durch ſeine Arbeit und durch

durch die Arbeit und Befriedigung der Bedürfniſſe Aller Uebrigen, — das Syſtem der Bedürfniſſe.

B) Die Wirklichkeit des darin enthaltenen Allgemeinen der Freyheit, der Schutz des Eigenthums durch die Rechtspflege.

C) Die Vorſorge gegen die in jenen Syſtemen zurückbleibende Zufälligkeit und die Beſorgung des beſonderen Intereſſes als eines Gemeinſamen, durch die Polizey und Corporation.

A.

Das Syſtem der Bedürfniſſe.

§. 189.

Die Beſonderheit zunächſt als das gegen das Allgemeine des Willens überhaupt Beſtimmte (§. 60.) iſt ſubjectives Bedürfniß, welches ſeine Objectivität d. i. Befriedigung durch das Mittel α) äußerer Dinge, die nun ebenſo das Eigenthum und Product anderer Bedürfniſſe und Willen ſind, und β) durch die Thätigkeit und Arbeit, als das die beyden Seiten Vermittelnde erlangt. Indem ſein Zweck die Befriedigung der ſubjectiven Beſonderheit iſt, aber in der Beziehung auf die Bedürfniſſe und die freye Willkühr Anderer die Allgemeinheit ſich geltend macht, ſo iſt dieß Scheinen der Vernünftigkeit in dieſe Sphäre der Endlichkeit der Verſtand die Seite, auf die es in der Betrachtung ankommt, und welche das Verſöhnende innerhalb dieſer Sphäre ſelbſt ausmacht.

Die Staats-Oekonomie iſt die Wiſſenſchaft, die von dieſen Geſichtspunkten ihren Ausgang hat, dann aber das Verhältniß und die Bewegung der Maſſen in ihrer qualitativen und quantitativen Beſtimmtheit und Verwickelung darzulegen hat. — Es iſt dieß eine der Wiſſenſchaften, die in neuerer Zeit als ihrem Boden entſtanden iſt. Ihre Entwickelung zeigt das Intereſſante, wie der Gedanke (ſ. Smith, Say, Ricardo) aus der unendlichen Menge von Einzelnheiten, die zunächſt vor ihm liegen, die einfachen Prinzipien der Sache, den in ihr wirkſamen und ſie regierenden Verſtand herausfindet. — Wie es einerſeits das Verſöhnende iſt, in der Sphäre der Bedürf-

niſſe dieß in der Sache liegende und ſich bethätigende Scheinen der Vernünftigkeit zu erkennen, ſo iſt umgekehrt dieß das Feld, wo der Verſtand der ſubjectiven Zwecke und moraliſchen Meynungen ſeine Unzufriedenheit und moraliſche Verdießlichkeit auslläßt. —

a) Die Art des Bedürfniſſes und der Befriedigung.

§. 190.

Das Thier hat einen beſchränkten Kreis von Mitteln nnd Weiſen der Befriedigung ſeiner gleichfalls beſchränkten Bedürfniſſe. Der Menſch beweiſt auch in dieſer Abhängigkeit zugleich ſein Hinausgehen über dieſelbe und ſeine Allgemeinheit, zunächſt durch die Vervielfältigung der Bedürfniſſe und Mittel, und dann durch Zerlegung und Unterſcheidung des concreten Bedürfniſſes in einzelne Theile und Seiten, welche verſchiedene particulariſirte, damit abſtractere Bedürfniſſe werden.

Im Rechte iſt der Gegenſtand die Perſon, im moraliſchen Standpunkte das Subject, in der Familie das Familienglied, in der bürgerlichen Geſellſchaft überhaupt der Bürger (als bourgeois) — hier auf dem Standpunkte der Bedürfniſſe (vergl. §. 123. Anm.) iſt es das Concretum der Vorſtellung, das man Menſch nennt; es iſt alſo erſt hier und auch eigentlich nur hier vom Menſchen in dieſem Sinne die Rede.

§. 191.

Eben ſo theilen und vervielfältigen ſich die Mittel für die particulariſirten Bedürfniſſe und überhaupt die Weiſen ihrer Befriedigung, welche wieder relative Zwecke und abſtracte Bedürfniſſe werden; — eine ins un-

endliche fortgehende Vervielfältigung, welche in eben dem Maaße eine Unterſcheidung dieſer Beſtimmungen und Beurtheilung der Angemeſſenheit der Mittel zu ihren Zwecken, — die Verfeinerung, iſt.

§. 192.

Die Bedürfniſſe und die Mittel werden als reelles Daſeyn ein Seyn für Andere, durch deren Bedürfniſſe und Arbeit die Befriedigung gegenſeitig bedingt iſt. Die Abſtraction, die eine Qualität der Bedürfniſſe und der Mittel wird (ſ. vorherg. §.) wird auch eine Beſtimmung der gegenſeitigen Beziehung der Individuen auf einander; dieſe Allgemeinheit als Anerkanntſeyn iſt das Moment, welches ſie in ihrer Vereinzelung und Abſtraction zu concreten als geſellſchaftlichen Bedürfniſſen, Mitteln und Weiſen der Befriedigung macht.

§. 193.

Dieß Moment wird ſo eine beſondere Zweckbeſtimmung für die Mittel für ſich und deren Beſitz, ſo wie für die Art und Weiſe der Befriedigung der Bedürfniſſe. Es enthält ferner unmittelbar die Forderung der Gleichheit mit den andern hierin; das Bedürfniß dieſer Gleichheit einerſeits und das Sich-gleich-machen, die Nachahmung, wie andererſeits das Bedürfniß der darin eben ſo vorhandenen Beſonderheit, ſich durch eine Auszeichnung geltend zu machen, wird ſelbſt eine wirkliche Quelle der Vervielfältigung der Bedürfniſſe und ihrer Verbreitung.

§. 194.

Indem im geſellſchaftlichen Bedürfniſſe, als der Verknüpfung vom unmittelbaren oder natürlichen und vom geiſtigen Bedürfniſſe der Vorſtellung, das letztere ſich als

das Allgemeine zum überwiegenden macht, ſo liegt in dieſem geſellſchaftlichen Momente die Seite der Befreyung, daß die ſtrenge Naturnothwendigkeit des Bedürfniſſes verſteckt wird, und der Menſch ſich zu ſeiner, und zwar einer allgemeinen Meynung und einer nur ſelbſtgemachten Nothwendigkeit, ſtatt nur zu äußerlicher, zu innerer Zufälligkeit, zur Willkühr, verhält.

Die Vorſtellung als ob der Menſch in einem ſogenannten Naturzuſtande, worin er nur ſogenannte einfache Naturbedürfniſſe hätte, und für ihre Befriedigung nur Mittel gebrauchte, wie eine zufällige Natur ſie ihm unmittelbar gewährte, in Rückſicht auf die Bedürfniſſe in Freyheit lebte, iſt, noch ohne Rückſicht des Moments der Befreyung, die in der Arbeit liegt, wovon nachher, — eine unwahre Meynung, weil das Naturbedürfniß als ſolches und deſſen unmittelbare Befriedigung nur der Zuſtand der in die Natur verſenkten Geiſtigkeit und damit der Rohheit und Unfreyheit wäre, und die Freyheit allein in der Reflexion des Geiſtigen in ſich, ſeiner Unterſcheidung von dem Natürlichen und ſeinem Reflexe auf dieſes, liegt.

§. 195.

Dieſe Befreyung iſt formell, indem die Beſonderheit der Zwecke der zu Grunde liegende Inhalt bleibt. Die Richtung des geſellſchaftlichen Zuſtandes auf die unbeſtimmte Vervielfältigung und Specificirung der Bedürfniſſe, Mittel und Genüſſe, welche, ſo wie der Unterſchied zwiſchen natürlichem und ungebildetem Bedürfniſſe, keine Grenzen hat, — der Luxus iſt eine eben ſo unendliche Vermehrung der Abhängigkeit und Noth, welche es mit einer den unendlichen Widerſtand leiſtenden Materie, nämlich mit äußern Mitteln von der beſondern Art, Eigen-

thum des freyen Willens zu ſeyn, dem ſomit abſolut harten, zu thun hat.

b) Die Art der Arbeit.

§. 196.

Die Vermittelung, den particulariſirten Bedürfniſſen angemeſſene eben ſo particulariſirte Mittel zu bereiten und zu erwerben iſt die Arbeit, welche das von der Natur unmittelbar gelieferte Material für dieſe vielfachen Zwecke durch die mannigfaltigſten Prozeſſe ſpecificirt. Dieſe Formirung giebt nun dem Mittel den Werth und ſeine Zweckmäßigkeit, ſo daß der Menſch in ſeiner Conſumtion ſich vornemlich zu menſchlichen Productionen verhält und ſolche Bemühungen es ſind, die er verbraucht.

§. 197.

An der Mannigfaltigkeit der intereſſirenden Beſtimmungen und Gegenſtände entwickelt ſich die theoretiſche Bildung, nicht nur eine Mannigfaltigkeit von Vorſtellungen und Kenntniſſen, ſondern auch eine Beweglichkeit und Schnelligkeit des Vorſtellens und des Uebergehens von einer Vorſtellung zur andern, das Faſſen verwickelter und allgemeiner Beziehungen u. ſ. f. — die Bildung des Verſtandes überhaupt damit auch der Sprache. — Die praktiſche Bildung durch die Arbeit beſteht in dem ſich erzeugenden Bedürfniß und der Gewohnheit der Beſchäftigung überhaupt, dann der Beſchränkung ſeines Thuns theils nach der Natur des Materials, theils aber vornemlich nach der Willkühr anderer, und einer durch dieſe Zucht ſich erwerbenden Gewohnheit objectiver Thätigkeit und allgemeingültiger Geſchicklichkeiten.

§. 198.

Das Allgemeine und Objective in der Arbeit liegt aber in der Abſtraction, welche die Specificirung der Mittel und Bedürfniſſe bewirkt, damit eben ſo die Production ſpecificirt und die Theilung der Arbeiten hervorbringt. Das Arbeiten des Einzelnen wird durch die Theilung einfacher und hierdurch die Geſchicklichkeit in ſeiner abſtracten Arbeit, ſo wie die Menge ſeiner Productionen größer. Zugleich vervollſtändigt dieſe Abſtraction der Geſchicklichkeit und des Mittels die Abhängigkeit und die Wechſelbeziehung der Menſchen für die Befriedigung der übrigen Bedürfniſſe zur gänzlichen Nothwendigkeit. Die Abſtraction des Producirens macht das Arbeiten ferner immermehr mechaniſch und damit am Ende fähig, daß der Menſch davon wegtreten und an ſeine Stelle die Maſchine eintreten laſſen kann.

c) Das Vermögen.

§. 199.

In dieſer Abhängigkeit und Gegenſeitigkeit der Arbeit und der Befriedigung der Bedürfniſſe ſchlägt die ſubjective Selbſtſucht in den Beytrag zur Befriedigung der Bedürfniſſe Aller andern um, — in die Vermittelung des Beſondern durch das Allgemeine als dialektiſche Bewegung, ſo daß indem jeder für ſich erwirbt, producirt und genießt, er eben damit für den Genuß der übrigen producirt und erwirbt. Dieſe Nothwendigkeit, die in der allſeitigen Verſchlingung der Abhängigkeit Aller liegt, iſt nunmehr für jeden das allgemeine, bleibende Vermögen (ſ. §. 170.), das für ihn die Möglichkeit enthält, durch ſeine Bildung und Geſchicklichkeit daran Theil zu nehmen, um für ſeine Subſiſtenz geſichert zu ſeyn, —

ſo wie dieſer durch ſeine Arbeit vermittelte Erwerb das allgemeine Vermögen erhält und vermehrt.

§. 200.

Die Möglichkeit der Theilnahme an dem allgemeinen Vermögen, das beſondre Vermögen, iſt aber bedingt, theils durch eine unmittelbare eigene Grundlage, (Kapital) theils durch die Geſchicklichkeit, welche ihrerſeits wieder ſelbſt durch jenes, dann aber durch die zufälligen Umſtände bedingt iſt, deren Mannigfaltigkeit die Verſchiedenheit in der Entwickelung der ſchon für ſich ungleichen natürlichen körperlichen, und geiſtigen Anlagen hervorbringt, — eine Verſchiedenheit, die in dieſer Sphäre der Beſonderheit nach allen Richtungen und von allen Stufen ſich hervorthut und mit der übrigen Zufälligkeit und Willkühr die Ungleichheit des Vermögens und der Geſchicklichkeiten der Individuen zur nothwendigen Folge hat.

Dem in der Idee enthaltenen objectiven Rechte der Beſonderheit des Geiſtes, welches die von der Natur — dem Elemente der Ungleichheit — geſetzte Ungleichheit der Menſchen, in der bürgerlichen Geſellſchaft nicht nur nicht aufhebt, ſondern aus dem Geiſte producirt, ſie zu einer Ungleichheit der Geſchicklichkeit, des Vermögens und ſelbſt der intellectuellen und moraliſchen Bildung erhebt, — die Forderung der Gleichheit entgegenſetzen, gehört dem leeren Verſtande an, der dieß ſein Abſtractum und ſein Sollen für das Reelle und Vernünftige nimmt. Dieſe Sphäre der Beſonderheit, die ſich das Allgemeine einbildet, behält in dieſer nur relativen Identität mit demſelben eben ſo ſehr die natürliche als willkührliche Beſonderheit, damit den Reſt des Naturzuſtandes, in ſich. Ferner iſt es die im Syſteme menſchlicher Be-

dürfniſſe und ihrer Bewegung immanente Vernunft, welche daſſelbe zu einem organiſchen Ganzen von Unterſchieden gliedert; ſ. folg. §.

§. 201.

Die unendlich mannigfachen Mittel und deren eben ſo unendlich ſich verſchränkende Bewegung in der gegenſeitigen Hervorbringung und Austauſchung ſammelt durch die ihrem Inhalte inwohnende Allgemeinheit und unterſcheidet ſich in allgemeinen Maſſen, ſo daß der ganze Zuſammenhang ſich zu beſonderen Syſtemen der Bedürfniſſe, ihrer Mittel und Arbeiten, der Arten und Weiſen der Befriedigung und der theoretiſchen und praktiſchen Bildung, — Syſtemen, denen die Individuen zugetheilt ſind, — zu einem Unterſchiede der Stände, ausbildet.

§. 202.

Die Stände beſtimmen ſich nach dem Begriffe als der ſubſtantielle oder unmittelbare, der reflektirende oder formelle, und dann als der allgemeine Stand.

§. 203.

a) Der ſubſtantielle Stand hat ſein Vermögen an den Naturprodukten eines Bodens, den er bearbeitet, — eines Bodens, der ausſchließendes Privateigenthum zu ſeyn fähig iſt und nicht nur unbeſtimmte Abnutzung, ſondern eine objective Formirung erfordert. Gegen die Anknüpfung der Arbeit und des Erwerbs an einzelne feſte Naturepochen und die Abhängigkeit des Ertrags von der veränderlichen Beſchaffenheit des Naturprozeſſes, macht ſich der Zweck des Bedürfniſſes zu einer Vorſorge auf die Zukunft, behält aber durch ihre Bedingungen die Weiſe einer weniger durch die Reflexion und eigenen Willen ver-

mittelten Subſiſtenz, und darin überhaupt die ſubſtantielle Geſinnung einer unmittelbaren auf dem Familien-Verhältniſſe und dem Zutrauen beruhenden Sittlichkeit.

Mit Recht iſt der eigentliche Anfang und die erſte Stiftung der Staaten in die Einführung des Ackerbaues, nebſt der Einführung der Ehe geſetzt worden, indem jenes Prinzip das Formiren des Bodens und damit ausſchließendes Privat-Eigenthum mit ſich führt (vergl. §. 170. Anm.), und das im Schweifenden ſeine Subſiſtenz ſuchende, ſchweifende Leben des Wilden zur Ruhe des Privatrechts und zur Sicherheit der Befriedigung des Bedürfniſſes zurückführt, womit ſich die Beſchränkung der Geſchlechterliebe zur Ehe, und damit die Erweiterung dieſes Bandes zu einem fortdauernden in ſich allgemeinen Bunde, des Bedürfniſſes zur Familienſorge und des Beſitzes zum Familiengute verknüpft. Sicherung, Befeſtigung, Dauer der Befriedigung der Bedürfniſſe u. ſ. f. — Charaktere, wodurch ſich dieſe Inſtitutionen zunächſt empfehlen, ſind nichts anderes als Formen der Allgemeinheit und Geſtaltungen, wie die Vernünftigkeit, der abſolute Endzweck, ſich in dieſen Gegenſtänden geltend macht. — Was kann für dieſe Materie intereſſanter ſeyn, als meines ſehr verehrten Freundes, Herrn Creutzers, eben ſo geiſtreiche als gelehrte Aufſchlüſſe, die derſelbe insbeſondere im vierten Band ſeiner Mythologie und Symbolik, über die agronomiſchen Feſte, Bilder und Heiligthümer der Alten uns gegeben hat, welche ſich der Einführung des Ackerbaues und der damit zuſammenhängenden Inſtitutionen als göttlicher Thaten bewußt worden ſind, und ihnen ſo religiöſe Verehrung widmeten.

Daß der ſubſtantielle Charakter dieſes Standes von Seiten der Geſetze des Privatrechts, insbeſondere der Rechtspflege, ſo wie von Seiten des Unterrichts

und der Bildung, auch der Religion, Modificationen, nicht in Anſehung des ſubſtantiellen Inhalts, aber in Anſehung der Form und Reflexions-Entwickelung nach ſich zieht, iſt eine weitere Folge, die eben ſo in Anſehung der anderen Stände ſtatt hat.

§. 204.

b) Der Stand des Gewerbs hat die Formirung des Naturprodukts zu ſeinem Geſchäfte, und iſt für die Mittel ſeiner Subſiſtenz an ſeine Arbeit, an die Reflexion und den Verſtand, ſo wie weſentlich an die Vermittelung mit den Bedürfniſſen und den Arbeiten anderer angewieſen. Was er vor ſich bringt und genießt, hat er vornemlich ſich ſelbſt, ſeiner eigenen Thätigkeit zu danken. — Sein Geſchäft unterſcheidet ſich wieder, als Arbeit für einzelne Bedürfniſſe in concreterer Weiſe, und auf Verlangen Einzelner, in den Handwerksſtand, — als abſtractere Geſammtmaſſe der Arbeit für einzelne Bedürfniſſe aber eines allgemeinern Bedarfs, in den Fabrikantenſtand; — und als Geſchäft des Tauſches der vereinzelten Mittel gegeneinander vornemlich durch das allgemeine Tauſchmittel, das Geld, in welchem der abſtracte Werth aller Waaren wirklich iſt, — in den Handelsſtand.

§. 205.

c) Der allgemeine Stand hat die allgemeinen Intereſſen des geſellſchaftlichen Zuſtandes zu ſeinem Geſchäfte; der directen Arbeit für die Bedürfniſſe muß er daher entweder durch Privatvermögen oder dadurch enthoben ſeyn, daß er vom Staat, der ſeine Thätigkeit in Anſpruch nimmt, ſchadlos gehalten wird, ſo daß das Privat-Intereſſe in ſeiner Arbeit für das Allgemeine, ſeine Befriedigung findet.

§. 206.

Der Stand als die ſich objectiv gewordene Beſonderheit, theilt ſich ſo einerſeits nach dem Begriffe in ſeine allgemeinen Unterſchiede. Andererſeits aber, welchem beſonderen Stande das Individuum angehöre, darauf haben Naturell, Geburt und Umſtände ihren Einfluß, aber die letzte und weſentliche Beſtimmung liegt in der ſubjectiven Meynung und der beſondern Willkühr, die ſich in dieſer Sphäre ihr Recht, Verdienſt und ihre Ehre giebt, ſo daß was in ihr durch innere Nothwendigkeit geſchieht, zugleich durch die Willkühr vermittelt iſt und für das ſubjective Bewußtſeyn die Geſtalt hat, das Werk ſeines Willens zu ſeyn.

Auch in dieſer Rückſicht thut ſich in Bezug auf das Prinzip der Beſonderheit und der ſubjectiven Willkühr, der Unterſchied in dem politiſchen Leben des Morgenlands und Abendlands, und der antiken und der modernen Welt hervor. Die Eintheilung des Ganzen in Stände erzeugt ſich bey jenen zwar objectiv von ſelbſt, weil ſie an ſich vernünftig iſt, aber das Prinzip der ſubjectiven Beſonderheit erhält dabey nicht zugleich ſein Recht, indem z. B. die Zutheilung der Individuen zu den Ständen den Regenten, wie in dem platoniſchen Staate (de Rep. III. p. 320. ed. Bip. T. VI.), oder der bloßen Geburt, wie in den indiſchen Caſten überlaſſen iſt. So in die Organiſation des Ganzen nicht aufgenommen, und in ihm nicht verſöhnt, zeigt ſich deswegen die ſubjective Beſonderheit, weil ſie als weſentliches Moment gleichfalls hervortritt, als feindſeeliges, als Verderben der geſellſchaftlichen Ordnung (ſ. §. 185. Anm.), entweder als ſie über den Haufen werfend, wie in den griechiſchen Staaten und in der römiſchen Republik, oder wenn dieſe als Gewalt habend oder etwa als reli-

giöſe Autorität ſich erhält, als innere Verdorbenheit und vollkommene Degradation, — wie gewiſſermaßen bey den Lacedämoniern und jetzt am vollſtändigſten bey den Indiern der Fall iſt. — Von der objectiven Ordnung aber, in Angemeſſenheit mit ihr und zugleich in ihrem Recht erhalten, wird die ſubjective Beſonderheit zum Prinzip aller Belebung der bürgerlichen Geſellſchaft, der Entwickelung der denkenden Thätigkeit, des Verdienſts und der Ehre. Die Anerkennung und das Recht, daß was in der bürgerlichen Geſellſchaft und im Staate durch die Vernunft nothwendig iſt, zugleich durch die Willkühr vermittelt geſchehe, iſt die nähere Beſtimmung deſſen, was vornemlich in der allgemeinen Vorſtellung Freyheit heißt. (§. 121.).

§. 207.

Das Individuum giebt ſich nur Wirklichkeit, indem es in das Daſeyn überhaupt, ſomit in die beſtimmte Beſonderheit tritt, hiermit ausſchließend ſich auf eine der beſonderen Sphären des Bedürfniſſes beſchränkt. Die ſittliche Geſinnung in dieſem Syſteme iſt daher die Rechtſchaffenheit und die Standesehre, ſich und zwar aus eigener Beſtimmung durch ſeine Thätigkeit, Fleiß und Geſchicklichkeit zum Gliede eines der Momente der bürgerlichen Geſellſchaft zu machen und als ſolches zu erhalten, und nur durch dieſe Vermittelung mit dem Allgemeinen für ſich zu ſorgen, ſo wie dadurch in ſeiner Vorſtellung und der Vorſtellung Anderer anerkannt zu ſeyn. — Die Moralität hat ihre eigenthümliche Stelle in dieſer Sphäre, wo die Reflexion auf ſein Thun, der Zweck der beſondern Bedürfniſſe und des Wohls herrſchend iſt, und die Zufälligkeit in Befriedigung derſelben auch eine zufällige und einzelne Hülfe zur Pflicht macht.

Daß das Individuum ſich zunächſt (d. i. beſonders in der Jugend) gegen die Vorſtellung ſträubt, ſich zu einem beſondern Stand zu entſchließen und dieß als eine Beſchränkung ſeiner allgemeinen Beſtimmung und als eine bloß äuſſerliche Nothwendigkeit anſieht, liegt in dem abſtracten Denken, das an dem Allgemeinen und damit Unwirklichen ſtehen bleibt, und nicht erkennt, daß um dazuſeyn, der Begriff überhaupt in den Unterſchied des Begriffs und ſeiner Realität, und damit in die Beſtimmtheit und Beſonderheit tritt, (ſ. §. 7.) und daß es nur damit Wirklichkeit und ſittliche Objectivität gewinnen kann.

§. 208.

Das Prinzip dieſes Syſtems der Bedürfniſſe hat als die eigene Beſonderheit des Wiſſens und des Wollens die an und für ſich ſeyende Allgemeinheit, die Allgemeinheit der Freyheit nur abſtract, ſomit als Recht des Eigenthums in ſich, welches aber hier nicht mehr nur an ſich, ſondern in ſeiner geltenden Wirklichkeit, als Schutz des Eigenthums durch die Rechtspflege, iſt.

B.

Die Rechtspflege.

§. 209.

Das Relative der Wechſelbeziehung der Bedürfniſſe und der Arbeit für ſie, hat zunächſt ſeine Reflexion in ſich, überhaupt in der unendlichen Perſönlichkeit, dem (abſtracten) Rechte. Es iſt aber dieſe Sphäre des Relativen, als Bildung, ſelbſt, welche dem Rechte das Daſeyn giebt, als allgemein anerkanntes, gewußtes und gewolltes zu ſeyn, und vermittelt durch dieß Gewußt- und Gewolltſeyn Gelten und objective Wirklichkeit zu haben.

Es gehört der Bildung, dem Denken als Bewußtſeyn des Einzelnen in Form der Allgemeinheit, daß Ich als allgemeine Perſon aufgefaßt werde, worin Alle identiſch ſind. Der Menſch gilt ſo, weil er Menſch iſt, nicht weil er Jude, Katholik, Proteſtant, Deutſcher, Italiener u. ſ. f. iſt, — dieß Bewußtſeyn, dem der Gedanke gilt, iſt von unendlicher Wichtigkeit, — nur dann mangelhaft, wenn es etwa als Kosmopolitismus ſich dazu fixirt, dem concreten Staatsleben gegenüber zu ſtehen.

§. 210.

Die objective Wirklichkeit des Rechts iſt, theils für das Bewußtſeyn zu ſeyn, überhaupt gewußt zu werden, theils die Macht der Wirklichkeit zu haben und zu gelten und damit auch als allgemein gültiges gewußt zu werden.

a) Das Recht als Geſetz.

§. 211.

Was *an ſich* Recht iſt, iſt in ſeinem objectiven Daſeyn *geſetzt*, d. i. durch den Gedanken für das Bewußtſeyn beſtimmt, und als das was Recht iſt und gilt, *bekannt*, das *Geſetz*; und das Recht iſt durch dieſe Beſtimmung *poſitives* Recht überhaupt.

Etwas als *allgemeines* ſetzen, d. i. es als allgemeines zum Bewußtſeyn bringen — iſt bekanntlich *denken*; (vergl. oben §. 13. Anm. und §. 21. Anm.) indem es ſo den Inhalt auf ſeine einfachſte Form zurückbringt, giebt es ihm ſeine letzte *Beſtimmtheit*. Was Recht iſt, erhält erſt damit, daß es zum Geſetze wird, nicht nur die *Form* ſeiner Allgemeinheit, ſondern ſeine wahrhafte Beſtimmtheit. Es iſt darum bey der Vorſtellung des Geſetzgebens nicht bloß das eine Moment vor ſich zu haben, daß dadurch etwas als die für alle gültige Regel des Benehmens ausgeſprochen werde; ſondern das innere weſentliche Moment iſt vor dieſem anderen die *Erkenntniß des Inhalts in ſeiner beſtimmten Allgemeinheit*. *Gewohnheitsrechte* ſelbſt, da nur die Thiere ihr Geſetz als Inſtinkt haben, nur die Menſchen aber es ſind, die es als Gewohnheit haben, enthalten das Moment, als *Gedanken* zu ſeyn und *gewußt* zu werden. Ihr Unterſchied von Geſetzen beſtehet nur darin, daß ſie auf eine ſubjective und zufällige Weiſe gewußt werden, daher für ſich unbeſtimmter und die Allgemeinheit des Gedankens getrübter, außerdem die Kenntniß des Rechts nach dieſer und jener Seite und überhaupt ein zufälliges Eigenthum Weniger iſt. Daß ſie durch ihre Form, als *Gewohnheiten* zu ſeyn, den Vorzug haben ſollen, ins *Leben* übergegangen zu ſeyn (— man ſpricht heutigstags übrigens gerade da

am

am meiſten vom Leben und vom Uebergehen ins Leben, wo man in dem todteſten Stoffe und in den todteſten Gedanken verſirt) iſt eine Täuſchung, da die geltenden Geſetze einer Nation, dadurch daß ſie geſchrieben und geſammelt ſind, nicht aufhören, ſeine Gewohnheiten zu ſeyn. Wenn die Gewohnheitsrechte dazu kommen, geſammelt und zuſammengeſtellt zu werden, was bei einem nur zu einiger Bildung gediehenen Volke bald geſchehen muß, ſo iſt dann dieſe Sammlung das Geſetzbuch, das ſich freylich, weil es bloße Sammlung iſt, durch ſeine Unförmlichkeit, Unbeſtimmtheit und Lückenhaftigkeit auszeichnen wird. Es wird ſich vornemlich von einem eigentlich ſogenannten Geſetzbuche dadurch unterſcheiden, daß dieſes die Rechts-Principien in ihrer Allgemeinheit und damit in ihrer Beſtimmtheit denkend auffaßt und ausſpricht. Englands Landrecht oder gemeines Recht, iſt bekanntlich in Statuten (förmlichen Geſetzen) und in einem ſogenannten ungeſchriebenen Geſetze enthalten; dieſes ungeſchriebene Geſetz iſt übrigens eben ſo gut geſchrieben, und deſſen Kenntniß kann und muß durch Leſen allein (der vielen Quartanten, die es ausfüllt,) erworben werden. Welche ungeheure Verwirrung aber auch in der dortigen Rechtspflege ſowohl, als in der Sache liegt, ſchildern die Kenner derſelben. Insbeſondere bemerken ſie den Umſtand, daß, da diß ungeſchriebene Geſetz in den Deciſionen der Gerichtshöfe und Richter enthalten iſt, die Richter damit fortdauernd die Geſetzgeber machen, daß ſie auf die Autorität ihrer Vorgänger, als die nichts gethan als das ungeſchriebene Geſetz ausgeſprochen haben, eben ſo angewieſen ſind, als nicht angewieſen ſind, da ſie ſelbſt das ungeſchriebene Geſetz in ſich haben, und daraus das Recht haben, über die vorhergegangenen Entſcheidungen zu urtheilen, ob ſie demſelben angemeſſen ſind oder nicht. — Gegen eine ähnliche Verwirrung,

die in der ſpätern römiſchen Rechtspflege aus den Autoritäten aller der verſchiedenen berühmten Juriſconſulten entſtehen konnte, wurde von einem Kaiſer das ſinnreiche Auskunftsmittel getroffen, das den Namen Citirgeſetz führt und eine Art von collegialiſcher Einrichtung unter den längſt verſtorbenen Rechtsgelehrten, mit Mehrheit der Stimmen und einem Präſidenten, einführte. (S. Herrn Hugos röm. Rechtsgeſchichte §. 354.) — Einer gebildeten Nation oder dem juriſtiſchen Stande in derſelben, die Fähigkeit abzuſprechen, ein Geſetzbuch zu machen, — da es nicht darum zu thun ſeyn kann, ein Syſtem ihrem Inhalte nach neuer Geſetze zu machen, ſondern den vorhandenen geſetzlichen Inhalt in ſeiner beſtimmten Allgemeinheit zu erkennen, d. i. ihn denkend zu faſſen, — mit Hinzufügung der Anwendung aufs Beſondere, — wäre einer der größten Schimpfe, der einer Nation oder jenem Stande angethan werden könnte. —

§. 212.

In dieſer Identität des Anſichſeyns und des Geſetztſeyns, hat nur das als Recht Verbindlichkeit, was Geſetz iſt. Indem das Geſetztſeyn die Seite des Daſeyns ausmacht, in der auch das Zufällige des Eigenwillens und anderer Beſonderheit eintreten kann, ſo kann das, was Geſetz iſt, in ſeinem Inhalte noch von dem verſchieden ſeyn, was an ſich Recht iſt.

Im poſitiven Rechte iſt daher das, was geſetzmäßig iſt, die Quelle der Erkenntniß deſſen, was Recht iſt, oder eigentlich was Rechtens iſt; — die poſitive Rechtswiſſenſchaft iſt inſofern eine hiſtoriſche Wiſſenſchaft, welche die Autorität zu ihrem Princip hat. Was noch übriges geſchehen kann, iſt Sache des Verſtandes und betrifft die äußere Ordnung, Zuſammenſtellung, Conſequenz, weitere Anwendung u. dergl.

Wenn der Verſtand ſich auf die Natur der Sache ſelbſt einläßt, ſo zeigen die Theorien, z. B. des Criminalrechts, was er mit ſeinem Raiſonnement aus Gründen anrichtet. — Indem die poſitive Wiſſenſchaft einerſeits nicht nur das Recht, ſondern auch die nothwendige Pflicht hat, ſowohl die hiſtoriſchen Fortgänge, als die Anwendungen und Zerſpaltungen der gegebenen Rechtsbeſtimmungen in alle Einzelnheiten aus ihren poſitiven Datis zu deduciren und ihre Conſequenz zu zeigen, ſo darf ſie auf der andern Seite ſich wenigſtens nicht abſolut verwundern, wenn ſie es auch als eine Querfrage für ihre Beſchäftigung anſieht, wenn nun gefragt wird, ob denn nach allen dieſen Beweiſen eine Rechtsbeſtimmung vernünftig iſt. — Vergl. über das Verſtehen §. 3. Anm.

§. 213.

Das Recht, indem es in das Daſeyn zunächſt in der Form des Geſetztſeyns tritt, tritt auch dem Inhalte nach als Anwendung in die Beziehung auf den Stoff der in der bürgerlichen Geſellſchaft ins unendliche ſich vereinzelnden und verwickelnden Verhältniſſe und Arten des Eigenthums und der Verträge, — ferner der auf Gemüth, Liebe und Zutrauen beruhenden ſittlichen Verhältniſſe, jedoch dieſer nur inſofern ſie die Seite des abſtracten Rechts enthalten (§. 159.); die moraliſche Seite und moraliſchen Gebote, als welche den Willen nach ſeiner eigenſten Subjectivität und Beſonderheit betreffen, können nicht Gegenſtand der poſitiven Geſetzgebung ſeyn. Weitern Stoff liefern die aus der Rechtspflege ſelbſt, aus dem Staat u. ſ. f. fließenden Rechte und Pflichten.

§. 214.

Außer der Anwendung auf das Beſondere ſchließt aber das Geſetztſeyn des Rechts die Anwendbarkeit auf

den einzelnen Fall in ſich. Damit tritt es in die Sphäre des durch den Begriff unbeſtimmten, Quantitativen, (des Quantitativen für ſich oder als Beſtimmung des Werths bei Tauſch eines Qualitativen gegen eines andern Qualitativen.) Die Begriffsbeſtimmtheit giebt nur eine allgemeine Grenze, innerhalb deren noch ein Hin- und Hergehen ſtattfindet. Dieſes muß aber zum Behuf der Verwirklichung abgebrochen werden, womit eine innerhalb jener Grenze zufällige und willkührliche Entſcheidung eintritt.

In dieſer Zuſpitzung des Allgemeinen nicht nur zum Beſondern, ſondern zur Vereinzelung, d. i. zur unmittelbaren Anwendung, iſt es vornemlich, wo das Reinpoſitive der Geſetze liegt. Es läßt ſich nicht vernünftig beſtimmen, noch durch die Anwendung einer aus dem Begriffe herkommenden Beſtimmtheit entſcheiden, ob für ein Vergehen eine Leibesſtrafe von vierzig Streichen oder von vierzig weniger eins, noch ob eine Geldſtrafe von fünf Thalern oder aber von vier Thaler und drey und zwanzig u. ſ. f. Groſchen, noch ob eine Gefängnißſtrafe von einem Jahre oder von dreyhundert und vier und ſechszig u. ſ. f. oder von einem Jahre und einem, zwei oder drey Tagen, das Gerechte ſey. Und doch iſt ſchon Ein Streich zuviel, Ein Thaler oder Ein Groſchen, Eine Woche, Ein Tag Gefängniß zuviel oder zu wenig, eine Ungerechtigkeit. — Die Vernunft iſt es ſelbſt, welche anerkennt, daß die Zufälligkeit, der Widerſpruch und Schein ihre, aber beſchränkte, Sphäre und Recht hat, und ſich nicht bemüht, dergleichen Widerſprüche ins Gleiche und Gerechte zu bringen; hier iſt allein noch das Intereſſe der Verwirklichung, das Intereſſe, daß überhaupt beſtimmt und entſchieden ſey, es ſey auf welche Weiſe es (innerhalb einer Grenze) wolle, vorhanden. Dieſes Entſcheiden gehört der formellen Gewißheit ſeiner ſelbſt, der abſtracten Subjec-

tivität an, welche ſich ganz nur daran halten mag, daß ſie, — innerhalb jener Grenze, nur abbreche und feſtſetze, damit feſtgeſetzt ſey, — oder auch an ſolche Beſtimmungsgründe, wie eine runde Zahl iſt, oder als die Zahl Vierzig weniger Eins enthalten mag. — Daß das Geſetz etwa nicht dieſe letzte Beſtimmtheit, welche die Wirklichkeit erfordert, feſtſetzt, ſondern ſie dem Richter zu entſcheiden überläßt, und ihn nur durch ein Minimum und Maximum beſchränkt, thut nichts zur Sache, denn diß Minimum und Maximum iſt jedes ſelbſt eine ſolche runde Zahl, und hebt es nicht auf, daß von dem Richter alsdann eine ſolche endliche, rein poſitive Beſtimmung gefaßt werde, ſondern geſteht es demſelben, wie nothwendig, zu.

b. Das Daſeyn des Geſetzes.

§. 215.

Die Verbindlichkeit gegen das Geſetz ſchließt von den Seiten des Rechts des Selbſtbewußtſeyns (§ 132. mit der Anm.) die Nothwendigkeit ein, daß die Geſetze allgemein bekannt gemacht ſeyen.

Die Geſetze ſo hoch aufhängen, wie Dionyſius der Tyrann that, daß ſie kein Bürger leſen konnte, — oder aber ſie in den weitläuftigen Apparat von gelehrten Büchern, Sammlungen, von Deciſionen abweichender Urtheile und Meynungen, — Gewohnheiten u. ſ. f. und noch dazu in einer fremden Sprache vergraben, ſo daß die Kenntniß des geltenden Rechts nur denen zugänglich iſt, die ſich gelehrt darauf legen, — iſt ein und daſſelbe Unrecht. — Die Regenten, welche ihren Völkern, wenn auch nur eine unförmliche Sammlung, wie Juſtinian, noch mehr aber ein Landrecht, als geordnetes und beſtimmtes Geſetzbuch, gegeben haben, ſind nicht nur die größten Wohlthäter derſelben

geworden und mit Dank dafür von ihnen geprieſen worden, ſondern ſie haben damit einen großen Act der Gerechtigkeit exercirt.

§. 216.

Für das öffentliche Geſetzbuch ſind einer Seits einfache allgemeine Beſtimmungen zu fordern, anderer Seits führt die Natur des endlichen Stoffs auf endloſe Fortbeſtimmung. Der Umfang der Geſetze ſoll einer Seits ein fertiges geſchloſſenes Ganzes ſeyn, anderer Seits iſt das fortgehende Bedürfniß neuer geſetzlichen Beſtimmungen. Da dieſe Antinomie aber in die Specialiſirung der allgemeinen Grundſätze fällt, welche feſtbeſtehen bleiben, ſo bleibt dadurch das Recht an ein fertiges Geſetzbuch ungeſchmälert, ſo wie daran, daß dieſe allgemeinen einfachen Grundſätze für ſich, unterſchieden von ihrer Specialiſirung, faßlich und aufſtellbar ſind.

Eine Hauptquelle der Verwickelung der Geſetzgebung iſt zwar, wenn in die urſprünglichen ein Unrecht enthaltenden, ſomit bloß hiſtoriſchen Inſtitutionen, mit der Zeit das Vernünftige, an und für ſich Rechtliche eindringt, wie bei den Römiſchen oben (§. 180. Anm.) bemerkt worden, dem alten Lehensrechte u. ſ. f. Aber es iſt weſentlich einzuſehen, daß die Natur des endlichen Stoffes ſelbſt es mit ſich bringt, daß an ihm die Anwendung auch der an und für ſich vernünftigen, der in ſich allgemeinen Beſtimmungen, auf den Progreß ins Unendliche führt. — An ein Geſetzbuch die Vollendung zu fordern, daß es ein abſolut fertiges, keiner weitern Fortbeſtimmung fähiges ſeyn ſolle, — eine Forderung, welche vornämlich eine deutſche Krankheit iſt, — und aus dem Grunde, weil es nicht ſo vollendet werden könne, es nicht zu etwas ſogenannten Unvollkommenen, d. h. nicht zur Wirklichkeit, kommen zu laſ-

ſen, beruht beydes auf der Mißkennung der Natur endlicher Gegenſtände, wie das Privatrecht iſt, als in denen die ſogenannte Vollkommenheit das Perenniren der Annäherung iſt, und auf der Mißkennung des Unterſchiedes des Vernunft-Allgemeinen und des Verſtandes-Allgemeinen und deſſen Anwenden auf den ins Unendliche gehenden Stoff der Endlichkeit und Einzelnheit. — Le plus grand ennemi du Bien c'est le Meilleur, — iſt der Ausdruck des wahrhaften geſunden Menſchenverſtandes gegen den eitlen raiſonnirenden und reflectirenden.

§. 217.

Wie in der bürgerlichen Geſellſchaft das Recht an ſich zum Geſetze wird, ſo geht auch das vorhin unmittelbare und abſtracte Daſeyn meines einzelnen Rechts in die Bedeutung des Anerkanntſeyns als eines Daſeyns in dem exiſtirenden allgemeinen Willen und Wiſſen über. Die Erwerbungen und Handlungen über Eigenthum müſſen daher mit der Form, welche ihnen jenes Daſeyn giebt, vorgenommen und ausgeſtattet werden. Das Eigenthum beruht nun auf Vertrag und auf den daſſelbe des Beweiſes und rechtskräftig machenden Förmlichkeiten.

Die urſprünglichen d. i. unmittelbaren Erwerbungsarten und Titel (§. 54 ff.) fallen in der bürgerlichen Geſellſchaft eigentlich hinweg und kommen nur als einzelne Zufälligkeiten oder beſchränkte Momente vor. — Es iſt theils das im Subjectiven ſtehende bleibende Gefühl, theils die Reflexion die am Abſtractum ihrer Weſentlichkeiten hält, welche die Förmlichkeiten verwirft, die ſeinerſeits wieder der todte Verſtand gegen die Sache feſthalten und ins Unendliche vermehren kann. — Uebrigens liegt es im Gange der Bildung, von der ſinnlichen und unmittelbaren Form eines In-

haltes, mit langer und harter Arbeit zur Form ſeines Gedankens und damit einem ihm gemäßen einfachen Ausdruck zu gelangen, daß im Zuſtande einer nur erſt beginnenden Rechtsbildung die Solennitäten und Formalitäten von großer Umſtändlichkeit und mehr als Sache ſelbſt, denn als das Zeichen gelten; woher denn auch im römiſchen Rechte eine Menge von Beſtimmungen und beſonders von Ausdrücken aus den Solennitäten beybehalten worden ſind, ſtatt durch Gedanken-Beſtimmungen und deren adäquaten Ausdruck erſetzt worden zu ſeyn.

§. 218.

Indem Eigenthum und Perſönlichkeit in der bürgerlichen Geſellſchaft geſetzliche Anerkennung und Gültigkeit haben, ſo iſt das Verbrechen nicht mehr nur Verletzung eines ſubjectiv-Unendlichen, ſondern der allgemeinen Sache, die eine in ſich feſte und ſtarke Exiſtenz hat. Es tritt damit der Geſichtspunkt der Gefährlichkeit der Handlung für die Geſellſchaft ein, wodurch einer Seits die Größe des Verbrechens verſtärkt wird, anderer Seits aber ſetzt die ihrer ſelbſt ſicher gewordene Macht der Geſellſchaft die äußerliche Wichtigkeit der Verletzung herunter, und führt daher eine größere Milde in der Ahndung deſſelben herbey.

Daß in Einem Mitgliede der Geſellſchaft die andern Alle verletzt ſind, verändert die Natur des Verbrechens nicht nach ſeinem Begriffe, ſondern nach der Seite der äußern Exiſtenz, der Verletzung, die nun die Vorſtellung und das Bewußtſeyn der bürgerlichen Geſellſchaft, nicht nur das Daſeyn des unmittelbar Verletzten trifft. In den Heroen-Zeiten (ſiehe die Tragödien der Alten) ſehen ſich die Bürger durch die Verbrechen, welche die Glieder der Königshäuſer gegen einander begehen, nicht als verletzt an. — Indem das

Verbrechen, an ſich eine unendliche Verletzung, als ein Daſeyn nach qualitativen und quantitativen Unterſchieden bemeſſen werden muß (§. 96.), welches nun weſentlich als Vorſtellung und Bewußtſeyn von dem Gelten der Geſetze beſtimmt iſt, ſo iſt die Gefährlichkeit für die bürgerliche Geſellſchaft eine Beſtimmung ſeiner Größe, oder auch eine ſeiner qualitativen Beſtimmungen. — Dieſe Qualität nun oder Größe iſt aber nach dem Zuſtande der bürgerlichen Geſellſchaft veränderlich, und in ihm liegt die Berechtigung, ſowohl einen Diebſtahl von etlichen Sous oder einer Rübe mit dem Tode, als einen Diebſtahl, der das hundert- und mehrfache von dergleichen Werthen beträgt, mit einer gelinden Strafe zu belegen. Der Geſichtspunkt der Gefährlichkeit für die bürgerliche Geſellſchaft, indem er die Verbrechen zu aggraviren ſcheint, iſt es vielmehr vornämlich, der ihre Ahndung vermindert hat. Ein Strafcodex gehört darum vornämlich ſeiner Zeit und dem Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft in ihr an.

c. Das Gericht.

§. 219.

Das Recht in der Form des Geſetzes in das Daſeyn getreten, iſt für ſich, ſteht dem beſondern Wollen und Meynen vom Rechte, ſelbſtſtändig gegenüber und hat ſich als Allgemeines geltend zu machen. Dieſe Erkenntniß und Verwirklichung des Rechts im beſondern Falle, ohne die ſubjective Empfindung des beſondern Intereſſes, kommt einer öffentlichen Macht, dem Gerichte, zu.

Die hiſtoriſche Entſtehung des Richters und der Gerichte mag die Form des patriarchaliſchen Verhältniſſes, oder der Gewalt, oder der freywilligen Wahl gehabt haben; für den Begriff der Sache iſt diß gleich-

gültig. Die Einführung des Rechtſprechens von Seiten der Fürſten und Regierungen als bloße Sache einer beliebigen Gefälligkeit und Gnade anzuſehen, wie Herr von Haller (in ſeiner Reſtauration der Staatswiſſenſchaft) thut, gehört zu der Gedankenloſigkeit, die davon nichts ahndet, daß beym Geſetz und Staate davon die Rede ſey, daß ihre Inſtitutionen überhaupt als vernünftig an und für ſich nothwendig ſind, und die Form, wie ſie entſtanden und eingeführt worden, das nicht iſt, um das es ſich bey Betrachtung ihres vernünftigen Grundes handelt. — Das andere Extrem zu dieſer Anſicht iſt die Rohheit, die Rechtspflege, wie in den Zeiten des Fauſtrechts, für ungehörige Gewaltthätigkeit, Unterdrückung der Freyheit, und Despotismus zu achten. Die Rechtspflege iſt ſo ſehr als Pflicht wie als Recht der öffentlichen Macht anzuſehen, das eben ſo wenig auf einem Belieben der Individuen, eine Macht damit zu beauftragen oder nicht, beruhet.

§. 220.

Das Recht gegen das Verbrechen in der Form der Rache (§. 102.) iſt nur Recht an ſich, nicht in der Form Rechtens, d. i. nicht in ſeiner Exiſtenz gerecht. Statt der verletzten Parthey tritt das verletzte Allgemeine auf, das im Gerichte eigenthümliche Wirklichkeit hat, und übernimmt die Verfolgung und Ahndung des Verbrechens, welche damit die nur ſubjective und zufällige Wiedervergeltung durch Rache zu ſeyn aufhört und ſich in die wahrhafte Verſöhnung des Rechts mit ſich ſelbſt, in Strafe verwandelt, — in objectiver Rückſicht, als Verſöhnung des durch Aufheben des Verbrechens ſich ſelbſt wiederherſtellenden und damit als gültig verwirklichenden Geſetzes, und in ſubjectiver Rückſicht des Verbrechers, als ſeines von

ihm gewußten und für ihn und zu ſeinem Schutze gültigen Geſetzes, in deſſen Vollſtreckung an ihm er ſomit ſelbſt, die Befriedigung der Gerechtigkeit, nur die That des Seinigen, findet.

§. 221.

Das Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft hat das Recht, im Gericht zu ſtehen, ſo wie die Pflicht, ſich vor Gericht zu ſtellen, und ſein ſtreitiges Recht nur von dem Gericht zu nehmen.

§. 222.

Vor den Gerichten erhält das Recht die Beſtimmung, ein erweisbares ſeyn zu müſſen. Der Rechtsgang ſetzt die Partheyen in den Stand, ihre Beweismittel und Rechtsgründe geltend zu machen, und den Richter ſich in die Kenntniß der Sache zu ſetzen. Dieſe Schritte ſind ſelbſt Rechte, ihr Gang muß ſomit geſetzlich beſtimmt ſeyn und ſie machen auch einen weſentlichen Theil der theoretiſchen Rechtswiſſenſchaft aus.

§. 223.

Durch die Zerſplitterung dieſer Handlungen in immer mehr vereinzelte Handlungen und deren Rechte, die in ſich keine Grenze enthält, tritt der Rechtsgang, an ſich ſchon Mittel, als etwas Aeußerliches ſeinem Zwecke gegenüber.— Indem den Partheyen das Recht, ſolchen weitläuftigen Formalismus durchzumachen, der ihr Recht iſt, zuſteht, ſo iſt, indem er ebenſo zu einem Uebel und ſelbſt Werkzeuge des Unrechts gemacht werden kann, es ihnen von Gerichtswegen, um die Partheyen und das Recht ſelbſt als die ſubſtantielle Sache, worauf es ankommt, gegen den Rechtsgang und deſſen Mißbrauch in Schutz zu nehmen, — zur Pflicht

zu machen, einem einfachen Gerichte, (Schieds⸗Friedensgericht) und dem Verſuche des Vergleichs ſich zu unterwerfen, ehe ſie zu jenem ſchreiten.

Die Billigkeit enthält einen dem formellen Rechte aus moraliſchen oder andern Rückſichten geſchehenden Abbruch, und bezieht ſich zunächſt auf den Inhalt des Rechtsſtreits. Ein Billigkeitsgerichtshof aber wird die Bedeutung haben, daß er über den einzelnen Fall, ohne ſich an die Formalitäten des Rechtsganges und insbeſondere an die objectiven Beweismittel, wie ſie geſetzlich gefaßt werden können, zu halten, ſo wie auch dem eigenen Intereſſe des einzelnen Falles als dieſes, nicht im Intereſſe einer allgemeinen zu machenden geſetzlichen Dispoſition, entſcheidet.

§. 224.

Wie die öffentliche Bekanntmachung der Geſetze unter die Rechte des ſubjectiven Bewußtſeyns fällt, (§. 215.) ſo auch die Möglichkeit, die Verwirklichung des Geſetzes im beſondern Falle, nämlich den Verlauf von äußerlichen Handlungen, von Rechtsgründen u. ſ. f. zu kennen, indem dieſer Verlauf an ſich eine allgemein gültige Geſchichte iſt, und der Fall ſeinem beſonderen Inhalte nach zwar nur das Intereſſe der Partheyen, der allgemeine Inhalt aber das Recht darin, und deſſen Entſcheidung das Intereſſe Aller betrifft, — Oeffentlichkeit der Rechtspflege.

Deliberationen der Mitglieder des Gerichts über das zu fällende Urtheil unter ſich ſind Aeußerungen der noch beſondern Meynungen und Anſichten, alſo ihrer Natur nach nichts öffentliches.

§. 225.

In dem Geſchäfte des Rechtſprechens als der Anwendung des Geſetzes auf den einzelnen Fall unterſcheiden

ſich die zwey Seiten, erſtens die Erkenntniß der Beſchaffenheit des Falls nach ſeiner unmittelbaren Einzelnheit, ob ein Vertrag u. ſ. f. vorhanden, eine verlezzende Handlung begangen, und wer deren Thäter ſey, und im peinlichen Rechte die Reflexion als Beſtimmung der Handlung nach ihrem ſubſtantiellen, verbrecheriſchen Charakter (§. 119. Anm.) — zweytens die Subſumtion des Falles unter das Geſetz der Wiederherſtellung des Rechts, worunter im Peinlichen die Strafe begriffen iſt. Die Entſcheidungen über dieſe beyde verſchiedenen Seiten ſind verſchiedene Funktionen.

In der römiſchen Gerichtsverfaſſung kam die Unterſcheidung dieſer Functionen darin vor, daß der Prätor ſeine Entſcheidung gab, im Fall ſich die Sache ſo oder ſo verhalte, und daß er zur Unterſuchung dieſes Verhaltens einen beſondern Judex beſtellte. — Die Charakteriſirung einer Handlung nach ihrer beſtimmten verbrecheriſchen Qualität (ob z. B. ein Mord oder Tödtung) iſt im engliſchen Rechtsverfahren, der Einſicht oder Willkühr des Anklägers überlaſſen und das Gericht kann keine andere Beſtimmung faſſen, wenn es jene unrichtig findet.

§. 226.

Vornämlich die Leitung des ganzen Ganges der Unterſuchung, dann der Rechtshandlungen der Partheyen, als welche ſelbſt Rechte ſind (§. 222.), dann auch die zweyte Seite des Rechtsurtheils (ſ. vorhg. §.) iſt ein eigenthümliches Geſchäft des juriſtiſchen Richters, für welchen als Organ des Geſetzes der Fall zur Möglichkeit der Subſumtion vorbereitet, d. i. aus ſeiner erſcheinenden empiriſchen Beſchaffenheit heraus, zur anerkannten Thatſache und zur allgemeinen Qualiſication erhoben worden ſeyn muß.

§. 227.

Die erſtere Seite, die Erkenntniß des Falles in ſeiner unmittelbaren Einzelnheit und ſeine Qualificirung enthält für ſich kein Rechtſprechen. Sie iſt eine Erkenntniß, wie ſie jedem gebildeten Menſchen zuſteht. Inſofern für die Qualification der Handlung das ſubjective Moment der Einſicht und Abſicht des Handelnden (ſ. II. Th.) weſentlich iſt, und der Beweis ohnehin nicht Vernunft- oder abſtracte Verſtandes-Gegenſtände, ſondern nur Einzelheiten, Umſtände und Gegenſtände ſinnlicher Anſchauung und ſubjectiver Gewißheit betrifft, daher keine abſolut objective Beſtimmung in ſich enthält, ſo iſt das Letzte in der Entſcheidung die ſubjective Ueberzeugung und das Gewiſſen, (animi sententia), wie in Anſehung des Beweiſes, der auf Ausſagen und Verſicherungen anderer beruht, der Eyd die zwar ſubjective, aber letzte Bewährung iſt.

Bey dem in Rede ſtehenden Gegenſtand iſt es eine Hauptſache die Natur des Beweiſens, auf welches es hier ankommt, ins Auge zu faſſen und es von dem Erkennen und Beweiſen anderer Art zu unterſcheiden. Eine Vernunftbeſtimmung, wie der Begriff des Rechts ſelbſt iſt, zu beweiſen, d. i. ihre Nothwendigkeit zu erkennen, erfordert eine andere Methode, als der Beweis eines geometriſchen Lehrſatzes. Ferner bey Letzterem iſt die Figur vom Verſtande beſtimmt und einem Geſetze gemäß bereits abſtract gemacht; aber bey einem empiriſchen Inhalt, wie eine Thatſache iſt, iſt der Stoff des Erkennens die gegebene ſinnliche Anſchauung und die ſinnliche ſubjective Gewißheit und das Ausſprechen und Verſichern von ſolcher, — woran nun das Schließen und Combiniren aus ſolchen Ausſagen, Zeugniſſen, Umſtänden u. dergl. thätig iſt. Die objective Wahrheit, welche aus ſolchem Stoffe und der ihm gemäßen Methode, bey dem Verſuche ſie für ſich

objectiv zu beſtimmen, auf halbe Beweiſe und in weiterer wahrhafter Conſequenz, die zugleich eine formelle Inconſequenz in ſich enthält, auf außerordentliche Strafen führt, hervorgehet, hat einen ganz andern Sinn, als die Wahrheit einer Vernunftbeſtimmung oder eines Satzes, deſſen Stoff ſich der Verſtand bereits abſtract beſtimmt hat. Daß nun ſolche empiriſche Wahrheit einer Begebenheit zu erkennen, in der eigentlich juriſtiſchen Beſtimmung eines Gerichts, daß in dieſer eine eigenthümliche Qualität hiefür und damit ein ausſchließendes Recht an ſich und Nothwendigkeit liege, diß aufzuzeigen machte einen Hauptgeſichtspunkt bey der Frage aus, inwiefern den förmlichen juriſtiſchen Gerichtshöfen das Urtheil über das Factum wie über die Rechtsfrage zuzuſchreiben ſey.

§. 228.

Das Recht des Selbſtbewußtſeyns der Parthie iſt im Richterſpruch, nach der Seite daß er die Subſumtion des qualificirten Falles unter das Geſetz iſt, in Anſehung des Geſetzes dadurch bewahrt, daß das Geſetz bekannt und damit das Geſetz der Parthei ſelbſt, und in Anſehung der Sumſumtion, daß der Rechtsgang öffentlich iſt. Aber in Anſehung der Entſcheidung über den beſondern, ſubjectiven und äußerlichen Inhalt der Sache, deſſen Erkenntniß in die erſten der §. 225. angegebenen Seiten fällt, findet jenes Recht in dem Zutrauen zu der Subjectivität der Entſcheidenden ſeine Befriedigung. Diß Zutrauen gründet ſich vornemlich auf die Gleichheit der Parthie mit denſelben nach ihrer Beſonderheit, dem Stande, und dergleichen.

Das Recht des Selbſtbewußtſeyns, das Moment der ſubjectiven Freyheit, kann als der ſubſtantielle Geſichtspunkt in der Frage über Nothwendigkeit der öffentlichen Rechtspflege und der ſogenannten Ge-

ſchwornengerichte angeſehen werden. Auf ihn reducirt ſich das Weſentliche, was in der Form der Nützlichkeit für dieſe Inſtitutionen vorgebracht werden kann. Nach anderen Rückſichten und Gründen von dieſen oder jenen Vortheilen oder Nachtheilen, kann herüber und hinüber geſtritten werden, ſie ſind wie alle Gründe des Raiſonnements ſecondär und nicht entſcheidend, oder aber aus andern vielleicht höhern Sphären genommen. Daß die Rechtspflege an ſich von rein juriſtiſchen Gerichten gut, vielleicht beſſer als mit andern Inſtitutionen, ausgeübt werden könne, um dieſe Möglichkeit handelt es ſich inſofern nicht, als wenn ſich auch dieſe Möglichkeit zur Wahrſcheinlichkeit, ja ſelbſt zur Nothwendigkeit ſteigern ließe, es von der andern Seite immer das Recht des Selbſtbewußtſeyns iſt, welches dabey ſeine Anſprüche behält und ſie nicht befriedigt findet. — Wenn die Kenntniß des Rechtes durch die Beſchaffenheit deſſen, was die Geſetze in ihrem Umfange ausmacht, ferner des Ganges der gerichtlichen Verhandlungen, und die Möglichkeit das Recht zu verfolgen, Eigenthum eines auch durch Terminologie, die für die, um deren Recht es geht, eine fremde Sprache iſt, ſich ausſchließend machenden Standes iſt, ſo ſind die Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft, die für die Subſiſtenz auf ihre Thätigkeit, ihr eigenes Wiſſen und Wollen angewieſen ſind, gegen das nicht nur perſönlichſte und eigenſte, ſondern auch das ſubſtantielle und vernünftige darin, das Recht, fremde gehalten und unter Vormundſchaft, ſelbſt in eine Art von Leibeigenſchaft gegen ſolchen Stand, geſetzt. Wenn ſie wohl das Recht haben, im Gerichte leiblich, mit den Füßen, zugegen zu ſeyn, (in judicio stare) ſo iſt diß wenig, wenn ſie nicht geiſtig, mit ihrem eigenen Wiſſen gegenwärtig ſeyn ſollen, und das Recht, das ſie erlangen, bleibt ein äußerliches Schickſal für ſie.

§. 229.

In der Rechtspflege führt ſich die bürgerliche Geſellſchaft, in der ſich die Idee in der Beſonderheit verloren und in die Trennung des Innern und Aeußern auseinandergegangen iſt, zu deren Begriffe, der Einheit des an ſich ſeyenden Allgemeinen mit der ſubjectiven Beſonderheit zurück, jedoch dieſe im einzelnen Falle und jenes in der Bedeutung des abſtracten Rechts. Die Verwirklichung dieſer Einheit in der Ausdehnung auf den ganzen Umfang der Beſonderheit, zunächſt als relativer Vereinigung, macht die Beſtimmung der Polizey, und in beſchränkter, aber concreter Totalität, die Corporation aus.

C.

Die Polizei und Corporation.

§. 230.

Im Syſtem der Bedürfniſſe iſt die Subſiſtenz und das Wohl jedes Einzelnen als eine Möglichkeit, deren Wirklichkeit durch ſeine Willkühr und natürliche Beſonderheit, eben ſo als durch das objective Syſtem der Bedürfniſſe bedingt iſt; durch die Rechtspflege wird die Verletzung des Eigenthums und der Perſönlichkeit getilgt. Das in der Beſonderheit wirkliche Recht enthält aber ſowohl, daß die Zufälligkeiten gegen den einen und den anderen Zweck aufgehoben ſeyen, und die ungeſtörte Sicherheit der Perſon und des Eigenthums bewirkt, als daß die Sicherung der Subſiſtenz und des Wohls der Einzelnen, — daß das beſondere Wohl als Recht behandelt und verwirklicht ſey.

a. Die Polizey.

§. 231.

Die ſichernde Macht des Allgemeinen bleibt zunächſt, inſofern für den einen oder anderen Zweck der beſondere Wille noch das Princip iſt, theils auf den Kreis der Zufälligkeiten beſchränkt, theils eine äußere Ordnung.

§. 232.

Außer den Verbrechen, welche die allgemeine Macht zu verhindern oder zur gerichtlichen Behandlung zu bringen hat, — der Zufälligkeit als Willkühr des Böſen, — hat die erlaubte Willkühr für ſich rechtlicher Handlungen und

des Privatgebrauchs des Eigenthums, auch äußerliche Beziehungen auf andere Einzelne, ſo wie auf ſonſtige öffentliche Veranſtaltungen eines gemeinſamen Zwecks. Durch dieſe allgemeine Seite werden Privathandlungen eine Zufälligkeit, die aus meiner Gewalt tritt, und den andern zum Schaden und Unrecht gereichen kann oder gereicht.

§. 233.

Diß iſt zwar nur eine Möglichkeit des Schadens, aber daß die Sache nichts ſchadet, iſt als eine Zufälligkeit gleichfalls nicht mehr; diß iſt die Seite des Unrechts, die in ſolchen Handlungen liegt, ſomit der letzte Grund der polizeylichen Strafgerechtigkeit.

§. 234.

Die Beziehungen des äußerlichen Daſeyns fallen in die Verſtandes-Unendlichkeit; es iſt daher keine Grenze an ſich vorhanden, was ſchädlich oder nicht ſchädlich, auch in Rückſicht auf Verbrechen, was verdächtig oder unverdächtig ſey, was zu verbieten oder zu beaufſichtigen, oder mit Verboten, Beaufſichtigung und Verdacht, Nachfrage und Rechenſchaftgebung verſchont zu laſſen ſey. Es ſind die Sitten, der Geiſt der übrigen Verfaſſung, der jedesmalige Zuſtand, die Gefahr des Augenblicks u. ſ. f., welche die näheren Beſtimmungen geben.

§. 235.

In der unbeſtimmten Vervielfältigung und Verſchränkung der täglichen Bedürfniſſe, ergeben ſich in Rückſicht auf die Herbeiſchaffung und den Umtauſch der Mittel ihrer Befriedigung, auf deren ungehinderte Möglichkeit ſich jeder verläßt, ſo wie in Rückſicht der darüber ſo ſehr als möglich abzukürzenden Unterſuchungen und Ver-

handlungen, Seiten, die ein gemeinſames Intereſſe ſind, und zugleich für Alle das Geſchäft von Einem, — und Mittel und Veranſtaltungen, welche für gemeinſchaftlichen Gebrauch ſeyn können. Dieſe allgemeinen Geſchäfte und gemeinnützigen Veranſtaltungen fodern die Aufſicht und Vorſorge der öffentlichen Macht.

§. 236.

Die verſchiedenen Intereſſen der Producenten und Conſumenten können in Colliſion mit einander kommen, und wenn ſich zwar das richtige Verhältniß im Ganzen von ſelbſt herſtellt, ſo bedarf die Ausgleichung auch einer über beyden ſtehenden mit Bewußtſeyn vorgenommenen Regulirung. Das Recht zu einer ſolchen für das Einzelne (z. B. Taxation der Artikel der gemeinſten Lebensbedürfniſſe) liegt darin, daß das öffentliche Ausſtellen von Waaren, die von ganz allgemeinem, alltäglichen Gebrauche ſind, nicht ſowohl einem Individuum als ſolchen, ſondern ihm als Allgemeinen, dem Publicum angeboten werden, deſſen Recht, nicht betrogen zu werden, und die Unterſuchung der Waaren, als ein gemeinſames Geſchäft von einer öffentlichen Macht vertreten und beſorgt werden kann. — Vornemlich aber macht die Abhängigkeit großer Induſtriezweige von auswärtigen Umſtänden und entfernten Combinationen, welche die an jene Sphären angewieſenen und gebundenen Individuen in ihrem Zuſammenhang nicht überſehen können, eine allgemeine Vorſorge und Leitung nothwendig.

Gegen die Freyheit des Gewerbes und Handels in der bürgerlichen Geſellſchaft iſt das andere Extrem die Verſorgung, ſo wie die Beſtimmung der Arbeit Aller durch öffentliche Veranſtaltung, — wie etwa auch die alte Arbeit der Pyramiden und der andern ungeheuren, ägyptiſchen und aſiatiſchen Werke, welche für öffentliche Zwecke ohne die Vermittlung der Arbeit des

Einzelnen durch ſeine beſondere Willkühr und ſein beſonderes Intereſſe hervorgebracht wurden. Dieſes Intereſſe ruft jene Freyheit gegen die höhere Regulirung an, bedarf aber, jemehr es blind in den ſelbſtſüchtigen Zweck vertieft, um ſo mehr einer ſolchen, um zum Allgemeinen zurückgeführt zu werden, und um die gefährlichen Zuckungen und die Dauer des Zwiſchenraumes, in welchem ſich die Colliſionen auf dem Wege bewußtloſer Nothwendigkeit ausgleichen ſollen, abzukürzen und zu mildern.

§. 237.

Wenn nun die Möglichkeit der Theilnahme an dem allgemeinen Vermögen für die Individuen vorhanden und durch die öffentliche Macht geſichert iſt, ſo bleibt ſie, ohnehin daß dieſe Sicherung unvollſtändig bleiben muß, noch von der ſubjectiven Seite den Zufälligkeiten unterworfen und um ſo mehr, je mehr ſie Bedingungen der Geſchicklichkeit, Geſundheit, Capital u. ſ. w. vorausſetzt.

§. 238.

Zunächſt iſt die Familie das ſubſtantielle Ganze, dem die Vorſorge für dieſe beſondere Seite des Individuums ſowohl in Rückſicht der Mittel und Geſchicklichkeiten, um aus dem allgemeinen Vermögen ſich erwerben zu können, als auch ſeiner Subſiſtenz und Verſorgung im Falle eintretender Unfähigkeit, angehört. Die bürgerliche Geſellſchaft reißt aber das Individuum aus dieſem Bande heraus, entfremdet deſſen Glieder einander, und anerkennt ſie als ſelbſtſtändige Perſonen; ſie ſubſtituirt ferner ſtatt der äußern unorganiſchen Natur und des väterlichen Bodens, in welchem der Einzelne ſeine Subſiſtenz hatte, den ihrigen, und unterwirft das Beſtehen der ganzen Familie ſelbſt, der Abhängigkeit von ihr, der Zufälligkeit. So iſt das Individuum Sohn

der bürgerlichen Geſellſchaft geworden, die eben ſo ſehr Anſprüche an ihn, als er Rechte auf ſie hat.

§. 239.

Sie hat in dieſem Charakter der allgemeinen Familie die Pflicht und das Recht gegen die Willkühr und Zufälligkeit der Eltern, auf die Erziehung, inſofern ſie ſich auf die Fähigkeit, Mitglied der Geſellſchaft zu werden, beziehet, vornemlich wenn ſie nicht von den Eltern ſelbſt, ſondern von andern zu vollenden iſt, Aufſicht und Einwirkung zu haben, — imgleichen inſofern gemeinſame Veranſtaltungen dafür gemacht werden können, dieſe zu treffen.

§. 240.

Gleicherweiſe hat ſie die Pflicht und das Recht über die, welche durch Verſchwendung die Sicherheit ihrer und ihrer Familie Subſiſtenz vernichten, in Vormundſchaft zu nehmen und an ihrer Stelle den Zweck der Geſellſchaft und den ihrigen auszuführen.

§. 241.

Aber eben ſo als die Willkühr, können zufällige, phyſiſche und in den äußern Verhältniſſen (§. 200.) liegende Umſtände, Individuen zur Armuth herunter bringen, einem Zuſtande, der ihnen die Bedürfniſſe der bürgerlichen Geſellſchaft läßt, und der, indem ſie ihnen zugleich die natürlichen Erwerbmittel (§. 217.) entzogen und das weitere Band der Familie als eines Stammes aufhebt, (§. 281.) dagegen ſie aller Vortheile der Geſellſchaft, Erwerbsfähigkeit von Geſchicklichkeiten und Bildung überhaupt, auch der Rechtspflege, Geſundheitsſorge, ſelbſt oft des Troſtes der Religion, u. ſ. f. mehr oder weniger verluſtig macht. Die

allgemeine Macht übernimmt die Stelle der Familie bey den Armen, eben ſo ſehr in Rückſicht ihres unmittelbaren Mangels, als der Geſinnung der Arbeitsſcheu, Bösartigkeit, und der weitern Laſter, die aus ſolcher Lage und dem Gefühl ihres Unrechts entſpringen.

§. 242.

Das Subjective der Armuth und überhaupt der Noth aller Art, der ſchon in ſeinem Naturkreiſe jedes Individuum ausgeſetzt iſt, erfordert auch eine ſubjective Hülfe eben ſo in Rückſicht der beſonderen Umſtände als des Gemüths und der Liebe. Hier iſt der Ort, wo bey aller allgemeinen Veranſtaltung, die Moralität genug zu thun findet. Weil aber dieſe Hülfe für ſich und in ihren Wirkungen von der Zufälligkeit abhängt, ſo geht das Streben der Geſellſchaft dahin, in der Nothdurft und ihrer Abhilfe das Allgemeine herauszufinden und zu veranſtalten, und jene Hülfe entbehrlicher zu machen.

Das Zufällige des Almoſens, der Stiftungen, wie des Lampenbrennens bey Heiligenbildern u ſ. f. wird ergänzt durch öffentliche Armen-Anſtalten, Krankenhäuſer, Straßenbeleuchtung u. ſ. w. Der Mildthätigkeit bleibt noch genug für ſich zu thun übrig, und es iſt eine falſche Anſicht, wenn ſie der Beſonderheit des Gemüths und der Zufälligkeit ihrer Geſinnung und Kenntniß dieſe Abhilfe der Noth allein vorbehalten wiſſen will, und ſich durch die verpflichtenden allgemeinen Anordnungen und Gebote verletzt und gekränkt fühlt. Der öffentliche Zuſtand iſt im Gegentheil für um ſo vollkommener zu achten, je weniger dem Individuum für ſich nach ſeiner beſondern Meynung, in Vergleich mit dem, was auf allgemeine Weiſe veranſtaltet iſt, zu thun übrig bleibt.

§. 243.

Wenn die bürgerliche Geſellſchaft ſich in ungehinderter Wirkſamkeit befindet, ſo iſt ſie innerhalb ihrer ſelbſt in fortſchreitender Bevölkerung und Induſtrie begriffen. — Durch die Verallgemeinerung des Zuſammenhangs der Menſchen durch ihre Bedürfniſſe, und der Weiſen, die Mittel für dieſe zu bereiten und herbeyzubringen, vermehrt ſich die Anhäufung der Reichthümer, denn aus dieſer gedoppelten Allgemeinheit wird der größte Gewinn gezogen, — auf der einen Seite, wie auf der andern Seite die Vereinzelung und Beſchränktheit der beſondern Arbeit und damit die Abhängigkeit und Noth der an dieſe Arbeit gebundenen Claſſe, womit die Unfähigkeit der Empfindung und des Genuſſes der weitern Freyheiten und beſonders der geiſtigen Vortheile der bürgerlichen Geſellſchaft zuſammenhängt.

§. 244.

Das Herabſinken einer großen Maſſe unter das Maaß einer gewiſſen Subſiſtenzweiſe, die ſich von ſelbſt als die für ein Mitglied der Geſellſchaft nothwendige regulirt, — und damit zum Verluſte des Gefühls des Rechts, der Rechtlichkeit und der Ehre, durch eigene Thätigkeit und Arbeit zu beſtehen, — bringt die Erzeugung des Pöbels hervor, die hinwiederum zugleich die größere Leichtigkeit, unverhältnißmäßige Reichthümer in wenige Hände zu concentriren mit ſich führt.

§. 245.

Wird der reichern Klaſſe die directe Laſt aufgelegt, oder es wären in anderem öffentlichen Eigenthum (reichen Hospitälern, Stiftungen, Klöſtern) die directen Mittel vor-

handen, die der Armuth zugehende Maſſe auf dem Stande ihrer ordentlichen Lebensweiſe zu erhalten, ſo würde die Subſiſtenz der Bedürftigen geſichert, ohne durch die Arbeit vermittelt zu ſeyn, was gegen das Princip der bürgerlichen Geſellſchaft und des Gefühls ihrer Individuen von ihrer Selbſtſtändigkeit und Ehre wäre, oder ſie würde durch Arbeit (durch Gelegenheit dazu) vermittelt, ſo würde die Menge der Productionen vermehrt, in deren Ueberfluß und dem Mangel der verhältnißmäßigen ſelbſt productiven Conſumenten, gerade das Uebel beſtehet, das auf beyde Weiſen ſich nur vergrößert. Es kommt hierin zum Vorſchein, daß bey dem Uebermaße des Reichthums, die bürgerliche Geſellſchaft nicht reich genug iſt, d. h. an dem ihr eigenthümlichen Vermögen nicht genug beſitzt, dem Uebermaße der Armuth und der Erzeugung des Pöbels zu ſteuern.

Dieſe Erſcheinungen laſſen ſich im Großen an Englands Beyſpiel ſtudiren, ſo wie näher die Erfolge, welche die Armentaxe, unermeßliche Stiftungen und eben ſo unbegränzte Privatwohlthätigkeit, vor allem aus dabey das Aufheben der Corporationen gehabt haben. Als das directeſte Mittel hat ſich daſelbſt (vornemlich in Schottland) gegen Armuth ſowohl, als insbeſondere gegen die Abwerfung der Scham und Ehre, der ſubjectiven Baſen der Geſellſchaft, und gegen die Faulheit und Verſchwendung u. ſ. f. woraus der Pöbel hervorgehet, diß erprobt, die Armen ihrem Schickſal zu überlaſſen und ſie auf den öffentlichen Bettel anzuweiſen.

§. 246.

Durch dieſe ihre Dialektik wird die bürgerliche Geſellſchaft über ſich hinausgetrieben, zunächſt dieſe beſtimmte Geſellſchaft, um außer ihr in andern Völkern, die ihr an

den Mitteln, woran ſie Ueberfluß hat, oder überhaupt an Kunſtfleiß u. ſ. f. nachſtehen, Conſumenten und damit die nöthigen Subſiſtenzmittel zu ſuchen.

§. 247.

Wie für das Princip des Familienlebens die Erde, feſter Grund und Boden, Bedingung iſt, ſo iſt für die Induſtrie das nach Außen ſie belebende natürliche Element, das Meer. In der Sucht des Erwerbs, dadurch, daß ſie ihn der Gefahr ausſetzt, erhebt ſie ſich zugleich über ihn und verſetzt das Feſtwerden an der Erdſcholle und den begränzten Kreiſen des bürgerlichen Lebens, ſeine Genüſſe und Begierden, mit dem Elemente der Flüſſigkeit, der Gefahr und des Unterganges. So bringt ſie ferner durch diß größte Medium der Verbindung entfernte Länder in die Beziehung des Verkehrs, eines den Vertrag einführenden rechtlichen Verhältniſſes, in welchem Verkehr ſich zugleich das größte Bildungsmittel, und der Handel ſeine welthiſtoriſche Bedeutung findet.

Daß die Flüſſe keine natürliche Grenzen ſind, für welche ſie in neuern Zeiten haben ſollen geltend gemacht werden, ſondern ſie und ebenſo die Meere vielmehr die Menſchen verbinden, daß es ein unrichtiger Gedanke iſt, wenn Horaz ſagt (Carm. I. 3.):

— — deus abscidit
Prudens Oceano dissociabili
Terras, — —

zeigen nicht nur die Baſſins der Flüſſe, die von einem Stamme oder Volke bewohnt werden, ſondern auch z. B. die ſonſtigen Verhältniſſe Griechenlands, Joniens und Großgriechenlands, — Bretagne's und Brittaniens, Dänemarks und Norwegens, Schwedens, Finnlands, Livlands u. ſ. f., — vornemlich auch im Gegenſatze des geringern Zuſammenhangs der Bewohner des

Küſtenlandes mit denen des innern Landes. — Welches Bildungsmittel aber in dem Zuſammenhange mit dem Meere liegt, dafür vergleiche man das Verhältniß der Nationen, in welchen der Kunſtfleiß aufgeblüht iſt, zum Meere, mit denen, die ſich die Schiffahrt unterſagt, und wie die Egypter, die Indier, in ſich verdumpft und in den fürchterlichſten und ſchmähligſten Aberglauben verſunken ſind, und wie alle große, in ſich ſtrebende Nationen ſich zum Meere drängen.

§. 248.

Dieſer erweiterte Zuſammenhang bietet auch das Mittel der Koloniſation, zu welcher — einer ſporadiſchen oder ſyſtematiſchen — die ausgebildete bürgerliche Geſellſchaft getrieben wird, und wodurch ſie theils einem Theil ihrer Bevölkerung in einem neuen Boden die Rückkehr zum Familienprincip, und ſich ſelbſt damit einen neuen Bedarf und Feld ihres Arbeitsfleißes verſchafft.

§. 249.

Die polizeyliche Vorſorge verwirklicht und erhält zunächſt das Allgemeine, welches in der Beſonderheit der bürgerlichen Geſellſchaft enthalten iſt, als eine äußere Ordnung und Veranſtaltung zum Schutz und Sicherheit der Maſſen von beſondern Zwecken und Intereſſen, als welche in dieſem Allgemeinen ihr Beſtehen haben, ſo wie ſie als höhere Leitung Vorſorge für die Intereſſen (§. 246.), die über dieſe Geſellſchaft hinausführen, trägt. Indem nach der Idee die Beſonderheit ſelbſt dieſes Allgemeine, das in ihren immanenten Intereſſen iſt, zum Zweck und Gegenſtand ihres Willens und ihrer Thätigkeit macht, ſo kehrt das Sittliche als ein immanentes in die bürgerliche Geſellſchaft zurück; diß macht die Beſtimmung der Corporation aus.

b. Die Corporation.

§. 250.

Der ackerbauende Stand hat an der Subſtantialität ſeines Familien- und Naturlebens in ihm ſelbſt unmittelbar ſein concretes Allgemeines, in welchem er lebt, der allgemeine Stand hat in ſeiner Beſtimmung das Allgemeine für ſich zum Zwecke ſeiner Thätigkeit und zu ſeinem Boden. Die Mitte zwiſchen beyden, der Stand des Gewerbes, iſt auf das Beſondere weſentlich gerichtet und ihm iſt daher vornemlich die Corporation eigenthümlich.

§. 251.

Das Arbeitsweſen der bürgerlichen Geſellſchaft zerfällt nach der Natur ſeiner Beſonderheit in verſchiedene Zweige. Indem ſolches an ſich Gleiche der Beſonderheit als Gemeinſames in der Genoſſenſchaft zur Exiſtenz kommt, faßt und bethätigt der auf ſein Beſonderes gerichtete, ſelbſtſüchtige Zweck zugleich ſich als allgemeinen, und das Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft iſt, nach ſeiner beſondern Geſchicklichkeit Mitglied der Corporation, deren allgemeiner Zweck damit ganz concret iſt und keinen weitern Umfang hat, als der im Gewerbe, dem eigenthümlichen Geſchäfte und Intereſſe, liegt.

§. 252.

Die Corporation hat nach dieſer Beſtimmung unter der Aufſicht der öffentlichen Macht, das Recht, ihre eigenen innerhalb ihrer eingeſchloſſenen Intereſſen zu beſorgen, Mitglieder nach der objectiven Eigenſchaft ihrer Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit, in einer durch den allgemeinen Zuſammenhang ſich beſtimmenden Anzahl anzunehmen und für die ihr Angehörigen die Sorge gegen die beſondern Zufäl-

ligkeiten, ſo wie für die Bildung zur Fähigkeit, ihr zugetheilt zu werden, zu tragen — überhaupt für ſie als zweite Familie einzutreten, welche Stellung für die allgemeine, von den Individuen und ihrer beſondern Nothdurft entferntere bürgerliche Geſellſchaft unbeſtimmter bleibt.

Der Gewerbsmann iſt verſchieden vom Tagelöhner, wie von dem der zu einem einzelnen zufälligen Dienſt bereit iſt. Jener, der Meiſter, oder der es werden will, iſt Mitglied der Genoſſenſchaft nicht für einzelnen zufälligen Erwerb, ſondern für den ganzen Umfang, das Allgemeine ſeiner beſondern Subſiſtenz. — Privilegien als Recht eines in eine Corporation gefaßten Zweigs der bürgerlichen Geſellſchaft, und eigentliche Privilegien nach ihrer Etymologie, unterſcheiden ſich dadurch von einander, daß die letztern Ausnahmen vom allgemeinen Geſetze nach Zufälligkeit ſind, jene aber nur geſetzlich gemachte Beſtimmungen, die in der Natur der Beſonderheit eines weſentlichen Zweigs der Geſellſchaft ſelbſt liegen.

§. 253.

In der Corporation hat die Familie nicht nur ihren feſten Boden als die durch Befähigung bedingte Sicherung, Subſiſtenz, ein feſtes Vermögen (§. 170.), ſondern beydes iſt auch anerkannt, ſo daß das Mitglied einer Corporation ſeine Tüchtigkeit und ſein ordentliches Aus- und Fortkommen, daß es Etwas iſt, durch keine weitere äußere Bezeigungen darzulegen nöthig hat. So iſt auch anerkannt, daß es einem Ganzen, das ſelbſt ein Glied der allgemeinen Geſellſchaft iſt, angehört und für den uneigennützigern Zweck dieſes Ganzen Intereſſe und Bemühung hat: — es hat ſo in ſeinem Stande ſeine Ehre.

Die Inſtitution der Corporation entſpricht durch ihre Sicherung des Vermögens inſofern der Einführung des Ackerbaues und des Privateigenthums in einer andern Sphäre (§. 203. Anm.) — Wenn über Luxus und Verſchwendungsſucht der Gewerbtreibenden Klaſſen, womit die Erzeugung des Pöbels (§. 244.) zuſammenhängt, Klagen zu erheben ſind, ſo iſt bei den andern Urſachen (z. B. das immer mehr mechaniſch werdende der Arbeit) — der ſittliche Grund, wie er im Obigen liegt, nicht zu überſehen. Ohne Mitglied einer berechtigten Corporation zu ſeyn, (und nur als berechtigt iſt ein Gemeinſames eine Corporation) iſt der Einzelne ohne Standesehre, durch ſeine Iſolirung auf die ſelbſtſüchtige Seite des Gewerbs reducirt, ſeine Subſiſtenz und Genuß nichts Stehendes. Er wird ſomit ſeine Anerkennung durch die äußerlichen Darlegungen ſeines Erfolgs in ſeinem Gewerbe zu erreichen ſuchen, — Darlegungen, welche unbegränzt ſind, weil ſeinem Stande gemäß zu leben nicht ſtattfindet, da der Stand nicht exiſtirt — denn nur das Gemeinſame exiſtirt in der bürgerlichen Geſellſchaft, was geſetzlich conſtituirt und anerkannt iſt — ſich alſo auch keine ihm angemeſſene allgemeinere Lebensweiſe macht. — In der Corporation verliert die Hülfe, welche die Armuth empfängt, ihr Zufälliges, ſo wie ihr mit Unrecht Demüthigendes, und der Reichthum in ſeiner Pflicht gegen ſeine Genoſſenſchaft, den Hochmuth und den Neid, den er, und zwar jenen in ſeinem Beſitzer, dieſen in den Andern erregen kann, — die Rechtſchaffenheit erhält ihre wahrhafte Anerkennung und Ehre.

§. 254.

In der Corporation liegt nur inſofern eine Beſchränkung des ſogenannten natürlichen Rechts, ſeine Geſchicklichkeit auszuüben und damit zu erwerben, was zu er-

werden iſt, als ſie darin zur Vernünftigkeit beſtimmt, nemlich von der eigenen Meynung und Zufälligkeit, der eigenen Gefahr wie der Gefahr für andere, befreyt, anerkannt, geſichert und zugleich zur bewußten Thätigkeit für einen gemeinſamen Zweck erhoben wird.

§. 255.

Zur Familie macht die Corporation die zweyte, die in der bürgerlichen Geſellſchaft gegründete ſittliche Wurzel des Staats aus. Die erſtere enthält die Momente der ſubjectiven Beſonderheit und der objectiven Allgemeinheit in ſubſtantieller Einheit; die zweyte aber dieſe Momente, die zunächſt in der bürgerlichen Geſellſchaft zur in ſich reflectirten Beſonderheit des Bedürfniſſes und Genuſſes und zur abſtracten rechtlichen Allgemeinheit entzweyt ſind, auf innerliche Weiſe vereinigt, ſo daß in dieſer Vereinigung das beſondere Wohl als Recht und verwirklicht iſt.

Heiligkeit der Ehe, und die Ehre in der Corporation ſind die zwey Momente, um welche ſich die Desorganiſation der bürgerlichen Geſellſchaft dreht.

§. 256.

Der Zweck der Corporation als beſchränkter und endlicher hat ſeine Wahrheit, — ſo wie die in der polizeylichen äußerlichen Anordnung vorhandene Trennung und deren relative Identität, — in dem an und für ſich allgemeinen Zwecke und deſſen abſoluter Wirklichkeit; die Sphäre der bürgerlichen Geſellſchaft geht daher in den Staat über.

Stadt und Land, jene der Sitz des bürgerlichen Gewerbes, der in ſich aufgehenden und vereinzelnden

Reflexion, — dieſes der Sitz der auf der Natur ruhenden Sittlichkeit, — die im Verhältniß zu anderen rechtlichen Perſonen ihre Selbſterhaltung vermittelnden Individuen, und die Familie, machen die beyden noch ideellen Momente überhaupt aus, aus denen der Staat als ihr wahrhafter Grund hervorgehet. — Dieſe Entwickelung der unmittelbaren Sittlichkeit durch die Entzweyung der bürgerlichen Geſellſchaft hindurch, zum Staate, der als ihren wahrhaften Grund ſich zeigt, und nur eine ſolche Entwickelung iſt der wiſſenſchaftliche Beweis des Begriffs des Staats. — Weil im Gange des wiſſenſchaftlichen Begriffes der Staat als Reſultat erſcheint, indem er ſich als wahrhafter Grund ergiebt, ſo hebt jene Vermittelung und jener Schein ſich eben ſo ſehr zur Unmittelbarkeit auf. In der Wirklichkeit iſt darum der Staat überhaupt vielmehr das Erſte, innerhalb deſſen ſich erſt die Familie zur bürgerlichen Geſellſchaft ausbildet, und es iſt die Idee des Staates ſelbſt, welche ſich in dieſe beyden Momente dirimirt; in der Entwickelung der bürgerlichen Geſellſchaft gewinnt die ſittliche Subſtanz ihre unendliche Form, welche die beyden Momente in ſich enthält: 1) der unendlichen Unterſcheidung bis zum für-ſich-ſeyenden Inſichſeyn des Selbſtbewußtſeyns, und 2) der Form der Allgemeinheit, welche in der Bildung iſt, der Form des Gedankens, wodurch der Geiſt ſich in Geſetzen und Inſtitutionen, ſeinem gedachten Willen, als organiſche Totalität objectiv und wirklich iſt.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Der Staat.

§. 257.

Der Staat iſt die Wirklichkeit der ſittlichen Idee, — der ſittliche Geiſt, als der offenbare, ſich ſelbſt deutliche, ſubſtantielle Wille, der ſich denkt und weiß und das was er weiß, und inſofern er es weiß, vollführt. An der Sitte hat er ſeine unmittelbare, und an dem Selbſtbewußtſeyn des Einzelnen, dem Wiſſen und Thätigkeit deſſelben ſeine vermittelte Exiſtenz, ſo wie dieſes durch die Geſinnung in ihm, als ſeinem Weſen, Zweck und Produkte ſeiner Thätigkeit, ſeine ſubſtantielle Freyheit hat.

Die Penaten ſind die inneren, untern Götter, der Volksgeiſt (Athene) das ſich wiſſende und wollende Göttliche; die Pietät die Empfindung und in Empfindung ſich benehmende Sittlichkeit — die politiſche Tugend das Wollen des an und für ſich ſeyenden gedachten Zweckes.

§. 258.

Der Staat iſt als die Wirklichkeit des ſubſtantiellen Willens, die er in dem zu ſeiner Allgemeinheit erhobe-

nen beſondern Selbſtbewußtſeyn hat, das an und für ſich Vernünftige. Dieſe ſubſtantielle Einheit iſt abſoluter unbewegter Selbſtzweck, in welchem die Freyheit zu ihrem höchſten Recht kommt, ſo wie dieſer Endzweck das höchſte Recht gegen die Einzelnen hat, deren höchſte Pflicht es iſt, Mitglieder des Staats zu ſeyn.

Wenn der Staat mit der bürgerlichen Geſellſchaft verwechſelt und ſeine Beſtimmung in die Sicherheit und den Schutz des Eigenthums und der perſönlichen Freyheit geſetzt wird, ſo iſt das Intereſſe der Einzelnen als ſolcher der letzte Zweck, zu welchem ſie vereinigt ſind, und es folgt hieraus eben ſo, daß es etwas beliebiges iſt, Mitglied des Staates zu ſeyn. — Er hat aber ein ganz anderes Verhältniß zum Individuum; indem er objectiver Geiſt iſt, ſo hat das Individuum ſelbſt nur Objectivität, Wahrheit und Sittlichkeit, als es ein Glied deſſelben iſt. Die Vereinigung als ſolche iſt ſelbſt der wahrhafte Inhalt und Zweck, und die Beſtimmung der Individuen iſt ein allgemeines Leben zu führen; ihre weitere beſondere Befriedigung, Thätigkeit, Weiſe des Verhaltens hat dieß Subſtantielle und Allgemeingültige zu ſeinem Ausgangspunkte und Reſultate. — Die Vernünftigkeit beſtehet, abſtract betrachtet, überhaupt in der ſich durchdringenden Einheit der Allgemeinheit und der Einzelnheit, und hier concret dem Inhalte nach in der Einheit der objectiven Freyheit d. i. des allgemeinen ſubſtantiellen Willens und der ſubjectiven Freyheit als des individuellen Wiſſens und ſeines beſondere Zwecke ſuchenden Willens — und deswegen der Form nach in einem nach gedachten, d. h. allgemeinen Geſetzen und Grundſätzen ſich beſtimmenden Handeln. — Dieſe Idee iſt das an und für ſich ewige und nothwendige Seyn des Geiſtes. — Welches nun aber der hiſtoriſche Urſprung des Staates überhaupt, oder vielmehr jedes

beſonderen Staates, ſeiner Rechte und Beſtimmungen ſey oder geweſen ſey, ob er zuerſt aus patriarchaliſchen Verhältniſſen, aus Furcht oder Zutrauen, aus der Corporation u. ſ. f. hervorgegangen, und wie ſich das, worauf ſich ſolche Rechte gründen, im Bewußtſeyn als göttliches, poſitives Recht, oder Vertrag, Gewohnheit und ſofort gefaßt und befeſtigt habe, geht die Idee des Staates ſelbſt nicht an, ſondern iſt in Rückſicht auf das wiſſenſchaftliche Erkennen, von dem hier allein die Rede iſt, als die Erſcheinung eine hiſtoriſche Sache; in Rückſicht auf die Autorität eines wirklichen Staates, inſofern ſie ſich auf Gründe einläßt, ſind dieſe aus den Formen des in ihm gültigen Rechts genommen. — Die philoſophiſche Betrachtung hat es nur mit dem Inwendigen von Allem dieſem, dem gedachten Begriffe zu thun. In Anſehung des Aufſuchens dieſes Begriffes hat Rouſſeau das Verdienſt gehabt, ein Prinzip, das nicht nur ſeiner Form nach, (wie etwa der Socialitätstrieb, die göttliche Autorität) ſondern dem Inhalte nach Gedanke iſt, und zwar das Denken ſelbſt iſt, nämlich den Willen als Prinzip des Staats aufgeſtellt zu haben. Allein indem er den Willen nur in beſtimmter Form des einzelnen Willens (wie nachher auch Fichte) und den allgemeinen Willen, nicht als das an und für ſich Vernünftige des Willens, ſondern nur als das Gemeinſchaftliche, das aus dieſem einzelnen Willen als bewußtem hervorgehe, faßte; ſo wird die Vereinigung der Einzelnen im Staat zu einem Vertrag, der ſomit ihre Willkühr, Meynung und beliebige, ausdrückliche Einwilligung zur Grundlage hat, und es folgen die weitern bloß verſtändigen, das an und für ſich ſeyende Göttliche und deſſen abſolute Autorität und Majeſtät zerſtörenden Conſequenzen. Zur Gewalt gediehen, haben dieſe Abſtractionen deswegen wohl einerſeits das, ſeit wir vom Menſchen-

geſchlechte wiſſen, erſte ungeheure Schauſpiel hervorgebracht, die Verfaſſung eines großen wirklichen Staates mit Umſturz alles Beſtehenden und Gegebenen, nun ganz von Vorne und vom Gedanken anzufangen, und ihr bloß das vermeynte Vernünftige zur Baſis geben zu wollen, andererſeits, weil es nur ideenloſe Abſtractionen ſind, haben ſie den Verſuch zur fürchterlichſten und grellſten Begebenheit gemacht. — Gegen das Prinzip des einzelnen Willens iſt an den Grundbegriff zu erinnern, daß der objective Wille das an ſich in ſeinem Begriffe Vernünftige iſt, ob es von Einzelnen erkannt und von ihrem Belieben gewollt werde oder nicht; — daß das Entgegengeſetzte, die Subjectivität der Freyheit, das Wiſſen und Wollen, die in jenem Prinzip allein feſtgehalten iſt, nur das eine, darum einſeitige Moment der Idee des vernünftigen Willens enthält, der diß nur dadurch iſt, daß er eben ſo an ſich, als daß er für ſich iſt. — Das andere Gegentheil von dem Gedanken, den Staat in der Erkenntniß als ein für ſich vernünftiges zu faſſen, iſt, die Aeuſſerlichkeit der Erſcheinung, der Zufälligkeit der Noth, der Schutzbedürftigkeit, der Stärke, des Reichthums u. ſ. f. nicht als Momente der hiſtoriſchen Entwickelung, ſondern für die Subſtanz des Staates zu nehmen. Es iſt hier gleichfalls die Einzelnheit der Individuen, welche das Prinzip des Erkennens ausmacht, jedoch nicht einmal der Gedanke dieſer Einzelnheit, ſondern im Gegentheil die empiriſchen Einzelnheiten nach ihren zufälligen Eigenſchaften, Kraft und Schwäche, Reichthum und Armuth u. ſ. f. Solcher Einfall, das an und für ſich Unendliche und Vernünftige im Staat zu überſehen und den Gedanken aus dem Auffaſſen ſeiner innern Natur zu verbannen, iſt wohl nie ſo unvermiſcht aufgetreten, als in Herrn v. Hallers Reſtauration der Staatswiſſen-

ſchaft, — unvermiſcht, denn in allen Verſuchen, das Weſen des Staats zu faſſen, wenn auch die Prinzipien noch ſo einſeitig oder oberflächlich ſind, führt dieſe Abſicht ſelbſt, den Staat zu begreifen, Gedanken, allgemeine Beſtimmungen mit ſich; hier aber iſt mit Bewußtſeyn auf den vernünftigen Inhalt, der der Staat iſt, und auf die Form des Gedankens nicht nur Verzicht gethan, ſondern es wird gegen das eine und gegen das Andere mit leidenſchaftlicher Hitze geſtürmt. Einen Theil der, wie Hr. v. Haller verſichert, ausgebreiteten Wirkung ſeiner Grundſätze, verdankt dieſe Reſtauration wohl dem Umſtande, daß er in der Darſtellung aller Gedanken ſich abzuthun gewußt, und das Ganze ſo aus Einem Stücke gedankenlos zu halten gewußt hat, denn auf dieſe Weiſe fällt die Verwirrung und Störung hinweg, welche den Eindruck einer Darſtellung ſchwächt, in der unter das Zufällige Anmahnung an das Subſtantielle, unter das bloß Empiriſche und Aeuſſerliche eine Erinnerung an das Allgemeine und Vernünftige gemiſcht, und ſo in der Sphäre des Dürftigen und Gehaltloſen an das Höhere Unendliche erinnert wird. — Conſequent iſt darum dieſe Darſtellung gleichfalls, denn indem ſtatt des Subſtantiellen die Sphäre des Zufälligen als das Weſen des Staats genommen wird, ſo beſteht die Conſequenz bey ſolchem Inhalt, eben in der völligen Inconſequenz einer Gedankenloſigkeit, die ſich ohne Rückblick fortlaufen läßt und ſich in dem Gegentheil deſſen, was ſie ſo eben gebilligt, eben ſo gut zu Hauſe findet. *)

---

*) Das genannte Buch iſt um des angegebenen Charakters willen von origineller Art. Der Unmuth des Verf. könnte für ſich etwas edles haben, indem derſelbe ſich an den vorhin erwähnten, von Rouſſeau vornemlich ausgegangenen falſchen Theorien und hauptſächlich an deren verſuchter Realiſirung entzündet hat.

§. 259.

Die Idee des Staats hat: a) *unmittelbare Wirklichkeit* und iſt der individuelle Staat als ſich auf ſich

---

Aber der Hr. v. Haller hat ſich, um ſich zu retten, in ein Gegentheil geworfen, das ein völliger Mangel an Gedanken iſt, und bey dem deswegen von Gehalt nicht die Rede ſeyn kann; — nämlich in den bitterſten Haß gegen alle *Geſetze, Geſetzgebung, alles förmlich und geſetzlich beſtimmte Rechte*. Der Haß des Geſetzes, *geſetzlich* beſtimmten *Rechts* iſt das Schiboleth, an dem ſich der Fanatismus, der Schwachſinn, und die Heucheley der guten Abſichten offenbaren und unfehlbar zu erkennen geben, was ſie ſind, ſie mögen ſonſt Kleider umnehmen welche ſie wollen. — Eine Originalität, wie die von Hallerſche, iſt immer eine merkwürdige Erſcheinung und für diejenigen meiner Leſer, welche das Buch noch nicht kennen, will ich einiges zur Probe anführen. Nachdem Hr. v. H. (Seite 342 ff. 1. Bd.) ſeinen Hauptgrundſatz aufgeſtellt, „daß nämlich wie im *Unbelebten*, das Größere das Kleinere, das Mächtige das Schwache verdrängt, u. ſ. f. ſo auch unter den *Thieren*, und dann unter den Menſchen *daſſelbe* Geſetz, unter edleren Geſtalten (oft wohl auch unter unedlen?) wiederkomme," und „daß diß *alſo die ewige unabänderliche Ordnung Gottes* ſey, daß der *Mächtigere* herrſche, herrſchen müſſe und immer herrſchen werde;" — man ſieht ſchon hieraus und eben ſo aus dem Folgenden, in welchem Sinne hier die *Macht* gemeynt iſt, nicht die Macht des Gerechten und Sittlichen, ſondern die zufällige Naturgewalt; — ſo belegt er diß nun weiterhin, und unter anderen Gründen auch damit (S. 365 f.) daß die Natur es mit bewundernswürdiger Weisheit alſo geordnet, daß gerade das Gefühl *eigener Ueberlegenheit* unwiderſtehlich den Charakter veredelt und die Entwickelung eben derjenigen Tugenden begünſtigt, welche für die Untergebenen am nothwendigſten ſind. Er fragt mit vieler ſchulrhetoriſchen Ausführung, ob es im Reiche der Wiſſenſchaften die Starken oder Schwachen ſind, welche Autorität und Zutrauen mehr zu niedrigen eigennützigen Zwecken und zum

beziehender Organismus **Verfaſſung** oder **inneres Staatsrecht**;

Verderben der gläubigen Menſchen mißbrauchen, ob unter den Rechtsgelehrten die Meiſter in der Wiſſenſchaft die Legulejen und Rabuliſten ſind, welche die Hoffnung gläubiger Clienten betriegen, die das Weiße ſchwarz, das Schwarze weiß machen, die die Geſetze zum Vehikel des Unrechts mißbrauchen, ihre Schutzbedürftigen dem Bettelſtab entgegenführen und wie hungrige **Geyer** das unſchuldige **Lamm** zerfleiſchen," u. ſ. f. Hier vergißt Hr. v. H. daß er ſolche Rhetorik gerade zur Unterſtützung des Satzes anführt, daß die **Herrſchaft des Mächtigern** ewige Ordnung Gottes ſey, die Ordnung, nach welcher der Geyer das unſchuldige Lamm zerfleiſcht, daß alſo die durch Geſetzes-Kenntniß Mächtigeren ganz Recht daran thun, die gläubigen Schutzbedürftigen als die Schwachen zu plündern. Es wäre aber zuviel gefodert, daß da zwey Gedanken zuſammen gebracht wären, wo ſich nicht einer findet. — Daß Hr. v. Haller ein Feind von **Geſetzbüchern** iſt, verſteht ſich von ſelbſt; die bürgerlichen Geſetze ſind nach ihm überhaupt einestheils „unnöthig, indem ſie aus dem **natürlichen Geſetze** ſich **von ſelbſt** verſtehen," es wäre, ſeit es Staaten giebt, viele Mühe erſpart worden, die auf das Geſetzgeben und die Geſetzbücher verwandt worden, und die noch darauf und auf das Studium des geſetzlichen Rechts verwendet wird, wenn man ſich von je bey dem gründlichen Gedanken, **daß ſich alles das von ſelbſt verſtehe**, beruhigt hätte, — „anderntheils werden die Geſetze eigentlich nicht den Privatperſonen gegeben, ſondern als **Inſtructionen** für die Unterrichter, um ihnen den Willen des Gerichtsherrn bekannt zu machen. Die **Gerichtsbarkeit** iſt ohnehin (1. B. S. 297. 1. Th. S. 254. und allerwärts) nicht eine Pflicht des Staats, ſondern eine Wohlthat, nämlich eine Hülfleiſtung von Mächtigern, und bloß ſuppletoriſch; unter den Mitteln zur Sicherung des Rechts iſt ſie nicht das vollkommenſte, vielmehr **unſicher** und **ungewiß**, das Mittel, das uns unſere neuern Rechtsgelehrten allein laſſen, und uns die **drey anderen Mittel** rauben, gerade diejenigen, die am **ſchnellſten** und **ſicherſten** zum **Ziel führen**, und die außer jenem

b) geht ſie in das Verhältniß des einzelnen Staates zu andern Staaten über, — äußeres Staatsrecht;

---

dem Menſchen die freundliche Natur zur Sicherung ſeiner rechtlichen Freyheit gegeben hat" — und dieſe drey ſind (was meynt man wohl?) 1) eigene Befolgung und Einſchärfung des natürlichen Geſetzes, 2) Widerſtand gegen Unrecht, 3) Flucht wo keine Hülfe mehr zu finden." (Wie unfreundlich ſind doch die Rechtsgelehrten in Vergleich der freundlichen Natur!) „Das natürliche göttliche Geſetz aber, das (1. B. S. 292.) die allgütige Natur jedem gegeben, iſt: Ehre in jedem deines Gleichen (nach dem Prinzip des Verfaſſers müßte es heißen: Ehre der nicht deines Gleichen, ſondern der der Mächtigere iſt) beleidige Niemand der dich nicht beleidigt; fodere nichts, was er dir nicht ſchuldig iſt, (was iſt er aber ſchuldig?) ja noch mehr: Liebe deinen Nächſten und nütze ihm wo du kannſt." — Die Einpflanzung dieſes Geſetzes ſoll es ſeyn, was Geſetzgebung und Verfaſſung überflüſſig mache. Es wäre merkwürdig zu ſehen, wie Hr. v. H. es ſich begreiflich macht, daß dieſer Einpflanzung ungeachtet, doch Geſetzgebungen und Verfaſſungen in die Welt gekommen ſind! — In Bd. III. S. 362 f. kommt der Herr Verf. auf die „ſogenannten Nationalfreyheiten" — d. i. die Rechts- und Verfaſſungs-Geſetze der Nationen; jedes geſetzlich beſtimmte Recht hieß in dieſem großen Sinne eine Freyheit; — er ſagt von dieſen Geſetzen unter andern „daß ihr Inhalt gewöhnlich ſehr unbedeutend ſey, ob man gleich in Büchern auf dergleichen urkundliche Freyheiten einen großen Werth ſetzen möge." Wenn man dann ſieht, daß es die Nationalfreyheiten der deutſchen Reichsſtände, der engliſchen Nation — die Charta magna, „die aber wenig geleſen und wegen der veralteten Ausdrücke noch weniger verſtanden wird," die bill of rigths u. ſ. f. — der hungariſchen Nation u. ſ. f. ſind, von welchen der Verfaſſer ſpricht, ſo wundert man ſich zu erfahren, daß dieſe ſonſt für ſo wichtig gehaltene Beſitzthümer etwas unbedeutendes ſind, und daß bey dieſen Nationen auf ihre Geſetze, die zu jedem Stück Kleidung, das die Individuen tragen, zu jedem Stück Brod, das ſie eſſen,

c) iſt ſie die allgemeine Idee als Gattung und abſolute Macht gegen die individuellen Staaten, der Geiſt,

---

concurrirt haben und täglich und ſtündlich in Allem concurriren, bloß in Büchern ein Werth gelegt werde. — Auf das preußiſche allgemeine Geſetzbuch, um noch diß anzuführen, iſt Hr. v. H. beſonders übel zu ſprechen (1. Bd. S. 185 ff.) weil die unphiloſophiſchen Irrthümer (wenigſtens noch nicht die Kantiſche Philoſophie, auf welche Hr. v. Haller am erbittertſten iſt) dabey ihren unglaublichen Einfluß bewieſen haben, unter anderen vornämlich, weil darin vom Staate, Staatsvermögen, dem Zwecke des Staats, vom Oberhaupte des Staats, von Pflichten des Oberhaupts, Staatsdienern u. ſ. f. die Rede ſey. Am ärgſten iſt dem Hrn. v. H. „das Recht, zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe das Privatvermögen der Perſonen, ihr Gewerbe, Producte oder Conſumtion mit Abgaben zu belegen; — weil ſomit der König ſelbſt, da das Staatsvermögen nicht als Privateigenthum des Fürſten, ſondern als Staatsvermögen qualificirt wird, ſo auch die preußiſchen Bürger nichts eigenes mehr haben, weder ihren Leib noch ihr Gut, und alle Unterthanen geſetzlich Leibeigene ſeyen, denn — ſie dürfen ſich dem Dienſt des Staats nicht entziehen.“

Zu aller dieſer unglaublichen Crudität könnte man die Rührung am poſſierlichſten finden, mit der Hr. v. Haller, das unausſprechliche Vergnügen über ſeine Entdeckungen beſchreibt (1. B. Vorrede) — „eine Freude wie nur der Wahrheitsfreund ſie fühlen kann, wenn er nach redlichem Forſchen die Gewißheit erhält, daß er gleichſam (jawohl, gleichſam!) den Ausſpruch der Natur, das Wort Gottes ſelbſt, getroffen habe“ (das Wort Gottes unterſcheidet vielmehr ſeine Offenbahrungen von den Ausſprüchen der Natur und des natürlichen Menſchen ſehr ausdrücklich) — „wie er vor lauter Bewunderung hätte niederſinken mögen, ein Strom von freudigen Thränen ſeinen Augen entquoll, und die lebendige Religioſität von da in ihm entſtanden iſt.“ — Hr. v. H. hätte es aus Religioſität vielmehr als das härteſte Strafgericht Gottes beweinen müſſen, denn es iſt das härteſte, was dem Menſchen wider-

der ſich im Prozeſſe der Weltgeſchichte ſeine Wirklichkeit giebt.

---

fahren kann, — vom Denken und der Vernünftigkeit, von der Verehrung der Geſetze und von der Erkenntniß, wie unendlich wichtig, göttlich es iſt, daß die Pflichten des Staats und die Rechte der Bürger, wie die Rechte des Staats und die Pflichten der Bürger geſetzlich beſtimmt ſind, — ſoweit abgekommen zu ſeyn, daß ſich ihm das Abſurde für das Wort Gottes unterſchiebt.

A.

Das innere Staatsrecht.

§. 260.

Der Staat iſt die Wirklichkeit der concreten Freyheit; die concrete Freyheit aber beſtehet darin, daß die perſönliche Einzelnheit und deren beſondere Intereſſen ſowohl ihre vollſtändige Entwickelung und die Anerkennung ihres Rechts für ſich (im Syſteme der Familie und der bürgerlichen Geſellſchaft) haben, als ſie durch ſich ſelbſt in das Intereſſe des Allgemeinen theils übergehen, theils mit Wiſſen und Willen daſſelbe und zwar als ihren eigenen ſubſtantiellen Geiſt anerkennen und für daſſelbe als ihren Endzweck thätig ſind, ſo daß weder das Allgemeine ohne das beſondere Intereſſe, Wiſſen und Wollen gelte und vollbracht werde, noch daß die Individuen bloß für das letztere als Privatperſonen leben, und nicht zugleich in und für das Allgemeine wollen und eine dieſes Zwecks bewußte Wirkſamkeit haben. Das Prinzip der modernen Staaten hat dieſe ungeheure Stärke und Tiefe, das Prinzip der Subjectivität ſich zum ſelbſtſtändigen Extreme der perſönlichen Beſonderheit vollenden zu laſſen, und zugleich es in die ſubſtantielle Einheit zurückzuführen und ſo in ihm ſelbſt dieſe zu erhalten.

§. 261.

Gegen die Sphären des Privatrechts und Privatwohls, der Familie und der bürgerlichen Geſellſchaft, iſt der Staat einerſeits eine äußerliche Nothwendigkeit und ihre höhere Macht, deren Natur ihre Geſetze, ſo wie ihre

Intereſſen untergeordnet und davon abhängig ſind; aber andererſeits iſt er ihr immanenter Zweck und hat ſeine Stärke in der Einheit ſeines allgemeinen Endzwecks und des beſonderen Intereſſes der Individuen, darin, daß ſie inſofern Pflichten gegen ihn haben, als ſie zugleich Rechte haben. (§. 155.)

Daß den Gedanken der Abhängigkeit insbeſondere auch der privatrechtlichen Geſetze von dem beſtimmten Charakter des Staats, und die philoſophiſche Anſicht, den Theil nur in ſeiner Beziehung auf das Ganze zu betrachten, — vornemlich Monteſquieu in ſeinem berühmten Werke: Der Geiſt der Geſetze, ins Auge gefaßt, und auch ins Einzelne auszuführen verſucht hat, iſt ſchon oben §. 3. Anm. bemerkt worden. — Da die Pflicht zunächſt das Verhalten gegen etwas für mich Subſtantielles, an und für ſich Allgemeines iſt, das Recht dagegen das Daſeyn überhaupt dieſes Subſtantiellen iſt, damit die Seite ſeiner Beſonderheit und meiner beſondern Freyheit iſt, ſo erſcheint beydes auf den formellen Stufen an verſchiedene Seiten oder Perſonen vertheilt. Der Staat, als Sittliches, als Durchdringung des Subſtantiellen und des Beſonderen, enthält, daß meine Verbindlichkeit gegen das Subſtantielle zugleich das Daſeyn meiner beſonderen Freyheit d. i. in ihm Pflicht und Recht in einer und derſelben Beziehung vereinigt ſind. Weil aber ferner zugleich im Staate die unterſchiedenen Momente zu ihrer eigenthümlichen Geſtaltung und Realität kommen, hiemit der Unterſchied von Recht und Pflicht wieder eintritt, ſo ſind ſie, indem ſie an ſich, d. i. formell identiſch ſind, zugleich ihrem Inhalte nach verſchieden. Im Privatrechtlichen und Moraliſchen fehlt die wirkliche Nothwendigkeit der Beziehung, und damit iſt nur die abſtracte Gleichheit des Inhalts vorhanden; was

in dieſen abſtracten Sphären dem Einen Recht iſt, ſoll auch dem Andern Recht, und was dem Einen Pflicht iſt, ſoll auch dem Andern Pflicht seyn. Jene abſolute Identität der Pflicht und des Rechts findet nur als gleiche Identität des Inhalts Statt, in der Beſtimmung, daß dieſer Inhalt ſelbſt der ganz allgemeine, nämlich das Eine Prinzip der Pflicht und des Rechts, die perſönliche Freyheit des Menſchen iſt. Sklaven haben deswegen keine Pflichten, weil ſie keine Rechte haben; und umgekehrt — (von religiöſen Pflichten iſt hier nicht die Rede). — Aber in der concreten, ſich in ſich entwickelnden Idee unterſcheiden ſich ihre Momente und ihre Beſtimmtheit wird zugleich ein verſchiedener Inhalt; in der Familie hat der Sohn nicht Rechte deſſelben Inhalts als er Pflichten gegen den Vater, und der Bürger nicht Rechte deſſelben Inhalts als er Pflichten gegen Fürſt und Regierung hat. — Jener Begriff von Vereinigung von Pflicht und Recht iſt eine der wichtigſten Beſtimmungen und enthält die innere Stärke der Staaten. — Die abſtracte Seite der Pflicht bleibt dabey ſtehen, das beſondere Intereſſe als ein unweſentliches, ſelbſt unwürdiges Moment zu überſehen und zu verbannen. Die concrete Betrachtung, die Idee, zeigt das Moment der Beſonderheit eben ſo weſentlich und damit ſeine Befriedigung als ſchlechthin nothwendig; das Individuum muß in ſeiner Pflichterfüllung auf irgend eine Weiſe zugleich ſein eigenes Intereſſe, ſeine Befriedigung oder Rechnung finden, und ihm aus ſeinem Verhältniß im Staat ein Recht erwachſen, wodurch die allgemeine Sache ſeine eigene beſondere Sache wird. Das beſondere Intereſſe ſoll wahrhaft nicht bey Seite geſetzt oder gar unterdrückt ſondern mit dem Allgemeinen in Uebereinſtimmung geſetzt werden, wodurch es ſelbſt und das Allgemeine erhalten wird. Das Individuum, nach ſeinen

Pflichten Unterthan, findet als Bürger in ihrer Erfüllung den Schutz ſeiner Perſon und Eigenthums, die Berückſichtigung ſeines beſonderen Wohls, und die Befriedigung ſeines ſubſtantiellen Weſens, das Bewußtſeyn und das Selbſtgefühl, Mitglied dieſes Ganzen zu ſeyn, und in dieſer Vollbringung der Pflichten als Leiſtungen und Geſchäfte für den Staat hat dieſer ſeine Erhaltung und ſein Beſtehen. Nach der abſtracten Seite wäre das Intereſſe des Allgemeinen nur, daß ſeine Geſchäfte, die Leiſtungen, die es erfodert, als Pflichten vollbracht werden.

§. 262.

Die wirkliche Idee, der Geiſt, der ſich ſelbſt in die zwey ideellen Sphären ſeines Begriffs, die Familie und die bürgerliche Geſellſchaft, als in ſeine Endlichkeit ſcheidet, um aus ihrer Idealität für ſich unendlicher wirklicher Geiſt zu ſeyn, theilt ſomit dieſen Sphären das Material dieſer ſeiner endlichen Wirklichkeit, die Individuen als die Menge zu, ſo daß dieſe Zutheilung am Einzelnen durch die Umſtände, die Willkühr und eigene Wahl ſeiner Beſtimmung vermittelt erſcheint (§. 185. und Anm. daſ.)

§. 263.

In dieſen Sphären, in denen ſeine Momente, die Einzelnheit und Beſonderheit, ihre unmittelbare und reflectirte Realität haben, iſt der Geiſt als ihre in ſie ſcheinende objective Allgemeinheit, als die Macht des Vernünftigen in der Nothwendigkeit, (§. 184.) nämlich als die im Vorherigen betrachteten Inſtitutionen.

§. 264.

Die Individuen der Menge, da ſie ſelbſt geiſtige Naturen und damit das gedoppelte Moment, nämlich das Ex-

trem der für ſich wiſſenden und wollenden Einzelnheit und das Extrem der das Subſtantielle wiſſenden und wollenden Allgemeinheit in ſich enthalten, und daher zu dem Rechte dieſer beyden Seiten nur gelangen, inſofern ſie ſowohl als Privat- wie als ſubſtantielle Perſonen wirklich ſind; — erreichen in jenen Sphären theils unmittelbar das Erſtere, theils das Andere ſo, daß ſie in den Inſtitutionen, als dem an ſich ſeyenden Allgemeinen ihrer beſondern Intereſſen ihr weſentliches Selbſtbewußtſeyn haben, theils daß ſie ihnen ein auf einen allgemeinen Zweck gerichtetes Geſchäft und Thätigkeit in der Corporation gewähren.

§. 265.

Dieſe Inſtitutionen machen die Verfaſſung, d. i. die entwickelte und verwirklichte Vernünftigkeit, im Beſonderen aus, und ſind darum die feſte Baſis des Staats, ſo wie des Zutrauens und der Geſinnung der Individuen für denſelben, und die Grundſäulen der öffentlichen Freyheit, da in ihnen die beſondere Freyheit realiſirt und vernünftig, damit in ihnen ſelbſt an ſich die Vereinigung der Freyheit und Nothwendigkeit vorhanden iſt.

§. 266.

Aber der Geiſt iſt nicht nur als dieſe Nothwendigkeit und als ein Reich der Erſcheinung, ſondern als die Idealität derſelben, und als ihr Inneres ſich objectiv und wirklich; ſo iſt dieſe ſubſtantielle Allgemeinheit ſich ſelbſt Gegenſtand und Zweck, und jene Nothwendigkeit hierdurch ſich eben ſo ſehr in Geſtalt der Freyheit.

§. 267.

Die Nothwendigkeit in der Idealität iſt die Entwickelung der Idee innerhalb ihrer ſelbſt; ſie iſt

als ſubjective Subſtantialität die politiſche Geſinnung, als objective in Unterſcheidung von jener der Organismus des Staats, der eigentlich politiſche Staat und ſeine Verfaſſung.

§. 268.

Die politiſche Geſinnung, der Patriotismus überhaupt, als die in Wahrheit ſtehende Gewißheit (bloß ſubjective Gewißheit gehet nicht aus der Wahrheit hervor, und iſt nur Meynung) und das zur Gewohnheit gewordene Wollen iſt nur Reſultat der im Staate beſtehenden Inſtitutionen, als in welchem die Vernünftigkeit wirklich vorhanden iſt, ſo wie ſie durch das ihnen gemäße Handeln ihre Bethätigung erhält. — Dieſe Geſinnung iſt überhaupt das Zutrauen (das zu mehr oder weniger gebildeter Einſicht übergehen kann,) — das Bewußtſeyn, daß mein ſubſtantielles und beſonderes Intereſſe, im Intereſſe und Zwecke eines Andern (hier des Staates) als im Verhältniß zu mir als Einzelnen bewahrt und enthalten iſt, — womit eben dieſer unmittelbar kein Anderer für mich iſt und Ich in dieſem Bewußtſeyn frey bin.

Unter Patriotismus wird häufig nur die Aufgelegtheit zu außerordentlichen Aufopferungen und Handlungen verſtanden. Weſentlich aber iſt er die Geſinnung, welche in dem gewöhnlichen Zuſtande und Lebensverhältniſſe das Gemeinweſen für die ſubſtantielle Grundlage und Zweck zu wiſſen gewohnt iſt. Dieſes bey dem gewöhnlichen Lebensgange ſich in allen Verhältniſſen bewährende Bewußtſeyn iſt es dann, aus dem ſich auch die Aufgelegtheit zu außergewöhnlicher Anſtrengung begründet. Wie aber die Menſchen häufig lieber großmüthig als rechtlich ſind, ſo überreden ſie ſich leicht, jenen außerordentlichen Patriotismus zu beſitzen, um ſich dieſe wahrhafte Geſinnung zu

erſparen, oder ihren Mangel zu entſchuldigen. — Wenn ferner die Geſinnung als das angeſehen wird, das für ſich den Anfang machen, und aus ſubjectiven Vorſtellungen und Gedanken hervorgehen könne, ſo wird ſie mit der Meynung verwechſelt, da ſie bey dieſer Anſicht ihres wahrhaften Grundes, der objectiven Realität, entbehrt.

§. 269.

Ihren beſonders beſtimmten Inhalt nimmt die Geſinnung aus den verſchiedenen Seiten des Organismus des Staats. Dieſer Organismus iſt die Entwickelung der Idee zu ihren Unterſchieden und zu deren objectiven Wirklichkeit. Dieſe unterſchiedenen Seiten ſind ſo die verſchiedenen Gewalten, und deren Geſchäfte und Wirkſamkeiten, wodurch das Allgemeine ſich fortwährend und zwar indem ſie durch die Natur des Begriffes beſtimmt ſind, auf nothwendige Weiſe hervorbringt, und indem es eben ſo ſeiner Production vorausgeſetzt iſt, ſich erhält; — dieſer Organismus iſt die politiſche Verfaſſung.

§. 270.

Daß der Zweck des Staates das allgemeine Intereſſe als ſolches und darin als ihrer Subſtanz die Erhaltung der beſonderen Intereſſen iſt, iſt ſeine 1) abſtracte Wirklichkeit oder Subſtantialität; aber ſie 2) ſeine Nothwendigkeit, als ſie ſich in die Begriffs-Unterſchiede ſeiner Wirkſamkeit dirimirt, welche durch jene Subſtantialität eben ſo wirkliche feſte Beſtimmungen, Gewalten, ſind; 3) eben dieſe Subſtantialität iſt aber der als durch die Form der Bildung hindurch gegangene ſich wiſſende und wollende Geiſt. Der Staat weiß daher, was er will, und weiß es in ſeiner Allgemeinheit, als Gedachtes; er wirkt und handelt deswegen nach gewußten

Zwecken, gekannten Grundſätzen, und nach Geſetzen, die es nicht nur *an ſich*, ſondern für's Bewußtſeyn ſind; und eben ſo, inſofern ſeine Handlungen ſich auf vorhandene Umſtände und Verhältniſſe beziehen, nach der beſtimmten Kenntniß derſelben.

Es iſt hier der Ort, das *Verhältniß des Staats zur Religion* zu berühren, da in neuern Zeiten ſo oft wiederholt worden iſt, daß die Religion die Grundlage des Staates ſey, und da dieſe Behauptung auch mit der Prätenſion gemacht wird, als ob mit ihr die Wiſſenſchaft des Staats erſchöpft ſey, — und keine Behauptung mehr geeignet iſt, ſo viele Verwirrung hervorzubringen, ja die Verwirrung ſelbſt zur Verfaſſung des Staats, zur Form, welche die Erkenntniß haben ſolle, zu erheben. — Es kann zunächſt verdächtig ſcheinen, daß die Religion vornemlich auch für die Zeiten öffentlichen Elends, der Zerrüttung und Unterdrückung empfohlen und geſucht, und an ſie für Troſt gegen das *Unrecht* und für Hoffnung zum Erſatz des *Verluſtes* gewieſen wird. Wenn es dann ferner als eine Anweiſung der Religion angeſehen wird, gegen die weltlichen Intereſſen, den Gang und die Geſchäfte der Wirklichkeit gleichgültig zu ſeyn, der Staat aber der Geiſt iſt, *der in der Welt ſteht*: ſo ſcheint die Hinweiſung auf die Religion entweder nicht geeignet, das Intereſſe und Geſchäft des Staats zum weſentlichen ernſtlichen Zweck zu erheben, oder ſcheint andererſeits im Staatsregiment Alles für Sache gleichgültiger Willkühr auszugeben, es ſey, daß nur die Sprache geführt werde, als ob im Staate die Zwecke der Leidenſchaften, unrechtlicher Gewalt u. ſ. f. das Herrſchende wären, oder daß ſolches Hinweiſen auf die Religion weiter für ſich allein gelten, und das Beſtimmen und Handhaben des Rechten in Anſpruch nehmen will. Wie es für Hohn angeſehen würde, wenn alle Em-

pfindung gegen die Tyranney damit abgewieſen würde, daß der Unterdrückte ſeinen Troſt in der Religion finde: ſo iſt eben ſo nicht zu vergeſſen, daß die Religion eine Form annehmen kann, welche die härteſte Knechtſchaft unter den Feſſeln des Aberglaubens und die Degradation des Menſchen unter das Thier (wie bey den Aegyptiern und Indiern, welche Thiere als ihre höhere Weſen verehren) zur Folge hat. Dieſe Erſcheinung kann wenigſtens darauf aufmerkſam machen, daß nicht von der Religion ganz überhaupt zu ſprechen ſey, und gegen ſie, wie ſie in gewiſſen Geſtalten iſt, vielmehr eine rettende Macht gefodert iſt, die ſich der Rechte der Vernunft und des Selbſtbewußtſeyns annehme. — Die weſentliche Beſtimmung aber über das Verhältniß von Religion und Staat ergibt ſich nur, indem an ihren Begriff erinnert wird. Die Religion hat die abſolute Wahrheit zu ihrem Inhalt, und damit fällt auch das Höchſte der Geſinnung in ſie. Als Anſchauung, Gefühl, vorſtellende Erkenntniß, die ſich mit Gott, als der uneingeſchränkten Grundlage und Urſache, an der Alles hängt, beſchäftigt, enthält ſie die Foderung, daß alles auch in dieſer Beziehung gefaßt werde, und in ihr ſeine Beſtätigung, Rechtfertigung, Vergewiſſerung erlange. Staat und Geſetze, wie die Pflichten, erhalten in dieſem Verhältniß für das Bewußtſeyn die höchſte Bewährung und die höchſte Verbindlichkeit; denn ſelbſt Staat, Geſetze und Pflichten ſind in ihrer Wirklichkeit ein Beſtimmtes, das in eine höhere Sphäre als in ſeine Grundlage übergeht. (Encyklop. der philoſ. Wiſſenſch. §. 453.) Deswegen enthält die Religion auch den Ort, der in aller Veränderung und in dem Verluſt wirklicher Zwecke, Intereſſen und Beſitzthümer, das Bewußtſeyn des Unwandelbaren und der höchſten Freyheit und Befriedigung gewährt.*) Wenn

---

*) Die Religion hat, wie die Erkenntniß und Wiſ-

nun die Religion ſo die Grundlage ausmacht, welche das Sittliche überhaupt und näher die Natur des Staats als den göttlichen Willen enthält, ſo iſt es zugleich nur Grundlage, was ſie iſt, und hier iſt es, worin beyde auseinander gehen. Der Staat iſt göttlicher Wille, als gegenwärtiger, ſich zur wirklichen Geſtalt und Organiſation einer Welt entfaltender Geiſt. — Diejenigen, die bey der Form der Religion gegen den Staat ſtehen bleiben wollen, verhalten ſich wie die, welche in der Erkenntniß das Rechte zu haben meynen, wenn ſie nur immer beym Weſen bleiben und von dieſem Abſtractum nicht zum Daſeyn fortgehen, oder wie die (ſ. oben §. 140. Anm.) welche nur das abſtracte Gute wollen, und der Willkühr das, was gut iſt, zu beſtimmen vorbehalten. Die Religion iſt das Verhältniß zum Abſoluten in Form des Gefühls, der Vorſtellung, des Glaubens, und in ihrem Alles enthaltenden Centrum iſt Alles nur als ein Accidentelles, auch Verſchwindendes. Wird an dieſer Form auch in Beziehung auf den Staat ſo feſtgehalten, daß ſie auch für

---

ſenſchaft, eine eigenthümliche von der des Staates verſchiedene Form zu ihrem Prinzip; ſie treten daher in den Staat ein, theils im Verhältniß von Mitteln der Bildung und Geſinnung, theils, inſofern ſie weſentlich Selbſtzwecke ſind, nach der Seite, daß ſie äuſſerliches Daſeyn haben. In beyden Rückſichten verhalten ſich die Principien des Staates anwendend auf ſie; in einer vollſtändig concreten Abhandlung vom Staate müſſen jene Sphären, ſo wie die Kunſt, die bloß natürlichen Verhältniſſe, u. ſ. f. gleichfalls in der Beziehung und Stellung, die ſie im Staate haben, betrachtet werden; aber hier in dieſer Abhandlung, wo es das Prinzip des Staats iſt, das in ſeiner eigenthümlichen Sphäre nach ſeiner Idee durchgeführt wird, kann von ihren Prinzipien und der Anwendung des Rechts des Staats auf ſie nur beyläufig geſprochen werden.

ihn das weſentlich Beſtimmende und Gültige ſey, ſo iſt er, als der zu beſtehenden Unterſchieden, Geſetzen und Einrichtungen entwickelte Organismus, dem Schwanken, der Unſicherheit und Zerrüttung Preis gegeben. Das Objective und Allgemeine, die Geſetze, anſtatt als beſtehend und gültig beſtimmt zu ſeyn, erhalten die Beſtimmung eines Negativen gegen jene alles Beſtimmte einhüllende und eben damit zum Subjectiven werdende Form, und für das Betragen der Menſchen ergibt ſich die Folge: dem Gerechten iſt kein Geſetz gegeben, ſeyd fromm, ſo könnt ihr ſonſt treiben, was ihr wollt, — ihr könnt der eigenen Willkühr und Leidenſchaft euch überlaſſen und die Anderen, die Unrecht dadurch erleiden, an den Troſt und die Hoffnung der Religion verweiſen, oder noch ſchlimmer, ſie als irreligiös verwerfen und verdammen. Inſofern aber diß negative Verhalten nicht bloß eine innere Geſinnung und Anſicht bleibt, ſondern ſich an die Wirklichkeit wendet und in ihr ſich geltend macht, entſteht der religiöſe Fanatismus, der, wie der politiſche, alle Staatseinrichtung und geſetzliche Ordnung als beengende der innern, der Unendlichkeit des Gemüths unangemeſſene Schranken, und ſomit Privateigenthum, Ehe, die Verhältniſſe und Arbeiten der bürgerlichen Geſellſchaft u. ſ. f. als der Liebe und der Freyheit des Gefühls unwürdig verbannt. Da für wirkliches Daſeyn und Handeln jedoch entſchieden werden muß, ſo tritt daſſelbe ein, wie bey der ſich als das Abſolute wiſſenden Subjectivität des Willens überhaupt (§. 140.) daß aus der ſubjectiven Vorſtellung, d. i. dem Meynen und dem Belieben der Willkühr entſchieden wird. — Das Wahre aber gegen dieſes in die Subjectivität des Fühlens und Vorſtellens ſich einhüllende Wahre iſt der ungeheure Ueberſchritt des Innern in das Aeußere, der Einbildung der Vernunft in die Realität, woran die ganze Weltgeſchichte gearbeitet, und durch welche Ar-

heit die gebildete Menſchheit die Wirklichkeit und das Bewußtſeyn des vernünftigen Daſeyns, der Staatseinrichtungen und der Geſetze gewonnen hat. Von denen, die den Herrn ſuchen, und in ihrer ungebildeten Meynung alles unmittelbar zu haben ſich verſichern, ſtatt ſich die Arbeit aufzulegen, ihre Subjectivität zur Erkenntniß der Wahrheit und zum Wiſſen des objectiven Rechts und der Pflicht zu erheben, kann nur Zertrümmerung aller ſittlichen Verhältniſſe, Albernheit und Abſcheulichkeit ausgehen, — nothwendige Conſequenzen der auf ihrer Form ausſchließend beſtehenden und ſich ſo gegen die Wirklichkeit und die in Form des Allgemeinen, der Geſetze, vorhandene Wahrheit wendenden Geſinnung der Religion. Doch iſt nicht nothwendig, daß dieſe Geſinnung ſo zur Verwirklichung fortgehe, ſie kann mit ihrem negativen Standpunkt allerdings auch als ein Inneres bleiben, ſich den Einrichtungen und Geſetzen fügen und es bey der Ergebung und dem Seufzen oder dem Verachten und Wünſchen bewenden laſſen. Es iſt nicht die Kraft, ſondern die Schwäche, welche in unſern Zeiten die Religioſität zu einer polemiſchen Art von Frömmigkeit gemacht hat, ſie hänge nun mit einem wahren Bedürfniß, oder auch bloß mit nicht befriedigter Eitelkeit zuſammen. Statt ſein Meynen mit der Arbeit des Studiums zu bezwingen und ſein Wollen der Zucht zu unterwerfen und es dadurch zum freyen Gehorſam zu erheben, iſt es das wohlfeilſte, auf die Erkenntniß objectiver Wahrheit Verzicht zu thun, ein Gefühl der Gedrücktheit und damit den Eigendünkel zu bewahren, und an der Gottſeeligkeit bereits alle Erforderniß zu haben, um die Natur der Geſetze und der Staatseinrichtungen zu durchſchauen, über ſie abzuſprechen und wie ſie beſchaffen ſeyn ſollten und müßten anzugeben, und zwar, weil ſolches aus einem frommen Herzen komme, auf eine unfehlbare und unantaſtbare

Weiſe; denn dadurch, daß Abſichten und Behauptungen die Religion zur Grundlage machen, könne man ihnen weder nach ihrer Seichtigkeit, noch nach ihrer Unrechtlichkeit etwas anhaben.

Inſofern aber die Religion, wenn ſie wahrhafter Art iſt, ohne ſolche negative und polemiſche Richtung gegen den Staat iſt, ihn vielmehr anerkennt und beſtätigt, ſo hat ſie ferner für ſich ihren Zuſtand und ihre Aeußerung. Das Geſchäft ihres Cultus beſteht in Handlungen und Lehre; ſie bedarf dazu Beſitzthümer und Eigenthums, ſo wie dem Dienſte der Gemeinde gewidmeter Individuen. Es entſteht damit ein Verhältniß von Staat und Kirchengemeinde. Die Beſtimmung dieſes Verhältniſſes iſt einfach. Es iſt in der Natur der Sache, daß der Staat eine Pflicht erfüllt, der Gemeine für ihren religiöſen Zweck allen Vorſchub zu thun und Schutz zu gewähren, ja, indem die Religion das ihn für das Tiefſte der Geſinnung integrirende Moment iſt, von allen ſeinen Angehörigen zu fordern, daß ſie ſich zu einer Kirchen-Gemeinde halten, — übrigens zu irgend einer, denn auf den Inhalt, inſofern er ſich auf das Innere der Vorſtellung bezieht, kann ſich der Staat nicht einlaſſen. Der in ſeiner Organiſation ausgebildete und darum ſtarke Staat kann ſich hierin deſto liberaler verhalten, Einzelnheiten, die ihn berührten, ganz überſehen, und ſelbſt Gemeinden (wobey es freylich auf die Anzahl ankommt) in ſich aushalten, welche ſelbſt die directen Pflichten gegen ihn religiös nicht anerkennen, indem er nämlich die Mitglieder derſelben der bürgerlichen Geſellſchaft unter deren Geſetzen überläßt und mit paſſiver, etwa durch Verwandlung und Tauſch vermittelter, Erfüllung der direkten Pflichten gegen ihn zufrieden iſt.*) — Inſofern aber die kirchliche Ge-

---

*) Von Quäkern, Wiedertäufern u. ſ. f. kann man ſa-

meinde Eigenthum beſitzt, ſonſtige Handlungen des Cultus ausübt, und Individuen dafür im Dienſte

---

gen, daß ſie nur active Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft ſind, und als Privatperſonen nur im Privatverkehr mit anderen ſtehen, und ſelbſt in dieſem Verhältniſſe hat man ihnen den Eid erlaſſen; die directen Pflichten gegen den Staat erfüllen ſie auf eine paſſive Weiſe und von einer der wichtigſten Pflichten, ihn gegen Feinde zu vertheidigen, die ſie direct verleugnen, wird etwa zugegeben, ſie durch Tauſch gegen andere Leiſtung zu erfüllen. Gegen ſolche Secten iſt es im eigentlichen Sinne der Fall, daß der Staat Toleranz ausübt; denn da ſie die Pflichten gegen ihn nicht anerkennen, können ſie auf das Recht, Mitglieder deſſelben zu ſeyn, nicht Anſpruch machen. Als einſt im nordamerikaniſchen Congreß die Abſchaffung der Sklaverey der Neger mit größerm Nachdruck betrieben wurde, machte ein Deputirter aus den ſüdlichen Provinzen die treffende Erwiederung: „gebt uns die Neger zu, wir geben euch die Quäker zu." — Nur durch ſeine ſonſtige Stärke kann der Staat ſolche Anomalien überſehen und dulden, und ſich dabey vornämlich auf die Macht der Sitten und der innern Vernünftigkeit ſeiner Inſtitutionen verlaſſen, daß dieſe, indem er ſeine Rechte hierin nicht ſtrenge geltend macht, die Unterſcheidung vermindern und überwinden werde. So formelles Recht man etwa gegen die Juden in Anſehung der Verleihung ſelbſt von bürgerlichen Rechten gehabt hätte, indem ſie ſich nicht bloß als eine beſondere Religions-Parthey, ſondern als einem fremden Volke angehörig anſehen ſollten, ſo ſehr hat das aus dieſen und andern Geſichtspunkten erhobene Geſchrey überſehen, daß ſie zu allererſt Menſchen ſind und daß diß nicht nur eine flache, abſtracte Qualität iſt (§. 209. Anm.), ſondern daß darin liegt, daß durch die zugeſtandenen bürgerlichen Rechte vielmehr das Selbſtgefühl, als rechtliche Perſonen in der bürgerlichen Geſellſchaft zu gelten, und aus dieſer unendlichen von Allem andern freyen Wurzel die verlangte Ausgleichung der Denkungsart und Geſinnung zu Stande kommt. Die den Juden vorgeworfene Trennung hätte ſich vielmehr erhalten und wäre dem ausſchließenden Staate mit Recht zur Schuld und Vorwurf geworden; denn er hätte damit

hat, tritt ſie aus dem Innern in das Weltliche und damit in das Gebiet des Staats herüber und ſtellt ſich dadurch unmittelbar unter ſeine Geſetze. Der Eid, das Sittliche überhaupt, wie das Verhältniß der Ehe führen zwar die innere Durchdringung und die Erhebung der Geſinnung mit ſich, welche aber durch die Religion ihre tiefſte Vergewiſſerung erhält; indem die ſittlichen Verhältniſſe weſentlich Verhältniſſe der wirklichen Vernünftigkeit ſind, ſo ſind es die Rechte dieſer, welche darin zuerſt zu behaupten ſind, und zu welchen die kirchliche Vergewiſſerung als die nur innere, abſtractere Seite hinzutritt. — In Anſehung weiterer Aeußerungen, die von der kirchlichen Vereinigung ausgehen, ſo iſt bey der Lehre das Innere gegen das Aeußere das überwiegendere als bey den Handlungen des Cultus und andern damit zuſammenhängenden Benehmungen, wo die rechtliche Seite wenigſtens ſogleich für ſich als Sache des Staats erſcheint; (wohl haben ſich Kirchen auch die Exemtion ihrer Diener und ihres Eigenthums von der Macht und Gerichtsbarkeit des Staates, ſogar die Gerichtsbarkeit über weltliche Perſonen in Gegenſtänden, bey denen wie Eheſcheidungsſachen, Eidesangelegenheiten u. ſ. f. die Religion concurrirt, genommen). — Die polizeyliche Seite in Rückſicht ſolcher Handlungen iſt freylich unbeſtimmter, aber diß liegt in der Natur dieſer Seite eben ſo auch gegen andere ganz bürgerliche Handlungen (ſ. oben §. 234.). Inſofern die religiöſe Gemeinſchaftlichkeit von Individuen ſich zu einer

---

ſein Prinzip, die objective Inſtitution und deren Macht verkannt (vergl. §. 268. Anm. am Ende). Die Behauptung dieſer Ausſchließung, indem ſie aufs Höchſte Recht zu haben vermeynte, hat ſich auch in der Erfahrung am thörigtſten, die Handlungsart der Regierungen hingegen als das Weiſe und Würdige erwieſen. —

Gemeinde, einer Corporation erhebt, ſteht ſie überhaupt unter der oberpolizeylichen Oberaufſicht des Staats. — Die Lehre ſelbſt aber hat ihr Gebiet in dem Gewiſſen, ſtehet in dem Rechte der ſubjectiven Freyheit des Selbſtbewußtſeyns, — der Sphäre der Innerlichkeit, die als ſolche nicht das Gebiet des Staates ausmacht. Jedoch hat auch der Staat eine Lehre, da ſeine Einrichtungen und das ihm Geltende überhaupt über das Rechtliche, Verfaſſung u. ſ. f. weſentlich in der Form des Gedankens als Geſetz iſt, und indem er kein Mechanismus, ſondern das vernünftige Leben der ſelbſtbewußten Freyheit, das Syſtem der ſittlichen Welt iſt, ſo iſt die Geſinnung, ſodann das Bewußtſeyn derſelben in Grundſätzen ein weſentliches Moment im wirklichen Staate. Hinwiederum iſt die Lehre der Kirche nicht bloß ein Inneres des Gewiſſens, ſondern als Lehre vielmehr Aeuſſerung, und Aeußerung zugleich über einen Inhalt, der mit den ſittlichen Grundſätzen und Staats-Geſetzen aufs innigſte zuſammenhängt oder ſie unmittelbar ſelbſt betrifft. Staat und Kirche treffen alſo hier direct zuſammen oder gegeneinander. Die Verſchiedenheit beyder Gebiete kann von der Kirche zu dem ſchroffen Gegenſatz getrieben werden, daß ſie als den abſoluten Inhalt der Religion in ſich enthaltend, das Geiſtige überhaupt und damit auch das ſittliche Element als ihren Theil betrachtet, den Staat aber als ein mechaniſches Gerüſte für die ungeiſtigen äußerlichen Zwecke, ſich als das Reich Gottes oder wenigſtens als den Weg und Vorplatz dazu, den Staat aber als das Reich der Welt, d. i. des Vergänglichen und Endlichen, ſich damit als den Selbſtzweck, den Staat aber nur als bloßes Mittel begreift. Mit dieſer Prätenſion verbindet ſich dann in Anſehung des Lehrens die Foderung, daß der Staat die Kirche darin nicht nur mit vollkommener Freyheit gewähren laſſe, ſondern un-

bedingten Reſpect vor ihrem Lehren, wie es auch beſchaffen ſeyn möge, denn dieſe Beſtimmung komme nur ihr zu, als Lehren habe. Wie die Kirche zu dieſer Prätenſion aus dem ausgedehnten Grunde, daß das geiſtige Element überhaupt ihr Eigenthum ſey, kommt, die Wiſſenſchaft und Erkenntniß überhaupt aber gleichfalls in dieſem Gebiete ſteht, für ſich wie eine Kirche ſich zur Totalität von eigenthümlichem Prinzipe ausbildet, welche ſich auch als an die Stelle der Kirche ſelbſt noch mit größerer Berechtigung tretend betrachten kann, ſo wird dann für die Wiſſenſchaft dieſelbe Unabhängigkeit vom Staate, der nur als ein Mittel für ſie als einen Selbſtzweck zu ſorgen habe, verlangt. — Es iſt für dieſes Verhältniß übrigens gleichgültig, ob die dem Dienſte der Gemeinde ſich widmenden Individuen und Vorſteher es etwa zu einer vom Staate ausgeſchiedenen Exiſtenz getrieben haben, ſo daß nur die übrigen Mitglieder dem Staate unterworfen ſind, oder ſonſt im Staate ſtehen und ihre kirchliche Beſtimmung nur eine Seite ihres Standes ſey, welche ſie gegen den Staat getrennt halten. Zunächſt iſt zu bemerken, daß ein ſolches Verhältniß mit der Vorſtellung vom Staat zuſammen hängt, nach welcher er ſeine Beſtimmung nur hat im Schutz und Sicherheit des Lebens, Eigenthums und der Willkühr eines Jeden, inſofern ſie das Leben und Eigenthum und die Willkühr der andern nicht verletzt, und der Staat ſo nur als eine Veranſtaltung der Noth betrachtet wird. Das Element des höheren Geiſtigen, des an und für ſich Wahren, iſt auf dieſe Weiſe als ſubjective Religioſität oder als theoretiſche Wiſſenſchaft jenſeits des Staates geſtellt, der als der Laye an und für ſich, nur zu reſpektiren habe, und das eigentliche Sittliche fällt ſo bey ihm ganz aus. Daß es nun geſchichtlich Zeiten und Zuſtände von Barbarey gegeben, wo Alles höhere Geiſtige in der Kirche ſeinen Sitz hatte, und der Staat

nur ein weltliches Regiment der Gewaltthätigkeit, der Willkühr und Leidenſchaft, und jener abſtracte Gegenſatz das Hauptprinzip der Wirklichkeit war, (ſ. §. 358.) gehört in die Geſchichte. Aber es iſt ein zu blindes und ſeichtes Verfahren, dieſe Stellung als die wahrhaft der Idee gemäße anzugeben. Die Entwickelung dieſer Idee hat vielmehr diß als die Wahrheit erwieſen, daß der Geiſt als frey und vernünftig, an ſich ſittlich iſt, und die wahrhafte Idee die wirkliche Vernünftigkeit, und dieſe es iſt, welche als Staat exiſtirt. Es ergab ſich ferner aus dieſer Idee eben ſo ſehr, daß die ſittliche Wahrheit in derſelben für das denkende Bewußtſeyn, als in die Form der Allgemeinheit verarbeiteter Inhalt, als Geſetz, iſt, — der Staat überhaupt ſeine Zwecke weiß, ſie mit beſtimmtem Bewußtſeyn und nach Grundſätzen erkennt und bethätigt. Wie oben bemerkt iſt, hat nun die Religion das Wahre zu ihrem allgemeinen Gegenſtande, jedoch als einen gegebenen Inhalt, der in ſeinen Grund-Beſtimmungen nicht durch Denken und Begriffe erkannt iſt; eben ſo iſt das Verhältniß des Individuums zu dieſem Gegenſtande eine auf Autorität gegründete Verpflichtung, und das Zeugniß des eigenen Geiſtes und Herzens, als worin das Moment der Freyheit enthalten iſt, iſt Glaube und Empfindung. Es iſt die philoſophiſche Einſicht, welche erkennt, daß Kirche und Staat nicht im Gegenſatze des Inhalts der Wahrheit und Vernünftigkeit, aber im Unterſchied der Form ſtehen. Wenn daher die Kirche in das Lehren übergeht (es gibt und gab auch Kirchen, die nur einen Cultus haben; andere, worin er die Hauptſache und das Lehren und das gebildetere Bewußtſeyn nur Nebenſache iſt) und ihr Lehren objective Grundſätze, die Gedanken des Sittlichen und Vernünftigen betrifft, ſo geht ſie in dieſer Aeußerung unmittelbar in das Gebiet des

Staats herüber. Gegen ihren Glauben und ihre Autorität über das Sittliche, Recht, Geſetze, Inſtitutionen, gegen ihre ſubjective Ueberzeugung iſt der Staat vielmehr das Wiſſende; in ſeinem Prinzip bleibt weſentlich der Inhalt nicht in der Form des Gefühls und Glaubens ſtehen, ſondern gehört dem beſtimmten Gedanken an. Wie der an und für ſich ſeyende Inhalt, in der Geſtalt der Religion als beſonderer Inhalt, als die der Kirche als religiöſer Gemeinſchaft eigenthümlichen Lehren, erſcheint, ſo bleiben ſie außer dem Bereiche des Staats (im Proteſtantismus gibt es auch keine Geiſtlichkeit, welche ausſchließender Depoſitär der kirchlichen Lehre wäre, weil es in ihm keine Layen gibt); indem ſich die ſittlichen Grundſätze und die Staats-Ordnung überhaupt in das Gebiet der Religion herüber ziehen, und nicht nur in Beziehung darauf ſetzen laſſen, ſondern auch geſetzt werden ſollen, ſo gibt dieſe Beziehung einer Seits dem Staate ſelbſt die religiöſe Beglaubigung; andererſeits bleibt ihm das Recht und die Form der ſelbſtbewußten, objectiven Vernünftigkeit, das Recht, ſie geltend zu machen und gegen Behauptungen, die aus der ſubjectiven Geſtalt der Wahrheit entſpringen, mit welcher Verſicherung und Autorität ſie ſich auch umgebe, zu behaupten. Weil das Prinzip ſeiner Form als Allgemeines, weſentlich der Gedanke iſt, ſo iſt es auch geſchehen, daß von ſeiner Seite die Freyheit des Denkens und der Wiſſenſchaft ausgegangen iſt, (und eine Kirche hat vielmehr den Jordanus Bruno verbrannt, den Galilei wegen der Darſtellung des copernikaniſchen Sonnenſyſtems auf den Knieen Abbitte thun laſſen u. ſ. f.) *) Auf ſeiner

*) Laplace Darſtellung des Weltſyſtems, Vtes Buch. 4tes Kap. „Da Galilei die Entdeckungen, (zu denen ihm das Teleſkop verhalf, die Lichtgeſtalten der Venus u. ſ. f.)

Seite hat darum auch die Wiſſenſchaft ihre Stelle; denn ſie hat daſſelbe Element der Form, als der

---

bekannt machte, zeigte er zugleich, daß ſie die Bewegungen der Erde unwiderſprechlich bewieſen. Aber die Vorſtellung dieſer Bewegung wurde durch eine Verſammlung der Cardinäle für ketzeriſch erklärt, Galilei, ihr berühmteſter Vertheidiger, vor das Inquiſitionsgericht gefodert, und genöthiget, ſie zu widerrufen, um einem harten Gefängniß zu entgehen. Bey dem Manne von Geiſt iſt die Leidenſchaft für die Wahrheit eine der ſtärkſten Leidenſchaften. — Galilei, durch ſeine eigenen Beobachtungen von der Bewegung der Erde überzeugt, dachte lange Zeit auf ein neues Werk, worin er alle Beweiſe dafür zu entwickeln ſich vorgenommen hatte. Aber um ſich zugleich der Verfolgung zu entziehen, deren Opfer er hätte werden müſſen, wählte er die Auskunft, ſie in der Form von Dialogen zwiſchen drey Perſonen darzuſtellen; man ſieht wohl, daß der Vortheil auf der Seite des Vertheidigers des copernicaniſchen Syſtems war; da aber Galilei nicht zwiſchen ihnen entſchied, und den Einwürfen der Anhänger des Ptolemäus ſo viel Gewicht gab, als nur möglich war, ſo durfte er wohl erwarten, im Genuſſe der Ruhe, die ſein hohes Alter und ſeine Arbeiten verdienten, nicht geſtört zu werden. Er wurde in ſeinem ſiebzigſten Jahre aufs neue vor das Inquiſitions-Tribunal gefodert; man ſchloß ihn in ein Gefängniß ein, wo man eine zweyte Widerrufung ſeiner Meynungen von ihm foderte, unter Androhung der für die wieder abgefallenen Ketzer beſtimmten Strafe. Man ließ ihn folgende Abſchwörungsformel unterſchreiben: „Ich Galilei, der ich in meinem ſiebzigſten Jahre mich perſönlich vor „dem Gerichte eingefunden, auf den Knieen liegend, und die „Augen auf die heiligen Evangelien, die ich mit meinen Händen berühre, gerichtet, ſchwöre ab, verfluche und verwünſche „mit redlichem Herzen und wahrem Glauben die Ungereimtheit, Falſchheit und Ketzerey der Lehre von der Bewegung der „Erde u. ſ. f.“ Welch ein Anblick war das, einen ehrwürdigen Greis, berühmt durch ein langes, der Erforſchung der Natur einzig gewidmetes Leben, gegen das Zeugniß ſeines eigenen Gewiſſens die Wahrheit, die er mit Ueberzeugungskraft erwie-

Staat, ſie hat den Zweck des Erkennens, und zwar der gedachten objectiven Wahrheit und Vernünftigkeit. Das denkende Erkennen kann zwar auch aus der Wiſſenſchaft in das Meynen, und in das Raiſonniren aus Gründen herunterfallen, ſich auf ſittliche Gegenſtände und die Staats-Organiſation wendend in Widerſpruch gegen deren Grundſätze ſich ſetzen, und diß etwa auch mit denſelben Prätenſionen, als die Kirche für ihr Eigenthümliches wacht, auf diß Meynen als auf Vernunft und das Recht des ſubjectiven Selbſtbewußtſeyns, in ſeiner Meynung und Ueberzeugung frey zu ſeyn. Das Prinzip dieſer Subjectivität des Wiſſens iſt oben (§. 140. Anm.) betrachtet worden; hieher gehört nur die Bemerkung, daß nach einer Seite der Staat gegen das Meynen, eben inſofern es nur Meynung, ein ſubjectiver Inhalt iſt und darum, es ſpreitze ſich noch ſo hoch auf, keine wahre Kraft und Gewalt in ſich hat, eben ſo, wie die Maler, die ſich auf ihrer Palette an die drey Grundfarben halten, gegen die Schulweisheit von den ſieben Grundfarben, eine unendliche Gleichgültigkeit ausüben kann. Nach der andern Seite aber hat der Staat, gegen diß Meynen ſchlechter Grundſätze, indem es ſich zu einem allgemeinen und die Wirklichkeit anfreſſenden Daſeyn macht, ohnehin inſofern der Formalismus der unbedingten Subjectivität, der den wiſſenſchaftlichen Ausgangspunkt zu ſeinem Grunde nehmen und die Lehrveranſtaltungen des Staates ſelbſt zu der

---

ſen hatte, auf den Knieen abſchwören zu ſehen. Ein Urtheil der Inquiſition verdammte ihn zu immerwährender Gefangenſchaft. Ein Jahr hernach wurde er, auf die Verwendung des Großherzogs von Florenz, in Freyheit geſetzt. — Er ſtarb 1642. Seinen Verluſt betrauerte Europa, das durch ſeine Arbeiten erleuchtet, und über das von einem verhaßten Tribunale gegen einen ſo großen Mann gefällte Urtheil aufgebracht war."

Prätenſion einer Kirche gegen ihn erheben und kehren wollte, die objective Wahrheit und die Grundſätze des ſittlichen Lebens in Schutz zu nehmen, ſo wie er im Ganzen gegen die, eine unbeſchränkte und unbedingte Autorität anſprechende, Kirche umgekehrt, das formelle Recht des Selbſtbewußtſeyns an die eigne Einſicht, Ueberzeugung und überhaupt Denken deſſen, was als objective Wahrheit gelten ſoll, geltend zu machen hat.

Die Einheit des Staats und der Kirche, eine auch in neuen Zeiten viel beſprochene und als höchſtes Ideal aufgeſtellte Beſtimmung, kann noch erwähnt werden. Wenn die weſentliche Einheit derſelben iſt die der Wahrheit der Grundſätze und Geſinnung, ſo iſt eben ſo weſentlich, daß mit dieſer Einheit der Unterſchied, den ſie in der Form ihres Bewußtſeyns haben, zur beſondern Exiſtenz gekommen ſey. Im orientaliſchen Despotismus iſt jene ſo oft gewünſchte Einheit der Kirche und des Staats, — aber damit iſt der Staat nicht vorhanden, — nicht die ſelbſtbewußte, des Geiſtes allein würdige Geſtaltung in Recht, freyer Sittlichkeit und organiſcher Entwicklung. — Damit ferner der Staat als die ſich wiſſende, ſittliche Wirklichkeit des Geiſtes zum Daſeyn komme, iſt ſeine Unterſcheidung von der Form der Autorität und des Glaubens nothwendig; dieſe Unterſcheidung tritt aber nur hervor, inſofern die kirchliche Seite in ſich ſelbſt zur Trennung kommt; nur ſo, über den beſondern Kirchen, hat der Staat die Allgemeinheit des Gedankens, das Prinzip ſeiner Form, gewonnen und bringt ſie zur Exiſtenz; um diß zu erkennen, muß man wiſſen, nicht nur was die Allgemeinheit an ſich, ſondern was ihre Exiſtenz iſt. Es iſt daher ſo weit gefehlt, daß für den Staat die kirchliche Trennung ein Unglück wäre oder geweſen wäre, daß er nur durch ſie hat werden können, was ſeine Be-

ſtim-

ſtimmung iſt, die ſelbſtbewußte Vernünftigkeit und Sittlichkeit. Eben ſo iſt es das Glücklichſte, was der Kirche für ihre eigene und was dem Gedanken für ſeine Freyheit und Vernünftigkeit hat wiederfahren können.

§. 271.

Die politiſche Verfaſſung iſt fürs erſte: die Organiſation des Staates und der Prozeß ſeines organiſchen Lebens in Beziehung auf ſich ſelbſt, in welcher er ſeine Momente innerhalb ſeiner ſelbſt unterſcheidet und ſie zum Beſtehen entfaltet.

Zweytens iſt er als eine Individualität ausſchließendes Eins, welches ſich damit zu Andern verhält, ſeine Unterſcheidung alſo nach Außen kehrt und nach dieſer Beſtimmung ſeine beſtehenden Unterſchiede innerhalb ſeiner ſelbſt in ihrer Idealität ſetzt.

Innere Verfaſſung für ſich.

§. 272.

Die Verfaſſung iſt vernünftig, inſofern der Staat ſeine Wirkſamkeit nach der Natur des Begriffs in ſich unterſcheidet und beſtimmt, und zwar ſo, daß jede dieſer Gewalten ſelbſt in ſich die Totalität dadurch iſt, daß ſie die andern Momente in ſich wirkſam hat und enthält, und daß ſie, weil ſie den Unterſchied des Begriffs ausdrücken, ſchlechthin in ſeiner Idealität bleiben und nur Ein individuelles Ganzes ausmachen.

Es iſt über Verfaſſung, wie über die Vernunft ſelbſt, in neuern Zeiten unendlich viel Geſchwätze, und zwar in Deutſchland das ſchaalſte durch diejenigen in die Welt gekommen, welche ſich überredeten, es am beſten und ſelbſt mit Ausſchluß aller Andern und am erſten der Regierungen zu verſtehen, was Verfaſſung ſey, und die unabweisliche Berechtigung darin zu haben meynten, daß die Religion und die Frömmigkeit die Grundlage aller dieſer ihrer Seichtigkeiten ſeyn ſollte. Es iſt kein Wunder, wenn dieſes Geſchwätze die Folge gehabt hat, daß vernünftigen Männern die Worte Vernunft, Aufklärung, Recht u. ſ. f. wie Verfaſſung und Freyheit ekelhaft geworden ſind, und man ſich ſchämen mögte, noch über politiſche Verfaſſung auch mitzuſprechen. Wenigſtens aber mag man von dieſem Ueberdruſſe die Wirkung hoffen, daß die Ueberzeugung allgemeiner werde, daß eine philoſophiſche Erkenntniß ſolcher Gegenſtände nicht aus dem Räſonnement, aus Zwecken, Gründen und Nützlichkeiten, noch viel weniger aus dem Gemüth, der Liebe und der Begeiſterung, ſondern allein aus dem Begriffe hervorgehen könne, und

daß diejenigen, welche das Göttliche für unbegreiflich und die Erkenntniß des Wahren für ein nichtiges Unternehmen halten, ſich enthalten müſſen, mitzuſprechen. Was ſie aus ihrem Gemüthe und ihrer Begeiſterung an unverdautem Gerede oder an Erbaulichkeit hervorbringen, beydes kann wenigſtens nicht die Prätenſion auf philoſophiſche Beachtung machen.

Von den curſirenden Vorſtellungen iſt in Beziehung auf den §. 269. die von der nothwendigen Theilung der Gewalten des Staats zu erwähnen, — einer höchſt wichtigen Beſtimmung, welche mit Recht, wenn ſie nämlich in ihrem wahren Sinne genommen worden wäre, als die Garantie der öffentlichen Freyheit betrachtet werden konnte, — einer Vorſtellung, von welcher aber gerade die, welche aus Begeiſterung und Liebe zu ſprechen meynen, nichts wiſſen und nichts wiſſen wollen; — denn in ihr iſt es eben, wo das Moment der vernünftigen Beſtimmtheit liegt. Das Prinzip der Theilung der Gewalten enthält nämlich das weſentliche Moment des Unterſchiedes, der realen Vernünftigkeit; aber wie es der abſtracte Verſtand faßt, liegt darin theils die falſche Beſtimmung der abſoluten Selbſtſtändigkeit der Gewalten gegeneinander, theils die Einſeitigkeit, ihr Verhältniß zu einander als ein Negatives, als gegenſeitige Beſchränkung aufzufaſſen. In dieſer Anſicht wird es eine Feindſeeligkeit, eine Angſt vor jeder, was jede gegen die Andere als gegen ein Uebel hervorbringt, mit der Beſtimmung ſich ihr entgegenzuſetzen und durch dieſe Gegengewichte ein allgemeines Gleichgewicht, aber nicht eine lebendige Einheit zu bewirken. Nur die Selbſtbeſtimmung des Begriffs in ſich, nicht irgend andere Zwecke und Nützlichkeiten, iſt es, welche den abſoluten Urſprung der unterſchiedenen Gewalten enthält, und um derentwillen allein die Staatsorganiſation als das in ſich

Vernünftige und das Abbild der ewigen Vernunft iſt. — Wie der Begriff, und dann in concreter Weiſe die Idee ſich an ihnen ſelbſt beſtimmen und damit ihre Momente abſtract der Allgemeinheit, Beſonderheit und Einzelnheit ſetzen, iſt aus der Logik, — freylich nicht der ſonſt gäng und gäben — zu erkennen.) Ueberhaupt das Negative zum Ausgangspunkt zu nehmen, und das Wollen des Böſen und das Mißtrauen dagegen zum Erſten zu machen, und von dieſer Vorausſetzung aus nun pfiffigerweiſe Dämme auszuklügeln, die als eine Wirkſamkeit nur gegenſeitiger Dämme bedürfen, charakteriſirt dem Gedanken nach den negativen Verſtand und der Geſinnung nach die Anſicht des Pöbels. (S. oben §. 244.) — Mit der Selbſtſtändigkeit der Gewalten, z. B. der, wie ſie genannt worden ſind, executiven und der geſetzgebenden Gewalt, iſt, wie man diß auch im Großen geſehen hat, die Zertrümmerung des Staats unmittelbar geſetzt, oder, inſofern der Staat ſich weſentlich erhält, der Kampf, daß die eine Gewalt die andere unter ſich bringt, dadurch zunächſt die Einheit, wie ſie ſonſt beſchaffen ſey, bewirkt und ſo allein das Weſentliche, das Beſtehen des Staats rettet.

§. 273.

Der politiſche Staat dirimirt ſich ſomit in die ſubſtantiellen Unterſchiede,

a) die Gewalt, das Allgemeine zu beſtimmen und feſtzuſetzen, die geſetzgebende Gewalt,

b) der Subſumtion der beſondern Sphären und einzelnen Fälle unter das Allgemeine; — die Regierungsgewalt,

c) der Subjectivität als der der letzten Willensentſcheidung, die fürſtliche Gewalt, — in der die unterſchiedenen Gewalten zur individuellen Einheit zuſammen-

gefaßt ſind, die alſo die Spitze und der Anfang des Ganzen — der conſtitutionellen Monarchie, iſt.

Die Ausbildung des Staats zur conſtitutionellen Monarchie iſt das Werk der neuern Welt, in welcher die ſubſtantielle Idee die unendliche Form gewonnen hat. Die Geſchichte dieſer Vertiefung des Geiſtes der Welt in ſich, oder was daſſelbe iſt, dieſe freye Ausbildung, in der die Idee ihre Momente — und nur ihre Momente ſind es — als Totalitäten aus ſich entläßt, und ſie eben damit in der idealen Einheit des Begriffs enthält, als worin die reelle Vernünftigkeit beſteht, — die Geſchichte dieſer wahrhaften Geſtaltung des ſittlichen Lebens iſt die Sache der allgemeinen Weltgeſchichte.

Die alte Eintheilung der Verfaſſungen in Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie, hat die noch ungetrennte ſubſtantielle Einheit zu ihrer Grundlage, welche zu ihrer innern Unterſcheidung (einer entwickelten Organiſation in ſich) und damit zur Tiefe und concreten Vernünftigkeit noch nicht gekommen iſt. Für jenen Standpunkt der alten Welt iſt daher dieſe Eintheilung die wahre und richtige; denn der Unterſchied als an jener noch ſubſtantiellen nicht zur abſoluten Entfaltung in ſich gediehenen Einheit iſt weſentlich ein äußerlicher und erſcheint zunächſt als Unterſchied der Anzahl (Encyklop. der Phil. §. 82.) derjenigen, in welchen jene ſubſtantielle Einheit immanent ſeyn ſoll. Dieſe Formen, welche auf ſolche Weiſe verſchiedenen Ganzen angehören, ſind in der conſtitutionellen Monarchie zu Momenten herabgeſetzt; der Monarch iſt Einer; mit der Regierungs-Gewalt treten Einige und mit der geſetzgebenden Gewalt tritt die Vielheit überhaupt ein. Aber ſolche bloß quantitative Unterſchiede ſind, wie geſagt, nur oberflächlich und geben nicht den Begriff der

Sache an. Es iſt gleichfalls nicht paſſend, wenn in neuerer Zeit ſoviel vom demokratiſchen, ariſtokratiſchen Elemente in der Monarchie geſprochen worden iſt; denn dieſe dabey gemeynten Beſtimmungen, eben inſofern ſie in der Monarchie Statt finden, ſind nicht mehr Demokratiſches und Ariſtokratiſches. — Es gibt Vorſtellungen von Verfaſſungen, wo nur das Abſtractum von Staat oben hin geſtellt iſt, welches regiere und befehle, und es unentſchieden gelaſſen und als gleichgültig angeſehen wird, ob an der Spitze dieſes Staates, Einer oder Mehrere oder Alle ſtehen. — „Alle dieſe Formen, ſagt ſo Fichte in ſ. Naturrecht, 1. Th. S. 196 ſind, wenn nur ein Ephorat, (ein von ihm erfundenes, ſeyn ſollendes Gegengewicht gegen die oberſte Gewalt) vorhanden, rechtsgemäß und können allgemeines Recht im Staate hervorbringen und erhalten. — Eine ſolche Anſicht (wie auch jene Erfindung eines Ephorats) ſtammt aus der vorhin bemerkten Seichtigkeit des Begriffes vom Staate. Bey einem ganz einfachen Zuſtande der Geſellſchaft haben dieſe Unterſchiede freylich wenig oder keine Bedeutung, wie denn Moſes in ſeiner Geſetzgebung für den Fall, daß das Volk einen König verlange, weiter keine Abänderung der Inſtitutionen, ſondern nur für den König das Gebot hinzufügt, daß ſeine Cavallerie, ſeine Frauen und ſein Gold und Silber nicht zahlreich ſeyn ſolle (5. B. Moſe 17, 16 ff.). — Man kann übrigens in einem Sinne allerdings ſagen, daß auch für die Idee jene drey Formen (die monarchiſche mit eingeſchloſſen in der beſchränkten Bedeutung nämlich, in der ſie neben die ariſtokratiſche und demokratiſche geſtellt wird) gleichgültig ſind, aber in dem entgegengeſetzten Sinne, weil ſie insgeſammt der Idee in ihrer vernünftigen Entwickelung (§. 272.) nicht gemäß ſind und dieſe in keiner derſelben ihr Recht und Wirklichkeit erlangen könnte.

Deßwegen iſt es auch zur ganz müſſigen Frage geworden, welche die vorzüglichſte unter ihnen wäre; — von ſolchen Formen kann nur hiſtoriſcher Weiſe die Rede ſeyn. — Sonſt aber muß man auch in dieſem Stücke, wie in ſo vielen anderen, den tiefen Blick Montesquieu's in ſeiner berühmt gewordenen Angabe der Principien dieſer Regierungsformen anerkennen, aber dieſe Angabe, um ihre Richtigkeit anzuerkennen, nicht mißverſtehen. Bekanntlich gab er als Prinzip der Demokratie die Tugend an; denn in der That beruht ſolche Verfaſſung auf der Geſinnung, als der nur ſubſtantiellen Form, in welcher die Vernünftigkeit des an und für ſich ſeyenden Willens in ihr noch exiſtirt. Wenn Montesquieu aber hinzufügt, daß England im ſiebzehnten Jahrhundert das ſchöne Schauſpiel gegeben habe, die Anſtrengungen, eine Demokratie zu errichten, als unmächtig zu zeigen, da die Tugend in den Führern gemangelt habe, — und wenn er ferner hinzuſetzt, daß wenn die Tugend in der Republik verſchwindet, der Ehrgeitz ſich derer, deren Gemüth deſſelben fähig iſt, und die Habſucht ſich Aller bemächtigt, und der Staat alsdann, eine allgemeine Beute, ſeine Stärke nur in der Macht einiger Individuen und in der Ausgelaſſenheit Aller habe, — ſo iſt darüber zu bemerken, daß bey einem ausgebildeteren Zuſtande der Geſellſchaft und bey der Entwickelung und dem Freywerden der Mächte der Beſonderheit, die Tugend der Häupter des Staats unzureichend und eine andere Form des vernünftigen Geſetzes, als nur die der Geſinnung erforderlich wird, damit das Ganze die Kraft, ſich zuſammenzuhalten und den Kräften der entwickelten Beſonderheit ihr poſitives wie ihr negatives Recht angedeihen zu laſſen, beſitze. Gleicherweiſe iſt das Mißverſtändniß zu entfernen, als ob damit, daß in der demokratiſchen Republik die Geſinnung der Tugend die ſubſtantielle Form iſt, in der Monarchie

dieſe Geſinnung für entbehrlich oder gar für abweſend erklärt, und vollends als ob Tugend und die in einer gegliederten Organiſation geſetzlich beſtimmte Wirkſamkeit einander gegengeſetzt und unverträglich wäre. — Daß in der Ariſtokratie die Mäßigung das Prinzip ſey, bringt die hier beginnende Abſcheidung der öffentlichen Macht und des Privat-Intereſſes mit ſich, welche zugleich ſich ſo unmittelbar berühren, daß dieſe Verfaſſung in ſich auf dem Sprunge ſteht, unmittelbar zum härteſten Zuſtande der Tyranney oder Anarchie (man ſehe die römiſche Geſchichte) zu werden und ſich zu vernichten. — Daß Montesquieu die Ehre als das Prinzip der Monarchie erkennt, daraus ergiebt ſich für ſich ſchon, daß er nicht die patriarchaliſche oder antike überhaupt, noch die zu objectiver Verfaſſung gebildete, ſondern die Feudal-Monarchie und zwar inſofern die Verhältniſſe ihres innern Staatsrechts zu rechtlichem Privat-Eigenthume und Privilegien von Individuen und Corporationen befeſtigt ſind, verſtehet. Indem in dieſer Verfaſſung das Staatsleben auf privilegirter Perſönlichkeit beruhet, in deren Belieben ein großer Theil deſſen gelegt iſt, was für das Beſtehen des Staats gethan werden muß, ſo iſt das objective dieſer Leiſtungen nicht auf Pflichten, ſondern auf Vorſtellung und Meynung geſtellt, ſomit ſtatt der Pflicht nur die Ehre das, was den Staat zuſammenhält.

Eine andere Frage bietet ſich leicht dar: wer die Verfaſſung machen ſoll? Dieſe Frage ſcheint deutlich, zeigt ſich aber bey näherer Betrachtung ſogleich ſinnlos. Denn ſie ſetzt voraus, daß keine Verfaſſung vorhanden, ſomit ein bloßer atomiſtiſcher Haufen von Individuen beyſammen ſey. Wie ein Haufen, ob durch ſich oder andere, durch Güte, Gedanken oder Gewalt, zu einer Verfaſſung kommen würde, müßte ihm überlaſſen bleiben, denn mit einem Hau-

ſen hat es der Begriff nicht zu thun. — Setzt aber jene Frage ſchon eine vorhandene Verfaſſung voraus, ſo bedeutet das Machen nur eine Veränderung, und die Vorausſetzung einer Verfaſſung enthält es unmittelbar ſelbſt, daß die Veränderung nur auf verfaſſungsmäßigem Wege geſchehen könne. — Ueberhaupt aber iſt es ſchlechthin weſentlich, daß die Verfaſſung, obgleich in der Zeit hervorgegangen, nicht als ein gemachtes angeſehen werde; denn ſie iſt vielmehr das ſchlechthin an und für ſich ſeyende, das darum als das Göttliche und Beharrende, und als über der Sphäre deſſen, was gemacht wird, zu betrachten iſt.

§. 274.

Da der Geiſt nur als das wirklich iſt, als was er ſich weiß, und der Staat, als Geiſt eines Volkes, zugleich das alle ſeine Verhältniſſe durchdringende Geſetz, die Sitte und das Bewußtſeyn ſeiner Individuen iſt, ſo hängt die Verfaſſung eines beſtimmten Volkes überhaupt von der Weiſe und Bildung des Selbſtbewußtſeyns deſſelben ab; in dieſem liegt ſeine ſubjective Freyheit, und damit die Wirklichkeit der Verfaſſung.

Einem Volke eine, wenn auch ihrem Inhalte nach mehr oder weniger vernünftige Verfaſſung *a priori* geben zu wollen, — dieſer Einfall überſähe gerade das Moment, durch welches ſie mehr als ein Gedankending wäre. Jedes Volk hat deswegen die Verfaſſung, die ihm angemeſſen iſt, und für daſſelbe gehört.

A.

Die fürſtliche Gewalt.

§. 275.

Die fürſtliche Gewalt enthält ſelbſt die drey Momente der Totalität in ſich (§. 272.) die Allgemeinheit der Verfaſſung und der Geſetze, die Berathung als Beziehung des Beſondern auf das Allgemeine, und das Moment der letzten Entſcheidung, als der Selbſtbeſtimmung, in welche Alles übrige zurückgeht, und wovon es den Anfang der Wirklichkeit nimmt. Dieſes abſolute Selbſtbeſtimmen macht das unterſcheidende Prinzip der fürſtlichen Gewalt als ſolcher aus, welches zuerſt zu entwickeln iſt.

§. 276.

1) Die Grundbeſtimmung des politiſchen Staats iſt die ſubſtantielle Einheit als Idealität ſeiner Momente, in welcher α) die beſonderen Gewalten und Geſchäfte deſſelben eben ſo aufgelöſt als erhalten, und nur ſo erhalten ſind, als ſie keine unabhängige, ſondern allein eine ſolche und ſo weit gehende Berechtigung haben, als in der Idee des Ganzen beſtimmt iſt, von ſeiner Macht ausgehen und flüſſige Glieder deſſelben als ihres einfachen Selbſts ſind.

§. 277.

β) Die beſonderen Geſchäfte und Wirkſamkeiten des Staats ſind als die weſentlichen Momente deſſelben ihm eigen, und an die Individuen, durch welche ſie gehandhabt und bethätigt werden, nicht nach deren unmittelbaren Perſönlichkeit, ſondern nur nach ihren allgemeinen und objectiven Qualitäten geknüpft und daher mit der be-

ſonderen Perſönlichkeit als ſolcher, äußerlicher und zufälligerweiſe verbunden. Die Staatsgeſchäfte und Gewalten können daher nicht Privat-Eigenthum ſeyn.

§. 278.

Dieſe beyden Beſtimmungen, daß die beſonderen Geſchäfte und Gewalten des Staats, weder für ſich, noch in dem beſonderen Willen von Individuen ſelbſtſtändig und feſt ſind, ſondern in der Einheit des Staats als ihrem einfachen Selbſt ihre letzte Wurzel haben, macht die Souverainetät des Staats aus.

Diß iſt die Souverainetät nach Innen, ſie hat noch eine andere Seite die nach Außen ſ. unten. — In der ehemaligen Feudal-Monarchie war der Staat wohl nach Außen, aber nach Innen war nicht etwa nur der Monarch nicht, ſondern der Staat nicht ſouverain. Theils waren (vergl. §. 273. Anm.) die beſonderen Geſchäfte und Gewalten des Staats und der bürgerlichen Geſellſchaft in unabhängigen Corporationen und Gemeinden verfaßt, das Ganze daher mehr ein Aggregat als ein Organismus, theils waren ſie Privat-Eigenthum von Individuen, und von denſelben und damit was in Rückſicht auf das Ganze gethan werden ſollte, in deren Meynung und Belieben geſtellt. — Der Idealismus, der die Souverainetät ausmacht, iſt dieſelbe Beſtimmung, nach welcher im animaliſchen Organismus die ſogenannten Theile deſſelben nicht Theile, ſondern Glieder, organiſche Momente ſind, und deren Iſoliren und Für-ſich-beſtehen die Krankheit iſt, (ſ. Encyklop. der phil. Wiſſenſch. §. 293.) daſſelbe Prinzip, das im abſtracten Begriffe des Willens (ſ. folg. §. Anm.) als die ſich auf ſich beziehende Negativität und damit zur Einzelnheit ſich beſtimmende Allgemeinheit vor-

kam (§. 7.), in welcher alle Beſonderheit und Beſtimmtheit eine aufgehobene iſt, der abſolute ſich ſelbſt beſtimmende Grund; um ſie zu faſſen, muß man überhaupt den Begriff deſſen, was die Subſtanz und die wahrhafte Subjectivität des Begriffes iſt, inne haben. — Weil die Souverainetät die Idealität aller beſonderen Berechtigung iſt, ſo liegt der Mißverſtand nahe, der auch ſehr gewöhnlich iſt, ſie für bloße Macht und leere Willkühr und Souverainetät für gleichbedeutend mit Despotismus zu nehmen. Aber der Despotismus bezeichnet überhaupt den Zuſtand der Geſetzloſigkeit, wo der beſondere Wille als ſolcher, es ſey nun eines Monarchen oder eines Volks (Ochlokratie), als Geſetz oder vielmehr ſtatt des Geſetzes gilt, da hingegen die Souverainetät gerade im geſetzlichen, konſtitutionellen Zuſtande das Moment der Idealität der beſondern Sphären und Geſchäfte ausmacht, daß nämlich eine ſolche Sphäre nicht ein unabhängiges, in ihren Zwecken und Wirkungsweiſen ſelbſtſtändiges und ſich nur in ſich vertiefendes, ſondern in dieſen Zwecken und Wirkungsweiſen vom Zwecke des Ganzen (den man im Allgemeinen mit einem unbeſtimmteren Ausdrucke das Wohl des Staats genannt hat) beſtimmt und abhängig ſey. Dieſe Idealität kommt auf die gedoppelte Weiſe zur Erſcheinung. — Im friedlichen Zuſtande gehen die beſonderen Sphären und Geſchäfte den Gang der Befriedigung ihrer beſonderen Geſchäfte und Zwecke fort, und es iſt theils nur die Weiſe der bewußtloſen Nothwendigkeit der Sache, nach welcher ihre Selbſtſucht in den Beytrag zur gegenſeitigen Erhaltung und zur Erhaltung des Ganzen umſchlägt (ſ. §. 183.), theils aber iſt es die directe Einwirkung von oben, wodurch ſie ſowohl zu dem Zwecke des Ganzen fortdauernd zurückgeführt und darnach beſchränkt, (ſ. Regierungsgewalt §. 289.) als angehalten werden, zu dieſer Erhaltung directe

Leiſtungen zu machen; — im Zuſtande der Noth aber, es ſey innerer oder äußerlicher, iſt es die Souverainetät, in deren einfachen Begriff der dort in ſeinen Beſonderheiten beſtehende Organismus zuſammengeht, und welcher die Rettung des Staats mit Aufopferung dieſes ſonſt Berechtigten anvertraut iſt, wo denn jener Idealismus zu ſeiner eigenthümlichen Wirklichkeit kommt. (ſ. unten §. 321.)

§. 279.

2) Die Souverainetät, zunächſt nur der allgemeine Gedanke dieſer Idealität, exiſtirt nur als die ihrer ſelbſt gewiſſe Subjectivität und als die abſtracte, inſofern grundloſe Selbſtbeſtimmung des Willens, in welcher das Letzte der Entſcheidung liegt. Es iſt diß das Individuelle des Staats als ſolches, der ſelbſt nur darin Einer iſt. Die Subjectivität aber iſt in ihrer Wahrheit nur als Subject, die Perſönlichkeit nur als Perſon, und in der zur reellen Vernünftigkeit gediehenen Verfaſſung, hat jedes der drey Momente des Begriffes ſeine für ſich wirkliche ausgeſonderte Geſtaltung. Diß abſolut entſcheidende Moment des Ganzen iſt daher nicht die Individualität überhaupt, ſondern Ein Individuum, der Monarch.

Die immanente Entwickelung einer Wiſſenſchaft, die Ableitung ihres ganzen Inhalts aus dem einfachen Begriffe, (— ſonſt verdient eine Wiſſenſchaft wenigſtens nicht den Namen einer philoſophiſchen Wiſſenſchaft) zeigt das Eigenthümliche, daß der eine und derſelbe Begriff, hier der Wille, der Anfangs, weil es der Anfang iſt, abſtract iſt, ſich erhält, aber ſeine Beſtimmungen und zwar eben ſo nur durch ſich ſelbſt verdichtet und auf dieſe Weiſe einen concreten Inhalt gewinnt. So iſt es das Grundmoment der zuerſt im unmittelbaren Rechte abſtracten Perſönlichkeit, welches

ſich durch ſeine verſchiedenen Formen von Subjectivität fortgebildet hat, und hier im abſoluten Rechte, dem Staate, der vollkommen concreten Objectivität des Willens, die Perſönlichkeit des Staats iſt, ſeine Gewißheit ſeiner ſelbſt — dieſes letzte, was alle Beſonderheiten in dem einfachen Selbſt aufhebt, das Abwägen der Gründe und Gegengründe, zwiſchen denen ſich immer herüber und hinüber ſchwanken läßt, abbricht, und ſie durch das: Ich will, beſchließt, und alle Handlung und Wirklichkeit anfängt. — Die Perſönlichkeit, und die Subjectivität überhaupt hat aber ferner, als unendliches ſich auf ſich beziehendes, ſchlechthin nur Wahrheit und zwar ſeine nächſte unmittelbare Wahrheit als Perſon, für ſich ſeyendes Subject, und das für ſich ſeyende iſt eben ſo ſchlechthin Eines. Die Perſönlichkeit des Staates iſt nur als eine Perſon, der Monarch, wirklich. — Perſönlichkeit drückt den Begriff als ſolchen aus, die Perſon enthält zugleich die Wirklichkeit deſſelben, und der Begriff iſt nur mit dieſer Beſtimmung, Idee, Wahrheit. — Eine ſogenannte moraliſche Perſon, Geſellſchaft, Gemeinde, Familie, ſo concret ſie in ſich iſt, hat die Perſönlichkeit nur als Moment, abſtract in ihr; ſie iſt darin nicht zur Wahrheit ihrer Exiſtenz gekommen, der Staat aber iſt eben dieſe Totalität, in welcher die Momente des Begriffs zur Wirklichkeit nach ihrer eigenthümlichen Wahrheit gelangen. — Alle dieſe Beſtimmungen ſind ſchon für ſich und in ihren Geſtaltungen im ganzen Vorlauf dieſer Abhandlung erörtert, aber hier darum wiederholt worden, weil man ſie zwar in ihren beſondern Geſtaltungen leicht zugibt, aber da ſie gerade nicht wieder erkennt und auffaßt, wo ſie in ihrer wahrhaften Stellung, nicht vereinzelt, ſondern nach ihrer Wahrheit als Momente der Idee vorkommen. — Der Begriff des Monarchen iſt deßwegen der ſchwerſte Be-

griff für das Räſonnement, d. h. für die reflektirende Verſtandesbetrachtung, weil es in den vereinzelten Beſtimmungen ſtehen bleibt, und darum dann auch nur Gründe, endliche Geſichtspunkte und das Ableiten aus Gründen kennt. So ſtellt es dann die Würde des Monarchen als etwas nicht nur der Form, ſondern ihrer Beſtimmung nach Abgeleitetes dar; vielmehr iſt ſein Begriff, nicht ein abgeleitetes, ſondern das ſchlechthin aus ſich anfangende zu ſeyn. Am nächſten trifft daher hiemit die Vorſtellung zu, das Recht des Monarchen als auf göttliche Autorität gegründet zu betrachten, denn darin iſt das Unbedingte deſſelben enthalten. Aber es iſt bekannt, welche Mißverſtändniſſe ſich hieran geknüpft haben, und die Aufgabe der philoſophiſchen Betrachtung iſt, eben diß Göttliche zu begreifen.

Volksſouverainetät kann in dem Sinn geſagt werden, daß ein Volk überhaupt nach Auſſen ein ſelbſtſtändiges ſey und einen eigenen Staat ausmache, wie das Volk von Großbrittanien, aber das Volk von England, oder Schottland, Irland, oder von Venedig, Genua, Ceylon u. ſ. f. kein ſouveraines Volk mehr ſey, ſeitdem ſie aufgehört haben, eigene Fürſten oder oberſte Regierungen für ſich zu haben. — Man kann ſo auch von der Souverainetät nach Innen ſagen, daß ſie im Volke reſidire, wenn man nur überhaupt vom Ganzen ſpricht, ganz ſo wie vorhin (§. 277. 278.) gezeigt iſt, daß dem Staate Souverainetät zukomme. Aber Volksſouverainetät als im Gegenſatze gegen die im Monarchen exiſtirende Souverainetät genommen, iſt der gewöhnliche Sinn, in welchem man in neuern Zeiten von Volksſouverainetät zu ſprechen angefangen hat, — in dieſem Gegenſatze gehört die Volksſouverainetät zu den verworrenen Gedanken, denen die wüſte Vorſtellung des Volkes zu Grunde liegt. Das Volk,

ohne ſeinen Monarchen und die eben damit nothwendig und unmittelbar zuſammenhängende Gegliederung des Ganzen genommen, iſt die formloſe Maſſe, die kein Staat mehr iſt und der keine der Beſtimmungen, die nur in dem in ſich geformten Ganzen vorhanden ſind, — Souverainetät, Regierung, Gerichte, Obrigkeit, Stände und was es ſey, mehr zukommt. Damit daß ſolche auf eine Organiſation, das Staatsleben, ſich beziehende Momente in einem Volke hervortreten, hört es auf, diß unbeſtimmte Abſtractum zu ſeyn, das in der bloß allgemeinen Vorſtellung Volk heißt. — Wird unter der Volksſouverainetät die Form der Republik und zwar beſtimmter der Demokratie verſtanden (denn unter Republik begreift man ſonſtige mannichfache empiriſche Vermiſchungen, die in eine philoſophiſche Betrachtung ohnehin nicht gehören), ſo iſt theils oben (bey §. 273. in der Anmerkung) das Nöthige geſagt, theils kann gegen die entwickelte Idee nicht mehr von ſolcher Vorſtellung die Rede ſeyn. — In einem Volke, das weder als ein patriarchaliſcher Stamm, noch in dem unentwickelten Zuſtande, in welchem die Formen der Demokratie oder Ariſtokratie möglich ſind, (ſ. Anm. ebend.) noch ſonſt in einem willkührlichen und unorganiſchen Zuſtande vorgeſtellt, ſondern als eine in ſich entwickelte, wahrhaft organiſche Totalität gedacht wird, iſt die Souverainetät als die Perſönlichkeit des Ganzen, und dieſe in der ihrem Begriffe gemäßen Realität, als die Perſon des Monarchen.

Auf der vorhin bemerkten Stufe, auf welcher die Eintheilung der Verfaſſungen in Demokratie, Ariſtokratie und Monarchie gemacht worden iſt, dem Standpunkte der noch in ſich bleibenden ſubſtantiellen Einheit, die noch nicht zu ihrer unendlichen Unterſcheidung und Vertiefung in ſich gekommen iſt, tritt das Moment der letzten ſich ſelbſt beſtimmenden Wil-

lens-

lenſentſcheidung nicht als immanentes organiſches Moment des Staates für ſich in eigenthümliche Wirklichkeit heraus. Immer muß zwar auch in jenen unausgebildeteren Geſtaltungen des Staats eine individuelle Spitze, entweder wie in den dahin gehörenden Monarchien, für ſich vorhanden ſeyn, oder wie in den Ariſtokratien, vornemlich aber in den Demokratien, ſich in den Staatsmännern, Feldherren, nach Zufälligkeit und dem beſonderen Bedürfniß der Umſtände erheben; denn alle Handlung und Wirklichkeit hat ihren Anfang und ihre Vollführung in der entſchiedenen Einheit eines Anführers. Aber eingeſchloſſen in die gediegen bleibende Vereinung der Gewalten, muß ſolche Subjectivität des Entſcheidens theils ihrem Entſtehen und Hervortreten nach zufällig, theils überhaupt untergeordnet ſeyn; nicht anderswo daher als jenſeits ſolcher bedingten Spitzen konnte das unvermiſchte, reine Entſcheiden, ein von außen her beſtimmendes Fatum, liegen. Als Moment der Idee mußte es in die Exiſtenz treten, aber außerhalb der menſchlichen Freyheit und ihres Kreiſes, den der Staat befaßt, wurzelnd. — Hier liegt der Urſprung des Bedürfniſſes, von Orakeln, dem Dämon (beym Sokrates), aus Eingeweiden der Thiere, dem Freſſen und Fluge der Vögel u. ſ. f. die letzte Entſcheidung über die großen Angelegenheiten und für die wichtigen Momente des Staats zu holen — eine Entſcheidung, welche die Menſchen, noch nicht die Tiefe des Selbſtbewußtſeyns erfaſſend, und aus der Gediegenheit der ſubſtantiellen Einheit zu dieſem Fürſichſeyn gekommen, noch nicht innerhalb des menſchlichen Seyns zu ſehen die Stärke hatten. — Im Dämon des Sokrates (vergl. oben §. 138.) können wir den Anfang ſehen, daß der ſich vorher nur jenſeits ſeiner ſelbſt verſetzende Wille ſich in ſich verlegte und ſich innerhalb ſeiner erkannte, — der An-

fang der ſich wiſſenden und damit wahrhaften Freyheit. Dieſe reelle Freyheit der Idee, da ſie eben diß iſt, jedem der Momente der Vernünftigkeit ſeine eigene, gegenwärtige, ſelbſtbewußte Wirklichkeit zu geben, iſt es, welche ſomit die letzte ſich ſelbſt beſtimmende Gewißheit, die die Spitze im Begriffe des Willens ausmacht, der Funktion eines Bewußtſeyns zutheilt. Dieſe letzte Selbſtbeſtimmung kann aber nur inſofern in die Sphäre der menſchlichen Freyheit fallen, als ſie die Stellung der für ſich abgeſonderten, über alle Beſonderung und Bedingung erhabenen Spitze hat; denn nur ſo iſt ſie nach ihrem Begriffe wirklich.

§. 280.

3) Dieſes letzte Selbſt des Staatswillens iſt in dieſer ſeiner Abſtraction einfach und daher unmittelbare Einzelnheit; in ſeinem Begriffe ſelbſt liegt hiermit die Beſtimmung der Natürlichkeit; der Monarch iſt daher weſentlich als dieſes Individuum, abſtrahirt von allem anderen Inhalte, und dieſes Individuum auf unmittelbare natürliche Weiſe, durch die natürliche Geburt, zur Würde des Monarchen beſtimmt.

Dieſer Uebergang vom Begriff der reinen Selbſtbeſtimmung in die Unmittelbarkeit des Seyns und damit in die Natürlichkeit iſt rein ſpeculativer Natur, ſeine Erkenntniß gehört daher der logiſchen Philoſophie an. Es iſt übrigens im Ganzen derſelbe Uebergang, welcher als die Natur des Willens überhaupt bekannt und der Prozeß iſt, einen Inhalt aus der Subjectivität (als vorgeſtellten Zweck), in das Daſeyn zu überſetzen. (§. 8.) Aber die eigenthümliche Form der Idee und des Ueberganges, der hier betrachtet wird, iſt das unmittelbare Umſchlagen der reinen Selbſtbeſtim-

mung des Willens (des einfachen Begriffes ſelbſt) in ein Dieſes und natürliches Daſeyn, ohne die Vermittelung durch einen beſondern Inhalt — (einen Zweck im Handeln). — Im ſogenannten ontologiſchen Beweiſe vom Daſeyn Gottes iſt es daſſelbe Umſchlagen des abſoluten Begriffes in das Seyn, was die Tiefe der Idee in der neuern Zeit ausgemacht hat, was aber in der neuſten Zeit für das Unbegreifliche ausgegeben worden iſt, — wodurch man denn, weil nur die Einheit des Begriffs und des Daſeyns (§. 23.) die Wahrheit iſt, auf das Erkennen der Wahrheit Verzicht geleiſtet hat. Indem das Bewußtſeyn des Verſtandes dieſe Einheit nicht in ſich hat und bey der Trennung der beyden Momente der Wahrheit ſtehen bleibt, giebt es etwa bey dieſem Gegenſtande noch einen Glauben an jene Einheit zu. Aber indem die Vorſtellung des Monarchen, als dem gewöhnlichen Bewußtſeyn ganz anheimfallend angeſehen wird, ſo bleibt hier um ſo mehr der Verſtand bey ſeiner Trennung und den daraus flieſſenden Ergebniſſen ſeiner räſonnirenden Geſcheutheit ſtehen, und leugnet dann, daß das Moment der letzten Entſcheidung im Staate an und für ſich (d. i. im Vernunftbegriff) mit der unmittelbaren Natürlichkeit verbunden ſey; woraus zunächſt die Zufälligkeit dieſer Verbindung, und indem die abſolute Verſchiedenheit jener Momente als das Vernünftige behauptet wird, weiter die Unvernünftigkeit ſolcher Verbindung gefolgert wird, ſo daß hieran ſich die anderen, die Idee des Staats zerrüttenden, Conſequenzen knüpfen.

§. 281.

Beyde Momente in ihrer ungetrennten Einheit, das letzte grundloſe Selbſt des Willens und die damit eben ſo grundloſe Exiſtenz, als der Natur anheimgeſtellte Beſtim-

mung, — dieſe Idee des von der Willkühr Unbewegten macht die Majeſtät des Monarchen aus. In dieſer Einheit liegt die wirkliche Einheit des Staats, welche nur durch dieſe ihre innere und äußere Unmittelbarkeit, der Möglichkeit, in die Sphäre der Beſonderheit, deren Willkühr, Zwecke und Anſichten herabgezogen zu werden, dem Kampf der Faktionen gegen Faktionen um den Thron, und der Schwächung und Zertrümmerung der Staatsgewalt, entnommen iſt.

Geburts- und Erbrecht machen den Grund der Legitimität als Grund nicht eines bloß poſitiven Rechts, ſondern zugleich in der Idee aus. — Daß durch die feſtbeſtimmte Thronfolge, d. i. die natürliche Succeſſion, bey der Erledigung des Throns den Faktionen vorgebeugt iſt, iſt eine Seite, die mit Recht für die Erblichkeit deſſelben längſt geltend gemacht worden iſt. Dieſe Seite iſt jedoch nur Folge, und zum Grunde gemacht zieht ſie die Majeſtät in die Sphäre des Raiſonnements herunter, und giebt ihr, deren Charakter dieſe grundloſe Unmittelbarkeit und diß letzte Inſichſeyn iſt, nicht die ihr immanente Idee des Staates, ſondern etwas außer ihr, einen von ihr verſchiedenen Gedanken, etwa das Wohl des Staates oder Volkes zu ihrer Begründung. Aus ſolcher Beſtimmung kann wohl die Erblichkeit durch medios terminos gefolgert werden; ſie läßt aber auch andere medios terminos und damit andere Conſequenzen zu, — und es iſt nur zu bekannt, welche Conſequenzen aus dieſem Wohl des Volkes (salut du peuple) gezogen worden ſind. — Deswegen darf auch nur die Philoſophie dieſe Majeſtät denkend betrachten, denn jede andere Weiſe der Unterſuchung, als die ſpeculative der unendlichen, in ſich ſelbſt begründeten Idee, hebt an und für ſich die Natur der Majeſtät auf. — Das Wahlreich ſcheint leicht die natürlichſte Vorſtel-

lung zu ſeyn, d. h. ſie liegt der Seichtigkeit des Gedankens am nächſten; weil es die Angelegenheit und das Intereſſe des Volks ſey, das der Monarch zu beſorgen habe, ſo müſſe es auch der Wahl des Volkes überlaſſen bleiben, wen es mit der Beſorgung ſeines Wohls beauftragen wolle, und nur aus dieſer Beauftragung entſtehe das Recht zur Regierung. Dieſe Anſicht, wie die Vorſtellungen vom Monarchen, als oberſten Staatsbeamten, von einem Vertragsverhältniſſe zwiſchen demſelben und dem Volke u. ſ. f. geht von dem Willen, als Belieben, Meynung und Willkühr der Vielen aus, — einer Beſtimmung, die, wie längſt betrachtet worden, in der bürgerlichen Geſellſchaft als erſte gilt, oder vielmehr ſich nur geltend machen will, aber weder das Prinzip der Familie, noch weniger des Staats iſt, überhaupt der Idee der Sittlichkeit entgegenſteht. — Daß das Wahlreich vielmehr die ſchlechteſte der Inſtitutionen iſt, ergiebt ſich ſchon für das Raiſonnement aus den Folgen, die für daſſelbe übrigens nur als etwas Mögliches und Wahrſcheinliches erſcheinen, in der That aber weſentlich in dieſer Inſtitution liegen. Die Verfaſſung wird nämlich in einem Wahlreich durch die Natur des Verhältniſſes, daß in ihm der particulaire Wille zum letzten Entſcheidenden gemacht iſt, zu einer Wahlkapitulation, d. h. zu einer Ergebung der Staatsgewalt auf die Diſcretion des particulairen Willens, woraus die Verwandlung der beſonderen Staatsgewalten in Privateigenthum, die Schwächung und der Verluſt der Souverainetät des Staats, und damit ſeine innere Auflöſung und äußere Zertrümmerung, hervorgeht.

§. 282.

Aus der Souverainetät des Monarchen fließt das Begnadigungs-Recht der Verbrecher, denn ihr nur

kommt die Verwirklichung der Macht des Geiſtes zu, das Geſchehene ungeſchehen zu machen, und im Vergeben und Vergeſſen das Verbrechen zu vernichten.

Das Begnadigungsrecht iſt eine der höchſten Anerkennungen der Majeſtät des Geiſtes. — Diß Recht gehört übrigens zu den Anwendungen oder Reflexen der Beſtimmungen der höheren Sphäre auf eine vorhergehende. — Dergleichen Anwendungen aber gehören der beſonderen Wiſſenſchaft an, die ihren Gegenſtand in ſeinem empiriſchen Umfange abzuhandeln hat. (vergl. §. 270. Anm. *). Zu ſolchen Anwendungen gehört auch, daß die Verletzungen des Staats überhaupt, oder der Souverainetät, Majeſtät und der Perſönlichkeit des Fürſten, unter den Begriff des Verbrechens, der früher (§. 95. bis 102.) vorgekommen iſt, ſubſumirt, und zwar als die höchſten Verbrechen, die beſondere Verfahrungsart u. ſ. f. beſtimmt werden.

§. 283.

Das zweyte in der Fürſtengewalt enthaltene iſt das Moment der Beſonderheit, oder des beſtimmten Inhalts und der Subſumtion deſſelben unter das Allgemeine. Inſofern es eine beſondere Exiſtenz erhält, ſind es oberſte berathende Stellen und Individuen, die den Inhalt der vorkommenden Staatsangelegenheiten oder der aus vorhandenen Bedürfniſſen nöthig werdenden geſetzlichen Beſtimmungen, mit ihren objectiven Seiten, den Entſcheidungsgründen, darauf ſich beziehenden Geſetzen, Umſtänden u. ſ. f. zur Entſcheidung vor den Monarchen bringen. Die Erwählung der Individuen zu dieſem Geſchäfte wie deren Entfernung fällt, da ſie es mit der unmittelbaren Perſon des Monarchen zu thun haben, in ſeine unbeſchränkte Willkühr.

§. 284.

Inſofern das Objective der Entſcheidung, die Kenntniß des Inhalts und der Umſtände, die geſetzlichen und andere Beſtimmungsgründe, allein der Verantwortung, d. i. des Beweiſes der Objectivität fähig iſt und daher einer von dem perſönlichen Willen des Monarchen als ſolchem unterſchiedenen Berathung zukommen kann, ſind dieſe berathenden Stellen oder Individuen allein der Verantwortung unterworfen, die eigenthümliche Majeſtät des Monarchen, als die letzte entſcheidende Subjectivität iſt aber über alle Verantwortlichkeit für die Regierungshandlungen erhoben.

§. 285.

Das dritte Moment der fürſtlichen Gewalt betrifft das an und für ſich Allgemeine, welches in ſubjectiver Rückſicht in dem Gewiſſen des Monarchen, in objectiver Rückſicht im Ganzen der Verfaſſung und in den Geſetzen beſteht; die fürſtliche Gewalt ſetzt inſofern die anderen Momente voraus, wie jedes von dieſen ſie vorausſetzt.

§. 286.

Die objective Garantie der fürſtlichen Gewalt, der rechtlichen Succeſſion nach der Erblichkeit des Thrones u. ſ. f. liegt darin, daß wie dieſe Sphäre ihre von den anderen durch die Vernunft beſtimmten Momenten ausgeſchiedene Wirklichkeit hat, eben ſo die anderen für ſich die eigenthümlichen Rechte und Pflichten ihrer Beſtimmung haben; jedes Glied, indem es ſich für ſich erhält, erhält im vernünftigen Organismus eben damit die anderen in ihrer Eigenthümlichkeit.

Die monarchiſche Verfaſſung zur erblichen nach Primogenitur feſtbeſtimmten Thronfolge herausgear-

beitet zu haben, ſo daß ſie hiermit zum patriarchali-ſchen Prinzip, von dem ſie geſchichtlich ausgegangen iſt, aber in der höheren Beſtimmung als die abſolute Spitze eines organiſch entwickelten Staats zurück geführt worden, iſt eins der ſpäteren Reſultate der Geſchichte, das für die öffentliche Freyheit und vernünftige Verfaſſung am wichtigſten iſt, obgleich es, wie vorhin bemerkt, wenn ſchon reſpektirt, doch häufig am wenigſten begriffen wird. Die ehemaligen bloßen Feudalmonarchien, ſo wie die Deſpotien zeigen in der Geſchichte darum dieſe Abwechſelung von Empörungen, Gewaltthaten der Fürſten, innerlichen Kriegen, Untergang fürſtlicher Individuen und Dynaſtien, und die daraus hervorgehende innere und äußere, allgemeine Verwüſtung und Zerſtörung, weil in ſolchem Zuſtand die Theilung des Staatsgeſchäfts, indem ſeine Theile Vaſallen, Paſcha's u. ſ. f. übertragen ſind, nur mechaniſch, nicht ein Unterſchied der Beſtimmung und Form, ſondern nur ein Unterſchied größerer oder geringerer Gewalt iſt. So erhält und bringt jeder Theil, indem er ſich erhält, nur ſich und darin nicht zugleich die anderen hervor, und hat zur unabhängigen Selbſtſtändigkeit alle Momente vollſtändig an ihm ſelbſt. Im organiſchen Verhältniſſe, in welchem Glieder, nicht Theile, ſich zu einander verhalten, erhält jedes die anderen, indem es ſeine eigne Sphäre erfüllt, jedem iſt für die eigene Selbſterhaltung, eben ſo die Erhaltung der anderen Glieder ſubſtantieller Zweck und Product. Die Garantieen, nach denen gefragt wird, es ſey für die Feſtigkeit der Thronfolge, der fürſtlichen Gewalt überhaupt, für Gerechtigkeit, öffentliche Freyheit, u ſ. f. ſind Sicherungen durch Inſtitutionen. Als ſubjective Garantieen können Liebe des Volks, Charakter, Eyde, Gewalt u. ſ f. angeſehen werden, aber ſo wie von Verfaſſung geſprochen wird, iſt die Rede nur von objectiven Garantieen,

den Inſtitutionen, d. i. den organiſch verſchränkten und ſich bedingenden Momenten. So ſind ſich öffentliche Freyheit überhaupt, und Erblichkeit des Thrones gegenſeitige Garantieen, und ſtehen im abſoluten Zuſammenhang, weil die öffentliche Freyheit die vernünftige Verfaſſung iſt, und die Erblichkeit der fürſtlichen Gewalt das, wie gezeigt, in ihrem Begriffe liegende Moment.

B.

Die Regierungs-Gewalt.

§. 287.

Von der Entſcheidung iſt die Ausführung und Anwendung der fürſtlichen Entſcheidungen, überhaupt das Fortführen und im Stande Erhalten des bereits Entſchiedenen, der vorhandenen Geſetze, Einrichtungen, Anſtalten für gemeinſchaftliche Zwecke u. dergl. unterſchieden. Diß Geſchäft der Subſumtion überhaupt begreift die Regierungsgewalt in ſich, worunter eben ſo die richterlichen und polizeylichen Gewalten begriffen ſind, welche unmittelbarer auf das Beſondere der bürgerlichen Geſellſchaft Beziehung haben, und das allgemeine Intereſſe in dieſen Zwecken geltend machen.

§. 288.

Die gemeinſchaftlichen beſonderen Intereſſen, die in die bürgerliche Geſellſchaft fallen, und außer dem an und für ſich ſeyenden Allgemeinen des Staats ſelbſt liegen (§. 256.) haben ihre Verwaltung in den Corporationen (§. 251.) der Gemeinden und ſonſtiger Gewerbe und Stände und deren Obrigkeiten, Vorſteher, Verwalter und dergleichen. Inſofern dieſe Angelegenheiten, die ſie beſorgen, einerſeits das Privateigenthum und Intereſſe dieſer beſondern Sphären ſind, und nach dieſer Seite ihre Autorität mit auf dem Zutrauen ihrer Standesgenoſſen und Bürgerſchaften beruhet, andererſeits dieſe Kreiſe den höheren Intereſſen des Staats untergeordnet ſeyn müſſen, wird ſich für die Beſetzung dieſer Stellen im All-

gemeinen eine Miſchung von gemeiner Wahl dieſer Intereſſenten und von einer höheren Beſtätigung und Beſtimmung ergeben.

§. 289.

Die Feſthaltung des allgemeinen Staatsintereſſes und des Geſetzlichen in dieſen beſonderen Rechten und die Zurückführung derſelben auf jenes erfodert eine Beſorgung durch Abgeordnete der Regierungsgewalt, die executiven Staatsbeamten und die höheren berathenden inſofern collegialiſch conſtituirten Behörden, welche in den oberſten, den Monarchen berührenden Spitzen, zuſammenlaufen.

Wie die bürgerliche Geſellſchaft der Kampfplatz des individuellen Privatintereſſes Aller gegen Alle iſt, ſo hat hier der Conflict deſſelben gegen die gemeinſchaftlichen beſonderen Angelegenheiten, und dieſer zuſammen mit jenem gegen die höheren Geſichtspunkte und Anordnungen des Staats, ſeinen Sitz. Der Corporationsgeiſt, der ſich in der Berechtigung der beſondern Sphären erzeugt, ſchlägt in ſich ſelbſt zugleich in den Geiſt des Staats um, indem er an dem Staate das Mittel der Erhaltung der beſondern Zwecke hat. Diß iſt das Geheimniß des Patriotismus der Bürger nach dieſer Seite, daß ſie den Staat als ihre Subſtanz wiſſen, weil er ihre beſondern Sphären, deren Berechtigung und Autorität wie deren Wohlfahrt, erhält. In dem Corporationsgeiſt, da er die Einwurzelung des Beſonderen in das Allgemeine unmittelbar enthält, iſt inſofern die Tiefe und die Stärke des Staates, die er in der Geſinnung hat.

Die Verwaltung der Corporationsangelegenheiten durch ihre eigenen Vorſteher wird, da ſie zwar ihre eigenthümlichen Intereſſen und Angelegenheiten, aber

unvollſtändiger den Zuſammenhang der entfernteren Bedingungen und die allgemeinen Geſichtspunkte kennen und vor ſich haben, häufig ungeſchickt ſeyn — außerdem daß weitere Umſtände dazu beytragen, z. B. die nahe Privatberührung und ſonſtige Gleichheit der Vorſteher mit den ihnen auch untergeordnet ſeyn ſollenden, ihre mannichfachere Abhängigkeit u. ſ. f. Dieſe eigene Sphäre kann aber, als dem Moment der formellen Freyheit überlaſſen angeſehen werden, wo das eigene Erkennen, Beſchließen und Ausführen, ſo wie die kleinen Leidenſchaften und Einbildungen einen Tummelplatz haben, ſich zu ergehen, — und diß um ſo mehr, je weniger der Gehalt der Angelegenheit, die dadurch verdorben, weniger gut, mühſeliger u. ſ. f. beſorgt wird, für das Allgemeinere des Staats von Wichtigkeit iſt, und je mehr die mühſelige oder thörichte Beſorgung ſolcher geringfügiger Angelegenheit in directem Verhältniſſe mit der Befriedigung und Meynung von ſich ſteht, die daraus geſchöpft wird.

§. 290.

In dem Geſchäfte der Regierung findet ſich gleichfalls die Theilung der Arbeit (§. 198.) ein. Die Organiſation der Behörden hat inſofern die formelle, aber ſchwierige Aufgabe, daß von unten, wo das bürgerliche Leben concret iſt, daſſelbe auf concrete Weiſe regiert werde, daß diß Geſchäft aber in ſeine abſtracte Zweige getheilt ſey, die von eigenthümlichen Behörden als unterſchiedenen Mittelpunkten behandelt werden, deren Wirkſamkeit nach unten, ſo wie in der oberſten Regierungsgewalt in eine concrete Ueberſicht wieder zuſammenlaufe.

§. 291.

Die Regierungsgeſchäfte ſind objectiver, für ſich ihrer Subſtanz nach bereits entſchiedener Natur (§. 287.)

und durch Individuen zu vollführen und zu verwirklichen. Zwiſchen beyden liegt keine unmittelbare natürliche Verknüpfung; die Individuen ſind daher nicht durch die natürliche Perſönlichkeit und die Geburt dazu beſtimmt. Für ihre Beſtimmung zu demſelben iſt das objective Moment die Erkenntniß und der Erweis ihrer Befähigung, — ein Erweis, der dem Staate ſein Bedürfniß, und als die einzige Bedingung zugleich jedem Bürger die Möglichkeit, ſich dem allgemeinen Stand zu widmen, ſichert.

§. 292.

Die ſubjective Seite, daß dieſes Individuum aus mehreren, deren es, da hier das Objective nicht (wie z. B. bey der Kunſt) in Genialität liegt, nothwendig unbeſtimmt Mehrere gibt, unter denen der Vorzug nichts abſolut beſtimmbares iſt, zu einer Stelle gewählt und ernannt, und zur Führung des öffentlichen Geſchäfts bevollmächtigt wird, dieſe Verknüpfung des Individuums und des Amtes, als zweyer für ſich gegeneinander immer zufälligen Seiten, kommt der fürſtlichen, als der entſcheidenden und ſouverainen Staatsgewalt zu.

§. 293.

Die beſonderen Staatsgeſchäfte, welche die Monarchie den Behörden übergiebt, machen einen Theil der objectiven Seite der dem Monarchen innewohnenden Souverainetät aus; ihr beſtimmter Unterſchied iſt eben ſo durch die Natur der Sache gegeben; und wie die Thätigkeit der Behörden eine Pflichterfüllung, ſo iſt ihr Geſchäft auch ein der Zufälligkeit entnommenes Recht.

§. 294.

Das Individuum, das durch den ſouverainen Act (§. 292.) einem amtlichen Berufe verknüpft iſt, iſt auf ſeine

Pflichterfüllung, das Subſtantielle ſeines Verhältniſſes, als Bedingung dieſer Verknüpfung angewieſen, in welcher es als Folge dieſes ſubſtantiellen Verhältniſſes das Vermögen und die geſicherte Befriedigung ſeiner Beſonderheit (§. 264.) und Befreyung ſeiner äußern Lage und Amtsthätigkeit von ſonſtiger ſubjectiver Abhängigkeit und Einfluß findet.

Der Staat zählt nicht auf willkührliche, beliebige Leiſtungen (eine Rechtspflege z. B., die von fahrenden Rittern ausgeübt wurde) eben weil ſie beliebig und willkührlich ſind, und ſich die Vollführung der Leiſtungen nach ſubjectiven Anſichten, eben ſo wie die beliebige Nichtleiſtung und die Ausführung ſubjectiver Zwecke vorbehalten. Das andere Extrem zum fahrenden Ritter wäre in Beziehung auf den Staatsdienſt das des Staatsbedienten, der bloß nach der Noth, ohne wahrhafte Pflicht und eben ſo ohne Recht ſeinem Dienſte verknüpft wäre. — Der Staatsdienſt fodert vielmehr die Aufopferung ſelbſtſtändiger und beliebiger Befriedigung ſubjectiver Zwecke, und gibt eben damit das Recht, ſie in der pflichtmäßigen Leiſtung aber nur in ihr zu finden. Hierin liegt nach dieſer Seite die Verknüpfung des allgemeinen und beſonderen Intereſſes, welche den Begriff und die innere Feſtigkeit des Staats ausmacht (§. 260.) — Das Amtsverhältniß iſt gleichfalls kein Vertragsverhältniß (§. 75.), obgleich ein gedoppeltes Einwilligen und ein Leiſten von beyden Seiten vorhanden iſt. Der Bedienſtete iſt nicht für eine einzelne zufällige Dienſtleiſtung berufen, wie der Mandatarius, ſondern legt das Hauptintereſſe ſeiner geiſtigen und beſonderen Exiſtenz in diß Verhältniß. Eben ſo iſt es nicht eine ihrer Qualität nach äußerliche, nur beſondere Sache, die er zu leiſten hätte und die ihm anvertraut wäre; der Werth einer ſolchen iſt als inneres von ihrer Aeußerlichkeit verſchieden und wird bey der Nichtlei-

ſtung des Stipulirten noch nicht verletzt (§. 77.). Was aber der Staatsdiener zu leiſten hat, iſt wie es unmittelbar iſt, ein Werth an und für ſich. Das Unrecht durch Nichtleiſtung oder poſitive Verletzung (dienſtwidrige Handlung, und beydes iſt eine ſolche) iſt daher Verletzung des allgemeinen Inhalts ſelbſt, (verglichen §. 95. ein negativ unendliches Urtheil,) deswegen Vergehen oder auch Verbrechen. — Durch die geſicherte Befriedigung des beſonderen Bedürfniſſes iſt die äußere Noth gehoben, welche, die Mittel dazu auf Koſten der Amtsthätigkeit und Pflicht zu ſuchen, veranlaſſen kann. In der allgemeinen Staatsgewalt finden die mit ſeinen Geſchäften Beauftragten Schutz gegen die andere ſubjective Seite, gegen die Privatleidenſchaften der Regierten, deren Privatintereſſe u. ſ. f. durch das Geltendmachen des Allgemeinen dagegen, beleidigt wird.

§. 295.

Die Sicherung des Staats und der Regierten gegen den Mißbrauch der Gewalt von Seiten der Behörden und ihrer Beamten liegt einerſeits unmittelbar in ihrer Hierarchie und Verantwortlichkeit, andererſeits in der Berechtigung der Gemeinden, Corporationen, als wodurch die Einmiſchung ſubjectiver Willkühr in die den Beamten anvertraute Gewalt für ſich gehemmt und die in das einzelne Benehmen nicht reichende Kontrolle von Oben, von Unten ergänzt wird.

Im Benehmen und in der Bildung der Beamten liegt der Punkt, wo die Geſetze und Entſcheidungen der Regierung die Einzelnheit berühren und in der Wirklichkeit geltend gemacht werden. Diß iſt ſomit die Stelle, von welcher die Zufriedenheit und das Zutrauen der Bürger zur Regierung, ſo wie die Ausführung oder Schwächung und Vereitelung ihrer Ab-

ſichten nach der Seite abhängt, daß die Art und Weiſe der Ausführung von der Empfindung und Geſinnung leicht ſo hoch angeſchlagen wird, als der Inhalt des Auszuführenden ſelbſt, der ſchon für ſich eine Laſt enthalten kann. In der Unmittelbarkeit und Perſönlichkeit dieſer Berührung liegt es, daß die Kontrolle von Oben von dieſer Seite unvollſtändiger ihren Zweck erreicht, der auch an dem gemeinſchaftlichen Intereſſe der Beamten als eines gegen die Untergebenen und gegen die Obern ſich zuſammenſchließenden Standes, Hinderniſſe finden kann, deren Beſeitigung insbeſondere bey etwa ſonſt noch unvollkommenern Inſtitutionen, das höhere Eingreifen der Souverainetät (wie z. B. Friedrichs II. in der berüchtigt-gemachten Müller Arnoldſchen Sache) erfodert und berechtigt.

§. 296.

Daß aber die Leidenſchaftloſigkeit, Rechtlichkeit und Milde des Benehmens Sitte werde, hängt theils mit der directen ſittlichen und Gedankenbildung zuſammen, welche dem, was die Erlernung der ſogenannten Wiſſenſchaften der Gegenſtände dieſer Sphären, die erforderliche Geſchäftseinübung, die wirkliche Arbeit u. ſ. f. von Mechanismus und dergleichen in ſich hat, das geiſtige Gleichgewicht hält; theils iſt die Größe des Staats ein Hauptmoment, wodurch ſowohl das Gewicht von Familien- und anderen Privatverbindungen geſchwächt, als auch Rache, Haß und andere ſolche Leidenſchaften ohnmächtiger und damit ſtumpfer werden; in der Beſchäftigung mit den in dem großen Staate vorhandenen großen Intereſſen gehen für ſich dieſe ſubjectiven Seiten unter und erzeugt ſich die Gewohnheit allgemeiner Intereſſen, Anſichten und Geſchäfte.

§. 297.

Die Mitglieder der Regierung und die Staatsbeamten machen den Haupttheil des Mittelſtandes aus, in welchen die gebildete Intelligenz und das rechtliche Bewußtſeyn der Maſſe eines Volkes fällt. Daß er nicht die iſolirte Stellung einer Ariſtokratie nehme und Bildung und Geſchicklichkeit nicht zu einem Mittel der Willkühr und einer Herrenſchaft werde, wird durch die Inſtitutionen der Souverainetät von Oben herab, und der Corporations-Rechte von Unten herauf, bewirkt.

So hatte ſich vormals die Rechtspflege, deren Object das eigenthümliche Intereſſe aller Individuen iſt, dadurch, daß die Kenntniß des Rechts ſich in Gelehrſamkeit und fremde Sprache und die Kenntniß des Rechtsganges in verwickelten Formalismus verhüllte, in ein Inſtrument des Gewinns und der Beherrſchung verwandelt.

C.

Die geſetzgebende Gewalt.

§. 298.

Die geſetzgebende Gewalt betrifft die Geſetze als ſolche, inſofern ſie weiterer Fortbeſtimmung bedürfen, und die ihrem Inhalte nach ganz allgemeinen innern Angelegenheiten. Dieſe Gewalt iſt ſelbſt ein Theil der Verfaſſung, welche ihr vorausgeſetzt iſt und inſofern an und für ſich außer deren directen Beſtimmung liegt, aber in der Fortbildung der Geſetze und in dem fortſchreitenden Charakter der allgemeinen Regierungsangelegenheiten ihre weitere Entwickelung erhält.

§. 299.

Dieſe Gegenſtände beſtimmen ſich in Beziehung auf die Individuen näher nach den zwey Seiten α) was durch den Staat ihnen zu Gute kömmt und ſie zu genießen und β) was ſie demſelben zu leiſten haben. Unter jenem ſind die privatrechtlichen Geſetze überhaupt, die Rechte der Gemeinden und Corporationen und ganz allgemeine Veranſtaltungen und indirect (§. 298.) das Ganze der Verfaſſung begriffen. Das zu Leiſtende aber kann nur, indem es auf Geld, als den exiſtirenden allgemeinen Werth der Dinge und der Leiſtungen, reducirt wird, auf eine gerechte Weiſe und zugleich auf eine Art beſtimmt werden, daß die beſonderen Arbeiten und Dienſte, die der Einzelne leiſten kann, durch ſeine Willkühr vermittelt werden.

Was Gegenſtand der allgemeinen Geſetzgebung und was der Beſtimmung der Adminiſtrativ-Behörden und der Regulirung der Regierung überhaupt anheim zu

ſtellen ſey, läßt ſich zwar im Allgemeinen ſo unterſcheiden, daß in jene nur das dem Inhalte nach ganz Allgemeine der geſetzlichen Beſtimmungen, in dieſe aber das Beſondere und die Art und Weiſe der Exekution falle. Aber völlig beſtimmt iſt dieſe Unterſcheidung ſchon dadurch nicht, daß das Geſetz, damit es Geſetz, nicht ein bloßes Gebot überhaupt ſey, (Wie „du ſollt nicht tödten,“ vergl. mit Anm. zum §. 140. S. 144.) in ſich beſtimmt ſeyn muß; je beſtimmter es aber iſt, deſto mehr nähert ſich ſein Inhalt der Fähigkeit, ſo wie es iſt, ausgeführt zu werden. Zugleich aber würde die ſo weit gehende Beſtimmung den Geſetzen eine empiriſche Seite geben, welche in der wirklichen Ausführung Abänderungen unterworfen werden müßte, was dem Charakter von Geſetzen Abbruch thäte. In der organiſchen Einheit der Staatsgewalten liegt es ſelbſt, daß es Ein Geiſt iſt, der das Allgemeine feſtſetzt, und der es zu ſeiner beſtimmten Wirklichkeit bringt und ausführt. — Es kann im Staate zunächſt auffallen, daß von den vielen Geſchicklichkeiten, Beſitzthümern, Thätigkeiten, Talenten, und darin liegenden unendlich mannigfaltigen lebendigen Vermögen, die zugleich mit Geſinnung verbunden ſind, der Staat keine directe Leiſtung fodert, ſondern nur das eine Vermögen in Anſpruch nimmt, das als Geld erſcheint. — Die Leiſtungen, die ſich auf die Vertheidigung des Staats gegen Feinde beziehen, gehören erſt zu der Pflicht der folgenden Abtheilung. In der That iſt das Geld aber nicht ein beſonderes Vermögen neben den übrigen, ſondern es iſt das Allgemeine derſelben, inſofern ſie ſich zu der Aeußerlichkeit des Daſeyns produciren, in der ſie als eine Sache gefaßt werden können. Nur an dieſer äußerlichſten Spitze iſt die quantitative Beſtimmtheit und damit die Gerechtigkeit und Gleichheit der Leiſtungen möglich. — Plato läßt in ſeinem Staate

die Individuen den beſondern Ständen durch die Obern zutheilen, und ihnen ihre beſondern Leiſtungen auflegen (vergl. §. 185. Anm.); in der Feudal-Monarchie hatten Vaſallen eben ſo unbeſtimmte Dienſte, aber auch in ihrer Beſonderheit z. B. das Richteramt u. ſ. f. zu leiſten; die Leiſtungen im Orient, Egypten für die unermeßlichen Architekturen u. ſ. f. ſind eben ſo von beſonderer Qualität u. ſ. f. In dieſen Verhältniſſen mangelt das Prinzip der ſubjectiven Freyheit, daß das ſubſtantielle Thun des Individuums, das in ſolchen Leiſtungen ohnehin ſeinem Inhalte nach ein Beſonderes iſt, durch ſeinen beſonderen Willen vermittelt ſey; — ein Recht, das allein durch die Foderung der Leiſtungen in der Form des allgemeinen Werthes möglich, und das der Grund iſt, der dieſe Verwandlung herbeygeführt hat.

§. 300.

In der geſetzgebenden Gewalt als Totalität ſind zunächſt die zwey andern Momente wirkſam, das monarchiſche als dem die höchſte Entſcheidung zukommt, — die Regierungsgewalt als das, mit der concreten Kenntniß und Ueberſicht des Ganzen in ſeinen vielfachen Seiten und den darin feſtgewordenen wirklichen Grundſätzen, ſo wie mit der Kenntniß der Bedürfniſſe der Staatsgewalt insbeſondere, berathende Moment, — endlich das ſtändiſche Element.

§. 301.

Das ſtändiſche Element hat die Beſtimmung, daß die allgemeine Angelegenheit nicht nur an ſich, ſondern auch für ſich, d. i. daß das Moment der ſubjectiven formellen Freyheit, das öffentliche Bewußtſeyn als em-

piriſche Allgemeinheit der Anſichten und Gedanken der Vielen, darin zur Exiſtenz komme.

Der Ausdruck: die Vielen, (οἱ πολλοὶ) bezeichnet die empiriſche Allgemeinheit richtiger, als das gäng und gäbe: Alle. Denn wenn man ſagen wird, daß es ſich von ſelbſt verſtehe, daß unter dieſen Allen zunächſt wenigſtens die Kinder, Weiber u. ſ. f. nicht gemeynt ſeyen, ſo verſteht es ſich hiemit noch mehr von ſelbſt, daß man den ganz beſtimmten Ausdruck: Alle nicht gebrauchen ſollte, wo es ſich um noch etwas ganz Unbeſtimmtes handelt. — Es ſind überhaupt ſo unſäglich viele ſchiefe und falſche Vorſtellungen und Redensarten über Volk, Verfaſſung und Stände in den Umlauf der Meynung gekommen, daß es eine vergebliche Mühe wäre, ſie aufführen, erörtern und berichtigen zu wollen. Die Vorſtellung, die das gewöhnliche Bewußtſeyn über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Concurrenz von Ständen zunächſt vor ſich zu haben pflegt, iſt vornemlich etwa, daß die Abgeordnete aus dem Volk oder gar das Volk es am beſten verſtehen müſſe, was zu ſeinem Beſten diene, und daß es den ungezweifelt beſten Willen für dieſes Beſte habe. Was das erſtere betrifft, ſo iſt vielmehr der Fall, daß das Volk, inſofern mit dieſem Worte ein beſonderer Theil der Mitglieder eines Staats bezeichnet iſt, den Theil ausdrückt, der nicht weiß was er will. Zu wiſſen was man will, und noch mehr was der an und für ſich ſeyende Wille, die Vernunft, will, iſt die Frucht tiefer Erkenntniß und Einſicht, welche eben nicht die Sache des Volks iſt. — Die Gewährleiſtung, die für das allgemeine Beſte und die öffentliche Freyheit in den Ständen liegt, findet ſich bey einigem Nachdenken nicht in der beſonderen Einſicht derſelben — denn die höchſten Staatsbeamten haben nothwendig tiefere und umfaſſendere Einſicht in

die Natur der Einrichtungen und Bedürfniſſe des Staats, ſo wie die größere Geſchicklichkeit und Gewohnheit dieſer Geſchäfte und können ohne Stände das Beſte thun, wie ſie auch fortwährend bey den ſtändiſchen Verſammlungen das Beſte thun müſſen, — ſondern ſie liegt theils wohl in einer Zuthat von Einſicht der Abgeordneten vornemlich in das Treiben der den Augen der höheren Stellen ferner ſtehenden Beamten, und insbeſondere in dringendere und ſpeziellere Bedürfniſſe und Mängel, die ſie in concreter Anſchauung vor ſich haben, theils aber in derjenigen Wirkung, welche die zu erwartende Cenſur Vieler und zwar eine öffentliche Cenſur mit ſich führt, ſchon im Voraus die beſte Einſicht auf die Geſchäfte und vorzulegenden Entwürfe zu verwenden und ſie nur den reinſten Motiven gemäß einzurichten — eine Nöthigung, die eben ſo für die Mitglieder der Stände ſelbſt wirkſam iſt. Was aber den vorzüglich guten Willen der Stände für das allgemeine Beſte betrifft, ſo iſt ſchon oben (§. 272. Anm.) bemerkt worden, daß es zu der Anſicht des Pöbels, dem Standpunkte des Negativen überhaupt gehört, bey der Regierung einen böſen oder weniger guten Willen vorauszuſetzen; — eine Vorausſetzung, die zunächſt, wenn in gleicher Form geantwortet werden ſollte, die Recrimination zur Folge hätte, daß die Stände, da ſie von der Einzelnheit, dem Privat-Standpunkt und den beſonderen Intereſſen herkommen, für dieſe auf Koſten des allgemeinen Intereſſes ihre Wirkſamkeit zu gebrauchen geneigt ſeyen, da hingegen die andern Momente der Staatsgewalt ſchon für ſich auf den Standpunkt des Staates geſtellt, und dem allgemeinen Zwecke gewidmet ſind. Was hiermit die Garantie überhaupt betrifft, welche beſonders in den Ständen liegen ſoll, ſo theilt auch jede andere der Staat-Inſtitutionen diß mit ihnen, eine Garantie des öffentlichen Wohls und der vernünf-

tigen Freyheit zu ſeyn, und es gibt darunter Inſtitutionen, wie die Souverainetät des Monarchen, die Erblichkeit der Thronfolge, Gerichtsverfaſſung u. ſ. f. in welchen dieſe Garantie noch in viel ſtärkerem Grade liegt. Die eigenthümliche Begriffsbeſtimmung der Stände iſt deshalb darin zu ſuchen, daß in ihnen das ſubjective Moment der allgemeinen Freyheit, die eigene Einſicht und der eigene Wille der Sphäre, die in dieſer Darſtellung bürgerliche Geſellſchaft genannt worden iſt, in Beziehung auf den Staat zur Exiſtenz kommt. Daß diß Moment eine Beſtimmung der zur Totalität entwickelten Idee iſt, dieſe innere Nothwendigkeit, welche nicht mit äußeren Nothwendigkeiten und Nützlichkeiten zu verwechſeln iſt, folgt wie überall, aus dem philoſophiſchen Geſichtspunkte.

§. 302.

Als vermittelndes Organ betrachtet ſtehen die Stände zwiſchen der Regierung überhaupt einerſeits, und dem in die beſondern Sphären und Individuen aufgelöſten Volke andererſeits. Ihre Beſtimmung fordert an ſie ſo ſehr den Sinn und die Geſinnung des Staats und der Regierung, als der Intereſſen der beſonderen Kreiſe und der Einzelnen. Zugleich hat dieſe Stellung die Bedeutung einer mit der organiſirten Regierungsgewalt gemeinſchaftlichen Vermittelung, daß weder die fürſtliche Gewalt als Extrem iſolirt, und dadurch als bloße Herrſchergewalt und Willkühr erſcheine, noch daß die beſonderen Intereſſen der Gemeinden, Corporationen und der Individuen ſich iſoliren, oder noch mehr daß die Einzelnen nicht zur Darſtellung einer Menge und eines Hauffens, zu einem ſomit unorganiſchen Meynen und Wollen, und zur bloß maſſenhaften Gewalt gegen den organiſchen Staat kommen.

Es gehört zu den wichtigſten logiſchen Einſichten, daß ein beſtimmtes Moment, das als im Gegenſatze ſtehend die Stellung eines Extrems hat, es dadurch zu ſeyn aufhört und organiſches Moment iſt, daß es zugleich Mitte iſt. Bey dem hier betrachteten Gegenſtand iſt es um ſo wichtiger, dieſe Seite herauszuheben, weil es zu den häufigen aber höchſt gefährlichen Vorurtheilen gehört, Stände hauptſächlich im Geſichtspunkte des Gegenſatzes gegen die Regierung, als ob diß ihre weſentliche Stellung wäre, vorzuſtellen. Organiſch, d. i. in die Totalität aufgenommen, beweiſt ſich das ſtändiſche Element nur durch die Function der Vermittlung. Damit iſt der Gegenſatz ſelbſt zu einem Schein herabgeſetzt. Wenn er, inſofern er ſeine Erſcheinung hat, nicht bloß die Oberfläche beträfe, ſondern wirklich ein ſubſtantieller Gegenſatz würde, ſo wäre der Staat in ſeinem Untergange begriffen. — Das Zeichen, daß der Widerſtreit nicht dieſer Art iſt, ergiebt ſich der Natur der Sache nach dadurch, wenn die Gegenſtände deſſelben nicht die weſentlichen Elemente des Staatsorganismus, ſondern ſpeziellere und gleichgültigere Dinge betreffen, und die Leidenſchaft, die ſich doch an dieſen Inhalt knüpft, zur Partheiſucht um ein bloß ſubjectives Intereſſe, etwa um die höheren Staatsſtellen, wird.

§. 303.

Der allgemeine, näher dem Dienſt der Regierung ſich widmende Stand, hat unmittelbar in ſeiner Beſtimmung, das Allgemeine zum Zwecke ſeiner weſentlichen Thätigkeit zu haben; in dem ſtändiſchen Elemente der geſetzgebenden Gewalt kommt der Privatſtand zu einer politiſchen Bedeutung und Wirkſamkeit. Derſelbe kann nun dabey weder als bloße ungeſchiedene Maſſe, noch als eine in ihre Atome aufgelöſte Menge erſcheinen, ſon-

dern als das was er bereits iſt, nämlich unterſchieden in den auf das ſubſtantielle Verhältniß, und in den auf die beſondern Bedürfniſſe und die ſie vermittelnde Arbeit ſich gründenden Stand. (§. 201. ff.) Nur ſo knüpft ſich in dieſer Rückſicht wahrhaft das im Staate wirkliche Beſondere an das Allgemeine an.

Diß gehet gegen eine andere gangbare Vorſtellung, daß, indem der Privatſtand zur Theilnahme an der allgemeinen Sache in der geſetzgebenden Gewalt erhoben wird, er dabey in Form der Einzelnen erſcheinen müſſe, ſey es daß ſie Stellvertreter für dieſe Funktion wählen, oder daß gar ſelbſt jeder eine Stimme dabey exerciren ſolle. Dieſe atomiſtiſche, abſtracte Anſicht verſchwindet ſchon in der Familie wie in der bürgerlichen Geſellſchaft, wo der Einzelne, nur als Mitglied eines Allgemeinen zur Erſcheinung kommt. Der Staat aber iſt weſentlich eine Organiſation von ſolchen Gliedern, die für ſich Kreiſe ſind, und in ihm ſoll ſich kein Moment als eine unorganiſche Menge zeigen. Die Vielen als Einzelne, was man gerne unter Volk verſteht, ſind wohl ein Zuſammen, aber nur als die Menge, — eine formloſe Maſſe, deren Bewegung und Thun eben damit nur elementariſch, vernunftlos, wild und fürchterlich wäre. Wie man in Beziehung auf Verfaſſung noch vom Volke, dieſer unorganiſchen Geſammtheit, ſprechen hört, ſo kann man ſchon zum Voraus wiſſen, daß man nur Allgemeinheiten und ſchiefe Deklamationen zu erwarten hat. — Die Vorſtellung, welche die in jenen Kreiſen ſchon vorhandenen Gemeinweſen, wo ſie ins Politiſche, d. i. in den Standpunkt der höchſten concreten Allgemeinheit eintreten, wieder in eine Menge von Individuen auflößt, hält eben damit das bürgerliche und das politiſche Leben von einander getrennt, und ſtellt dieſes, ſo zu ſagen, in die Luft, da ſeine Baſis

nur die abſtracte Einzelnheit der Willkühr und Meynung, ſomit das Zufällige, nicht eine an und für ſich feſte und berechtigte Grundlage ſeyn würde. — Obgleich in den Vorſtellungen ſogenannter Theorien die Stände der bürgerlichen Geſellſchaft überhaupt, und die Stände in politiſcher Bedeutung weit auseinander liegen, ſo hat doch die Sprache noch dieſe Vereinigung erhalten, die früher ohnehin vorhanden war.

§. 304.

Den in den früheren Sphären bereits vorhandenen Unterſchied der Stände, enthält das politiſch-ſtändiſche Element zugleich in ſeiner eigenen Beſtimmung. Seine zunächſt abſtracte Stellung, nämlich des Extrems der empiriſchen Allgemeinheit gegen das fürſtliche oder monarchiſche Prinzip überhaupt, — in der nur die Möglichkeit der Uebereinſtimmung, und damit eben ſo die Möglichkeit feindlicher Entgegenſetzung liegt, — dieſe abſtracte Stellung wird nur dadurch zum vernünftigen Verhältniſſe, (zum Schluſſe, vergl. Anm. zu §. 302.) daß ihre Vermittelung zur Exiſtenz kommt. Wie von Seiten der fürſtlichen Gewalt die Regierungsgewalt (§. 300.) ſchon dieſe Beſtimmung hat, ſo muß auch von der Seite der Stände aus ein Moment derſelben nach der Beſtimmung gekehrt ſeyn, weſentlich als das Moment der Mitte zu exiſtiren.

§. 305.

Der eine der Stände der bürgerlichen Geſellſchaft enthält das Prinzip, das für ſich fähig iſt, zu dieſer politiſchen Beziehung conſtituirt zu werden, der Stand der natürlichen Sittlichkeit nämlich, der das Familienleben und in Rückſicht der Subſiſtenz den Grundbeſitz zu ſeiner Ba-

ſis, ſomit in Rückſicht ſeiner Beſonderheit ein auf ſich beruhendes Wollen, und die Naturbeſtimmung, welche das fürſtliche Element in ſich ſchließt, mit dieſem gemein hat.

§. 306.

Für die politiſche Stellung und Bedeutung wird er näher conſtituirt, inſofern ſein Vermögen eben ſo unabhängig vom Staatsvermögen, als von der Unſicherheit des Gewerbes, der Sucht des Gewinns und der Veränderlichkeit des Beſitzes überhaupt, — wie von der Gunſt der Regierungsgewalt ſo von der Gunſt der Menge, und ſelbſt gegen die eigene Willkühr dadurch feſtgeſtellt iſt, daß die für dieſe Beſtimmung berufenen Mitglieder dieſes Standes, des Rechts der anderen Bürger, theils über ihr ganzes Eigenthum frey zu disponiren, theils es nach der Gleichheit der Liebe zu den Kindern, an ſie übergehend zu wiſſen, entbehren; — das Vermögen wird ſo ein unveräußerliches, mit dem Majorate belaſtetes Erbgut.

§. 307.

Das Recht dieſes Theils des ſubſtantiellen Standes iſt auf dieſe Weiſe zwar einerſeits auf das Naturprinzip der Familie gegründet, dieſes aber zugleich durch harte Aufopferungen für den politiſchen Zweck verkehrt, womit dieſer Stand weſentlich an die Thätigkeit für dieſen Zweck angewieſen, und gleichfalls in Folge hievon ohne die Zufälligkeit einer Wahl durch die Geburt dazu berufen und berechtigt iſt. Damit hat er die feſte, ſubſtantielle Stellung zwiſchen der ſubjectiven Willkühr oder Zufälligkeit der beyden Extreme, und wie er (ſ. vorherg. §.) ein Gleichniß des Moments der fürſtlichen Gewalt in ſich trägt, ſo theilt er auch mit dem anderen Extreme die im

übrigen gleichen Bedürfniſſe und gleichen Rechte, und wird ſo zugleich Stütze des Thrones und der Geſellſchaft.

§. 308.

In den andern Theil des ſtändiſchen Elements fällt die bewegliche Seite der bürgerlichen Geſellſchaft, die äußerlich wegen der Menge ihrer Glieder, weſentlich aber wegen der Natur ihrer Beſtimmung und Beſchäftigung, nur durch Abgeordnete eintreten kann. Inſofern dieſe von der bürgerlichen Geſellſchaft abgeordnet werden, liegt es unmittelbar nahe, daß diß dieſe thut als das, was ſie iſt, — ſomit nicht als in die Einzelnen atomiſtiſch aufgelöſt und nur für einen einzelnen und temporären Act ſich auf einen Augenblick ohne weitere Haltung verſammelnd, ſondern als in ihre ohnehin conſtituirten Genoſſenſchaften, Gemeinden und Corporationen gegliedert, welche auf dieſe Weiſe einen politiſchen Zuſammenhang erhalten. In ihrer Berechtigung zu ſolcher von der fürſtlichen Gewalt aufgerufenen Abordnung, wie in der Berechtigung des erſten Standes zur Erſcheinung (§. 307.) findet die Exiſtenz der Stände und ihrer Verſammlung eine conſtituirte, eigenthümliche Garantie.

Daß Alle einzeln an der Berathung und Beſchließung über die allgemeinen Angelegenheiten des Staats Antheil haben ſollen, weil dieſe Alle, Mitglieder des Staats und deſſen Angelegenheiten die Angelegenheiten Aller ſind, bey denen ſie mit ihrem Wiſſen und Willen zu ſeyn ein Recht haben, — dieſe Vorſtellung, welche das demokratiſche Element ohne alle vernünftige Form in den Staatsorganismus, der nur durch ſolche Form es iſt, ſetzen wollte, liegt darum ſo nahe, weil ſie bey der abſtracten Beſtimmung, Mitglied des Staats zu ſeyn, ſtehen

bleibt, und das oberflächliche Denken ſich an Abſtraktionen hält. Die vernünftige Betrachtung, das Bewußtſeyn der Idee, iſt concret, und trifft inſofern mit dem wahrhaften praktiſchen Sinne, der ſelbſt nichts anderes als der vernünftige Sinn, der Sinn der Idee iſt, zuſammen, — der jedoch nicht mit bloßer Geſchäftsroutine und dem Horizonte einer beſchränkten Sphäre zu verwechſeln iſt. Der concrete Staat iſt das in ſeine beſonderen Kreiſe gegliederte Ganze; das Mitglied des Staates iſt ein Mitglied eines ſolchen Standes; nur in dieſer ſeiner objectiven Beſtimmung kann es im Staate in Betracht kommen. Seine allgemeine Beſtimmung überhaupt enthält das gedoppelte Moment, Privatperſon und als denkendes eben ſo ſehr Bewußtſeyn und Wollen des Allgemeinen zu ſeyn; dieſes Bewußtſeyn und Wollen aber iſt nur dann nicht leer, ſondern erfüllt und wirklich lebendig, wenn es mit der Beſonderheit, — und dieſe iſt der beſondere Stand und Beſtimmung, — erfüllt iſt; oder das Individuum iſt Gattung, hat aber ſeine immanente allgemeine Wirklichkeit als nächſte Gattung. — Seine wirkliche und lebendige Beſtimmung für das Allgemeine erreicht es daher zunächſt in ſeiner Sphäre der Corporation, Gemeinde u. ſ. f. (§. 251.), wobey ihm offen gelaſſen iſt, durch ſeine Geſchicklichkeit in jede, für die es ſich befähigt, worunter auch der allgemeine Stand gehört, einzutreten. Eine andere Vorausſetzung, die in der Vorſtellung, daß Alle an den Staats-Angelegenheiten Theil haben ſollen, liegt, daß nämlich Alle ſich auf dieſe Angelegenheiten verſtehen, iſt eben ſo abgeſchmackt, als man ſie deſſen ungeachtet häufig hören kann. In der öffentlichen Meynung (ſ. §. 316.) aber iſt jedem der Weg offen, auch ſein ſubjectives Meynen über das Allgemeine zu äußern und geltend zu machen. —

§. 309.

Da die Abordnung zur Berathung und Beſchließung über die allgemeinen Angelegenheiten geſchieht, hat ſie den Sinn, daß durch das Zutrauen ſolche Individuen dazu beſtimmt werden, die ſich beſſer auf dieſe Angelegenheiten verſtehen, als die Abordnenden, wie auch, daß ſie nicht das beſondere Intereſſe einer Gemeinde, Corporation gegen das allgemeine, ſondern weſentlich dieſes geltend machen. Sie haben damit nicht das Verhältniß, committirte oder Inſtructionen überbringende Mandatarien zu ſeyn, um ſo weniger als die Zuſammenkunft die Beſtimmung hat, eine lebendige, ſich gegenſeitig unterrichtende und überzeugende, gemeinſam berathende Verſammlung zu ſeyn.

§. 310.

Die Garantie der dieſem Zweck entſprechenden Eigenſchaften und der Geſinnung, — da das unabhängige Vermögen ſchon in dem erſten Theile der Stände ſein Recht verlangt, — zeigt ſich bey dem zweiten Theile, der aus dem beweglichen und veränderlichen Elemente der bürgerlichen Geſellſchaft hervorgeht, vornemlich in der, durch wirkliche Geſchäftsführung, in obrigkeitlichen oder Staatsämtern erworbenen und durch die That bewährten Geſinnung, Geſchicklichkeit und Kenntniß der Einrichtungen und Intereſſen des Staats und der bürgerlichen Geſellſchaft, und dem dadurch gebildeten und erprobten obrigkeitlichen Sinn und Sinn des Staats.

Die ſubjective Meynung von ſich findet leicht die Foderung ſolcher Garantien, wenn ſie in Rückſicht auf das ſogenannte Volk gemacht wird, überflüßig, ja ſelbſt etwa beleidigend. Der Staat hat aber das Objective, nicht eine ſubjective Meynung und deren Selbſtzutrauen zu ſeiner Beſtimmung; die Individuen

können nur das für ihn ſeyn, was an ihnen objectiv erkennbar und erprobt iſt, und er hat hierauf bey dieſem Theile des ſtändiſchen Elements um ſo mehr zu ſehen, als derſelbe ſeine Wurzel in den auf das Beſondere gerichteten Intereſſen und Beſchäftigungen hat, wo die Zufälligkeit, Veränderlichkeit und Willkühr ihr Recht ſich zu ergehen hat. — Die äußere Bedingung, ein gewiſſes Vermögen, erſcheint bloß für ſich genommen, als das einſeitige Extrem der Aeußerlichkeit gegen das andere eben ſo einſeitige, das bloß ſubjective Zutrauen und die Meynung der Wählenden. Eins wie das andere macht in ſeiner Abſtraction einen Contraſt gegen die concreten Eigenſchaften, die zur Berathung von Staatsgeſchäften erforderlich, und die in den im §. 302. angedeuteten Beſtimmungen enthalten ſind. — Ohnehin hat bey der Wahl zu obrigkeitlichen und anderen Aemtern der Genoſſenſchaften und Gemeinden die Eigenſchaft des Vermögens ſchon die Sphäre, wo ſie ihre Wirkung hat ausüben können, beſonders wenn manche dieſer Geſchäfte unentgeldlich verwaltet werden, und direct in Rückſicht auf das ſtändiſche Geſchäft, wenn die Mitglieder keinen Gehalt beziehen. —

§. 311.

Die Abordnung als von der bürgerlichen Geſellſchaft ausgehend, hat ferner den Sinn, daß die Abgeordneten mit deren speziellen Bedürfniſſen, Hinderniſſen, beſondern Intereſſen bekannt ſeyen, und ihnen ſelbſt angehören. Indem ſie nach der Natur der bürgerlichen Geſellſchaft von ihren verſchiedenen Corporationen ausgeht (§. 308.), und die einfache Weiſe dieſes Ganges nicht durch Abſtractionen und die atomiſtiſchen Vorſtellungen geſtört wird, ſo erfüllt ſie damit unmittelbar jenen Geſichtspunkt, und Wählen iſt entweder überhaupt etwas überflüßiges oder reducirt

ſich auf ein geringes Spiel der Meynung und der Willkühr. —

Es bietet ſich von ſelbſt das Intereſſe dar, daß unter den Abgeordneten ſich für jeden beſonderen großen Zweig der Geſellſchaft, z. B. für den Handel, für die Fabriken u. ſ. f. Individuen befinden, die ihn gründlich kennen und ihm ſelbſt angehören; — in der Vorſtellung eines loſen unbeſtimmten Wählens iſt dieſer wichtige Umſtand nur der Zufälligkeit preis gegeben. Jeder ſolcher Zweig hat aber gegen den andern gleiches Recht, repräſentirt zu werden. Wenn die Abgeordneten als Repräſentanten betrachtet werden, ſo hat diß einen organiſch vernünftigen Sinn nur dann, daß ſie nicht Repräſentanten als von Einzelnen, von einer Menge ſeyen, ſondern Repräſentanten einer der weſentlichen Sphären der Geſellſchaft, Repräſentanten ihrer großen Intereſſen. Das Repräſentiren hat damit auch nicht mehr die Bedeutung, daß Einer an der Stelle eines Andern ſey, ſondern das Intereſſe ſelbſt iſt in ſeinem Repräſentanten wirklich gegenwärtig, ſo wie der Repräſentant für ſein eigenes objectives Element da iſt. — Von dem Wählen durch die vielen Einzelnen kann noch bemerkt werden, daß nothwendig beſonders in großen Staaten, die Gleichgültigkeit gegen das Geben ſeiner Stimme, als die in der Menge eine unbedeutende Wirkung hat, eintritt, und die Stimmberechtigten, dieſe Berechtigung mag ihnen als etwas noch ſo hohes angeſchlagen und vorgeſtellt werden, eben zum Stimmgeben nicht erſcheinen; — ſo daß aus ſolcher Inſtitution vielmehr das Gegentheil ihrer Beſtimmung erfolgt, und die Wahl in die Gewalt Weniger, einer Parthei, ſomit des beſonderen, zufälligen Intereſſes fällt, das gerade neutraliſirt werden ſollte.

§. 312.

§. 312.

Von den zwey im ſtändiſchen Elemente enthaltenen Seiten (§. 305. 308.) bringt jede in die Berathung eine beſondere Modifikation; und weil überdem das eine Moment die eigenthümliche Funktion der Vermittlung innerhalb dieſer Sphäre und zwar zwiſchen Exiſtirenden hat, ſo ergibt ſich für daſſelbe gleichfalls eine abgeſonderte Exiſtenz; die ſtändiſche Verſammlung wird ſich ſomit in zwey Kammern theilen.

§. 313.

Durch dieſe Sonderung erhält nicht nur die Reife der Entſchließung vermittelſt einer Mehrheit von Inſtanzen ihre größere Sicherung, und wird die Zufälligkeit einer Stimmung des Augenblicks, wie die Zufälligkeit, welche die Entſcheidung durch die Mehrheit der Stimmenanzahl annehmen kann, entfernt, ſondern vornemlich kommt das ſtändiſche Element weniger in den Fall, der Regierung direct gegenüber zu ſtehen, oder im Falle das vermittelnde Moment ſich gleichfalls auf der Seite des zweyten Standes befindet, wird das Gewicht ſeiner Anſicht um ſo mehr verſtärkt, als ſie ſo unpartheiiſcher und ſein Gegenſatz neutraliſirt erſcheint.

§. 314.

Da die Inſtitution von Ständen nicht die Beſtimmung hat, daß durch ſie die Angelegenheit des Staats an ſich aufs beſte berathen und beſchloſſen werde, von welcher Seite ſie nur einen Zuwachs ausmachen (§. 301.), ſondern ihre unterſcheidende Beſtimmung darin beſteht, daß in ihrem Mitwiſſen, Mitberathen und Mitbeſchließen über die allgemeinen Angelegenheiten, in Rückſicht der an der Regierung nicht theilhabenden Glieder der bürgerlichen Ge-

ſellſchaft, das Moment der formellen Freyheit ſein Recht erlange, ſo erhält zunächſt das Moment der allgemeinen Kenntniß, durch die Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen ſeine Ausdehnung.

§. 315.

Die Eröffnung dieſer Gelegenheit von Kenntniſſen hat die allgemeinere Seite, daß ſo die öffentliche Meynung erſt zu wahrhaften Gedanken und zur Einſicht in den Zuſtand und Begriff des Staates und deſſen Angelegenheiten, und damit erſt zu einer Fähigkeit, darüber vernünftiger zu urtheilen, kommt; ſodann auch die Geſchäfte, die Talente, Tugenden und Geſchicklichkeiten der Staatsbehörden und Beamten kennen und achten lernt. Wie dieſe Talente an ſolcher Oeffentlichkeit eine mächtige Gelegenheit der Entwickelung und einen Schauplatz hoher Ehre erhalten, ſo iſt ſie wieder das Heilmittel gegen den Eigendünkel der Einzelnen und der Menge und ein Bildungsmittel für dieſe und zwar eines der größten.

§. 316.

Die formelle ſubjective Freyheit, daß die Einzelnen als ſolche ihr eigenes Urtheilen, Meynen und Rathen über die allgemeinen Angelegenheiten haben und äußern, hat in dem Zuſammen, welches öffentliche Meynung heißt, ihre Erſcheinung. Das an und für ſich Allgemeine, das Subſtantielle und Wahre, iſt darin mit ſeinem Gegentheile, dem für ſich Eigenthümlichen und Beſonderen des Meynens der Vielen verknüpft; dieſe Exiſtenz iſt daher der vorhandene Widerſpruch ihrer ſelbſt, — das Erkennen als Erſcheinung; die Weſentlichkeit eben ſo unmittelbar als die Unweſentlichkeit.

§. 317.

Die öffentliche Meynung enthält daher in ſich die ewigen ſubſtantiellen Prinzipien der Gerechtigkeit, den wahrhaften Inhalt und das Reſultat der ganzen Verfaſſung, Geſetzgebung und des allgemeinen Zuſtandes überhaupt, in Form des geſunden Menſchenverſtandes, als der durch alle in Geſtalt von Vorurtheilen hindurch gehenden ſittlichen Grundlage, ſo wie die wahrhaften Bedürfniſſe und richtigen Tendenzen der Wirklichkeit. — Zugleich wie diß Innere ins Bewußtſeyn tritt, und in allgemeinen Sätzen zur Vorſtellung kommt, theils für ſich, theils zum Behuf des concreten Raiſonnirens über Begebenheiten, Anordnungen und Verhältniſſe des Staats und gefühlte Bedürfniſſe, ſo tritt die ganze Zufälligkeit des Meynens, ſeine Unwiſſenheit und Verkehrung, falſche Kenntniß und Beurtheilung ein. Indem es dabey um das Bewußtſeyn der Eigenthümlichkeit der Anſicht und Kenntniß zu thun iſt, ſo iſt eine Meynung, je ſchlechter ihr Inhalt iſt, deſto eigenthümlicher; denn das Schlechte iſt das in ſeinem Inhalte ganz Beſondere und Eigenthümliche, das Vernünftige dagegen das an und für ſich Allgemeine, und das Eigenthümliche iſt das, worauf das Meynen ſich etwas einbildet.

Es iſt darum nicht für eine Verſchiedenheit ſubjectiver Anſicht zu halten, wenn es das Einemal heißt;

Vox populi, vox dei;

und das andere Mal (bey Arioſto*) z. B.);

Che'l Volgare ignorante ogn' un riprenda
E parli più di quel che meno intenda.

---

*) Oder bey Göthe:

Zuſchlagen kann die Maſſe,
Da iſt ſie reſpektabel;
Urtheilen gelingt ihr miſerabel.

Beydes liegt zumal in der öffentlichen Meynung. — Indem in ihr Wahrheit und endloſer Irrthum ſo unmittelbar vereinigt iſt, ſo iſt es mit dem einen oder dem anderen nicht wahrhafter Ernſt. Womit es Ernſt iſt, diß kann ſchwer zu unterſcheiden ſcheinen; in der That wird es diß auch ſeyn, wenn man ſich an die unmittelbare Aeußerung der öffentlichen Meynung hält. Indem aber das Subſtantielle ihr Inneres iſt, ſo iſt es nur mit dieſem wahrhaft Ernſt; diß kann aber nicht aus ihr, ſondern eben darum, weil es das Subſtantielle iſt, nur aus und für ſich ſelbſt erkannt werden. Welche Leidenſchaft in das Gemeynte auch gelegt ſey, und wie ernſthaft behauptet oder angegriffen und geſtritten werde, ſo iſt diß kein Kriterium über das, um was es in der That zu thun ſey; aber diß Meynen würde am allerwenigſten ſich darüber verſtändigen laſſen, daß ſeine Ernſthaftigkeit nichts Ernſtliches ſey. — Ein großer Geiſt hat die Frage zur öffentlichen Beantwortung aufgeſtellt, ob es erlaubt ſey, ein Volk zu täuſchen? Man mußte antworten, daß ein Volk über ſeine ſubſtantielle Grundlage, das Weſen und beſtimmten Character ſeines Geiſtes ſich nicht täuſchen laſſe, aber über die Weiſe, wie es dieſen weiß und nach dieſer Weiſe ſeine Handlungen, Ereigniſſe u. ſ. f. beurtheilt, — von ſich ſelbſt getäuſcht wird. —

§. 318.

Die öffentliche Meynung verdient daher eben ſo geachtet, als verachtet zu werden, dieſes nach ihrem concreten Bewußtſeyn und Aeußerung, jenes nach ihrer weſentlichen Grundlage, die, mehr oder weniger getrübt, in jenes Concrete nur ſcheint. Da ſie in ihr nicht den Maaßſtab der Unterſcheidung noch die Fähigkeit hat, die ſubſtantielle Seite zum beſtimmten Wiſſen in ſich herauf zu heben, ſo

iſt die Unabhängigkeit von ihr, die erſte formelle Bedingung zu etwas Großem und Vernünftigem (in der Wirklichkeit wie in der Wiſſenſchaft). Dieſes kann ſeinerſeits ſicher ſeyn, daß ſie es ſich in der Folge gefallen laſſen, anerkennen und es zu einem ihrer Vorurtheile machen werde.

§. 319.

Die Freyheit der öffentlichen Mittheilung — (deren eines Mittel, die Preſſe, was es an weitreichender Berührung vor dem andern, der mündlichen Rede, voraus hat, ihm dagegen an der Lebendigkeit zurück ſteht) — die Befriedigung jenes prickelnden Triebes, ſeine Meynung zu ſagen und geſagt zu haben, hat ihre directe Sicherung in den ihre Ausſchweifungen theils verhindernden, theils beſtrafenden polizeylichen und Rechtsgeſetzen und Anordnungen; die indirecte Sicherung aber in der Unſchädlichkeit, welche vornemlich in der Vernünftigkeit der Verfaſſung, der Feſtigkeit der Regierung, dann auch in der Oeffentlichkeit der Stände-Verſammlungen begründet iſt, — in letzterem, inſofern ſich in dieſen Verſammlungen die gediegene und gebildete Einſicht über die Intereſſen des Staats ausſpricht, und Anderen wenig Bedeutendes zu ſagen übrig läßt, hauptſächlich die Meynung ihnen benommen wird, als ob ſolches Sagen von eigenthümlicher Wichtigkeit und Wirkung ſey; — ferner aber in der Gleichgültigkeit und Verachtung gegen ſeichtes und gehäſſiges Reden, zu der es ſich nothwendig bald herunter gebracht hat.

Preßfreyheit definiren als die Freyheit, zu reden und zu ſchreiben, was man will, ſtehet dem parallel, wenn man die Freyheit überhaupt als die Freyheit angibt, zu thun, was man will. — Solches Reden gehört der noch ganz ungebildeten Rohheit und Oberflächlichkeit des Vorſtellens an. Es iſt

übrigens der Natur der Sache nach nirgends, daß der Formalismus ſo hartnäckig feſthält und ſo wenig ſich verſtändigen läßt, als in dieſer Materie. Denn der Gegenſtand iſt das Flüchtigſte, Zufälligſte, Beſonderſte, Zufälligſte des Meynens in unendlicher Mannigfaltigkeit des Inhalts und der Wendungen; über die directe Aufforderung zum Diebſtahl, Mord, Aufruhr u. ſ. f. hinaus liegt die Kunſt und Bildung der Aeußerung, die für ſich als ganz allgemein und unbeſtimmt erſcheint, aber theils zugleich auch eine ganz beſtimmte Bedeutung verſteckt, theils mit Conſequenzen zuſammenhängt, die nicht wirklich ausgedrückt ſind und von denen es unbeſtimmbar iſt, ſowohl ob ſie richtig folgen, als auch ob ſie in jener Aeußerung enthalten ſeyn ſollen. Dieſe Unbeſtimmbarkeit des Stoffes und der Form läßt die Geſetze darüber diejenige Beſtimmtheit nicht erreichen, welche vom Geſetz gefordert wird, und macht das Urtheil, indem Vergehen, Unrecht, Verletzung hier die beſonderſte ſubjectiveſte Geſtalt haben, gleichfalls zu einer ganz ſubjectiven Entſcheidung. Außerdem iſt die Verletzung an die Gedanken, die Meynung und den Willen der Anderen gerichtet, dieſe ſind das Element, in welchem ſie eine Wirklichkeit erlangt; dieſes Element gehört aber der Freyheit der Anderen an, und es hängt daher von dieſen ab, ob jene verletzende Handlung eine wirkliche That iſt. — Gegen die Geſetze kann daher ſowohl ihre Unbeſtimmtheit aufgezeigt werden, als ſich für die Aeußerung Wendungen und Formirungen des Ausdrucks erfinden laſſen, wodurch man die Geſetze umgeht oder die richterliche Entſcheidung als ein ſubjectives Urtheil behauptet wird. Ferner kann dagegen, wenn die Aeußerung als eine verletzende That behandelt wird, behauptet werden, daß es keine That, ſondern ſowohl nur ein Meynen und Denken als nur ein Sagen ſey; ſo wird in einem Athem aus der bloßen Sub-

jectivität des Inhalts und der Form, aus der Unbedeutenheit und Unwichtigkeit eines bloßen Meynens und Sagens die Straflosigkeit desselben, und für eben dieses Meynen als für mein und zwar geistigstes Eigenthum und für das Sagen als für die Aeußerung und Gebrauch dieses meines Eigenthums, der hohe Respekt und Achtung gefordert. — Das Substantielle aber ist und bleibt, daß Verletzung der Ehre von Individuen überhaupt, Verläumdung, Schmähung, Verächtlichmachung der Regierung, ihrer Behörden und Beamten, der Person des Fürsten insbesondere, Verhöhnung der Gesetze, Aufforderung zum Aufruhr u. s. f. Verbrechen, Vergehen mit den mannichfaltigsten Abstuffungen sind. Die größere Unbestimmbarkeit, welche solche Handlungen durch das Element erhalten, worin sie ihre Aeußerung haben, hebt jenen ihren substantiellen Charakter nicht auf, und hat deswegen nur die Folge, daß der subjective Boden, auf welchem sie begangen werden, auch die Natur und Gestalt der Reaction bestimmt; dieser Boden des Vergehens selbst ist es, welcher in der Reaction, sey sie nun als polizeyliche Verhinderung der Verbrechen, oder als eigentliche Strafe bestimmt, die Subjectivität der Ansicht, Zufälligkeit u. dergl. zur Nothwendigkeit macht. Der Formalismus legt sich hier, wie immer darauf, aus einzelnen Seiten, die der äußerlichen Erscheinung angehören, und aus Abstractionen, die er daraus schöpft, die substantielle und concrete Natur der Sache weg zu raisonniren. — Die Wissenschaften aber, da sie, wenn sie nemlich anders Wissenschaften sind, sowohl sich überhaupt nicht auf dem Boden des Meynens und subjectiver Ansichten befinden, als auch ihre Darstellung nicht in der Kunst der Wendungen, des Anspielens, halben Aussprechens und Versteckens, sondern in dem unzweydeutigen, bestimmten und offenen Aussprechen der Bedeu

tung und des Sinnes beſteht, fallen nicht unter die Categorie deſſen, was die öffentliche Meynung ausmacht (§. 316.). — Uebrigens, indem, wie vorhin bemerkt, das Element, in welchem die Anſichten und deren Aeußerungen, als ſolche zu einer ausgeführten Handlung werden, und ihre wirkliche Exiſtenz erreichen, die Intelligenz, Grundſätze, Meynungen Anderer ſind, ſo hängt dieſe Seite der Handlungen, ihre eigentliche Wirkung und die Gefährlichkeit für die Individuen, die Geſellſchaft und den Staat, (vergl. §. 218.) auch von der Beſchaffenheit dieſes Bodens ab, wie ein Funke auf einen Pulverhaufen geworfen eine ganz andere Gefährlichkeit hat, als auf feſte Erde, wo er ſpurlos vergeht. — Wie daher die wiſſenſchaftliche Aeußerung ihr Recht, und ihre Sicherung in ihrem Stoffe und Inhalt hat, ſo kann das Unrecht der Aeußerung auch eine Sicherung, oder wenigſtens eine Duldung in der Verachtung erhalten, in welche ſie ſich verſetzt hat. Ein Theil ſolcher für ſich auch geſetzlich ſtrafbaren Vergehen kann auf die Rechnung derjenigen Art von Nemeſis kommen, welche die innere Ohnmacht, die ſich durch die überwiegenden Talente und Tugenden gedrückt fühlt, auszuüben gedrungen iſt, um gegen ſolche Uebermacht zu ſich ſelbſt zu kommen, und der eigenen Nichtigkeit ein Selbſtbewußtſeyn wiederzugeben, wie die römiſchen Soldaten an ihren Imperatoren im Triumphzug, für den harten Dienſt und Gehorſam, vornämlich dafür daß ihr Name in jener Ehre nicht zum Zählen kam, durch Spottlieder eine harmloſere Nemeſis ausübten, und ſich in eine Art von Gleichgewicht mit ihnen ſetzten. Jene ſchlechte und gehäſſige Nemeſis wird durch die Verachtung um ihren Effect gebracht, und dadurch, wie das Publikum, das etwa einen Kreis um ſolche Geſchäftigkeit bildet, auf die bedeutungsloſe Schaden-

freude und die eigene Verdammniß, die ſie in ſich hat, beſchränkt.

§. 320.

Die Subjectivität, welche als Auflöſung des beſtehenden Staatslebens in dem ſeine Zufälligkeit geltend machen wollenden, und ſich eben ſo zerſtörenden Meynen und Raiſonniren, ihre äußerlichſte Erſcheinung hat, hat ihre wahrhafte Wirklichkeit in ihrem Gegentheile, der Subjectivität, als identiſch mit dem ſubſtantiellen Willen, welche den Begriff der fürſtlichen Gewalt ausmacht, und welche als Idealität des Ganzen in dem bisherigen noch nicht zu ihrem Rechte und Daſeyn gekommen iſt.

II.

Die Souverainetät gegen Auſſen.

§. 321.

Die Souverainetät nach Innen (§. 278.) iſt dieſe Idealität inſofern, als die Momente des Geiſtes und ſeiner Wirklichkeit, des Staates, in ihrer Nothwendigkeit entfaltet ſind, und als Glieder deſſelben beſtehen. Aber der Geiſt als in der Freyheit unendlich negative Beziehung auf ſich, iſt eben ſo weſentlich Für-ſich-ſeyn, das den beſtehenden Unterſchied in ſich aufgenommen hat, und damit ausſchließend iſt. Der Staat hat in dieſer Beſtimmung Individualität; welche weſentlich als Individuum, und im Souverain als wirkliches, unmittelbares Individuum iſt (§. 279.).

§. 322.

Die Individualität, als ausſchließendes Für-ſich-ſeyn erſcheint als Verhältniß zu andern Staaten, deren jeder ſelbſtſtändig gegen die andern iſt. Indem in dieſer Selbſtſtändigkeit das Für-ſich-ſeyn des wirklichen Geiſtes ſein Daſeyn hat, iſt ſie die erſte Freyheit und die höchſte Ehre eines Volkes.

Diejenigen, welche von Wünſchen einer Geſammtheit, die einen mehr oder weniger ſelbſtſtändigen Staat ausmacht und ein eigenes Centrum hat, ſprechen, — von Wünſchen, dieſen Mittelpunkt und ſeine Selbſtſtändigkeit zu verlieren, um mit einem Anderen ein Ganzes auszumachen, wiſſen wenig von der Natur einer Geſammtheit und dem Selbſtgefühl, das ein Volk in ſeiner Unabhängigkeit hat. — Die erſte Gewalt, in

welcher Staaten geſchichtlich auftreten, iſt daher dieſe Selbſtſtändigkeit überhaupt, wenn ſie auch ganz abſtract iſt, und keine weitere innere Entwickelung hat; es gehört deswegen zu dieſer urſprünglichen Erſcheinung, daß ein Individuum an ihrer Spitze ſteht, Patriarch, Stammeshaupt u. ſ. f.

§. 323.

Im Daſeyn erſcheint ſo dieſe negative Beziehung des Staates auf ſich, als Beziehung eines Andern auf ein Anderes, und als ob das Negative ein Aeußerliches wäre. Die Exiſtenz dieſer negativen Beziehung hat darum die Geſtalt eines Geſchehens und der Verwickelung mit zufälligen Begebenheiten, die von Außen kommen. Aber ſie iſt ſein höchſtes eigenes Moment, — ſeine wirkliche Unendlichkeit als die Idealität alles Endlichen in ihm, — die Seite, worin die Subſtanz als die abſolute Macht gegen alles Einzelne und Beſondere, gegen das Leben, Eigenthum und deſſen Rechte, wie gegen die weiteren Kreiſe, die Nichtigkeit derſelben zum Daſeyn und Bewußtſeyn bringt.

§. 324.

Dieſe Beſtimmung, mit welcher das Intereſſe und das Recht der Einzelnen als ein verſchwindendes Moment geſetzt iſt, iſt zugleich das Poſitive nämlich ihrer nicht zufälligen und veränderlichen, ſondern an und für ſich ſeyenden Individualität. Diß Verhältniß und die Anerkennung deſſelben iſt daher ihre ſubſtantielle Pflicht, — die Pflicht, durch Gefahr und Aufopferung ihres Eigenthums und Lebens, ohnehin ihres Meynens und alles deſſen, was von ſelbſt in dem Umfange des Lebens begriffen iſt, dieſe ſubſtantielle Individualität, die Unabhängigkeit und Souverainetät des Staats zu erhalten.

Es gibt eine ſehr ſchiefe Berechnung, wenn bey der Foderung dieſer Aufopferung der Staat nur als bürgerliche Geſellſchaft, und als ſein Endzweck nur die Sicherung des Lebens und Eigenthums der Individuen betrachtet wird; denn dieſe Sicherheit wird nicht durch die Aufopferung deſſen erreicht, was geſichert werden ſoll; — im Gegentheil. — In dem Angegebenen liegt das ſittliche Moment des Krieges, der nicht als abſolutes Uebel und als eine bloß äußere Zufälligkeit zu betrachten iſt, welche, ſey es in was es wolle, in den Leidenſchaften der Machthabenden oder der Völker, in Ungerechtigkeiten u. ſ. f. überhaupt in ſolchem, das nicht ſeyn ſoll, ſeinen ſomit ſelbſt zufälligen Grund habe. Was von der Natur des Zufälligen iſt, dem widerfährt das Zufällige, und dieſes Schickſal eben iſt ſomit die Nothwendigkeit, — wie überhaupt der Begriff und die Philoſophie den Geſichtspunkt der bloßen Zufälligkeit verſchwinden macht und in ihr, als dem Schein, ihr Weſen, die Nothwendigkeit, erkennt. Es iſt nothwendig, daß das Endliche, Beſitz und Leben als Zufälliges geſetzt werde, weil diß der Begriff des Endlichen iſt. Dieſe Nothwendigkeit hat einerſeits die Geſtalt von Naturgewalt und alles Endliche iſt ſterblich und vergänglich. Im ſittlichen Weſen aber, dem Staate, wird der Natur dieſe Gewalt abgenommen, und die Nothwendigkeit zum Werke der Freyheit, einem Sittlichen erhoben; — jene Vergänglichkeit wird ein gewolltes Vorübergehen, und die zum Grunde liegende Negativität zur ſubſtantiellen eigenen Individualität des ſittlichen Weſens. — Der Krieg als der Zuſtand, in welchem mit der Eitelkeit der zeitlichen Güter und Dinge, die ſonſt eine erbauliche Redensart zu ſeyn pflegt, Ernſt gemacht wird, iſt hiermit das Moment, worin die Idealität des Beſonderen ihr Recht erhält und Wirklichkeit wird; — er hat die höhere Bedeutung,

daß durch ihn, wie ich es anderwärts ausgedrückt habe, „die ſittliche Geſundheit der Völker in ihrer Indifferenz gegen das Feſtwerden der endlichen Beſtimmtheiten erhalten wird, wie die Bewegung der Winde die See vor der Fäulniß bewahrt, in welche ſie eine dauernde Ruhe, wie die Völker ein dauernder oder gar ein ewiger Friede verſetzen würde.“ — Daß diß übrigens nur philoſophiſche Idee, oder wie man es anders auszudrücken pflegt, eine Rechtfertigung der Vorſehung iſt, und daß die wirklichen Kriege noch einer anderen Rechtfertigung bedürfen, davon hernach. — Daß die Idealität, welche im Kriege als in einem zufälligen Verhältniſſe nach Außen liegend, zum Vorſchein kommt, und die Idealität, nach welcher die inneren Staatsgewalten organiſche Momente des Ganzen ſind, — dieſelbe iſt, kommt in der geſchichtlichen Erſcheinung unter andern in der Geſtalt vor, daß glückliche Kriege innere Unruhen verhindert und die innere Staatsmacht befeſtigt haben. Daß Völker die Souverainetät nach Innen nicht ertragen wollend oder fürchtend, von Andern unterjocht werden, und mit um ſo weniger Erfolg und Ehre ſich für ihre Unabhängigkeit bemüht haben, je weniger es nach Innen zu einer erſten Einrichtung der Staatsgewalt kommen konnte, (— ihre Freyheit iſt geſtorben an der Furcht zu ſterben —); — daß Staaten, welche die Garantie ihrer Selbſtſtändigkeit nicht in ihrer bewaffneten Macht, ſondern in anderen Rückſichten haben, (wie z. B. gegen Nachbaren unverhältnißmäßig kleine Staaten) bey einer innern Verfaſſung beſtehen können, die für ſich weder Ruhe nach Innen, noch nach Außen verbürgte u. ſ. f. — ſind Erſcheinungen, die eben dahin gehören.

§. 325.

Indem die Aufopferung für die Individualität des Staates das ſubſtantielle Verhältniß Aller und hiermit all-

gemeine Pflicht iſt, ſo wird es zugleich als die Eine Seite der Idealität gegen die Realität des beſondern Beſtehens, ſelbſt zu einem beſondern Verhältniß, und ihm ein eigener Stand, der Stand der Tapferkeit gewidmet.

§. 326.

Zwiſte der Staaten mit einander können irgend eine beſondere Seite ihres Verhältniſſes zum Gegenſtand haben; für dieſe Zwiſte hat auch der beſondere, der Vertheidigung des Staats gewidmete, Theil ſeine Hauptbeſtimmung. Inſofern aber der Staat als ſolcher, ſeine Selbſtſtändigkeit, in Gefahr kommt, ſo ruft die Pflicht alle ſeine Bürger zu ſeiner Vertheidigung auf. Wenn ſo das Ganze zur Macht geworden, und aus ſeinem innern Leben in ſich nach Auſſen geriſſen iſt, ſo gehet damit der Vertheidigungskrieg in Eroberungskrieg über.

Daß die bewaffnete Macht des Staats, ein ſtehendes Heer, und die Beſtimmung für das beſondere Geſchäft ſeiner Vertheidigung zu einem Stande wird, iſt dieſelbe Nothwendigkeit, durch welche die anderen beſondern Momente, Intereſſen und Geſchäfte zu einer Ehe, zu Gewerbs-, Staats-, Geſchäfts- u. ſ. f. Ständen werden. Das Raiſonnement, das an Gründen herüber und hinüber gehet, ergehet ſich in Betrachtungen über die größern Vortheile oder über die größern Nachtheile der Einführung ſtehender Heere, und die Meynung entſcheidet ſich gern für das Letztere, weil der Begriff der Sache ſchwerer zu faſſen iſt als einzelne und äußerliche Seiten, und dann weil die Intereſſen und Zwecke der Beſonderheit (die Koſten mit ihren Folgen, größern Auflagen u. ſ. f.) in dem Bewußtſeyn der bürgerlichen Geſellſchaft für höher angeſchlagen werden, als das an und für ſich nothwendige, das auf dieſe Weiſe nur als ein Mittel für jene gilt.

§. 327.

Die Tapferkeit iſt für ſich eine formelle Tugend, weil ſie die höchſte Abſtraction der Freyheit von allen beſonderen Zwecken, Beſitzen, Genuß und Leben, aber dieſe Negation auf eine äußerlich-wirkliche Weiſe, und die Entäußerung, als Vollführung, an ihr ſelbſt nicht geiſtiger Natur iſt, die innere Geſinnung dieſer oder jener Grund und ihr wirkliches Reſultat auch nicht für ſich und nur für andere ſeyn kann.

§. 328.

Der Gehalt der Tapferkeit als Geſinnung liegt in dem wahrhaften abſoluten Endzweck, der Souverainetät des Staates; — die Wirklichkeit dieſes Endzwecks als Werk der Tapferkeit hat das Hingeben der perſönlichen Wirklichkeit zu ihrer Vermittlung. Dieſe Geſtalt enthält daher die Härte der höchſten Gegenſätze, die Entäußerung ſelbſt aber als Exiſtenz der Freyheit; — die höchſte Selbſtſtändigkeit des Fürſichſeyns, deren Exiſtenz zugleich in dem Mechaniſchen einer äußern Ordnung und des Dienſtes iſt, — gänzlichen Gehorſam und Abthun des eigenen Meynens und Raiſonnirens, ſo Abweſenheit des eigenen Geiſtes, und intenſivſte und umfaſſende augenblickliche Gegenwart des Geiſtes und Entſchloſſenheit, — das feindſeligſte und dabey perſönlichſte Handeln gegen Individuen, bey vollkommen gleichgültiger, ja guter Geſinnung gegen ſie als Individuen.

Das Leben daran ſetzen, iſt freylich mehr als den Tod nur fürchten, aber iſt ſonach das bloß Negative, und hat darum keine Beſtimmung und Werth für ſich; — das Poſitive, der Zweck und Inhalt giebt dieſem Muthe erſt die Bedeutung; Räuber, Mörder, mit einem Zwecke, welcher Verbrechen iſt, Abentheurer

mit einem ſich in ſeiner Meynung gemachten Zwecke u. ſ. f. haben auch jenen Muth, das Leben daran zu ſetzen. — Das Princip der modernen Welt, der Gedanke und das Allgemeine, hat der Tapferkeit die höhere Geſtalt gegeben, daß ihre Aeußerung mechaniſcher zu ſeyn ſcheint und nicht als Thun dieſer beſondern Perſon, ſondern nur als Gliedes eines Ganzen, — eben ſo daß ſie als nicht gegen einzelne Perſonen, ſondern gegen ein feindſeliges Ganze überhaupt gekehrt, ſomit der perſönliche Muth als ein nicht perſönlicher erſcheint. Jenes Princip hat darum das Feuergewehr erfunden, und nicht eine zufällige Erfindung dieſer Waffe hat die bloß perſönliche Geſtalt der Tapferkeit in die abſtractere verwandelt.

§. 329.

Seine Richtung nach Außen hat der Staat darin, daß er ein individuelles Subject iſt. Sein Verhältniß zu Andern, fällt daher in die fürſtliche Gewalt, der es deswegen unmittelbar und allein zukommt, die bewaffnete Macht zu befehligen, die Verhältniſſe mit den anderen Staaten durch Geſandte u. ſ. f. zu unterhalten, Krieg und Frieden, und andere Tractaten zu ſchließen.

B.

Das äußere Staatsrecht.

§. 330.

Das äußere Staatsrecht geht von dem Verhältniſſe ſelbſtſtändiger Staaten aus; was an und für ſich in demſelben iſt, erhält daher die Form des Sollens, weil, daß es wirklich iſt, auf unterſchiedenen ſouverainen Willen beruht.

§. 331.

Das Volk als Staat iſt der Geiſt in ſeiner ſubſtantiellen Vernünftigkeit und unmittelbaren Wirklichkeit, daher die abſolute Macht auf Erden; ein Staat iſt folglich gegen den andern in ſouverainer Selbſtſtändigkeit. Als ſolcher für den andern zu ſeyn, d. i. von ihm anerkannt zu ſeyn, iſt ſeine erſte abſolute Berechtigung. Aber dieſe Berechtigung iſt zugleich nur formell, und die Foderung dieſer Anerkennung des Staats, bloß weil er ein ſolcher ſey, abſtract; ob er ein ſo an und für ſich ſeyendes in der That ſey, kommt auf ſeinen Inhalt, Verfaſſung, Zuſtand an, und die Anerkennung, als eine Identität beyder enthaltend, beruht eben ſo auf der Anſicht und dem Willen des Andern.

So wenig der Einzelne eine wirkliche Perſon iſt ohne Relation zu andern Perſonen (§. 71. u. ſonſt); ſo wenig iſt der Staat ein wirkliches Individuum ohne Verhältniß zu andern Staaten (§. 322.). Die Legitimität eines Staats und näher, inſofern er nach Außen gekehrt iſt, ſeiner fürſtlichen Gewalt, iſt einer-

ſeits ein Verhältniß, das ſich ganz nach Innen bezieht (ein Staat ſoll ſich nicht in die innern Angelegenheiten des anderen miſchen) — andererſeits muß ſie eben ſo weſentlich durch die Anerkennung der andern Staaten vervollſtändigt werden. Aber dieſe Anerkennung fodert eine Garantie, daß er die andern, die ihn anerkennen ſollen, gleichfalls anerkenne, d. i. ſie in ihrer Selbſtſtändigkeit reſpectiren werde, und ſomit kann es ihnen nicht gleichgültig ſeyn, was in ſeinem Innern vorgeht. — Bey einem nomadiſchen Volke z. B., überhaupt bey einem ſolchen, das auf einer niedern Stufe der Cultur ſteht, tritt ſogar die Frage ein, in wiefern es als ein Staat betrachtet werden könne. Der religiöſe Geſichtspunkt (ehemals bey dem jüdiſchen Volke, den mahomedaniſchen Völkern) kann noch eine höhere Entgegenſetzung enthalten, welche die allgemeine Identität, die zur Anerkennung gehört, nicht zuläßt.

§. 332.

Die unmittelbare Wirklichkeit, in der die Staaten zu einander ſind, beſondert ſich zu mannigfaltigen Verhältniſſen, deren Beſtimmung von der beyderſeitigen ſelbſtſtändigen Willkühr ausgeht, und ſomit die formelle Natur von Verträgen überhaupt hat. Der Stoff dieſer Verträge iſt jedoch von unendlich geringerer Mannigfaltigkeit, als in der bürgerlichen Geſellſchaft, in der die einzelnen nach den vielfachſten Rückſichten in gegenſeitiger Abhängigkeit ſtehen, da hingegen ſelbſtſtändige Staaten vornämlich ſich in ſich befriedigende Ganze ſind.

§. 333.

Der Grundſatz des Völkerrechts, als des allgemeinen, an und für ſich zwiſchen den Staaten gelten

ſollenden Rechts, zum Unterſchiede von dem beſondern Inhalt der poſitiven Traktate, iſt, daß die Traktate, als auf welchen die Verbindlichkeiten der Staaten gegen einander beruhen, gehalten werden ſollen. Weil aber deren Verhältniß ihre Souverainetät zum Princip hat, ſo ſind ſie inſofern im Naturzuſtande gegen einander, und ihre Rechte haben nicht in einem allgemeinen zur Macht über ſie conſtituirten, ſondern in ihrem beſonderen Willen ihre Wirklichkeit. Jene allgemeine Beſtimmung bleibt daher beym Sollen und der Zuſtand wird eine Abwechſelung von dem den Traktaten gemäßen Verhältniße, und von der Aufhebung deſſelben.

Es giebt keinen Prätor, höchſtens Schiedsrichter und Vermittler zwiſchen Staaten, und auch dieſe nur zufälligerweiſe, d. i. nach beſondern Willen. Die Kantiſche Vorſtellung eines ewigen Friedens durch einen Staatenbund, welcher jeden Streit ſchlichtete, und als eine von jedem einzelnen Staate anerkannte Macht jede Mishelligkeit beilegte, und damit die Entſcheidung durch Krieg unmöglich machte, ſetzt die Einſtimmung der Staaten voraus, welche auf moraliſchen, religiöſen oder welchen Gründen und Rückſichten, überhaupt immer auf beſonderen ſouverainen Willen beruhte, und dadurch mit Zufälligkeit behaftet bliebe.

§. 334.

Der Streit der Staaten kann deswegen, inſofern die beſondern Willen keine Uebereinkunft finden, nur durch Krieg entſchieden werden. Welche Verletzungen aber, deren in ihrem weit umfaſſenden Bereich und bey den vielſeitigen Beziehungen durch ihre Angehörigen, leicht und in

Menge vorkommen können, als beſtimmter Bruch der Traktate oder Verletzung der Anerkennung und Ehre anzuſehen ſeyen, bleibt ein an ſich Unbeſtimmbares, indem ein Staat ſeine Unendlichkeit und Ehre in jede ſeiner Einzelnheiten legen kann, und um ſo mehr zu dieſer Reizbarkeit geneigt iſt, je mehr eine kräftige Individualität durch lange innere Ruhe dazu getrieben wird, ſich einen Stoff der Thätigkeit nach Außen zu ſuchen und zu ſchaffen.

§. 335.

Ueberdem kann der Staat als Geiſtiges überhaupt nicht dabey ſtehen bleiben, bloß die Wirklichkeit der Verletzung beachten zu wollen, ſondern es kommt die Vorſtellung von einer ſolchen als einer von einem anderen Staate drohenden Gefahr, mit dem Herauf- und Hinabgehen an größeren oder geringeren Wahrſcheinlichkeiten, Vermuthungen der Abſichten u. ſ. f. als Urſache von Zwiſten hinzu.

§. 336.

Indem die Staaten in ihrem Verhältniſſe der Selbſtſtändigkeit, als beſondere Willen gegen einander ſind, und das Gelten der Tractate ſelbſt hierauf beruht, der beſondere Wille des Ganzen aber nach ſeinem Inhalte, ſein Wohl überhaupt iſt, ſo iſt dieſes das höchſte Geſetz in ſeinem Verhalten zu andern, um ſo mehr als die Idee des Staats eben diß iſt, daß in ihr der Gegenſatz von dem Rechte als abſtracter Freyheit, und vom erfüllenden beſonderen Inhalte, dem Wohl, aufgehoben ſey, und die erſte Anerkennung der Staaten (§. 331.) auf ſie als concrete Ganze geht.

§. 337.

Das ſubſtantielle Wohl des Staats iſt ſein Wohl als eines beſondern Staats in ſeinem beſtimmten Intereſſe und Zuſtande und den eben ſo eigenthümlichen äußern Umſtänden nebſt dem beſonderen Traktatenverhältniſſe; die Regierung iſt ſomit eine beſondere Weisheit, nicht die allgemeine Vorſehung (vergl. §. 324. Anm.) — ſo wie der Zweck im Verhältniſſe zu andern Staaten und das Princip für die Gerechtigkeit der Kriege und Tractate, nicht ein allgemeiner (philanthropiſcher) Gedanke, ſondern das wirklich gekränkte oder bedrohte Wohl in ſeiner beſtimmten Beſonderheit iſt.

Es iſt zu einer Zeit der Gegenſatz von Moral und Politik, und die Foderung, daß die zweyte der erſtern gemäß ſey, viel beſprochen worden. Hieher gehört nur darüber überhaupt zu bemerken, daß das Wohl eines Staats eine ganz andere Berechtigung hat als das Wohl des Einzelnen, und die ſittliche Subſtanz, der Staat, ihr Daſeyn, d. i. ihr Recht unmittelbar in einer nicht abſtracten, ſondern in concreter Exiſtenz hat, und daß nur dieſe concrete Exiſtenz, nicht einer der vielen für moraliſche Gebote gehaltenen allgemeinen Gedanken, Princip ihres Handelns und Benehmens ſeyn kann. Die Anſicht von dem vermeyntlichen Unrechte, das die Politik immer in dieſem vermeyntlichen Gegenſatze haben ſoll, beruht noch vielmehr auf der Seichtigkeit der Vorſtellungen von Moralität, von der Natur des Staats und deſſen Verhältniſſe zum moraliſchen Geſichtspunkte.

§. 338.

Darin, daß die Staaten ſich als ſolche gegenſeitig anerkennen, bleibt auch im Kriege, dem Zuſtande der

Rechtloſigkeit, der Gewalt und Zufälligkeit, ein Band, in welchem ſie an und für ſich ſeyend für einander gelten, ſo daß im Kriege ſelbſt der Krieg als ein vorübergehenſollendes beſtimmt iſt. Er enthält damit die völkerrechtliche Beſtimmung, daß in ihm die Möglichkeit des Friedens erhalten, ſomit z. B. die Geſandten reſpectirt, und überhaupt, daß er nicht gegen die innern Inſtitutionen und das friedliche Familien- und Privatleben, nicht gegen die Privatperſonen geführt werde.

§. 339.

Sonſt beruht das gegenſeitige Verhalten im Kriege (z. B. daß Gefangene gemacht werden) und was im Frieden ein Staat den Angehörigen eines Andern an Rechten für den Privatverkehr einräumt u. ſ. f., vornämlich auf den Sitten der Nationen, als der innern unter allen Verhältniſſen ſich erhaltenden Allgemeinheit des Betragens.

§. 340.

In das Verhältniß der Staaten gegeneinander, weil ſie darin als beſondere ſind, fällt das höchſt bewegte Spiel der innern Beſonderheit der Leidenſchaften, Intereſſen, Zwecke, der Talente und Tugenden, der Gewalt, des Unrechts und der Laſter, wie der äußern Zufälligkeit, in den größten Dimenſionen der Erſcheinung, — ein Spiel, worin das ſittliche Ganze ſelbſt, die Selbſtſtändigkeit des Staats, der Zufälligkeit ausgeſetzt wird. Die Principien der Volksgeiſter ſind um ihrer Beſonderheit willen, in der ſie als exiſtirende Individuen, ihre objective Wirklichkeit und ihr Selbſtbewußtſeyn haben, überhaupt beſchränkte, und ihre Schickſale und Thaten in

ihrem Verhältniſſe zu einander ſind die erſcheinende Dialektik der Endlichkeit dieſer Geiſter, aus welcher der allgemeine Geiſt, der Geiſt der Welt, als unbeſchränkt eben ſo ſich hervorbringt, als er es iſt, der ſein Recht, — und ſein Recht iſt das allerhöchſte, — an ihnen in der Weltgeſchichte, als dem Weltgerichte, ausübt.

C.

Die Weltgeſchichte.

§. 341.

Das Element des Daſeyns des allgemeinen Geiſtes, welches in der Kunſt Anſchauung und Bild, in der Religion Gefühl und Vorſtellung, in der Philoſophie der reine, freye Gedanke iſt, iſt in der Weltgeſchichte die geiſtige Wirklichkeit in ihrem ganzen Umfange von Innerlichkeit und Aeußerlichkeit. Sie iſt ein Gericht, weil in ſeiner an und für ſich ſeyenden Allgemeinheit das Beſondere, die Penaten, die bürgerliche Geſellſchaft und die Völkergeiſter in ihrer bunten Wirklichkeit, nur als ideelles ſind, und die Bewegung des Geiſtes in dieſem Elemente iſt, diß darzuſtellen.

§. 342.

Die Weltgeſchichte iſt ferner nicht das bloße Gericht ſeiner Macht, d. i. die abſtracte und vernunftloſe Nothwendigkeit eines blinden Schickſals, ſondern weil er an und für ſich Vernunft, und ihr Für-ſich-ſeyn im Geiſte Wiſſen iſt, iſt ſie die aus dem Begriffe nur ſeiner Freyheit nothwendige Entwickelung der Momente der Vernunft und damit ſeines Selbſtbewußtſeyns und ſeiner Freyheit, — die Auslegung und Verwirklichung des allgemeinen Geiſtes.

§. 343.

Die Geſchichte des Geiſtes iſt ſeine That, denn er iſt nur, was er thut, und ſeine That iſt, ſich und zwar

hier als Geiſt ſich zum Gegenſtande ſeines Bewußtſeyns zu machen, ſich für ſich ſelbſt auslegend zu erfaſſen. Diß Erfaſſen iſt ſein Seyn und Princip, und die Vollendung eines Erfaſſens iſt zugleich ſeine Entäußerung und ſein Uebergang. Der, formell ausgedrückt, von neuem diß Erfaſſen erfaſſende, und was daſſelbe iſt, aus der Entäußerung in ſich gehende Geiſt, iſt der Geiſt der höhern Stufe gegen ſich, ſich wie er in jenem erſtern Erfaſſen ſtand.

Die Frage über die Perfectibilität und Erziehung des Menſchengeſchlechts fällt hieher. Diejenigen, welche dieſe Perfectibilität behauptet haben, haben etwas von der Natur des Geiſtes geahndet, ſeiner Natur, Γνῶθι σεαυτὸν zum Geſetze ſeines Seyns zu haben, und indem er das erfaßt, was er iſt, eine höhere Geſtalt als dieſe, die ſein Seyn ausmachte, zu ſeyn. Aber denen, welche dieſen Gedanken verwerfen, iſt der Geiſt ein leeres Wort geblieben, ſo wie die Geſchichte ein oberflächliches Spiel zufälliger ſogenannter nur menſchlicher Beſtrebungen und Leidenſchaften. Wenn ſie dabey auch in den Ausdrücken von Vorſehung und Plan der Vorſehung den Glauben eines höheren Waltens ausſprechen, ſo bleiben diß unerfüllte Vorſtellungen, indem ſie auch ausdrücklich den Plan der Vorſehung für ein ihnen Unerkennbares und Unbegreifliches ausgeben.

§. 344.

Die Staaten, Völker und Individuen in dieſem Geſchäfte des Weltgeiſtes, ſtehen in ihrem beſonderen beſtimmten Principe auf, das an ihrer Verfaſſung und der ganzen Breite ihres Zuſtandes ſeine Auslegung und Wirklichkeit hat, deren ſie ſich bewußt und in deren Intereſſe vertieft, ſie zugleich bewußtloſe Werkzeuge und Glieder jenes innern Geſchäftes ſind, worin dieſe Ge-

ſtalten vergehen, der Geiſt an und für ſich aber, ſich den Uebergang in ſeine nächſte höhere Stufe vorbereitet und erarbeitet.

§. 345.

Gerechtigkeit und Tugend, Unrecht, Gewalt und Laſter, Talente und ihre Thaten, die kleinen und die großen Leidenſchaften, Schuld und Unſchuld, Herrlichkeit des individuellen und des Volkslebens, Selbſtſtändigkeit, Glück und Unglück der Staaten und der Einzelnen haben in der Sphäre der bewußten Wirklichkeit ihre beſtimmte Bedeutung und Werth, und finden darin ihr Urtheil und ihre, jedoch unvollkommene, Gerechtigkeit. Die Weltgeſchichte fällt außer dieſen Geſichtspunkten; in ihr erhält dasjenige nothwendige Moment der Idee des Weltgeiſtes, welches gegenwärtig ſeine Stufe iſt, ſein abſolutes Recht, und das darin lebende Volk und deſſen Thaten erhalten ihre Vollführung, und Glück und Ruhm.

§. 346.

Weil die Geſchichte die Geſtaltung des Geiſtes in Form des Geſchehens, der unmittelbaren natürlichen Wirklichkeit iſt, ſo ſind die Stufen der Entwickelung als unmittelbare natürliche Principien vorhanden, und dieſe, weil ſie natürliche ſind, ſind als eine Vielheit außer einander, ſomit ferner ſo, daß Einem Volke eines derſelben zukommt, — ſeine geographiſche und anthropologiſche Exiſtenz.

§. 347.

Dem Volke, dem ſolches Moment als natürliches Princip zukommt, iſt die Vollſtreckung deſſelben in dem Fortgange des ſich entwickelnden Selbſtbewußtſeyns des

Weltgeiſtes, übertragen. Dieſes Volk iſt in der Weltgeſchichte, für dieſe Epoche, — und es kann (§. 346.) in ihr nur Einmal Epoche machen, das Herrſchende. Gegen diß ſein abſolutes Recht, Träger der gegenwärtigen Entwickelungsſtufe des Weltgeiſtes zu ſeyn, ſind die Geiſter der andern Völker rechtlos, und ſie, wie die, deren Epoche vorbey iſt, zählen nicht mehr in der Weltgeſchichte.

Die ſpezielle Geſchichte eines welthiſtoriſchen Volks enthält theils die Entwickelung ſeines Princips von ſeinem kindlichen eingehüllten Zuſtande aus bis zu ſeiner Blüthe, wo es zum freyen ſittlichen Selbſtbewußtſeyn gekommen, nun in die allgemeine Geſchichte eingreift — theils auch die Periode des Verfalls und Verderbens; — denn ſo bezeichnet ſich an ihm das Hervorgehen eines höheren Princips als nur des Negativen ſeines eigenen. Damit wird der Uebergang des Geiſtes in jenes Princip und ſo der Weltgeſchichte an ein anderes Volk angedeutet, — eine Periode, von welcher aus jenes Volk das abſolute Intereſſe verloren hat, das höhere Princip zwar dann auch poſitiv in ſich aufnimmt und ſich hineinbildet, aber darin als in einem Empfangenen nicht mit immanenter Lebendigkeit und Friſche ſich verhält, — vielleicht ſeine Selbſtſtändigkeit verliert, vielleicht auch ſich als beſonderer Staat oder ein Kreis von Staaten, fortſetzt oder fortſchleppt, und in mannigfaltigen innern Verſuchen und äußern Kämpfen nach Zufall herumſchlägt.

§. 348.

An der Spitze aller Handlungen, ſomit auch der welthiſtoriſchen, ſtehen Individuen als die das Subſtantielle verwirklichenden Subjectivitäten (§. 279. Anm. S. 289.).

Als dieſen Lebendigkeiten der ſubſtantiellen That des Welt=geiſtes und ſo unmittelbar identiſch mit derſelben, iſt ſie ihnen ſelbſt verborgen und nicht Object und Zweck (§. 344.), ſie haben auch die Ehre derſelben und Dank nicht bey ihrer Mitwelt (ebendaſ.) noch bey der öffentlichen Mey=nung der Nachwelt, ſondern als formelle Subjectivitäten nur bey dieſer Meynung ihren Theil als unſterbli=chen Ruhm.

§. 349.

Ein Volk iſt zunächſt noch kein Staat, und der Ueber=gang einer Familie, Horde, Stammes, Menge u. ſ. f. in den Zuſtand eines Staats macht die formelle Realiſi=rung der Idee überhaupt in ihm aus. Ohne dieſe Form ermangelt es als ſittliche Subſtanz, die es an ſich iſt, der Objectivität, in Geſetzen, als gedachten Beſtimmungen, ein allgemeines und allgemeingültiges Daſeyn für ſich und für die Andern zu haben, und wird daher nicht aner=kannt; ſeine Selbſtſtändigkeit, als ohne objective Geſetz=lichkeit und für ſich feſte Vernünftigkeit nur formell, iſt nicht Souverainetät.

Auch in der gewöhnlichen Vorſtellung nennt man einen patriarchaliſchen Zuſtand nicht eine Verfaſſung, noch ein Volk in dieſem Zuſtande einen Staat, noch ſeine Unabhängigkeit Souverainetät. Vor den An=fang der wirklichen Geſchichte fällt daher einerſeits die intereſſeloſe, dumpfe Unſchuld, andererſeits die Tapfer=keit des formellen Kampfs des Anerkennens und der Rache. (vergl. §. 331. u. S. 61.)

§. 350.

In geſetzlichen Beſtimmungen und in objectiven In=ſtitutionen, von der Ehe und dem Ackerbau ausgehend

(ſ. §. 203. Anm.), hervorzutreten, iſt das abſolute Recht der Idee, es ſey daß die Form dieſer ihrer Verwirklichung als göttliche Geſetzgebung und Wohlthat, oder als Gewalt und Unrecht erſcheine; — diß Recht iſt das Heroenrecht zur Stiftung von Staaten.

§. 351.

Aus derſelben Beſtimmung geſchieht, daß civiliſirte Nationen andere, welche ihnen in den ſubſtantiellen Momenten des Staats zurückſtehen (Viehzuchttreibende die Jägervölker, die Ackerbauenden beyde u. ſ. f.) als Barbaren, mit dem Bewußtſeyn eines ungleichen Rechts und deren Selbſtſtändigkeit als etwas formelles betrachten und behandeln.

In den Kriegen und Streitigkeiten, die unter ſolchen Verhältniſſen entſpringen, macht daher das Moment, daß ſie Kämpfe des Anerkennens in Beziehung auf einen beſtimmten Gehalt ſind, den Zug aus, der ihnen eine Bedeutung für die Weltgeſchichte giebt.

§. 352.

Die concreten Ideen, die Völkergeiſter, haben ihre Wahrheit und Beſtimmung in der concreten Idee, wie ſie die abſolute Allgemeinheit iſt, — dem Weltgeiſt, um deſſen Thron ſie als die Vollbringer ſeiner Verwirklichung, und als Zeugen und Zierrathen ſeiner Herrlichkeit ſtehen. Indem er als Geiſt nur die Bewegung ſeiner Thätigkeit iſt, ſich abſolut zu wiſſen, hiermit ſein Bewußtſeyn von der Form der natürlichen Unmittelbarkeit zu befreyen und zu ſich ſelbſt zu kommen, ſo ſind die Principien der Geſtaltungen dieſes Selbſtbewußtſeyns in dem

Gange ſeiner Befreyung, — der welthiſtoriſchen Reiche, Viere.

§. 353.

In der erſten als unmittelbaren Offenbarung hat er zum Princip die Geſtalt des ſubſtantiellen Geiſtes, als der Identität, in welcher die Einzelnheit in ihr Weſen verſenkt und für ſich unberechtigt bleibt. —

Das zweyte Princip iſt das Wiſſen dieſes ſubſtantiellen Geiſtes, ſo daß er der poſitive Inhalt und Erfüllung und das Fürſichſeyn als die lebendige Form deſſelben iſt, die ſchöne ſittliche Individualität. —

Das dritte iſt das in ſich Vertieffen des wiſſenden Fürſichſeyns zur abſtracten Allgemeinheit und damit zum unendlichen Gegenſatze gegen die ſomit ebenſo Geiſt-verlaſſene Objectivität. —

Das Princip der vierten Geſtaltung iſt das Umſchlagen dieſes Gegenſatzes des Geiſtes, in ſeiner Innerlichkeit ſeine Wahrheit und concretes Weſen zu empfangen und in der Objectivität einheimiſch und verſöhnt zu ſeyn, und weil dieſer zur erſten Subſtantialität zurückgekommene Geiſt der aus dem unendlichen Gegenſatze zurückgekehrte iſt, dieſe ſeine Wahrheit als Gedanke und als Welt geſetzlicher Wirklichkeit zu erzeugen und zu wiſſen.

§. 354.

Nach dieſen vier Principien ſind der welthiſtoriſchen Reiche die Viere: 1) das Orientaliſche, 2) das Griechiſche, 3) das Römiſche, 4) das Germaniſche.

§. 355.

1) Das Orientaliſche Reich.

Diß erſte Reich iſt die vom patriarchaliſchen Naturganzen ausgehende, in ſich ungetrennte, ſubſtantielle Weltanſchauung, in der die weltliche Regierung Theokratie, der Herrſcher auch Hoherprieſter oder Gott, Staatsverfaſſung und Geſetzgebung zugleich Religion, ſo wie die religiöſen und moraliſchen Gebote oder vielmehr Gebräuche eben ſo Staats- und Rechtsgeſetze ſind. In der Pracht dieſes Ganzen gehet die individuelle Perſönlichkeit rechtlos unter, die äußere Natur iſt unmittelbar göttlich oder ein Schmuck des Gottes, und die Geſchichte der Wirklichkeit Poeſie. Die nach den verſchiedenen Seiten der Sitten, Regierung und des Staats hin ſich entwickelnden Unterſchiede werden, an der Stelle der Geſetze, bey einfacher Sitte, ſchwerfällige, weitläuftige, abergläubiſche Ceremonien, — Zufälligkeiten perſönlicher Gewalt und willkührlichen Herrſchens, und die Gegliederung in Stände eine natürliche Feſtigkeit von Kaſten. Der orientaliſche Staat, iſt daher nur lebendig in ſeiner Bewegung, welche, da in ihm ſelbſt nichts ſtät und, was feſt iſt, verſteinert iſt, nach außen geht, ein elementariſches Toben und Verwüſten wird; die innerliche Ruhe iſt ein Privatleben und Verſinken in Schwäche und Ermattung.

Das Moment der noch ſubſtantiellen, natürlichen Geiſtigkeit in der Staatsbildung, das als Form in der Geſchichte jedes Staats den abſoluten Ausgangspunkt macht, iſt an den beſondern Staaten geſchichtlich zugleich mit tiefem Sinn und mit Gelehrſamkeit, in der Schrift: Vom Untergange der Naturſtaaten Berlin 1812 (vom Hrn. Dr. Stuhr) hervorgehoben und nachgewieſen, und

damit der vernünftigen Betrachtung der Geſchichte der Verfaſſung und der Geſchichte überhaupt der Weg gebahnt. Das Princip der Subjectivität und ſelbſtbewußten Freyheit iſt dort gleichfalls in der germaniſchen Nation aufgezeigt, jedoch, indem die Abhandlung nur bis zum Untergang der Naturſtaaten geht, auch nur bis dahin geführt, wo es theils als unruhige Beweglichkeit, menſchliche Willkühr und Verderben, theils in ſeiner beſonderen Geſtalt als Gemüth erſcheint, und ſich nicht bis zur Objectivität der ſelbſtbewußten Subſtantialität, zu organiſcher Geſetzlichkeit, entwickelt hat.

§. 356.

2) Das Griechiſche Reich.

Dieſes hat jene ſubſtantielle Einheit des Endlichen und Unendlichen, aber nur zur myſteriöſen, in dumpfe Erinnerung, in Höhlen und in Bilder der Tradition zurückgedrängten Grundlage, welche aus dem ſich unterſcheidenden Geiſte zur individuellen Geiſtigkeit und in den Tag des Wiſſens herausgeboren, zur Schönheit und zur freyen und heiteren Sittlichkeit gemäßigt und verklärt iſt. In dieſer Beſtimmung geht ſomit das Princip perſönlicher Individualität ſich auf, noch als nicht in ſich ſelbſt befangen, ſondern in ſeiner idealen Einheit gehalten; — theils zerfällt das Ganze darum in einen Kreis beſonderer Volksgeiſter, theils iſt einerſeits die letzte Willensentſchließung noch nicht in die Subjectivität des für ſich ſeyenden Selbſtbewußtſeyns, ſondern in eine Macht, die höher und außerhalb deſſelben ſey, gelegt, (vergl. §. 279. Anm.) und andererſeits iſt die dem Bedürfniſſe angehörige Beſonderheit noch nicht in die Freyheit aufgenommen, ſondern an einen Sclavenſtand ausgeſchloſſen.

§. 357.

3) Das Römiſche Reich.

In dieſem Reiche vollbringt ſich die Unterſcheidung zur unendlichen Zerreißung des ſittlichen Lebens in die Extreme perſönlichen privaten Selbſtbewußtſeyns, und abſtrakter Allgemeinheit. Die Entgegenſetzung, ausgegangen von der ſubſtantiellen Anſchauung einer Ariſtokratie gegen das Prinzip freyer Perſönlichkeit in demokratiſcher Form, entwickelt ſich nach jener Seite zum Aberglauben und zur Behauptung kalter, habſüchtiger Gewalt, nach dieſer zur Verdorbenheit eines Pöbels, und die Auflöſung des Ganzen endigt ſich in das allgemeine Unglück und den Tod des ſittlichen Lebens, worin die Völkerindividualitäten in der Einheit eines Pantheons erſterben, alle Einzelne zu Privatperſonen und zu Gleichen mit formellem Rechte, herabſinken, welche hiermit nur eine abſtracte ins Ungeheure ſich treibende Willkühr zuſammenhält.

§. 358.

4) Das Germaniſche Reich.

Aus dieſem Verluſte ſeiner ſelbſt und ſeiner Welt und dem unendlichen Schmerz deſſelben, als deſſen Volk das israelitiſche bereit gehalten war, erfaßt der in ſich zurückgedrängte Geiſt in dem Extreme ſeiner abſoluten Negativität, dem an und für ſich ſeyenden Wendepunkt, die unendliche Poſitivität dieſes ſeines Innern, das Prinzip der Einheit der göttlichen und menſchlichen Natur, die Verſöhnung als der innerhalb des Selbſtbewußtſeyns und der Subjectivität erſchienenen objectiven Wahrheit und Freyheit, welche dem nordiſchen Prinzip der germaniſchen Völker zu vollführen übertragen wird.

§. 359.

Die Innerlichkeit des Prinzips, als die noch abſtracte, in Empfindung als Glauben Liebe und Hoffnung exiſtirende, Verſöhnung und Löſung alles Gegenſatzes, entfaltet ihren Inhalt, ihn zur Wirklichkeit und ſelbſtbewußten Vernünftigkeit zu erheben, zu einem vom Gemüthe, der Treue und Genoſſenſchaft Freyer ausgehenden weltlichen Reiche, das in dieſer ſeiner Subjectivität eben ſo ein Reich der für ſich ſeyenden rohen Willkühr und der Barbarey der Sitten iſt — gegenüber einer jenſeitigen Welt, einem intellectuellen Reiche, deſſen Inhalt wohl jene Wahrheit ſeines Geiſtes, aber als noch ungedacht in die Barbarey der Vorſtellung gehüllt iſt, und als geiſtige Macht über das wirkliche Gemüth, ſich als eine unfreye fürchterliche Gewalt gegen daſſelbe verhält.

§. 360.

Indem in dem harten Kampfe dieſer im Unterſchiede, der hier ſeine abſolute Entgegenſetzung gewonnen, ſtehenden und zugleich in Einer Einheit und Idee wurzelnden Reiche, — das Geiſtliche die Exiſtenz ſeines Himmels zum irdiſchen Dieſſeits und zur gemeinen Weltlichkeit, in der Wirklichkeit und in der Vorſtellung, degradirt, — das Weltliche dagegen ſein abſtractes Fürſichſeyn zum Gedanken und dem Principe vernünftigen Seyns und Wiſſens, zur Vernünftigkeit des Rechts und Geſetzes hinaufbildet, iſt an ſich der Gegenſatz zur markloſen Geſtalt geſchwunden; die Gegenwart hat ihre Barbarey und unrechtliche Willkühr und die Wahrheit hat ihr Jenſeits und ihre zufällige Gewalt abgeſtreift, ſo daß die wahrhafte Verſöhnung objectiv geworden, welche den Staat zum Bilde und zur Wirklichkeit der Vernunft entfaltet, worin das Selbſt-

bewußtſeyn die Wirklichkeit ſeines ſubſtantiellen Wiſſens und Wollens in organiſcher Entwickelung, wie in der Religion das Gefühl und die Vorſtellung dieſer ſeiner Wahrheit als idealer Weſenheit, in der Wiſſenſchaft aber die freye begriffene Erkenntniß dieſer Wahrheit als Einer und derſelben in ihren ſich ergänzenden Manifeſtationen, dem Staate, der Natur und der ideellen Welt, findet.

Verbeſſerungen.

S. 235. Z. 16. Statt und lies theils
— 237. Z. 12. — Recht l. Rechte
ebendaſ. Z. 23. — Sicherung, l. Sicherung der
S. 257. Z. 24. — ſie 2) l. ſie iſt 2)
— 265. Z. 6. Del. aber
— 267. Z. 5 v. unt. — reflectiren l. reſpectiren.
— 271. Z. 9. — wacht l. macht
— 274. über: Innere Verfaſſung iſt l. zu ſetzen.
— 276. Z. 6. Del.)
ebendaſ. Z. 3 v. unt. — der der l. der
— 278. Z. 17. — erhalten. l. erhalten."
— 283. Z. 21 22. — und von denſelben und damit was l. und damit was von denſelben

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Gedruckt in der Joh. Friedr. Ungerſchen Buchdruckerey.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich,

Grundlinien der Philosophie des Rechts

Berlin 1821

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.nat.o.16-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11706823-5